

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (536 KLS) 246 Js 37/20 (12/22)

In der Strafsache

g e g e n

1. A. Z.,
2. K.Z.
3. S. Z.,,
4. S. K.,
5. M.S.,
6. J.S.,

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern u.a.

Die 36. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Wirtschaftsstrafkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 8. Februar 2023 bis 28. Juli 2023, in 32 Sitzungen, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht M.	als Vorsitzender
Richterin am Landgericht R.	als beisitzende Richterin
Richter K:	als beisitzender Richter
Frau D.	als Schöffin
Herr D.	als Schöffe
Staatsanwalt E.	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Staatsanwältin H:	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwältin L.	als Verteidigerin zu 1.)
Rechtsanwalt C.	als Verteidiger zu 1)
Rechtsanwalt E.	als Verteidiger zu 1.)
Rechtsanwalt S.	als Verteidiger zu 1.)
Rechtsanwalt B.	als Verteidiger zu 2.)
Rechtsanwalt Z.	als Verteidiger zu 2)
Rechtsanwalt RoB.	als Verteidiger zu 2.)
Rechtsanwalt G.	als Verteidiger zu 2.)
Rechtsanwalt W.	als Verteidiger zu 2.)
Rechtsanwalt K.	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt V. G.	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt D.	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt T.	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt S.	als Verteidiger zu 4.)
Rechtsanwalt H.	als Verteidiger zu 4.)

Rechtsanwalt B.	als Verteidiger zu 5.)
Rechtsanwältin T.	als Verteidigerin zu 5.)
Rechtsanwalt S.	als Verteidiger zu 6.)
Rechtsanwalt G.	als Verteidiger zu 6.)
Justizbeschäftigte R.	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 28. Juli 2023 für **R e c h t** erkannt:

I.

1. Der Angeklagte Z. ist schuldig des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung sowie mit Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen.

Er ist ferner schuldig des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 128 Fällen.

Er wird zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren und 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

2. Der Angeklagte A. Ze. ist schuldig des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung, mit Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen sowie mit Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.

Er wird zu einer

Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren und 8 (acht) Monaten

verurteilt.

3. Die Angeklagte K. Ze. ist schuldig des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung, mit Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen sowie mit Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.

Sie wird zu einer

Freiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren und 11 (elf) Monaten

verurteilt.

4. Der Angeklagte Schm. ist schuldig des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung, mit Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen sowie mit Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.

Er wird zu einer

Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren und 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

5. Der Angeklagte K. ist schuldig des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern.

Er wird zu einer

Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren und 4 (vier) Monaten

verurteilt.

6. Der Angeklagte Schl. ist schuldig der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.

Er wird zu einer

Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

II. Einziehung

a) Die Einziehung des Wertes von Taterträgen wird angeordnet gegen:

- | | |
|---|------------------|
| 1) den Angeklagten Z. in Höhe von EUR | 7.000.000,00 EUR |
| 2) den Angeklagten A. Ze. in Höhe von EUR | 3.315.648,53 EUR |
| 3) die Angeklagte K. Ze. in Höhe von EUR | 500.000,00 EUR |
| 4) den Angeklagten Schm. in Höhe von EUR | 141.750,00 EUR |
| 5) den Angeklagten K. in Höhe von | 64.575,00 EUR |

b) Die Einziehung des Wertes von Taterträgen wird ferner angeordnet gegen die Einziehungsbeteiligten

- | | |
|------------------------------|------------------|
| 1) B. I. GmbH in Höhe von | 1.082.305,50 EUR |
| 2) I. Group OÜ in Höhe von | 7.777.890,80 EUR |
| 3) L. Service OÜ in Höhe von | 8.360.591,02 EUR |

- | | |
|---|------------------|
| 4) V. G. Service OÜ in Höhe von | 2.283.170,63 EUR |
| 5) G. M. Service Inc. in Höhe von | 354.799,32 EUR |
| 6) G. GROUP Inc. in Höhe von | 1.503.488,25 EUR |
| 7) D. Steuerberatungsgesellschaft mbH in Höhe von | 2.125.126,58 EUR |
| 8) I. Trade GmbH in Höhe von | 519.210,00 EUR |
| 9) I. Staff OÜ in Höhe von | 4.950,00 EUR |
| 10) UAB A. Company in Höhe von | 9.180,00 EUR |
| 11) T. Staff OÜ in Höhe von | 4.500,00 EUR |
| 12) F. Career Sp. Z o.o. | 112.770,00 EUR |
| 13) E. B. in Höhe von | 878.401,80 EUR |
| 14) N.C. in Höhe von | 52.504,74 EUR |
| 15) V. G. G. in Höhe von | 162.184,50 EUR |
| 16) K.C. D.O.O. in Höhe von | 1.846.732,50 EUR |
| 17) A. Z. geb. am 13.02.1995 in Höhe von | 80.773,20 EUR |

c) Gegen die Einziehungsbeteiligten A. Z. und A. Z. wird die Einziehung der Eigentumswohnung xy, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), angeordnet.

d) Die Angeklagten und die Einziehungsbeteiligten haften als Gesamtschuldner.

III.

1. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.
2. Den Einziehungsbeteiligten werden die durch ihre Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten auferlegt.

Angewendete Vorschriften:

Angeklagter Z.:

§§ 267 Abs. 1, Abs. 4, 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 und 4, 14 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2, 52, 53, 73 Abs. 1, 73c, 73d Abs. 2 StGB;

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 SchwarzArbG,

§§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 96 Abs. 1 Nr. 2, 97 Abs. 2 AufenthG.

Angeklagte A. und K. Ze.:

§§ 267 Abs. 1, Abs. 4, 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr.1 und 4, 25 Abs. 2, 27, 46b Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs.1, 52, 53, 73 Abs. 1, 73c, 73d Abs. 2 StGB

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 SchwarzArbG,

§§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 96 Abs. 1 Nr. 2, 97 Abs. 2 AufenthG.

Angeklagter Schm.:

§§ 267 Abs. 1, Abs. 4, 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr.1 und 4, 25 Abs. 2, 27, 52, 53, 73 Abs. 1, 73 b, 73c, 73d Abs. 2 StGB

§10 Abs. 1, Abs. 2 SchwarzArbG,

§§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 96 Abs. 1 Nr. 2, 97 Abs. 2 AufenthG.

Angeklagter K.:

§§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 96 Abs. 1 Nr. 2, 97 Abs. 2 AufenthG. § 25 Abs.2, 46b Abs.1 Nr. 1, 49 Abs.1, 73 Abs. 1, 73c Satz 1, 73d Abs. 2 StGB;

Angeklagter Schl.: §§ 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr.1 und 4, 27, 28, 49 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2 StGB;

Einziehungsbeteiligte

§§ 73 Abs. 1, 73b, 73c StGB.

Gründe

I. Vorspann

In Deutschland bestand in den letzten Jahren ein großer Mangel an Arbeitskräften, die gewillt und in der Lage waren, in großen Logistiklagern als Kommissionierer und in anderen Niedriglohnbereichen zu arbeiten. Gleichzeitig hofften viele Menschen aus strukturschwachen Ländern wie der Ukraine oder der Republik Moldau auf Arbeit. Sie waren bereit, mit gefälschten ID-Karten in Deutschland körperlich schwer für wenig Geld zu arbeiten und ließen sich auf Arbeitsbedingungen ein, die schlechter waren als die Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Der Angeklagte Z. erkannte das Potenzial dieser Umstände und bemühte sich frühzeitig, in dem Markt der Arbeitnehmerüberlassung Fuß zu fassen. Er baute über die Jahre ein Leiharbeitsgeschäft auf, mit dem er in ganz Deutschland tätig war, und gründete hierfür mehrere Gesellschaften in Estland, Litauen und Lettland: die SIA B. Lux, die UAB O. Servias, die I. Group OÜ, die L. Service OÜ und die V. G. Service OÜ (im Folgenden: die baltischen Gesellschaften). In seinem Auftrag beantragte der Angeklagte Schl. als Steuerberater für die Gesellschaften die erforderlichen Erlaubnisse der Arbeitnehmerüberlassung bei der Bundesagentur für Arbeit.

Die Leiharbeiter waren über diese Gesellschaften angestellt und wurden unter anderem als Kommissionierer an Entleihunternehmen in ganz Deutschland verliehen. Die Gesellschaften traten gegenüber den Kunden als die Verleihunternehmen auf.

Der Erfolg des Leiharbeitsgeschäftes des Angeklagten Z. war enorm. Im Tatzeitraum von Dezember 2017 bis Dezember 2021 erzielte er einen Umsatz von knapp 29 Millionen EUR. Pro Monat waren in ganz Deutschland an bis zu 40 Einsatzorten bis zu 400 Leiharbeiter beschäftigt, im gesamten Tatzeitraum wurden deutlich mehr als 1.000 Leiharbeiter an Entleihunternehmen gegen eine Vergütung überlassen.

Der Erfolg des Zeitarbeitsgeschäftes des Angeklagten Z. beruhte auf drei Bausteinen:

- Beschäftigung von arbeitswilligen Menschen aus Drittstaaten mit gefälschten ID-Karten osteuropäischer EU-Mitgliedsstaaten in Deutschland als Leiharbeiter. Mindestens 90% der über die baltischen Gesellschaften angestellten Leiharbeiter kamen aus Drittstaaten und verfügten weder über eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates noch über Arbeitserlaubnis in Deutschland.
- Vortäuschen einer Entsendung der Leiharbeiter von den baltischen Staaten nach Deutschland, um in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu

müssen. Hierzu wurde ab Herbst 2019 in Estland unter Verschleierung der wahren Verhältnisse mit den gefälschten ID-Karten A1-Bescheinigungen erschlichen. Mit der A1-Bescheinigung weist ein Beschäftigter eigentlich nach, dass er bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung im europäischen Ausland – etwa im Rahmen einer Dienstreise – über das Land seiner regelmäßigen Beschäftigung sozialversichert ist.

- Ausnutzen der Illegalität der Leiharbeiter in Deutschland, um durch schlechte Arbeitsbedingungen und Abzügen vom vereinbarten Lohn die Gewinnmargen zu erhöhen.

Die Bausteine griffen ineinander und begründeten den enormen wirtschaftlichen Erfolg des Zeitarbeitsgeschäfts. Durch die Beschäftigung von Arbeitern aus Drittstaaten bestand die Möglichkeit, in Zeiten von Arbeitskräftemangel schnell viele Arbeitskräfte anzuwerben und so den Arbeitskräftebedarf der Kunden zu decken. Durch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge in Millionenhöhe und die ungünstigen Arbeitsbedingungen war es möglich, unschlagbar günstige Preise anzubieten und gleichwohl hohe Gewinne zu erzielen.

Der Angeklagte Z. war Ideengeber dieses kriminellen Systems. Er gründete die baltischen Gesellschaften, baute sie auf und kontrollierte sie als faktischer Geschäftsführer. Die von ihm eingesetzten Geschäftsführer der Gesellschaften waren hingegen bloße Strohleute. Er bestimmte die unternehmenspolitische und strukturelle Ausrichtung, traf die wesentlichen Personalentscheidungen, gab die großen Linien der Beschäftigung der Leiharbeiter vor und kontrollierte die Geldflüsse und die Kontoführung. Für ein seriöses Aushängeschild in Deutschland bediente er sich der Hilfe der D. Steuerberatungsgesellschaft mbH des Angeklagten Schl..

Der Angeklagte A. Ze. akquirierte als Partner des Angeklagten Z. zusammen mit seiner Ehefrau, der Angeklagten K. Ze., in Berlin und Brandenburg Logistiklager großer Einzelhandelsketten oder Onlineversandhändler wie R., P. oder Z. als attraktive Kunden und führte das operative Geschäft in der Region. K. Ze. oblag dabei die Leitung des Büros. Unterstützt wurde das Ehepaar Z. an den jeweiligen Einsatzorten durch Vorarbeiter. So war der Angeklagte K. als Vorarbeiter an dem Standort R.-O. eingesetzt.

In dem Bundesgebiet außerhalb von Berlin-Brandenburg führte Z. mit Hilfe des ihm unterstellten Angeklagten Schm. das operative Geschäft. Hier sorgte der Angeklagte Schm. für die reibungslose Zusammenarbeit mit den Kunden und die Organisation der Leiharbeit.

Es war Teil des gewinnbringenden Konzeptes und allen Angeklagten bei der Umsetzung ihres jeweiligen Tatbeitrages bewusst, dass 90 % der beschäftigten Leiharbeiter Drittstaatsangehörige waren und mit gefälschten ID-Karten beschäftigt waren. Ebenso

wussten sie, dass dies die Basis war, damit die Leiharbeiter in Deutschland unter den – von ihnen praktizierten – ungünstigen Arbeitsbedingungen und unter Umgehung des hiesigen Sozialversicherungssystems arbeiteten, so dass ihr (der Angeklagten) eigener Tatgewinn oder das Gehalt gewährleistet war..

Der Angeklagte Z. hat das kriminelle System seines Zeitarbeitsgeschäfts bestritten, er habe immer alles legal halten wollen. Auch seine Führungsrolle hat der Angeklagte in Abrede gestellt, der Angeklagte Z. sei der Ideengeber, er selber sei nur der Investor gewesen. Er habe es nicht auf einen Einsatz von Arbeitskräften mit gefälschten ID-Karten angelegt, sondern es nur billigend in Kauf genommen, dass auch solche Arbeitskräfte zum Einsatz gekommen seien; mit den Fälsch. habe er nichts zu tun. Er habe nicht gewusst, dass die Anmeldung der Leiharbeiter in den baltischen Staaten eine Umgehung der Pflicht sei, in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und habe auch die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter nicht zu verantworten.

Die Angeklagten A. und K. Ze. und K. haben sich indes bereits im Ermittlungsverfahren überwiegend geständig eingelassen, Aufklärungshilfe geleistet und ihre Angaben in der Hauptverhandlung wiederholt und ergänzt. Der Angeklagte Schm. hat sich in der Hauptverhandlung ebenfalls überwiegend geständig eingelassen. Allerdings haben die Angeklagten A. und K. Ze. und Schm. sie ihre Kenntnis von der bestehenden Verpflichtung für die baltischen Gesellschaften bestritten, Sozialversicherungsbeiträge für die beschäftigten Leiharbeiter in Deutschland abzuführen.

Hinsichtlich des Angeklagten Schl. beruht das Urteil auf einer Verständigung. Im Rahmen der Verständigung hat er seine Tat umfassend und glaubhaft eingeräumt.

Die überwiegend geständigen Einlassungen der übrigen Angeklagten – auch der früheren Mitangeklagten G., A. und P. – haben das kriminelle System des Zeitarbeitsgeschäfts des Angeklagten Z. mit den insichgreifenden Bausteinen und seine Führungsrolle belegt. Die Geständnisse wurden durch die Beweisaufnahme insbesondere durch die Auswertungen der auf Mobiltelefonen geführten Chats und der Telefonüberwachungsmaßnahme durch die von Anfang an offene Kommunikation über die Staatsangehörigkeiten der Leiharbeiter und der Arbeitsbedingungen sowie durch die umfangreichen Ermittlungen zu den vorgetäuschten osteuropäischen Staatsangehörigkeiten der Leiharbeiter bestätigt. Das Verfahren gegen drei weitere geständige Mitangeklagte G., Paidiyh und A., welche auf der unteren und mittleren Vorarbeiterebene für die praktische Umsetzung der Arbeitnehmerüberlassung vor Ort und die Beschaffung der gefälschten ID-Karten sorgten, ist am 19. Hauptverhandlungstag abgetrennt und am 21. Hauptverhandlung durch Verurteilung dieser drei geständigen Angeklagten beendet worden.

II. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen

A. des Angeklagten Z.

1. Persönliche Verhältnisse

Der 50 Jahre alte Angeklagte Z. ist in St. P. (früher: L.) in der ehemaligen Sowjetunion geboren. Seine Eltern waren Ärzte. Er hingegen absolvierte nach dem Besuch der Schule ein Studium der Bratsche für Symphonieorchester und schloss daran noch ein Studium an einer Universität als Manager/Producer im Bereich Musikkünste an. Er organisierte Konzerte und Kulturveranstaltungen, spielte auch privat in Rockbands. Unabhängig davon begann er bereits in jungen Jahren, geschäftliche Ideen in den verschiedensten Bereichen umzusetzen.

Im Jahre 1993 heiratete der Angeklagte Z. und emigrierte im Jahr 1997 mit seiner Ehefrau, aber auch mit seinen Eltern und der Familie seiner Schwester, nach Deutschland. Kurz darauf trennte sich das Paar und die Ehefrau des Angeklagten kehrt zurück nach Russland. Der Lebensmittelpunkt des Angeklagten ist seit dieser Zeit in B., ungeachtet vieler Reisen in das Ausland. Hier lebt seine Lebensgefährtin, die gesondert Verfolgte L. K. mit der gemeinsamen zwölfjährigen Tochter. Die Beziehung zu L. K. besteht, nach zwischenzeitlichen Krisen, fort; die Tochter ist für den Angeklagten immens wichtig. Auch die Eltern des Angeklagten Z. leben nach wie vor in dem Raum B..

2. Berufliche Verhältnisse

Der Angeklagte Z. ist seit seiner Jugend ein umtriebiger Geschäftsmann, der bereit und in der Lage ist, jede erfolgsversprechende Idee zu nutzen. Nach dem Zerfall der UdSSR zu Beginn der Neunzigerjahre war das Leben dort von einer unternehmerischen Goldgräberstimmung geprägt. Auch dem Angeklagten Z. gelang es in den folgenden Jahren, in verschiedenen Sparten viel Geld zu verdienen. Dazu gehörte das Geschäft mit Autos ebenso wie die Produktion von Waschmittel oder Aktivitäten in der Baubranche. Zu diesem Zweck gründete er an unterschiedlichen Standorten innerhalb und außerhalb der Sowjetunion diverse Unternehmen. Seine berufliche Zukunft nach dem hiesigen Strafverfahren sieht er weiterhin in Deutschland und möchte in einer Musikschule in B. arbeiten oder eine solche gründen.

3. Vorstrafen und Haftverhältnisse

Der Angeklagte Z. ist bereits einmal verurteilt durch Strafbefehl des Amtsgerichts O. – Az. 17 Cs (36/19) – vom 4. Mai 2019, rechtskräftig, seit dem 3. Juni 2020. Er wurde wegen des fahrlässigen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz- begangen am 31. März 2018 – im Wege eines Strafbefehls zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 EUR verurteilt. Der Angeklagte hat die Geldstrafe vollständig bezahlt. Die Vollstreckung ist so erledigt seit dem 10. Dezember 2020.

Der Angeklagte Z. wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. Dezember 2021 am 8. Dezember 2021 verhaftet und befindet sich seit diesem Tag in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit. Die langandauernde Untersuchungshaft war und ist für den Angeklagten Z. belastend, weil seine über 80-jährigen Eltern ihn nicht in Berlin besuchen können und auch der Kontakt zu seiner minderjährigen Tochter in Norddeutschland erschwert ist. Die Kammer hat die Untersuchungshaft mit Urteilsverkündung aufrechterhalten.

B. des Angeklagten A. Z.

1. Persönliche Verhältnisse

Der 58 Jahre alte Angeklagte A. Ze. ist wie Z. in St.P. geboren. Seine Mutter ist ebenfalls Ärztin und studierte gemeinsam mit der Mutter des Angeklagten Z. Aus dieser Zeit stammt ein privater Kontakt der beiden Familien seit der Kindheit der beiden Männer. Später emigrierte der Angeklagte Z. mit seinen Eltern nach Deutschland. Nach einer ersten Ehe, aus der sein 28-jähriger Sohn, der Einziehungsbeteiligte A. Z. (junior) stammt, lernte er in Deutschland die Angeklagte K. Ze. kennen und heiratete diese. Mit ihr gemeinsam hat er den 22-jährigen Sohn, den Einziehungsbeteiligten A. Z.. Beide Söhne leben nicht in Deutschland. Im Jahr 2000 verließ das Ehepaar Z. Deutschland, um in den USA zu leben. 2016 kehrten sie nach Deutschland zurück. Hier leben nach wie vor die Eltern und ein Bruder des A. Z., allerdings im Raum Stuttgart. Der Angeklagte A. Ze. hat die amerikanische Staatsbürgerschaft.

2. Berufliche Verhältnisse

Der Angeklagte A. Ze. hat Zahnmedizin studiert, aber seit vielen Jahren nicht mehr praktiziert. Nach der Auswanderung in die USA machte er sich selbstständig und gründete dort ein Abrechnungs-und Inkasso-Unternehmen für ärztliche Leistungen. Sein Plan ist es, sich nach einer Haftverbüßung wieder eine berufliche Existenz als Zahnarzt in Deutschland aufzubauen.

3. Vorstrafen und Haftverhältnisse

Der Angeklagte Z. ist nicht vorbestraft.

Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. Dezember 2021 befand er sich seit dem 8. Dezember 2021 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit. Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 7. Juni 2022 wurde er gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung von 100.000,00 EUR und weiteren Auflagen, von der Vollstreckung der Untersuchungshaft verschont und am 16. Juni 2022 entlassen. Die Haftverhältnisse wurden mit der Urteilsverkündung aufrechterhalten.

C. der Angeklagten K. Ze.

1. persönliche Verhältnisse

Die 44 - jährige alte Angeklagte K. Ze. ist in M. in der damaligen Sowjetunion geboren, hat das Land aber gemeinsam mit ihrer Mutter 1990 verlassen. In Berlin hat sie die Schule besucht und noch einen Realschulabschluss erlangt. Im Jahr 2000 zog sie gemeinsam mit ihrem Ehemann, den Angeklagten A. Z., in die USA. In diesem Jahr wurde auch ihr gemeinsamer Sohn A. Z. geboren. Im Jahr 2003 studierte sie „legal assistance studies“, als Vorbereitung für ein geplantes Jurastudium. 2016 kam die Familie zurück nach Deutschland und zog nach Berlin. In Deutschland leben ihre Mutter und Familienangehörige ihres Ehemannes. Die Angeklagte K. Ze. ist im Besitz der amerikanischen Staatsangehörigkeit. Sie möchte mit ihrem Ehemann in Deutschland bleiben.

2. Berufliche Verhältnisse

Die Angeklagte K. Ze. nahm, entgegen ihrem ursprünglichen Plan, kein Jurastudium in den USA auf. Sie arbeitete als eine Art Rechtsanwaltsfachangestellte bei verschiedenen Anwälten im Bereich Immobilienrecht und Corporate Law.

Die Angeklagte K. Ze. verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse. Nach ihrer Rückkehr nach Berlin arbeitete sie zunächst bei einem Pflegedienst, bevor sie zusammen mit ihrem Ehemann für die baltischen Gesellschaften des Angeklagten Z. tätig wurde. Für die Zukunft plant sie die Arbeit in einem Dienstleistungsunternehmen. Eine mündliche Zusage für eine Anstellung wurde ihr bereits erteilt.

3. Vorstrafen und Haftverhältnisse

Die Angeklagte K. Ze. ist nicht vorbestraft.

Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. Dezember 2021 befand sie sich seit dem 8. Dezember 2021 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit. Mit Beschluss des Amtsgericht Tiergarten vom 7. März 2022 wurde sie gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung von 50.000,00 EUR von der Vollstreckung der Untersuchungshaft verschont und am 17. März 2022 entlassen. Die Haftverhältnisse wurden mit der Urteilsverkündung aufrechterhalten.

D. des Angeklagten Schm.

1. Persönliche Verhältnisse

Der 49 Jahre alte Angeklagte M. Schm. ist in P. nahe der Stadt K. in der ehemaligen Sowjetunion geboren. Im September 2000 ist er nach Deutschland gekommen. Er ist verheiratet und hat zwei volljährige Kinder. Der Sohn des Angeklagten wohnt noch zu Hause;

die ältere Tochter lebt in der Nähe. Das Ehepaar Schm. plant einen Umzug von dem jetzigen Wohnort in R. in das nahegelegene B.

2. Berufliche Verhältnisse

In der ehemaligen Sowjetunion studierte der Angeklagte Schm. vier Jahre lang an einer technischen Universität. Zudem absolvierte er eine einjährige Ausbildung bei der Polizei und arbeitete auch in diesem Beruf. In Deutschland arbeitete der Angeklagte in unterschiedlichen Branchen. Bis Ende 2016 war er viele Jahre als Vorarbeiter in einem Fleischereifachbetrieb tätig, bis dieser Ende 2016 geschlossen wurde. Nach einem Arbeitsunfall im Frühjahr 2017 bei seinem nächsten Arbeitgeber, einem Abbruchunternehmen, war er zunächst ohne Arbeit, bis er ab Dezember 2017 für die baltischen Gesellschaften des Angeklagten Z. arbeitete. Derzeit ist er Angestellter bei einem Bauunternehmen.

3. Vorstrafen und Haftverhältnisse

Der Angeklagte Schm. ist nicht vorbestraft.

Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. Dezember 2021 befand sich der Angeklagte Schm. seit dem 8. Dezember 2021 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit. Mit Beschluss des Kammergerichts vom 4. August 2022 wurde er von der Vollstreckung der Untersuchungshaft gegen Auflagen verschont und entlassen. Die Haftverhältnisse wurden mit der Urteilsverkündung aufrechterhalten.

E. des Angeklagten K.

1. Persönliche Verhältnisse

Der 48 Jahre alte Angeklagte K. wurde in I. in der ehemaligen Sowjetunion geboren. Er wanderte etwa im Jahr 2000 nach Deutschland aus und lebt seit 22 Jahren in Berlin. Er ist verheiratet. Aus einer früheren Ehe hat er zwei erwachsene Töchter, die mit seiner ersten Ehefrau ebenfalls in Deutschland leben. Er hat die deutsche und die russische Staatsangehörigkeit.

2. Berufliche Verhältnisse

Der Angeklagte K. hat eine Ausbildung als Schweißer absolviert. Auch er hat schon in vielen Bereichen gearbeitet, unter anderem als Security-Mitarbeiter. Nach seiner Haftentlassung arbeitete er zunächst wieder als Vorarbeiter im Bereich der Kommissionierung für P.. Derzeit arbeitet er als Fahrer bei Amazon.

3. Vorstrafen und Haftverhältnisse

Der Angeklagte K. ist nicht vorbestraft.

Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. Dezember 2021 befand er sich seit dem 8. Dezember 2021 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit. Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. Dezember 2021 wurde er von der Vollstreckung der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000,00 EUR verschont und am selben Tag entlassen. Auch seine Haftverhältnisse wurden mit der Urteilsverkündung aufrechterhalten

F. des Angeklagten Schl.

1. Private Verhältnisse

Der 63 Jahre alte Angeklagte ist in B. geboren. Nach Abschluss der Schule hat er eine Ausbildung als Steuerberater absolviert und in diesem Beruf gearbeitet. Ehrenamtlich ist er seit vielen Jahren bei dem Technischen Hilfswerk tätig. Er ist verheiratet, lebt aber seit 2015 von seiner Ehefrau, einer Deutsch-Russin, getrennt. Der Angeklagte hat einen ehelichen Sohn im Alter von 18 Jahren, der bei ihm lebt, und eine angenommene Tochter seiner Ehefrau, die bereits erwachsen ist.

2. Berufliche Verhältnisse

Nach kurzer Angestelltentätigkeit zu Beginn seiner Berufstätigkeit war der Angeklagte Schl. als selbstständiger Steuerberater tätig. Allerdings kam es zu geschäftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme einer Kanzlei in D., welche 2005 dazu führten, dass der Angeklagte Insolvenz anmelden musste. Er gab seine Zulassung als Steuerberater freiwillig zurück und war in den kommenden Jahren angestellt tätig. Nach drei Jahren erhielt er seine Zulassung als Steuerberater zurück und gründete wieder eine eigene Steuerberatungskanzlei, die D. Steuerberatungsgesellschaft mbH in B. Seit dem 15. April 2010 ist er Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen im hiesigen Verfahren wurde gegen den Angeklagten Schl. das Verfahren Az. 241 Js 1762/21 wegen des Verdachtes der Geldwäsche eingeleitet. Dieses wurde jedoch in Hinblick auf das hiesige Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.

3. Vorstrafen und Haftverhältnisse

Der Angeklagte Schl. ist nicht vorbestraft.

Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. November 2021 für das Verfahren (352 Gs) 241 Js 1762/21 (3922/21) befand sich der Angeklagte Schl. seit dem 8. Dezember 2021 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt B. Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 13. Dezember 2021 wurde er von der Vollstreckung der Untersuchungshaft verschont und entlassen. Mit weiterem Beschluss des Amtsgerichts

Tiergarten vom 18. Oktober 2022 wurden der Haftbefehl und der Haftverschonungsbeschluss aufgehoben.

III. Sachverhalt

A. Vorgeschichte und Überblick

Der Angeklagte S. Z. hatte bereits vor 2016 das Potenzial des Zeitarbeitsgeschäfts erkannt und in Norddeutschland begonnen, erste Kunden zu akquirieren und Drittstaatsangehörige als Arbeiter zu entleihen. Er interessierte sich für die Ausweitung seines Wirkungsbereiches in den Großraum Berlin-Brandenburg mit den hier ansässigen, arbeitsplatzintensiven Logistikzentren des Einzel- und Onlinehandels. Zur Umsetzung dieses Plans nahm er Kontakt mit dem Angeklagten A. Ze. auf, der 2016 mit seiner Ehefrau aus den USA nach Berlin gezogen und auf der Suche nach einem neuen Betätigungsfeld war. Z. kannte A. Ze. seit seiner Kindheit, hielt ihn für einen erfolgreichen Geschäftsmann und erhoffte sich, gemeinsam mit ihm den Umsatz deutlich zu steigern. Er verständigte sich mit diesem über den Plan einer organisierten Arbeitnehmerüberlassung osteuropäischer Leiharbeiter in Berlin-Brandenburg und bot ihm eine Partnerschaft an. Z. und seine Ehefrau waren amerikanische Staatsangehörige und verfügten, anders als Z. und dessen rechte Hand in Norddeutschland, der Angeklagte Schm., über ein souveränes Auftreten und gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache. S. Z. versprach sich durch die Partnerschaft mit A. Ze. einen besseren Zugang zu den Logistikzentren der Region Berlin-Brandenburg.

So sollte A. Ze. nach der Vereinbarung mit der Unterstützung seiner Ehefrau, der Angeklagten K. Ze., die Logistikzentren als Kunden akquirieren und dann – ebenfalls mit der Unterstützung seiner Ehefrau – das operative Geschäft in Berlin-Brandenburg leiten, während Z. und Schm., die in Norddeutschland lebten, in dem übrigen Bundesgebiet die Arbeitnehmerüberlassung von Drittstaatsangehörigen organisierten. Dem Angeklagten Z. gelang es auch tatsächlich, in dieser Region lukrative Großkunden wie P., Z. und mehrere Logistikzentren der R. M. GmbH (im Folgenden: R. M. GmbH) als lukrative Entleiher ihrer Arbeiter zu gewinnen. Die Erträge aus den von A. Ze. generierten Geschäftsbeziehung. in Berlin-Brandenburg waren, so die getroffene Vereinbarung, zwischen beiden hälftig aufzuteilen. Durch den Anteil des A. Ze. sollte auch der Beitrag und die Tätigkeit seiner Ehefrau mit abgegolten sein. Der Ertrag des Gebietes außerhalb von Berlin-Brandenburg stand ausschließlich Z. zu.

Dabei war klar, dass der hohe Bedarf an Leiharbeitern nicht mit Arbeitern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) gedeckt werden konnte. Der Bedarf an Kommissionierern war durchgehend hoch und steigerte sich während der Covid-19-Pandemie noch einmal. So war es von Anfang an Kern des Bandenkonzpts, Staatsangehörige aus osteuropäischen Staaten,

die nicht Mitgliedsstaaten der EU (im Folgenden: Drittstaaten) waren, anzuwerben und diese als kostengünstige Leiharbeiter einzusetzen, auch wenn sie weder über eine Arbeitsgenehmigung für eine Beschäftigung verfügten noch einen Aufenthaltstitel hatten, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland berechnigte. Mindestens 90 % der deutlich mehr als 1.000 beschäftigten Leiharbeiter stammten aus Drittstaaten und verfügten weder über eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates noch über Arbeitserlaubnis in Deutschland. Maximal 10 % der Leiharbeiter waren Staatsangehörige osteuropäischer Mitgliedsstaaten der EU und waren danach legal beschäftigt.

Teil der Abrede war es ferner, vorübergehende Entsendungen der Leiharbeiter von den baltischen Staaten nach Deutschland vorzutäuschen, um keine Sozialversicherungsbeiträge für sie in Deutschland abführen zu müssen. Abredegemäß wurden zudem die gesetzlichen Vorgaben für die Arbeitsbedingungen wie Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall missachtet und das Gehalt der Leiharbeiter über ein System von Kosten, Aufwendungen und Strafzahlungen gedrückt, um die Gewinne zu maximieren. Allen Beteiligten war bewusst, dass die Leiharbeiter aufgrund ihres unerlaubten Aufenthaltes in Deutschland in einer Position waren, die – abgesehen von einem vorzeitigen Abbruch der Arbeit ohne Lohn – keinen Widerstand gegen die Arbeitsbedingungen erlaubte.

Zur Umsetzung seines Systems gründete Z. die baltischen Gesellschaften SIA B. Lux, UAB O. Servias, I. Group OÜ, L. Service OÜ und die V. G. Service OÜ. Die Leiharbeiter wurden über diese baltischen Gesellschaften eingestellt, die als Arbeitgeber der angeworbenen Leiharbeiter fungierten und als Vertragspartner und damit als Verleihunternehmen gegenüber den Entleihern auftraten. Ungeachtet ihrer rechtlichen Eigenständigkeit und verschiedener formeller Geschäftsführer wurden alle Gesellschaften alleine durch den Bandenchef Z. als faktischen Geschäftsführer gesteuert und kontrolliert.

Der Angeklagte Z. beauftragte den Angeklagten Schl. als Steuerberater, für die baltischen Gesellschaften die Erlaubnis und später die Verlängerung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung bei der Bundesagentur für Arbeit in Kiel zu beantragen, die entsprechend erteilt wurde.

Die Leiharbeiter wurden – für die Arbeit in Deutschland – bei den jeweilig aktiven baltischen Gesellschaften angestellt und dort unter der Scheinidentität einer EU Staatsangehörigkeit mit gefälschten ID-Karten bei den Steuerbehörden gemeldet. Ab Herbst 2019 wurden die gefälschten Personaldokumente zusätzlich gebraucht, um sogenannte A1-Bescheinigungen gemäß der EU Verordnungen Art.2 (EG) 883/2004 und Art. 5 Abs. 1 (EG) 987/2009 (im Folgenden: A1 – Bescheinigungen) in Estland zu beantragen. In den baltischen Staaten wurden nur geringe Sozialabgaben abgeführt; in Deutschland wurden die Leiharbeiter

hingegen nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Die Summe der so eingesparten Sozialversicherungsbeiträge lag im Millionenbereich.

Tatsächlich lagen die Bedingungen für eine vorübergehende Entsendung der angemeldeten Leiharbeiter zu keinem Zeitpunkt vor, da sie weder vor noch nach ihrer Tätigkeit in Deutschland jemals in den baltischen Ländern wohnhaft oder beschäftigt waren. Sie waren vielmehr in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dort aber schuf Z. unter arbeitsteiliger Mitwirkung und Unterstützung von Bandenmitgliedern, nämlich den weiteren Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und K. sowie den früheren Mitangeklagten G., A. und P. sowie weiterer gesondert Verfolgter ein System tatsächlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen, welches zum Nachteil der Leiharbeiter substantiell von den Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer abwich, den Angeklagten aber einen attraktiven Gewinn verschaffte.

Der Angeklagte Schl. erstellte im Auftrag des Angeklagten Z. die Rechnungen der baltischen Gesellschaften an die Entleihunternehmen. Die Vergütung für die Überlassung der Leiharbeiter wurde von den Entleihunternehmen an die ausländischen Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften überwiesen und, wiederum kontrolliert durch den Angeklagten Z. nach Abzug der Kosten und Löhne der Leiharbeiter, durch die gesondert verfolgten Bandenmitglieder B. und D. O. nach den Anweisungen des Angeklagten Z. oder auch den Angeklagten Z. selbst zur Verschleierung über diverse weitere Gesellschaften und Konten von Privatpersonen überwiesen, von wo aus sie entsprechend der Absprachen zur Gewinnverteilung unter den Angeklagten verteilt wurden.

Dieses System eines kriminellen Unternehmenskonstrukts zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils hatte einen durchschlagenden Erfolg. Alle Angeklagten und weitere Personen agierten als Mitglieder einer gut organisierten und strukturierten Bande, deren Ziel die illegale Beschäftigung von Leiharbeitnehmern zwecks Schaffung des größtmöglichen Gewinnes war. Die Angeklagten Z. und Z. erlangten Gewinne in Millionenhöhe; den weiteren Angeklagten wurden hohe Nettogehälter gezahlt.

Allerdings konnten auch die hohen Gewinne ein Auseinanderbrechen der Partner Z. und Z. nicht verhindern. Das Ehepaar Z. störte sich an der strukturellen Abhängigkeit von Z., der allein über die Konten der baltischen Gesellschaften bestimmte. Sie waren hinsichtlich der Gewinnauszahlungen von ihm abhängig und misstrauten seinen Abrechnungen. Sie begannen deshalb schon ab 2020 hinter dem Rücken von Z. mit dem Aufbau einer eigenen Unternehmensstruktur und gründeten die baltischen Gesellschaften I. Staff OÜ, UAB A. Company, T. Staff OÜ und die polnische Gesellschaft F. Career Sp. Z. o.o., um auf eigene Rechnung die Geschäftsidee einer Arbeitnehmerüberlassung vergleichbar mit dem System Z.s in Eigenregie umzusetzen. Hierfür setzten sie ebenfalls Strohgeschäftsführer ein. Etwa

den gesondert Verfolgten D. O. oder den gesondert Verfolgten Andrei B. ein, behielten aber das Sagen über die Führung der Geschäfte. Sie sprachen Kunden an, die Arbeitnehmerüberlassungsverträge in Zukunft mit ihren Gesellschaften abzuschließen. Im Juni 2021 entdeckte dies Z.. Es kam zu einer Auseinandersetzung und der Angeklagte Z. beendete die Zusammenarbeit mit den Z.s im Juli 2021. Obwohl der Angeklagte Z. versuchte, den Angeklagten K. als seinen erfahrensten Vorarbeit zu überreden, weiter für ihn zu arbeiten, beendete dieser zum 30. August 2021 aus Verbundenheit zu den Angeklagten Z. die Zusammenarbeit mit Z..

Der Erfolg des Systems und die Rolle von Z. als Bandenchef wurden durch die Trennung nicht in Frage gestellt. Z. stellte das operative Führungsteam für Berlin-Brandenburg neu zusammen und setzte die vertraglichen BezieH. zu den Entleihunternehmen in Berlin-Brandenburg, allen voran zu diversen Logistikzentren der R. M. GmbH, ohne Schwierigkeiten fort. Die operative Führung des Unternehmens in Berlin-Brandenburg übertrug er auch auf seine rechte Hand, den Angeklagten Schm., dem aber weitere Personen wie die gesondert Verfolgten E. und D. K. und der frühere Mitangeklagte P. zur Seite gestellt wurden. Während E. K. der Ansprechpartner der Kunden vor Ort und in der täglichen Organisation der Leiharbeit war, kümmerte sich Schm. um das dortige Geschäft im Ganzen und brachte, wie er es in einem Telefonat formulierte, erst einmal „alles in Ordnung“. Die unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung wurde bis zum endgültigen Zugriff der Ermittlungsbehörden im Dezember 2021 fortgesetzt.

Diese ermittelten anlässlich einer verdachtsbegründenden Schwerpunktprüfung des Zolls im September 2019 zunächst gegen den Angeklagten A. Ze. und im weiteren Verlauf gegen die übrigen Angeklagten. Im Rahmen eines Großeinsatzes der hierfür gegründeten Ermittlungsgruppe „Obelisk“ unter Mitwirkung verschiedener Zollbehörden und der Bundespolizei am 8. Dezember 2021 kam es sodann, neben Durchsuch. und Kontrollen in zahlreichen Logistikzentren und verschiedenen Wohn- und Geschäftsräumen, zu der Verhaftung aller Angeklagten sowie der früheren Mitangeklagten G., A. und P. Von den 209 Leiharbeitern, die an diesem Tag im Rahmen des kriminellen Systems über die baltischen Gesellschaften des Angeklagten Z. beschäftigt wurden, waren 206 Personen Drittstaatsangehörige mit gefälschten ID-Karten.

B. Die Beschäftigung der Ausländer als Leiharbeiter

Die Leiharbeiter der baltischen Gesellschaften kamen in der Regel aus Ländern mit schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen wie der Ukraine oder der Republik Moldau und durften ohne entsprechende Aufenthaltsgenehmigung nicht in Deutschland arbeiten. Deshalb mussten sie im Besitz gefälschter ID-Karten von EU-Mitgliedsstaaten sein. Im Rahmen dieses Konstrukts der Arbeitnehmerüberlassung von Drittstaatsangehörigen mit gefälschten ID-

Karten waren über die baltischen Gesellschaften deutlich mehr als 1.000 solcher Personen in Deutschland beschäftigt. Allein für die estnischen Gesellschaften I. OÜ, L. OÜ und Vekat OÜ waren etwa 980 Arbeitnehmer bei den estnischen Steuerbehörden gemeldet. Zuvor waren, bei einer insgesamt hohen Fluktuation, über 850 Personen für die SIA B. Lux und die UAB O. bei den lettischen und litauischen Steuerbehörden gemeldet.

Ihre Situation entsprach spiegelbildlich dem Streben nach hohen Taterträgen aller Angeklagten auf Kosten der Leiharbeiter. So hervorragend die Taterträge für erstere, insbesondere Z. und A. Z., waren, so ungünstig waren die Arbeitsbedingungen für letztere. Angesichts der schwierigen Situationen in ihren Heimatländern akzeptierten sie dies, wie von den Angeklagten erwartet, dennoch. Den Angeklagten war bewusst, dass nur diejenigen sich auf diese Arbeitsbedingungen einlassen, die in der Heimat gar keine oder noch schlechtere Arbeitsbedingungen vorfinden.

1. Aufenthalt in Deutschland

Wegen des Equal-Pay-Grundsatzes, demzufolge Arbeitnehmer nach neunmonatiger ununterbrochener Arbeit in der Arbeitnehmerüberlassung das gleiche Entgelt wie die Stammbesellschaft des Entleihers erhalten, sollten die Leiharbeiter nicht länger als neun Monate an einem Standort in Deutschland eingesetzt werden. Dementsprechend wurden sie offiziell für eine zeitlich befristete Beschäftigung von längstens neun Monaten angeworben und in Deutschland beschäftigt. Danach mussten sie aufhören und durften eigentlich erst nach Ablauf von vier Monaten zurück an den Standort kommen. Tatsächlich aber kamen die von den Angeklagten angeworbenen Arbeiter schon wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage in ihrer Heimat für einen längeren Zeitpunkt nach Deutschland, um Geld zu verdienen. Ungeachtet der Frage, wie lange sie an dem konkreten Einsatzstandort für die Bande arbeiteten, blieben sie langfristig in Deutschland, unterbrochen von Urlauben in der Heimat und/oder verbunden mit Wechseln der Einsatzorte. Wurden einzelne Leiharbeiter bei einer Zollkontrolle erwischt, wurden sie an anderen Standorten der Bande eingesetzt oder bemühten sich anderweitig um Arbeit in Deutschland. Wegen des Equal Pay Grundsatzes, aber auch eines ständig wechselnden Bedarfs an Leiharbeitern an den unterschiedlichen Einsatzorten war die Fluktuation in den Einsatzorten hoch. Neben der Organisation der anwesenden Leiharbeiter, die störungsfrei eingearbeitet, angeleitet, eingeteilt und überwacht werden mussten, war es daher von wesentlicher Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg, ausreichenden Nachschub von Arbeitskräften mit den „passenden“ Papieren zu gewinnen und an die Einsatzorte zu bringen.

a) Anteil der Drittstaatsangehörigen aus Drittstaaten

Mindestens 90 % der Leiharbeiter, welche an den Einsatzorten in Deutschland für die baltischen Gesellschaften des Z. arbeiteten, kamen aus Drittstaaten und wurden als angebliche Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates mit einer gefälschten ID-Karte beschäftigt. Die gefälschten ID-Karten hatten sie sich – mit oder ohne Hilfe von Bandenmitgliedern, jedenfalls aber mit ihrer Kenntnis – beschafft.

b) Die Einstellung der Drittstaatsangehörigen

Es gab ausreichend Menschen aus den Drittstaaten, die bereit waren, für das Unternehmenskonstrukt des Z. illegal und zu niedrigen Löhnen zu arbeiten, weil sie keine längerfristige Perspektive auf dem deutschen Arbeitsmarkt sahen und es trotzdem für sie vorteilhafter war als eine Arbeit in ihren Heimatländern. Diese nahmen auf verschiedenen Wege Kontakt zwecks Arbeitsaufnahme auf und reisten, nach einer mündlichen Zusage, an die jeweiligen Einsatzorte in Deutschland. Die Arbeitsverträge wurde lediglich mündlich zwischen den Leiharbeitern und den baltischen Gesellschaften durch die Angeklagten Z. oder Schm. geschlossen, die hierzu durch den Angeklagten Z. für die baltischen Gesellschaften bevollmächtigt waren. Für die Kontaktaufnahme nutzten die Arbeiter folgende Möglichkeiten:

- Die Leiharbeiter suchten und kontaktierten – häufig über das Internet – Vermittlungsagenturen für die Arbeit in Deutschland, z.B. die russischsprachige Agentur „E. V. G.“. Diese bieten neben einer Arbeitsstelle gegebenenfalls auch den entgeltlichen Erwerb von gefälschten Personaldokumenten an, informieren aber jedenfalls über die Notwendigkeit einer Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates. Eine Vermittlungsprovision erhielten die Agenturen regelmäßig von den Leiharbeitern. Auch S. Z. und A. Ze. beauftragten solche Agenturen.
- Die Leiharbeiter aus den Drittstaaten beschafften sich selbstständig in ihren Heimatländern gefälschte Dokumente und suchten mit diesen Papieren von ihren Heimatländern aus nach Arbeit. Nach Kontaktaufnahme mit zuständigen Personen wie A. Ze. reisten sie nach Deutschland ein und nahmen die Arbeit auf. Auf diesem Wege ist der frühere Mitangeklagte A. unter den falschen Personalien D. K. als rumänischer Staatsangehöriger nach O. gekommen.
- Häufig erfuhren die Leiharbeiter aus Drittstaaten durch Mundpropaganda über Verwandte oder Bekannte von der Arbeitsmöglichkeit und erkundigten sich direkt bei den Angeklagten oder anderen Bandenmitgliedern nach einer Arbeitsstelle. Oft kontaktierten sie die Vorarbeiter vor Ort, die sich dann – gelegentlich gegen eine

Provision – für eine Arbeitsmöglichkeit einsetzen. Bei einer Zusage reisten die Drittstaatsausländer direkt an den Einsatzort.

c) Der „Bewerbungsprozess“

Die durch die Angeklagten Z. und Z. vorgegebenen Kriterien für die Einstellung waren, neben den obligatorischen ID-Karten eines EU-Mitgliedstaates, der harten Arbeit geschuldet: die Leiharbeiter sollten nicht über 40 Jahre alt sein, keine Alkoholiker, gesund sowie arbeitswillig. A. Ze. entschied für seinen Verantwortungsbereich eigenverantwortlich, ob die Leiharbeiter geeignet waren und ob sie gebraucht wurden. Auch Schm. hatte in seinem Bereich die Kompetenz, derartige Entscheidungen zu treffen.

Die Leiharbeiter kamen schon wegen der erheblichen Kosten für die Reise, die Beschaffung der falschen Papiere und die Provisionen mit dem Ziel, längerfristig in Deutschland zu arbeiten. Auch die Bande hatte ein Interesse daran, die Leiharbeiter über einen längeren Zeitraum zu halten, um deren Arbeitsleistung gewinnbringend, ohne neue Formalien, neue Einweisungen und neue Risiken, einzusetzen. Wenn die Drittstaatsausländer nach neun Monaten wegen des Equal-Pay Grundsatzes eine Pause machen mussten, nahmen sie auch zum Wiedereinstieg Kontakt mit den ihnen bekannten Bandenmitgliedern auf.

Leiharbeiter mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates wurden als sogenannte „Originale“ ebenfalls angestellt; sie waren aber selten, weil sie nicht gezwungen waren, diese Arbeitsbedingungen zu akzeptieren, sondern legal besser arbeiten und mehr verdienen konnten. Waren sie wie die früheren Mitangeklagten G. und P. bereit und fähig, als Vorarbeiter zu arbeiten, konnten sie wiederum deutlich mehr als ein vergleichbarer deutscher Vorarbeiter verdienen.

War die Einstellung des Leiharbeiters beschlossen, wurde ihnen die baltische Gesellschaft, über die sie eingestellt werden sollten, mündlich mitgeteilt. Anschließend wurden die Leiharbeitnehmer über die baltische Gesellschaft, welche den Entleihvertrag mit dem jeweiligen Kunden abgeschlossen hatte, bei den jeweils zuständigen baltischen Steuerbehörden angemeldet. Hierfür waren die gesondert Verfolgten B. und D. O. von den baltischen Staaten aus verantwortlich. Außerdem mussten die Leiharbeiter bei den Entleihunternehmen angekündigt werden. Hierfür waren, als Teil des kriminellen Systems, die ID-Karten der Leiharbeiter vorzulegen, die – allen Beteiligten bewusst – in mindestens 90% der Fälle gefälscht waren.

2. Gefälschte ID-Karten – Notwendigkeit einer angeblichen EU-Staatsangehörigkeit

Zu dem störungsfreien Ablauf, der von den Vorarbeitern der Bande zu gewährleisten war, gehörte die Ausstattung der Drittstaatsausländer mit gefälschten EU-Ausweisdokumenten zur

Täuschung über ihre wahre Staatsangehörigkeit. Zu den Aufgaben des Angeklagten Schm. und der Vorarbeiter in Berlin-Brandenburg und damit auch des Angeklagten K. gehörte es nach den Vorgaben der Angeklagten Z. und A. Z., in allen Fällen sicherzustellen und zu kontrollieren, dass alle zur Arbeit erschienenen Arbeiter über eine gefälschte ID-Karte eines EU Mitgliedsstaates verfügten. Allen Angeklagten war bekannt, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen in Deutschland arbeiten kann. Dementsprechend wurde den Ausländern bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mitgeteilt, dass sie für die Beschäftigung die ID-Karte eines EU-Mitgliedstaates benötigen. Die gefälschten ID-Karten waren also für die überwiegende Zahl der Drittstaatsangehörigen, die keine andere Aufenthaltserlaubnis besaßen, unumgänglich, insbesondere in der Ukraine oder der Republik Moldau aber auch in Deutschland leicht zu erhalten und je nach Qualität nicht einmal teuer. War die Qualität der Fälschung zu schlecht, wurde die Einstellung zum Beispiel von K. Ze. abgelehnt. Im Laufe der Zeit wurden die FälschH. verfeinert. Wiesen die gefälschten ID-Karten zunächst neben einer unzutreffenden Staatsangehörigkeit auch abweichende Namen des jeweiligen Leiharbeiters (vergleiche: A. A. alias D. K.) auf, so erschien später der Originalname in den gefälschten ID-Karten. Hintergrund war es, dass die Leiharbeiter bei früheren Zollkontrollen ihre „falschen“ Namen nicht immer erinnerten und hierdurch das Risiko der Entdeckung erhöhten.

Allen Angeklagten waren die Abläufe hinsichtlich der gefälschten ID-Karten bewusst, egal ob die Leiharbeiter die ID-Karten schon mitbrachten oder sie erst noch beschafft werden mussten. Der Ablauf bei dem Gebrauch der gefälschten ID-Karten war wie folgt:

a) Vorlage bei vorhandenen ID-Karten

Besaßen die künftigen Leiharbeiter aus den Drittstaaten bereits die erforderlichen gefälschten ID-Karten der EU-Mitgliedsstaaten, sandten sie diese als Fotos oder Scans im Rahmen des Einstellungsprozesses in Berlin-Brandenburg mit ihrem Handy an ihre Kontaktpersonen in den Agenturen oder an die Vorarbeiter wie den Angeklagten K., die sie weiterleiteten an A. Z.. Im übrigen Bundesgebiet wurden sie direkt an den Angeklagten Schm. gesandt.

b) Vorlage bei nicht vorhandenen ID-Karten

Viele der Leiharbeiter brachten keine gefälschten ID-Karten aus ihren Heimatländern mit, weil sie die Sorge hatten, bei einer Grenzkontrolle entdeckt zu werden. Oder sie waren bereits zwecks Arbeitsaufnahme nach Deutschland gereist, hatten aber noch keine Papiere. Alle Angeklagten kannten die Kontaktdaten von ID-Kartenfälschern, die sich bereit erklärt hatten, für die Leiharbeiter ID-Karten herzustellen. Der frühere Mitangeklagte P. erstellte sogar selbst gefälschte Papiere und vermittelte zudem einen entsprechenden Kontakt zu seinem Sohn. Auch der gesondert Verfolgte A. P., ebenfalls ein Vertrauter des Angeklagten Z., war hierzu in

der Lage und erstellte rumänische ID-Karten für Leiharbeiter aus Moldawien. Der Angeklagte Schm. bat sie regelmäßig, für Arbeiter ID-Karten zu erstellen. Verantwortlich für die Organisation der Beschaffung der ID-Karten war die Vorarbeiterebene in Berlin-Brandenburg, so der Angeklagte K., aber auch die früheren Mitangeklagten G., P. und A.. In seinem Zuständigkeitsbereich kümmerte sich Schm. selbst darum. Zum Zwecke der Fälschung sandten die künftigen Leiharbeiter Passfotos oder ihre echten Reisepässe direkt digital an die Kontaktadressen oder sie sandten sie an das jeweils angesprochene Bandenmitglied, welches die Fotos sodann ihrerseits digital an die Kontaktadressen sandten. Die Kartenfälscher erstellten – entgeltlich – die gefälschten ID-Karten in körperlicher Form und übergaben sie den Leiharbeitern oder den Vorarbeitern oder dem Angeklagten Schm., die sie an die Leiharbeiter weiterleiteten. Die gefälschten ID-Karten verwahrten die Leiharbeiter bei sich. In Berlin-Brandenburg übernahmen K. oder – entsprechend – die früheren Mitangeklagten G., P., aber auch A. es, Fotos oder Scans der ID-Karten entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Waren die gefälschten ID-Karten in digitaler Form bei ihnen angelangt, sandten sie sie weiter an A. Z.. In dem restlichen Bundesgebiet erhielt der Angeklagte Schm. die Fotos oder Scans der gefälschten ID-Karten.

c) Gebrauch der gefälschten ID-Karten

Im gesamten Bundesgebiet war es der Bande möglich, auf diese Weise innerhalb von ein bis zwei Tagen gefälschte ID-Karten für die Leiharbeiter zu erlangen.

Den Entleihunternehmen wurde für jeden Leiharbeiter eine Kopie oder ein Foto einer gefälschten ID-Karte zugänglich gemacht, sei es durch die Post oder per E-Mail. In Berlin-Brandenburg versendete K. Ze. die Kopien, Fotos oder Scans der ID-Karten an die Entleiher die auch die weiteren erforderlichen Unterlagen wie Einzelüberlassungsverträge zusammenstellte und vorbereitete. In dem restlichen Bundesgebiet geschah dies durch M. Schm. Alle Angeklagten gingen davon aus, dass so sichergestellt war, dass die Entleihunternehmen und deren Compliance-Abteilungen von der Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung ausgingen.

3. Bezahlung der Leiharbeiter

Es gehörte zu den Aufgaben von A. Ze. und Schm., die auszuzahlenden Löhne für die in ihren Bereichen beschäftigten Leiharbeiter zu errechnen. Über die Geschäftskonten der jeweiligen baltischen Gesellschaften, die Arbeitgeber dieser Leiharbeiter waren, wurden sodann die Löhne in Deutschland an die Leiharbeiter gezahlt.

a) Zahlung nach Leistung oder Stunden

Die Vergütung der baltischen Gesellschaften für die Arbeitnehmerüberlassung vereinbarten die Angeklagten Z. und Schm. in Absprache mit Z. oder mit diesem gemeinsam individuell mit den jeweiligen Entleihern. Während der überwiegende Teil der Entleiher auf einer Stundenbasis abrechnete und bezahlte, erfolgte die Bezahlung bei den Standorten von P. und der R. M. GmbH leistungsorientiert, je nach Menge der bewegten Packeinheit, genannt „Kolli“. Dementsprechend orientierte sich auch die Entlohnung der jeweiligen Leiharbeiter an der Vergütungsform, sei es nach Stunden oder Kollis. In den Überlassungsverträgen zwischen den Entleihunternehmen und den baltischen Gesellschaften wurde zudem vereinbart, dass die baltischen Gesellschaften als Verleihunternehmen beim Einsatz der Mitarbeiter alle gesetzlichen Erfordernisse und behördlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter wie auch ihrer Bezahlung einhalten werden.

In der Praxis wurde dies von Anfang an missachtet. Der Bestimmung tatsächlich ausgezahlter Löhne konnte sich die Kammer mangels ausreichend vorhandener Lohnbuchhaltung zwar lediglich annähern. Feststellbar war jedoch, dass im Durchschnitt die – leistungsabhängigen – tatsächlichen Lohnzahlungen nach Abzügen bei den Einsatzorten R. und P. bei neuen Leiharbeitern zu Beginn wegen abgezogener Vermittlungskosten und einer Einarbeitungszeit deutlich unterhalb von 800,00 EUR netto pro Monat lagen und sich später, je nach Umständen, auf über 1.000,00 EUR netto steigern konnten. Leistungsstarke und routinierte Arbeiter wie der frühere Angeklagte A. konnten an R.-Standorten mit Hilfe von Prämien auch 2.000,00 EUR verdienen. Hingegen verdienten die Leiharbeiter in dem Bereich außerhalb von Berlin-Brandenburg weniger. Gearbeitet wurde je nach Einsatzort an fünf bis sechs Tagen und mindestens acht Stunden, bei Bedarf aber mehr.

(1) R. und P.

An den Standorten von P. und der R. verdienten die Leiharbeiter pro „Kolli“, einen bestimmten Lohn im Cent-Bereich. Fehlerabzüge wurden nicht praktiziert, abgesehen von dem Standort R.-O.. Dort führten festgestellte Fehler zu einem – anhand der Fehler konkret berechneten – Abzug gegenüber den baltischen Gesellschaften, der bei 50 EUR pro Arbeitnehmer und pro Monat gedeckelt war.

Während die Vergütung bei R. für die baltischen Gesellschaften als Verleihunternehmen für einen Kolli, neun Cent betrug und innerhalb der Tatzeit noch einmal auf zehn Cent angehoben wurde, lag der Lohn gegenüber den Leiharbeitern zunächst bei fünf Cent und wurde Anfang 2020 auf vier Cent pro Kolli gesenkt. Lediglich bei der F. L. wurden durchgehend fünf Cent und ab Herbst 2021 sechs Cent bezahlt. Bei P. wurden die Kolli mit zehn Cent pro Kolli für die baltischen Gesellschaften bezahlt. Die Leiharbeiter erhielten fünf Cent pro Kolli. Die

Arbeitszeiten und die Arbeitsleistung der einzelnen Arbeiter wurden bei R. und P. digital automatisch über die zugeteilten Personalnummern erfasst. Auf Basis dieser Zahlen wurde dort der Leistungsumfang der einzelnen Arbeiter ermittelt und an A. Ze. bzw. seine Nachfolger, aber auch an die Vorarbeiter per Mail übersandt. Die übersandten Beträge wurden durch A. und K. Ze. verifiziert und an die D. Steuerberatungsgesellschaft mbH übermittelt, deren Mitarbeiter die Rechnungen der baltischen Verleihgesellschaften an die Entleiher erstellten.

A. Ze. errechnete auf der Basis der Kolli-Zahlen die Lohnsumme der einzelnen Leiharbeiter. Dieser Betrag wurde allerdings durch bandeninterne Abzüge und Strafen gekürzt. Die so errechnete tatsächlich ausgezahlte Lohnsumme lag deshalb deutlich unterhalb des vereinbarten Lohnes für die geleistete Kolli-Summe. Es kam vor, dass die Lohnlisten für die einzelnen Arbeiter im letzten Monat ihres Aufenthaltes einen Nullbetrag trotz geleisteter Arbeit auswiesen. Allerdings gab es auch Prämien zwischen 100-300 EUR, wenn die Leiharbeiter eine festgelegte Menge an Kollis übertraf.

(2) Weitere Einsatzorte

Abgesehen von den Standorten des R.-Konzerns vereinbarten Z. bzw. Schm. und A. Ze. die Bezahlung nach Stundensätzen mit den Entleihunternehmen. Dabei lagen die mit den Entleihern vereinbarten Stundensätze für die Vergütung der baltischen Unternehmen unter 20 EUR. Der für die C. I. M. vereinbarte Stundensatz belief sich zunächst auf 15,00 EUR zuzüglich eines Nachtarbeitszuschlages in Höhe von 25%; später wurde ein Stundenlohn von 15,60 EUR Stundenlohn zuzüglich eines Nachtarbeitszuschlages für jede Stunde ihrer Leiharbeiter vereinbart.

Den Leiharbeitern wurde bei der Aufnahme ihrer Beschäftigung ein (netto) Stundenlohn versprochen, der sich zwischen sieben und neun Euro netto bewegte. Für den Standort Z./C. I. M. wurde den Leiharbeitern ein Stundenlohn von 7,50 Euro (netto) zugesagt. Dieser wurde von den Leiharbeitern akzeptiert. Z. jedoch gab die Anweisung vor, die Leiharbeiter mit einem akzeptablen Stundenlohn zu ködern, diesen aber durch ein System von Abzügen und Strafen zu „drücken“. Wochenend- oder Nachtzuschläge wurden den Leiharbeitern nicht bezahlt. Wie alle Angeklagten wussten, hatte der tatsächlich zugesagte Stundenlohn auf der Basis einer mündlich getroffenen Absprache daher wenig Gewicht. Vielmehr konnte – mit Wissen und Wollen aller Beteiligten – der listenmäßig aufgeschlüsselte Betrag durch gewillkürte Abzüge und erdachte Fehlerabzüge noch einmal deutlich verringert werden. So kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen, wenn, wie üblich, die Arbeiter ihre Stunden bzw. Kolli aufgeschrieben hatten, aber dennoch viel zu wenig Geld herauskam.

b) Art und Weise der Bezahlung

Die errechnete Lohnsumme wurde per Überweisung von den Geschäftskonten der jeweiligen baltischen Arbeitgeberin gezahlt. Neben dem gesondert Verfolgten B. verfügte nur der Angeklagte Z. über einen Zugriff auf diese Geschäftskonten mittels der erforderlichen Zugangsdaten zum Online-Banking. Üblicherweise wurde den Arbeitern zu Beginn ihrer Beschäftigung ein Vorschuss gezahlt, da sie erhebliche Kosten und Provisionszahlungen auf den verschiedenen Stationen ihrer Reise aufbringen mussten und dies ein Anreiz für sie war zu bleiben. Der Vorschuss betrug 300,00 EUR oder mehr. Waren die Arbeiter erst einmal da, konnten sie den Schwankungen der Lohnauszahlungen in den folgenden Monaten wenig entgegensetzen.

Die Lohnzahlungen selbst erfolgten sodann immer in zwei Schritten. Ein erster Teil des erarbeiteten Monatslohns wurde als Pauschale von zumeist 300 EUR – als „Avance“ oder „Vorschuss“ benannt – zu Beginn des folgenden Monats gezahlt; der errechnete Restbetrag in der Mitte des Monats.

Die Höhe der Zahlung basierte auf den Abrechnungen der Angeklagten Z. und seiner Nachfolger sowie des Angeklagten Schm. Sehr oft erfolgten die Überweisungen über den in Osteuropa gebräuchlichen Zahlungsdienstleister Paysera. Hatten die Leiharbeiter kein Bankkonto, erfolgte die Auszahlung des Lohnes bar. Entweder wurde der Lohn auf die Konten von Vorarbeitern wie den früheren Mitangeklagten P., K. oder G. überwiesen, den sie an die jeweiligen Leiharbeiter auszahlten. Oder die Überweisung erfolgte auf die Konten anderer Leiharbeiter, die dem jeweiligen Leiharbeiter ohne Konto nahestanden oder die von A. Ze. oder Schm. als vertrauenswürdig eingeschätzt wurden. Mangels schriftlichen Verträgen und einer unklaren Kommunikation erlaubte diese Barauszahlung es den früheren Mitangeklagten P., aber auch dem Angeklagten K., das Arbeitsentgelt der Leiharbeiter durch tatsächliche oder gewillkürte Abzüge zu manipulieren und Geld einzubehalten. Sie fanden aber auch andere Wege, den Lohn der Leiharbeiter zu ihren Gunsten zu reduzieren.

4. Die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter vor Ort

Die Angeklagten unterstützten den Aufenthalt der beschäftigten Leiharbeiter in Deutschland auf vielfältige Weise. Das Ziel dieser Unterstützungsmaßnahmen war es aber nicht nur, den Aufenthalt der Leiharbeiter praktisch zu ermöglichen. Dahinter stand auch die Überlegung, die Arbeit besser zu organisieren und zu kontrollieren. Zudem war es ein Mittel, die Leiharbeiter in einer – über die reine Beschäftigung hinausgehende – Abhängigkeit zu halten, den Lohn zu manipulieren und weitere Einnahmequellen zur Minderung des auszuzahlenden Lohnes zu generieren, etwa in Form von Pauschalstrafen für Disziplinverstößen. Die Förderung des

unerlaubten Aufenthaltes stand insoweit in einem engen Zusammenhang mit den monetären Gewinnen für alle Angeklagten.

a) Keine schriftlichen Arbeitsverträge

Die Leiharbeiter wurden durch die Illegalität ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland und der damit einhergehenden Angst vor aufenthalts- und auch strafrechtlichen Konsequenzen in eine umfassende Abhängigkeit gegenüber den Angeklagten versetzt. Ihr Arbeitsleben in Deutschland war in einem hohen Grad reglementiert. Demgegenüber waren jedoch ihre konkreten Arbeitsbedingungen nicht festgelegt. Schriftliche Arbeitsverträge, die das Verhältnis zwischen ihnen und den baltischen Gesellschaften regelten, wurden nicht geschlossen. Den Leiharbeitern wurde auch nicht das Merkblatt der Erlaubnisbehörde über den wesentlichen Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nach § 11 Abs. 2 AÜG ausgehändigt. Mündlich wurden die Bedingungen ihres Arbeitsvertrages mit den baltischen Gesellschaften nur bruchstückhaft bzgl. eines Stundenlohns und einigen Abzügen wie Miete oder Transportkosten mitgeteilt, so dass die Leiharbeiter, insbesondere in Hinblick auf Bezahlungen, Kündigungen oder auch nur Urlaubstagen der Willkür der Bandenmitglieder ausgesetzt waren.

Die baltischen Gesellschaften waren nicht tarifgebunden und mit den Leiharbeitern wurde in den mündlich geschlossenen Arbeitsverträgen die Anwendung eines Tarifvertrages, etwa des IGZ-DGB Tarifwerks, nicht vereinbart.

b) Unterkünfte der Arbeitnehmer

Teil der Bandenabrede war es, sich um die Unterbringung der Leiharbeiter zu kümmern, sofern diese nicht – was gelegentlich vorkam – privat unterkamen. Verantwortlich hierfür waren A. Ze. und Schm., aber auch der Angeklagte K.. Sie suchten nach den generellen Vorgaben des Angeklagten Z. Monteurunterkünfte mit Mehrbettzimmern, aber auch Privatwohnungen, die angemietet wurden. In Berlin-Brandenburg waren die Leiharbeiter von P. und Z. und R.-O. in Monteursunterkünften der C. B. Hotels in Mehrbettzimmern untergebracht. Es handelte sich um einfache Zimmer bis zu sechs Personen. Bei Bedarf wurden Matratzen für weitere Personen, gegebenenfalls bis zu 15 Personen, auf den Boden gelegt, obwohl diese Unterkünfte eigentlich für längere Aufenthalte nicht ausgelegt waren. Die Enge in den Hotels führte zu häufigen Querelen, begünstigt durch Alkoholkonsum. In Berlin vermietete das Ehepaar Z. seine Eigentumswohnung mit zwei Zimmern in der K. 7, 10711 Berlin, jeweils an mehrere Leiharbeiter überwiegend an Paare. Das Ehepaar Z. war auch verantwortlich für die Kommunikation mit den Vermietern und Hotelverantwortlichen wie den Zeugen Blaschke für das C. B. Hotel. Kam es zu Unruhen oder Schwierigkeiten, wurde der Angeklagte Z. gerufen. Allerdings gab es auch Vorarbeiter oder Gehilfen, die ihn vor Ort unterstützten. So wohnten

die früheren Angeklagten P. und A. ebenso wie der Nachfolger von P. in den C. B. Hotels und sorgten – gegen Zahlung eines Entgeltes – dafür, dass die Arbeiter rechtzeitig aufstanden, pünktlich zum Einsatzort kamen und die Disziplin in den Hotels gewahrt blieb. Aber auch K. und der frühere Mitangeklagte G. unterstützten Z. bei der Organisation der Unterkünfte/Wohnungen vor Ort.

In dem von ihm betreuten Bereich suchte und beschaffte der Angeklagte Schm. im Auftrag des Angeklagten Z. die Unterkünfte und stand im Kontakt zu den Vermietern. Er organisierte selbst und häufig telefonisch die Unterbringung der Leiharbeiter vor Ort.

c) Pendelverkehr

Ferner wurde der Transport der Leiharbeiter von den Sammelunterkünften bis zu den Logistikzentren durch die Bande organisiert. Es gab einen „Pendelverkehr“ zur Arbeitsstelle mit bandeneigenen Kraftfahrzeugen. Für den Pendelverkehr wurden pro Leiharbeiter pauschal 50,00 EUR monatlich abgezogen, es sein denn, der Leiharbeiter hatte selbst ein Fahrzeug. Die Autos für die verschiedenen Standorte wurden beschafft von den dafür zuständigen Bandenmitgliedern. Dazu gehörten die Angeklagten Schm. und K., zudem der frühere Angeklagte P.

d) Keinen Urlaub und keine Lohnfortzahlung im Urlaub

Gesetzliche Urlaubsansprüche und entsprechende Lohnfortzahlungen wurden den Leiharbeitern verwehrt. Je nach Standort mussten sie an einem oder zwei Tagen pro Woche nicht arbeiten, an den meisten Standorten am Wochenende. Darüber hinaus aber durften sie während der Zeit ihrer Beschäftigung nicht fehlen. Sie hatten keine Möglichkeit, Urlaub zu beantragen oder in Anspruch zu nehmen. Schon gar nicht wurde ihnen eine Lohnfortzahlung bei einem Urlaub gewährt. Im Gegenteil, blieben sie der Arbeit fern, wurde eine Strafzahlung fällig oder die Kündigung ausgesprochen.

e) Keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Auch wenn sie erkrankten, wurde ihnen kein Lohn ausbezahlt. Krankheitsbedingtes Fernbleiben von der Arbeit wurde, entsprechend der Vorgabe des Angeklagten Z., nicht geduldet, außer bei Frakturen, Blutungen oder bei einer Covid-19 Infektion. Lag keiner dieser Umstände vor, wurden bei einem krankheitsbedingten Fehltag zusätzlich Strafzahlungen fällig, die willkürlich zwischen 75,00 EUR und 200,00 EUR festgelegt wurden. Zudem sah die von Z. bestimmte und von den anderen Angeklagten entsprechend umgesetzte Regelung vor, dass die Leiharbeiter prinzipiell die Kosten der Inanspruchnahme eines Arztes oder Krankenhauses selbst zu tragen hatten. Die einmalige Übernahme von Arztkosten bei einem Arbeitsunfall für

einen Leiharbeiter war eine Ausnahme. Die Folge war, dass die Leiharbeiter auch erkrankt zur Arbeit gingen und jegliche Arztbesuche vermieden.

f) Willkürliche Kündigungen

Entsprechend hilflos waren die Leiharbeiter Kündigungen ausgesetzt. Diese erfolgten frist- und formlos bei vermeintlichen oder tatsächlichen Verfehlungen. Verbindliche Regelungen dazu gab es nicht. So wurde der frühere Mitangeklagte P. während seiner urlaubsbedingten Abwesenheit von A. Ze. entlassen“, indem – kommentarlos – sein Hotelzimmer ausgeräumt und ein Nachfolger eingesetzt wurde. Für die Leiharbeiter waren Kündigungen bei – krankheits- oder persönlich bedingten – Fehlzeiten von mehr als zwei Tagen oder bei – wiederholtem Fehlverhalten in den Sammelunterkünften, z.B. Schlägereien oder Verstöße gegen das Alkohol- oder Rauchverbot, vorgesehen. Hatte ein Leiharbeiter einen Diebstahl begangen, kam es vor, dass dessen Zimmergenossen ebenfalls eine Kündigung angedroht wurde, wenn sie ihn nicht benennen konnten oder wollten.

g) Kein ausreichender Schutz vor Arbeitsunfällen

Gerade in den R.-Standorten, aber auch bei N. gehörte es zu dem Arbeitsalltag, Gabelstapler zu fahren. Hierfür war vertraglich durch die Vorgaben der R. Markt Group vereinbart, dass die Leiharbeitnehmer bei R. in Theorie und Praxis eine betriebliche Ausbildung gemäß OGVV Grundsatz 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen“ erhalten sollten. Dies geschah in der Praxis nicht. Die Leiharbeiter erhielten lediglich eine kurze Einweisung, nicht aber eine Sicherheitseinweisung auf dem geforderten Niveau. So bestand nicht nur das Risiko einer nicht sachgerechten Nutzung, sondern die – realistische – Gefahr von Unfällen.

h) Abzüge von Kosten und Strafzahlungen

Die Bezahlung der Löhne war geprägt von einer gewollten Willkür. Eine wirkliche Kontrollmöglichkeit der Leiharbeiter bestand nicht. Vielmehr waren diese der von Z. ausgegebenen Maxime der optimalen Gewinnerzielung ebenso ausgesetzt wie der Gier einzelner Vorarbeiter. Dies resultierte aus dem Abzug aller Aufwendungen, die der Bande im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung entstanden waren. Darüber hinaus gab es noch ein variables Strafsystem, welches ebenfalls zu Abzügen bei der Auszahlung der Vergütung führte. Zuletzt hatten sie Vermittlungsprovisionen auch an die Vorarbeiter zu zahlen. Dieses System führte zu der willkürlichen Berechnung des Lohnes, zu erdachten Strafen und zu standortabhängigen Variablen je nach Vorarbeiter, wobei es allen Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten Schl. bewusst war, dass die Leiharbeiter bereits infolge ihres unerlaubten

Aufenthaltes in Deutschland diesem System ausgesetzt waren. Im Einzelnen wurden folgende Vorab-Abzüge praktiziert:

(1) Kosten der Unterkunft

Den Leiharbeitern wurde eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, solange sie nicht anderweitig untergebracht waren. Die Leiharbeiter zahlten einen Betrag pro Bett, egal ob sie in Mehrbettzimmern in Wohnungen gemeinsam ein Zimmer bewohnten. Die Kosten wurden auch abgezogen, wenn Leiharbeiter innerhalb des Monats an- oder abreisten. Die Höhe des Betrages variierte. So wurde den Leiharbeitern in den Monteursunterkünften der C. B. Hotels monatlich 350,00 EUR pro Bett in einem Mehrbettzimmer abgezogen. Auch im Übrigen lagen die Kosten der Unterkunft in und um Berlin im Schnitt zwischen 300,00-350,00 EUR. In Ausnahmefällen und außerhalb von Berlin lagen sie bei einem Betrag von 200,00-250,00 EUR. Lediglich in kleineren Städten und ländlichen Gebieten lagen sie darunter, aber nicht unter 150,00 EUR.

(2) Transportkosten

Auch die Kosten für den Transport von den Unterkünften zu den Einsatzorten in Höhe von 50,00 EUR monatlich wurden den Leiharbeitern, die kein eigenes Auto besaßen, direkt abgezogen.

(3) Abzüge bei der Abreise

Ab Herbst 2019 wurden den Leiharbeitern darüber hinaus ein Pauschalbetrag für die – nicht kostenpflichtigen – A1-Bescheinigungen abgezogen. Um den erwünschten längeren Aufenthalt der Leiharbeiter zu gewährleisten, wurde ein besonderes System gewählt. Blieben die Leiharbeiter für den angestrebten Zeitraum bis zu neun Monaten am Einsatzort, wurden – nur – 300,00 EUR von ihrem letzten Lohn abgezogen. Verließen sie den Arbeitsort früher, waren es 500,00 EUR oder mehr. Die Leiharbeiter sollten so dazu gebracht werden, länger zu bleiben. Von dieser Pauschale umfasst waren noch nicht die Strafzahlungen für vorzeitige Abreisen.

(4) Sonstige Strafzahlungen und Abzüge

Teil der Bandenabrede war es zuletzt, den Leiharbeitern Strafen aufzuerlegen und diese damit zu disziplinieren. Z. gab bezüglich der Strafregelungen einen allgemeinen Rahmen vor und legte fest, welche Krankheiten ein Fernbleiben erlaubten, nach wieviel Fehltagen eine Kündigung erfolgen sollte, den Abzug für die A1-Bescheinigungen und Beendigung der Beschäftigung nur nach einer Vorankündigung von zwei Wochen.

Am Standort R.-O. wurde zudem pauschal für jeden Arbeiter ein „Fehlerabzug“ von 100,00 EUR pro Monat abgezogen – unabhängig davon, ob der Leiharbeiter in dem Monat einen

„Fehler“ begangen hatte. Am Logistikstandort R.-M. war dies bei schwerwiegendem Fehlverhalten und in Höhe von 50,00 EUR der Fall.

Im Übrigen war das System, da ebenfalls nicht schriftlich fixiert, einer Willkür der handelnden Bandenmitglieder auf der Ebene der Vorarbeiter unterworfen. Strafzahlungen gab es – abhängig von dem Einsatzstandort – bei verspätetem Arbeitsbeginn, Nichterscheinen und bei Fehlverhalten im Rahmen der Unterbringung in den C. B. Hotels, zum Beispiel bei Rauchen in der Unterkunft, übermäßigem Alkoholgenuss oder Sachbeschädigungen. Strafzahlungen gab es auch, wenn man, unabhängig von den Gründen nicht mehr an dem Logistikstandort bleiben wollte. Z. und seine Nachfolger sowie Schm. entschieden in den konkreten Einzelfällen, wobei Z. insoweit auf die Meldungen seiner Vorarbeiter oder der Verantwortlichen für die Unterkünfte reagierte und die Strafen gegebenenfalls direkt abzog. Die Abzüge und Strafen konnten nach einem gewissen Belieben einzelner Vorarbeiter „erdacht“ und umgesetzt werden. Auf diesem Weg konnten zudem Abzüge für die Vermittlung von Arbeitsplätzen durch die Vorarbeiter oder im Zusammenhang mit der Beschaffung von Pässen geltend gemacht werden. Aber auch bei Direktüberweisungen der Vergütung von Leiharbeitern wurde zum Beispiel die Bezahlung der „Vermittlungskosten“ nach Erhalt der ersten Lohnauszahlung erfordert.

Die Kammer konnte keine genauen Feststellungen in den konkreten Fällen dazu treffen, welcher Vorarbeiter bei welchem Leiharbeiter Strafen oder Abzüge durchgesetzt hat. Die Bereitschaft hierzu zeigte aber insbesondere der Angeklagte K. im Unterschied zu dem Vorarbeiter G. am R.-Standort M. Ziel war es, aus grobem Eigennutz und in großem Umfang die Bereitschaft der Leiharbeiter, diese Arbeitsbedingungen zu akzeptieren, auszunutzen, um den eigenen Profit zu erhöhen. Insgesamt aber führte die Willkür des bandeneigenen Bezahlungssystems dazu, dass die Leiharbeiter gerade in den ersten beiden Monaten und in dem letzten Monat ihres Aufenthaltes wenig Geld, bei einer vorzeitigen Abreise im letzten Monat auch gar kein Geld mehr erhielten.

i) Einzelfälle

Die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter waren bei allen baltischen Gesellschaften und an allen Standorten gleichermaßen ungünstig. Lediglich die Bezahlung und Details im Rahmen von Strafzahlungen und Fehlerpauschalen wichen bei den einzelnen Einsatzorten voneinander ab. Dies bewirkte, dass die Beschäftigung der ausländischen Leiharbeiter der Bande zu Arbeitsbedingungen erfolgte, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Aus prozessökonomischen Gründen hat die Kammer jedoch die Anklagevorwürfe der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(§§ 10 Abs.1 und 2 SchwarzArbG) hinsichtlich der Angeklagten Z., A. und K. Ze. und Schm. auf die Fälle 19, 42, 48 und 55 der Anklageschrift nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt. Einer weitergehenden Beschränkung aus prozessökonomischen Gründen hatte die Kammer angeregt, die Staatsanwaltschaft aber nicht zugestimmt.

Bei den deutschen Kommissionären an den R.-Logistikstandorten, welche für die Leiharbeiter in den Fällen 19, 42, 48 und 55 als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer heranzuziehen sind, gab es schriftliche Arbeitsverträge als Grundlage der vereinbarten Arbeitsbedingungen. Für diese wurden die gesetzlich vorgesehenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Ihre Alters- und Krankenvorsorge war gewährleistet. Vorgesehen war eine Lohnfortzahlung bei Krankheit und Urlaub im gesetzlichen Rahmen und ein geregelter Urlaubsanspruch. Festgestellt wurde darüber hinaus, dass – über einen Geldabzug bei tatsächlich geleisteten Fehlern bis zu 50,00 EUR am Standort O. hinaus – keine weiteren Abzüge vorgenommen wurden, insbesondere nicht für krankheitsbedingte Fehltage oder privates Fehlverhalten. Anders als die Leiharbeiter wurden die R.-Mitarbeiter in den Lagern nicht nach Leistung bezahlt, sondern erhielten einen monatlichen Nettolohn, der durch Prämien, Sonntags- und Nachtzuschläge usw. verbessert werden konnte. Weitere Abzüge sahen die vertraglichen Regelungen für die R. Mitarbeiter nicht vor.

(1) Fall 19 (Fall 19 der Anklage)

Die damals 20-jährige ukrainische Staatsangehörige M. L. war mit einer gefälschten ID-Karte aus der Slowakei, welche sie unter ihrem Namen als Staatsangehörige der EU auswies, an dem Logistikstandort R.-M. beschäftigt. Für sie wurde eine A1-Entsendebescheinigung ausgestellt, welche als ausländischen Arbeitgeber die L. OÜ und als inländischen Arbeitgeber die R. M. GmbH, für den Entsendezeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 auswies. Bei R. M. arbeitete sie – mindestens – in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis zum 1. Juni 2021 und sodann noch einmal vom 1. Dezember 2021 bis zu ihrer Festnahme am 8. Dezember 2021.

(2) Fall 44 (Fall 42 der Anklage)

Der damals 22 Jahre alte ukrainische Staatsangehörige Vladyslav Kryvchuk war mit einer gefälschten ID-Karte aus Bulgarien, welche ihn unter diesem Namen als Staatsangehörigen der EU auswies, bei dem Logistikstandort R.-O. beschäftigt.

Für ihn wurde eine A1-Bescheinigung ausgestellt, welche als ausländischen Arbeitgeber die L. OÜ und als inländischen Arbeitgeber die R. M. GmbH, Logistikstandort O. für den Entsendezeitraum vom 17. September 2021 bis zum 16. September 2022 auswies. Bei R.-O. arbeitete er in der Zeit vom 17. September 2021 bis zu seiner Festnahme am 8. Dezember 2021.

Für ihn galten die festgestellten Rahmenbedingungen bei seiner Beschäftigung. Allerdings wurde am Standort R. O. grundsätzlich eine Fehlerpauschale von 100 EUR abgezogen.

(3) Fall 50 (Fall 48 der Anklage)

Der damals 23 Jahre alte ukrainische Staatsangehörige A H. war mit einer gefälschten ID-Karte aus Ungarn, welche ihn unter diesem Namen als Staatsangehörigen der EU auswies, an dem Logistikstandort R.-O. beschäftigt.

Für ihn wurde eine A1-Bescheinigung ausgestellt, welche als ausländischen Arbeitgeber die L. OÜ und als inländischen Arbeitgeber die R. M: GmbH, Logistikstandort O. für den Entsendezeitraum vom 15. Oktober 2021 bis zum 14. November 2022 auswies. Dort arbeitete er in der Zeit vom 14. September 2021 bis zu seiner Festnahme am 8. Dezember 2021. Wohnhaft war er in dem Hotel in Hohen Neuendorf.

Für ihn galten die festgestellten Rahmenbedingungen bei seiner Beschäftigung. Allerdings wurde am Standort R. O. grundsätzlich eine Fehlerpauschale von 100 EUR abgezogen.

(4) Fall 55 (Fall 55 der Anklage)

Der damals 21 Jahre alte ukrainische Staatsangehörige K. K.i war mit einer gefälschten ID-Karte aus der Slowakei, welche ihn unter diesem Namen als Staatsangehörigen der EU auswies, überwiegend bei dem Logistikstandort R.-O. beschäftigt. Für ihn wurde eine A1-Bescheinigung ausgestellt, welche als ausländischen Arbeitgeber die L. OÜ und als inländischen Arbeitgeber die R. M. GmbH, Logistikstandort O. für den Entsendezeitraum vom 29. April 2021 bis zum 28. April 2022 auswies. Dort arbeitete er ab Ende April 2021 bis zu seiner Festnahme am 8. Dezember 2021.

Auch für ihn galten die festgestellten Rahmenbedingungen bei seiner Beschäftigung. Allerdings wurde am Standort R. O. grundsätzlich eine Fehlerpauschale von 100,00 EUR abgezogen. Unter diesen Bedingungen wurde er nach den geleisteten Kolli bezahlt.

B. Organisation

Die Überlassung der Arbeitnehmer aus den Nicht-EU-Staaten wurde organisatorisch und finanziell durch den Angeklagten Z. umfassend aufgebaut, strukturiert und organisiert. Neben dem ersten Baustein der gewinnbringenden Versorgung des deutschen Arbeitsmarktes mit unerlaubt aufhältlichen Leiharbeitern aus Drittstaaten zielte diese entwickelte Struktur von baltischen Gesellschaften auf den zweiten Baustein: Das Vortäuschen einer vorübergehenden Entsendung der Leiharbeiter von den baltischen Staaten nach Deutschland, um in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Auch die übrigen Angeklagten

unterstützten dieses Ziel und förderten die Schaffung einer Papierlage, die eine Entsendung nach Deutschland belegen sollte.

Die Entsendung der Leiharbeiter wurde unter der Einbeziehung der baltischen Gesellschaften als Arbeitgeber der Leiharbeiter und mit Unterstützung des Angeklagten Schl. als Steuerberater für die behördlichen Belange in Deutschland vorgetäuscht. Im Baltikum besaß Z. zudem hilfreiche Kontakte wie den gesondert Verfolgten B. und D. O. , die in den baltischen Staaten lebten und dort die vor Ort erforderlichen Abläufe wie die Anmeldung der Arbeiter bei den Steuerbehörden koordinierten. Darüberhinausgehende Geschäftstätigkeiten als die der Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland entfalteten diese Gesellschaften nicht: Dementsprechend hatten sie keine Einnahmen, die nicht in Verbindung mit der Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland standen.

1. Baltische Gesellschaften als Verleihunternehmen und Arbeitgeber der Leiharbeiter

Die Leiharbeiter wurden über die baltischen Gesellschaften SIA B. Lux, UAB O. Servisas, I. Group OÜ, V. G. Service OÜ und L. Service OÜ eingestellt und dann an den Einsatzorten in Deutschland an Entleihunternehmen verliehen.

Für die Überlassung der Leiharbeiter waren die folgenden baltischen Gesellschaften Vertragspartner der Entleihunternehmen. Im Einzelnen:

a) SIA B. Lux, Lettland

Die Gesellschaft SIA B. Lux gründete der Angeklagte bereits Anfang 2016; sie wurde am 7. Januar 2016 in das lettische Register eingetragen. Sie war die erste der baltischen Gesellschaften, die Z. für die Verleihung der Leiharbeiter aus Drittstaaten einsetzte. Zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. September 2019 wurden etwa 720 Arbeitnehmer für die SIA B. Lux bei den lettischen Steuerbehörden gemeldet; für sie wurden allerdings keine A1-Bescheinigungen beantragt. Sie erwirtschaftete bereits 2018 einen Umsatz von mehr als 3 Mio EUR durch Kunden wie Z., R. und P.. Insgesamt erzielte sie in dem Tatzeitraum einen Gesamtumsatz von ca. 6,7 Mio EUR. In dieser Zeit bis zum 14. November 2019 hatte der Angeklagte Z. den gesondert Verfolgte J. V. G. als formellen Geschäftsführer bestimmt. Mit ihm hatte er vereinbart, diesen nur formal als Geschäftsführer einzusetzen, die Führung der Geschäfte aber dem Angeklagten Z. zu überlassen. Trotz des Millionenumsatzes ließ der Angeklagte Z. die Gesellschaft Ende 2019 liquidieren, weil der Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Arbeitnehmerüberlassung mit Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 10. September 2019 mangels Mitwirkung an einer Prüfung abgelehnt worden war. Die Gesellschaft hatte so den Nutzen für den Angeklagten Z. verloren. Er und der Angeklagte Schl. sahen keine Möglichkeit, die beantragte Verlängerung durchzusetzen

b) UAB O. Servisas

Der Angeklagte Z. war auf etwaige Schwierigkeiten vorbereitet. Ebenfalls im Jahr 2016 hatte er am 8. Juni die UAB O. Servisas (im Folgenden: UAB O.) gegründet, eine Kapitalgesellschaft litauischen Rechts. Als Strohgeschäftsführerin ohne eigene Kompetenzen hatte der Angeklagte Z. war zunächst eine litauische Staatsangehörige namens M. B., geboren am 23. Mai 1991, bestimmt. Seit dem 3. September 2018 war dies der lettische Staatsbürger J. V. G., der bereits die SIA B. Lux vertreten hat. Die UAB O. trat ab Oktober 2018 als Arbeitgeberin auf, insbesondere für Leiharbeiter in dem Logistikzentrum für Z.. Dieses Vertragsverhältnis endete allerdings im Zusammenhang mit einer Zollkontrolle am 4. November 2019. Ihr Gesamtumsatz in dem Tatzeitraum belief sich auf etwa 1,3 Millionen EUR.

c) I. Group OÜ

Die I. Group OÜ, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach estnischem Recht (im Folgenden: I. OÜ) wurde im Oktober 2013 unter einem anderen Namen von dem gesondert Verfolgten A. B. gegründet. Er überließ die Gesellschaft dem Angeklagten Z. der den gesondert Verfolgten A. V. G. seit dem 30. Mai 2018 als Strohgeschäftsführer installierte. Ab Januar 2019 bis März 2021 setzte der Angeklagte Z. die Gesellschaft in Deutschland als Verleihunternehmen für Leiharbeiter ein.

Für die I. OÜ wurden zahlreiche Arbeitnehmer bei den estnischen Steuerbehörden gemeldet. Die I. OÜ ist zudem die erste baltische Gesellschaft, für welche die Angeklagten Z., Schm. und A. und K. Ze. standardmäßig A1-Bescheinigungen beantragen ließen. Insgesamt wurden für ihre Beschäftigten ab Herbst 2019 und in dem Jahr 2020 insgesamt 647 A1-Bescheinigungen beantragt und erteilt. Die I. OÜ erwirtschaftete in der kurzen Zeit ihres aktiven Einsatzes einen Gesamtumsatz von 9,6 Millionen EUR.

d) L. Service OÜ

Die L. Service OÜ (im Folgenden: L. OÜ) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach estnischem Recht. Der Angeklagte Z. gründete sie im Jahr 2019 und sie wurde am 12. Juni 2019 in das Handelsregister in Estland eingetragen, aber erst ab Januar 2021 in Deutschland als Verleihunternehmen eingesetzt. Der Angeklagte Z. setzte – wiederum – den gesondert Verfolgten A. V. G. als Strohgeschäftsführer ein. Sie erzielte ab Januar 2021 bis zum 8. Dezember 2021 einen Gesamtumsatz von 8,4 Millionen EUR.

e) V. G. Service OÜ

Die V. G. Service OÜ (im Folgenden: V. G. OÜ) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach estnischem Recht. Der Angeklagte Z. gründete sie ebenfalls im Jahr 2019 und sie wurde am 19. Juni 2019 in das Handelsregister in Estland eingetragen. Der estnische

Staatsangehörige A. V. G. wurde wieder von dem Angeklagten Z. als Strohgeschäftsführer eingesetzt. Die V. G. OÜ erzielte in der Zeit von Dezember 2019 bis zum 8. Dezember 2021 einen vergleichsweise geringen Gesamtumsatz von 1,3 Millionen EUR.

2. faktische Geschäftsführung durch den Angeklagten Z.

Der Angeklagte Z. sorgte dafür, dass für das Geschäft der Arbeitnehmerüberlassung eine ausreichende Anzahl von Gesellschaften verfügbar war, um etwaigen Schwierigkeiten mit Behörden begegnen zu können. Hierzu beauftragte er Rechtsanwälte in den baltischen Staaten, die die erforderlichen rechtlichen Schritte übernahmen, mit den organisatorischen und praktischen Aufgaben vor Ort betraute er seinen Vertrauten, der gesondert Verfolgten B.. Für die baltischen Gesellschaften waren formelle Geschäftsführer bestellt, so wie der gesondert Verfolgte A. V. G. für die Gesellschaften I. OÜ; L. OÜ und V. G. OÜ. Tatsächlich aber führte der Angeklagte Z. die Geschäfte dieser Gesellschaften. Er bestimmte die Unternehmenspolitik, trat gegenüber den übrigen Angeklagten, Mitarbeitern und Geschäftspartnern wie ein Geschäftsführer auf. Er beauftragte den Angeklagten Schl. mit Aufgaben im Namen der Gesellschaften; dem Angeklagten Schl. war klar, dass die Geschäftsführer nur zum Schein als Strohgeschäftsführer eingesetzt waren. Auch gegenüber Rechtsanwälten in Deutschland trat der Angeklagte Z. als Vertreter der Gesellschaften auf. Er hatte Zugriff auf die Geschäftskonten, um über die Zahlungseingänge der deutschen Kunden auf diesen Konten zu verfügen. Auch den Mitarbeitern, die im Baltikum lebten und dort die Abläufe in den baltischen Gesellschaften vor Ort wie Anmeldungen der Leiharbeiter, Beschaffung von A1-Bescheinigungen oder Kontoeröffnungen erledigten, erteilte ausschließlich Z. Weisungen. Dies betraf insbesondere den gesondert Verfolgten B., aber auch weitere Personen wie den D. O.

Z. vermied es allerdings in Deutschland unter seinen Personalien aufzutreten. Zu Beginn des Tatzeitraumes trat er zwar gegenüber R. noch unter seinem wahren Namen als Vertreter der baltischen Gesellschaften auf, verhandelte zusammen mit A. Ze. die Rahmenverträge und wurde von den Verantwortlichen von R. als Geschäftsführer wahrgenommen. Später trat der Angeklagte zwar weiterhin immer wieder auch gegenüber den Kunden als Vertreter der baltischen Gesellschaften auf, vermied es dann aber etwa in E-Mails seinen wahren Namen zu nennen, sondern zeichnete mit den Namen der formellen Geschäftsführer der baltischen Gesellschaften.

A. Ze. handelte später die Rahmenverträge für die baltischen Gesellschaften – auf der Basis seiner Absprachen mit Z. – aus und wurden von den Entleihunternehmen als Ansprechpartner wahrgenommen, der zur Regelung organisatorischer Fragen vor Ort berechtigt waren.

In dem Verantwortungsbereich des Angeklagten Schm. übernahm dieser ebenfalls diese Aufgaben, stimmte sich dabei aber enger mit dem Angeklagten Z. ab, der Vertragsverhandlungen selbst übernahm oder eng begleitete.

Bei grundsätzlichen Fragen oder in wichtigen Angelegenheiten, z.B. bei Zollprüfungen, schalteten Z. und Schm. aber den Angeklagten Z. ein und kommunizierten dies gegenüber den Entleihern so. So führte der Angeklagte Z. nach der Zollprüfung bei R.-M. im Jahr 2019 die Krisenkommunikation mit den R.-Verantwortlichen und überzeugte diese in einem Gespräch am Standort M. die Vertragsbeziehung gleichwohl fortzusetzen. Er führte die Gespräche mit dem gesondert Verfolgten M. S. als Verantwortlichen der K. I. GmbH nach Zollkontrollen an N.-Standorten, um diesen zu beruhigen und zu beschwichtigen. Der Angeklagte Z. übernahm zudem ein Krisengespräch im Herbst 2020 bei R., als klar wurde, dass die Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung für die I. OÜ nicht verlängert würde und daher kurzfristig Rahmenverträge mit der L. OÜ geschlossen werden mussten.

3. D. mbH

Für die erforderlichen Abstimmungen mit der Bundesagentur für Arbeit, für die Rechnungsstellung und als Erstberater für auftretende Rechtsprobleme setzte der Angeklagte Z. den Angeklagten Schl. als Steuerberater ein, der die Steuerberatungsgesellschaft D. mbH als Geschäftsführer führte. In der Praxis agierte die D. mbH als verlängertes Werkzeug von Z., um gegenüber Behörden und Unternehmen den Anschein eines seriösen und vertrauenswürdigen Vertragspartners zu festigen und hierdurch die kriminellen Absichten mit dem Zeitarbeitgeschäft, aber auch die Aktivitäten des Angeklagten Z. persönlich zu verschleiern.

Am 30. Juli 2017 schlossen Schl. als Geschäftsführer der D. mbH und Z. als Vertreter der SIA B. Lux einen unbefristeten Kooperationsvertrag. Dieser beinhaltete, dass die D. mbH gegenüber deutschen Behörden und Institutionen als bevollmächtigte Vertreterin der SIA B. Lux auftrat und gegenüber Kunden vermittelnd tätig wurde.

Für alle Tätigkeiten entsprechend dem Kooperationsvertrag wurde eine monatlich zu zahlende Pauschale in Höhe von 2.000,00 EUR vereinbart. Dieser Kooperationsvertrag galt nach dem Verständnis zwischen Schl. und Z. und ohne förmliche Änderung für die übrigen baltischen Gesellschaften UAB O., I. OÜ, L. OÜ und V. G. gleichermaßen. In der Praxis bedeutete dies, dass in allen Bereichen des operativen Geschäftes die Kommunikation über die D. mbH laufen konnte. Insbesondere erfolgte der Schriftverkehr mit der BA Kiel auf dem Briefkopf der D. mbH, mithin ein unschätzbarer Vorteil für die scheinbare Seriosität der jeweiligen Unternehmen.

Vereinbarungsgemäß erfolgte die Rechnungslegung der baltischen Gesellschaften gegenüber den jeweiligen Entleihern über die D. mbH. Dafür erhielten Schl. und seine Mitarbeiter die

Leistungs- oder Stundennachweise der jeweiligen Kunden von K. oder A. Ze. oder von Schm. Insbesondere in Berlin-Brandenburg hatten die dortigen Kunden zuvor noch nicht mit Verleihunternehmen aus dem Ausland zusammengearbeitet. In den Verhandlungen hoben die Angeklagten Z. und Z. das Steuerberaterbüro des Angeklagten Schl. hervor, um so ihre Professionalität zu unterstreichen. Sie vereinbarten, dass zu unterzeichnende Rahmenverträge und spätere Anpassungen an das Büro der D. mbH zur Weiterleitung in die baltischen Staaten gesandt werden können, um aus Sicht der Kunden die Abläufe zu vereinfachen. Tatsächlich sandten in vielen Fällen die Kunden aus ganz Deutschland von den baltischen Gesellschaften zu unterschreibenden Verträge und Vertragsanpassungen absprachegemäß an das Büro der D. mbH. Der Angeklagte Schl. informierte regelmäßig den Angeklagten Schm. über eingegangene und zu unterschreibende Verträge. Der Angeklagte Schm. verwahrte die Stempel der baltischen Gesellschaften und stempelte dann im Auftrag des Angeklagten Z. und mit Wissen des Angeklagten Schl. die Verträge in den Räumen der D. mbH und unterzeichnete sie mit dem Namen der jeweiligen formellen Geschäftsführer.

Da der Angeklagte Z. nicht fehlerfrei deutsch sprechen und schreiben konnte, beauftragte er oft per Messengerdienst den Angeklagten Schl., eigene Entwürfe von Briefen an Kunden oder potentielle Kunden oder E-Mails in einwandfreies Deutsch umzusetzen. Dazu gehörten Schreiben, die der Angeklagte Z. nicht im eigenen Namen verfasste, sondern mit den Namen der formellen Geschäftsführer der baltischen Gesellschaften unterzeichnete. Diese formellen Geschäftsführer spielten ansonsten für Schl. keine Rolle.

In den immer wieder vorkommenden Fällen, in denen Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften gekündigt, gleichwohl aber noch dort beschäftigte Leiharbeiter an Entleiher überlassen und Rechnungen auf die Namen der Gesellschaften ausgestellt worden waren, stellte der Angeklagte Schl. die Geschäftskonten der D. mbH für die Zahlungseingänge zur Verfügung; auf diese geänderte Kontoverbindung wies er in den von ihm ausgestellten Rechnungen hin. Auf diese Weise gingen auf die Geschäftskonten der D. mbH etwa folgende Beträge ein:

Überweisungen von Entleihunternehmen als Kunden der baltischen Unternehmen:

- Zufluss L. L. Logistik: 123.856,71 EUR
- Zufluss M. O. UG: 47.800,00 EURO
- Zufluss M. H. UG: 38.569,87 EUR

4. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Die baltischen Gesellschaften benötigten zur Überlassung von Leiharbeitern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit in Kiel (im Folgenden: BA Kiel). Den

Nachweis hierfür verlangten die Verantwortlichen der Logistikzentren für die Aufnahme von Vertragsbeziehungen. Hier kam die Funktion des Angeklagten Schl. ins Spiel. Die Korrespondenz für die baltischen Unternehmen mit deutschen Behörden wurde durch den Angeklagten Schl. auf Briefbögen der – jeweils bevollmächtigte – D. mbH geführt. Der Angeklagte Z. veranlasste hierzu, dass der D. mbH Vertretungsvollmachten der baltischen Gesellschaften ausgestellt wurden.

Für alle baltischen Gesellschaften hatte Schl. die befristete Ersterlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung eingeholt. Dem Angeklagten A. Zielinski und seiner Ehefrau gelang dies übrigens bei ihrem Versuch, eine eigene Arbeitnehmerüberlassung aufzubauen, im ersten Anlauf nicht. Schl. stellte auch die Folgeanträge zur Verlängerung der befristeten Arbeitnehmerüberlassung. Allerdings führten diese Anträge immer wieder zu Rückfragen der BA Kiel und weiteren Problemen. Denn bei einem Folgeantrag mussten weitere Unterlagen, insbesondere zu den Entleihaktivitäten der baltischen Gesellschaften, vorgelegt werden mussten, damit die BA Kiel prüfen kann, ob die Verleihtätigkeit im Einklang mit den Gesetzen, insbesondere dem AÜG, ausgeübt worden ist. Dem Angeklagten Z. und dem Angeklagten Schl. war klar, dass die wahrheitsgemäße Beantwortung, den großen Umfang der Arbeitnehmerüberlassung enthüllt und das Risiko von Nachfragen hervorgerufen hätte. Um dies zu verhindern und trotzdem das sofortige Auslaufen der einjährigen Laufzeit der erstmalig erteilten Erlaubnis zu vermeiden, stellte Schl. zwar Verlängerungsanträge für die baltischen Gesellschaften, verzögerte aber durch eine Hinhaltetaktik soweit wie möglich einen Widerruf der BA Kiel. Im Einzelnen:

a) SIA B. Lux

Am 20. September 2016 wurde der SIA B. Lux erstmalig von der BA Kiel auf Antrag von Schl. die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt. Ausweislich des Verlängerungsantrages vom 17. Juni 2019, gestellt durch den Angeklagten Schl., sollen – nur – zehn Leiharbeiter von der B. Lux verliehen worden sein. Tatsächlich waren zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. September 2019 ca. 720 Arbeitnehmer für die SIA B. Lux beschäftigt. Es wurden aber trotz Mahnungen und Fristverlängerungen keine Unterlagen, die die BA Kiel hierzu verlangte, durch den Angeklagten Z. und dem Angeklagten Schl. vorgelegt. Schl. wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter sogar telefonisch und per E-Mail über die Notwendigkeit der Mitwirkung und die drohende Ablehnung der beantragten Verlängerung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung informiert, ohne dass er die Unterlagen vorgelegt hat. So widerrief der zuständige Sachbearbeiter der BA Kiel die Erlaubnis aufgrund von Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 30. September 2019, aber mit der Erlaubnis, bestehende Verträge längstens bis zu zwölf Monaten auslaufen zu lassen. Der Angeklagte Z. liquidierte daraufhin die SIA B. Lux. Im weiteren Verlauf wurde sie in Lettland

liquidiert und am 3. Februar 2020 gelöscht. Rechnungen stellte der Angeklagte Schl. deshalb noch bis August 2020, nunmehr aber zur Zahlung der Rechnungssumme auf ein Konto der D. GmbH.

b) UAB O.

Die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung wurde der UAB O. mit Wirkung zum 5. Dezember 2016 auf Antrag des Schl. erteilt, zweimal verlängert und sodann, auf erneutem Folgeantrag vom 20. August 2019, zunächst auf Widerruf bis zum 4. Dezember 2020 verlängert. Der Angeklagte Z. hatte sich schon frühzeitig um eine Erlaubnis bemüht und die Gesellschaft für nicht verfahrensgegenständliche Zeiträume eingesetzt. Allerdings kam es mit Bescheid vom 25. Juni 2020 zu einem Widerruf der Erlaubnis Arbeitnehmerüberlassung und einem anschließenden Widerspruchsverfahren, welches durch Bescheid der BA Kiel vom 13. August 2020 mit der Bestätigung des Widerrufs endete. Der Hintergrund des Widerrufs war, ebenso wie bei der SIA B. Lux, die Nichtvorlage von Unterlagen und die Unzuverlässigkeit des – irrtümlich als weibliche Geschäftsführerin bezeichneten – Geschäftsführers J. V. G. Aus der Auskunft aus dem Gewerberegister hatte sich ergeben, dass ihm in der Vergangenheit bereits eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung versagt worden war. Der Widerspruch wurde im Übrigen, trotz Fristverlängerung, nicht begründet.

c) I. OÜ

Die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung wurde der I. OÜ am 21. November 2018 erteilt. Auf den Verlängerungsantrag der Gesellschaft wurde sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zum 30. November 2020 verlängert. Ab Januar 2019 bis März 2021 stellte der Angeklagte Schl. namens und in Vollmacht der Gesellschaft Rechnungen für die Vergütung der überlassenen Leiharbeiter an die Kunden der I. OÜ aus. Diesem Umstand zuwider sendete der Angeklagte Z. mit Wissen des Angeklagten Schl. eine E-Mail vom 4. Juli 2019 an die BA Kiel, in der der Eindruck erweckt wurde, die I. OÜ habe noch keine Mitarbeiter verliehen. Eine Verlängerung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis wurde dessen ungeachtet nicht mehr beantragt.

d) L. OÜ und V. G. OÜ

Der Angeklagte Schl. hat für die V. G. OÜ und die L. OÜ jeweils einen Erstantrag auf die Erteilung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gestellt. Diese wurde für beide Gesellschaften durch das BA Kiel mit Wirkung zum 6. Januar 2020 erteilt. Die befristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung wurde sodann, wiederum für beide, auf entsprechenden Folgeantrag des Angeklagten Schl., unter Vorbehalt des Widerrufs bis zum 5. Januar 2022 verlängert.

5. A1- Bescheinigungen/ Vortäuschen einer Entsendung

Die Angeklagten Z., A. und K. Ze. und Schm. kamen im September 2019 überein und sagten die entsprechende Beteiligung dabei zu, die gefälschten ID-Karten aller beschäftigten Arbeitnehmer zu gebrauchen, um nicht nur bei den deutschen Entleihern eine die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates vorzutäuschen, sondern auch, um A1-Bescheinigungen für die Arbeiter in Estland nach Maßgabe der vorgetäuschten Staatsangehörigkeit zu erlangen. Diese Entscheidung, standardmäßig A1-Bescheinigungen zu beantragen, stand im Zusammenhang mit einer bundesweiten Schwerpunktkontrolle des Zolls am 18. September 2019, unter anderem bei den Logistiklagern P. und R.-M., bei denen Leiharbeiter mit gefälschten ID-Karten durch den Zoll entdeckt wurden und zu einer Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages durch P. führte.

Als Folge der Zollkontrolle vereinbarten der wichtige Kunde R. und der Angeklagte Z. in einem Krisengespräch die Vorlage einer A1-Bescheinigung für jeden Leiharbeiter an den Logistik-Standorten. Darüber hinaus wurden sie ab September nunmehr standardmäßig für alle neu einzustellenden Leiharbeiter beantragt. Dies geschah auf Vorgabe von Z., der bereits seit längerem die Verwendung von A1-Bescheinigungen im Blick hatte. Waren zunächst Gesellschaften in Lettland und Litauen eingesetzt worden, setzte der Angeklagte Z. nunmehr die estnischen Gesellschaften ein.

a) Zweck der Entsendebescheinigungen

Ab diesem Zeitpunkt wurden für die bei den estnischen Gesellschaften I. Group OÜ und L. OÜ beschäftigten Leiharbeiter sogenannte Entsendebescheinigungen gemäß der EU Verordnungen Art. 2 (EG) 883/2004 und Art. 5 Abs. 1 (EG) 987/2009 (A1-Bescheinigungen) in Estland beantragt. Diese Bescheinigung führen dazu, dass Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort für diesen zu arbeiten, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterliegen, jedenfalls solange die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst. Dies hat zur Folge, dass die entsendete Person, sofern für sie der persönliche Geltungsbereich gemäß Art. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 eröffnet ist, nur den Sozialversicherungssystemen des Entsendestaates unterfällt.

Tatsächlich diente die Anmeldung der Leiharbeiter in Estland dazu, eine Entsendung aus Estland vorzutäuschen, um deutsche Sozialversicherungsbeiträge einzusparen. Eine Beschäftigung im Ausland, insbesondere in den baltischen Staaten, war – wie schon in der Vergangenheit – weder gegeben noch vorgesehen. So war kein einziger der über die

baltischen Gesellschaften angestellter Leiharbeiter vor seiner Beschäftigung in Deutschland für die baltischen Gesellschaften in den baltischen Staaten tätig gewesen; keiner hatte dort zuvor gearbeitet und es war nie geplant, dass sie nach ihrer Beschäftigung in Deutschland in die baltischen Staaten zurückkehren sollten, um dort für die baltischen Gesellschaften zu arbeiten.

Die A1-Bescheinigungen hatten so weitere Funktionen für die Bande: Erstens schufen sie gerade für Großkunden, welche Wert auf die Einhaltung von Compliance-Regeln legten – schon wegen des Risikos der Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – und eine schlechte Presse durch erfolgreiche Kontrollen des Zoll fürchteten, den Eindruck einer besonderen Vertrauenswürdigkeit ihrer Vertragspartner im Leiharbeitersegment. Zweitens hegten die Angeklagten die Hoffnung, dass sie für jeden Betrachter, auch behördliche oder polizeiliche Mitarbeiter, den Eindruck vermittelten, der darin benannte Leiharbeiter halte sich legal in Deutschland auf und es bestehe keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland. Deswegen wurden, auf Weisung Z., alle A1-Bescheinigungen in Deutschland von den Vorarbeitern ausgedruckt und den Leiharbeitern ausgehändigt, damit diese sie ständig mit sich führten. So erleichterten die A1-Bescheinigungen die Legitimierung des rechtmäßigen Aufenthaltes der Leiharbeiter bei Entleihunternehmen und erhöhten in der Vorstellung der Bandenmitglieder die Chance, zufällige Polizei- oder Zollkontrollen ohne Vorlage der gefälschten Papiere im Original zu bestehen.

b) Beschaffung der A1-Bescheinigungen mit den gefälschten ID-Karten

Wer in Estland lebt und arbeitet, ist dort gesetzlich sozialversichert. Die Sozialversicherung wird durch eine Sozialsteuer finanziert. Es bedarf einer Anmeldung des Arbeitnehmers bei den Meldebehörden und anschließend eine Meldung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bei der Steuerbehörde. Dann bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Vorschriften anzuwenden sind, dies auf Antrag dem Arbeitgeber beziehungsweise dem entsandten Arbeitnehmer (vgl. Art. 19 Abs. 2 Verordnung [EG] 987/2009). Hierzu verwendet die Trägerbehörde ein bestimmtes Formblatt, die sogenannte A1-Bescheinigung.

Die Beantragung und Erteilung einer A1-Bescheinigung setzte die Anmeldung des jeweiligen Leiharbeiters, der in Deutschland eingesetzt werden sollte, bei den estnischen Meldebehörden voraus. Auch in den weitestgehend digitalisierten Verwaltungsverfahren in Estland erforderte dies das persönliche Erscheinen der Leiharbeiter. Dies war in der Praxis nicht umsetzbar, weil es bedeutete, dass die Leiharbeiter unter Aufwendung von Kosten und Zeit vor ihrer Anreise aus ihren Heimatländern zunächst nach Estland fahren mussten, um die entsprechenden Anmeldungen vorzunehmen. Z., der sich seit Jahren mit der Möglichkeit einer

Arbeitnehmerüberlassung aus diesen Drittstaaten beschäftigte, hatte schon seit Jahren nach einer Möglichkeit gesucht, einen praktikablen Weg für die Beantragung und Ausstellung von A1-Bescheinigungen zu finden, und hatte hierzu den gesondert Verfolgten B. beauftragt, eine Lösung zu finden. Umso erfreuter war er, als es B. schließlich gelang, über eine Bekannte bei der Meldebehörde die Leiharbeiter anzumelden, ohne dass diese nach Estland reisen mussten. Die Bekannte des B. war bereit, ihm aus freundschaftlicher Verbundenheit einen Gefallen zu tun und meldete die Leiharbeiter allein anhand der vorgelegten Kopien und Scans der ID-Karten als in Estland ansässige Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten an, ohne dass diese nach Estland reisen und persönlich vorsprechen mussten. Sie wusste nicht, dass die ID-Karten tatsächlich gefälscht waren, denn Drittstaatsangehörige hätte sie ohne Aufenthaltstitel nicht angemeldet. Waren die Leiharbeiter erst einmal gemeldet, konnten die A1-Bescheinigungen mit einem Code der Meldebehörde digital – durch die estnischen Gesellschaften von Z. – beantragt werden. Die Ausstellung dauerte nur zwei bis drei Tage. Durch Estland erfolgte dann ein Eintrag in die Entsendedatenbank der Deutschen Rentenversicherung. Dieser Eintrag definierte unter anderem den Arbeitnehmerstatus als Leiharbeitnehmer sowie einen vorgeblichen Sozialversicherungsschutz in Estland.

Z. organisierte die Antragstellung mit der Unterstützung der Angeklagten A. und K. Ze. und Schm. anschließend wie folgt: Wenn die angeworbenen Leiharbeiter an dem Einsatzort eingetroffen waren und ihre gefälschten ID-Karten an Schm. oder Z. übermittelt worden waren, schickte Schm. die ID-Karten per E-Mail digital an den B., der die Leiharbeiter über seine Bekannte in der Meldebehörde in Estland anmeldete und danach die A1-Bescheinigungen beantragte. Der Angeklagte Schm. setzte den Angeklagten Z. hierbei in den E-Mails regelmäßig in cc. Für den Bereich Berlin-Brandenburg erledigten diese Aufgabe immer entweder A. oder K. Ze.. Diese hatten nach der Entscheidung, A1-Bescheinigungen zu beantragen, die Abläufe so besprochen und organisiert, dass die Übersendung der Scans und Fotos der ID-Karten reibungslos und ohne größeren Aufwand abgewickelt werden konnte. Hierzu stimmten sie sich regelmäßig ab, um die Abläufe zu optimieren. Sie sprachen sich jeweils ab, wer bei dem jeweiligen neu eingestellten Leiharbeiter die gefälschten ID-Karten an B. sendet. Sie hatten vereinbart, sich je nach Verfügbarkeit und Eilbedürftigkeit bei dieser Aufgabe gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten und konnten sich so bei jedem Einstellvorgang und bei jeder erforderlichen Beantragung einer A1-Bescheinigung auf einander verlassen. Es war das gemeinsame Ziel der beiden Angeklagten Z., die Papierlage jeder einzelnen Arbeitnehmerüberlassung korrekt zu erstellen, um die angestrebte Beschäftigung des Leiharbeiters zu verwirklichen. Zu diesem Zweck bestärkten sie sich jeweils darin, die gefälschten ID-Karten nach Estland zwecks Vorlage bei den dortigen Meldebehörden zu übersenden.

Waren die A1-Bescheinigungen – digital – ausgestellt, sendete B. sie zurück an A. Ze. und Schm.. Von dort aus wurden sie durch Schm. sowie A. und K. Ze., per Scan oder Kopie an die Büroverwaltungen der Entleihunternehmen und die Vorarbeiter der jeweiligen Standorte weitergeleitet.

Die gegenseitige Unterstützung der Ehepartner Z. ermöglichte so die Beantragung und den Gebrauch der erforderlichen A1-Bescheinigungen in jedem Fall und lag in ihrem gemeinsamen Tatinteresse.

Die Vorarbeiter händigten die ausgedruckte A1-Bescheinigung zudem an die Leiharbeiter aus. Nach dem Bruch mit dem Ehepaar Z. erledigten dies ihre Nachfolger. Vorübergehend wies Z. auch die Vorarbeiter G. und K. dazu an. Im restlichen Bundesgebiet übernahm Schm. diese Aufgaben und hatte hierfür sogar einen eigenen Drucker in seinem Auto. Durch die A1-Bescheinigungen gelang es dem Angeklagten Z. noch besser, die Arbeitseinsätze der Drittstaatsangehörigen in Deutschland ausweislich der Papierlage umfassend zu legitimieren. Allerdings kostete die massenhafte Beantragung Zeit, auch wenn ihre Ausstellung kostenlos ist. Auch war ihre Ausstellung mit der Zahlung von – wenn auch niedrigen – Sozialversicherungsbeiträgen verbunden. Umso ärgerlicher war es, wenn die A1-Bescheinigungen umsonst beantragt wurde, wenn Leiharbeiter, wie es immer wieder geschah, nicht erschienen oder die Arbeit sofort wieder abbrachen. Da die Entleihunternehmen es regelmäßig akzeptierten, wenn die A1-Bescheinigungen erst nach Arbeitsbeginn vorgelegt wurden, wurde diese Möglichkeit von Schm. und Z. regelmäßig genutzt. Sie beantragten die A1-Bescheinigungen erst einige Tage nach Beginn der Arbeit. Somit stimmte der Beschäftigungszeitraum, der auf den A1-Bescheinigungen ausgewiesen war, nicht mit dem tatsächlichen Beschäftigungsbeginn überein, sondern lag nach dem Zeitraum, den die jeweilige Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung als Entsendezeitraum ausweist.

c) weitere Maßnahmen zur Verschleierung

(1) Anmeldungen zum geringsten Steuersatz

Für die baltischen Gesellschaften SIA B. Lux, I. OÜ, L. OÜ und die V. G. OÜ wurden in den jeweiligen baltischen Ländern zwar zahlreiche Personen als Leiharbeiter zur Sozialversicherung angemeldet. Die Meldung erfolgte allerdings regelmäßig jeweils nur in Höhe des dortigen Mindestlohns für eine Vollzeitstelle, der deutlich unter dem deutschen Mindestlohn und deutlich unter den tatsächlich gezahlten Löhnen lag. So betrug der Mindestmonatslohn in Estland im Jahr 2020 584,00 Euro. Dies geschah, um die Sozialversicherungsbeträge (in Estland als Sozialsteuer in Höhe von 33 %) zu minimieren.

Die nach den unzutreffenden Meldungen anfallenden – niedrigen – Abgaben wurden von den baltischen Gesellschaften ordnungsgemäß gezahlt. Allerdings rügten die estnischen

Finanzbehörden in einem Schreiben an eine der baltischen Gesellschaften, die gemeldeten Gehälter der Leiharbeiter seien auffällig niedrig. Gegenüber den Finanzbehörden ließ der Angeklagte Z. dies mit einer Entsendung nach Deutschland und der Zahlungen von steuerfreien Dienstreisekostenentschädigungen begründen. Danach ließen die Angeklagten Z., Schm. und K. und A. Ze. die A1-Bescheinigungen auch für die L. Service OÜ und die V. G. Service OÜ beantragen.

(2) das Dienstreisekostenprinzip

Um das Bild der ordnungsgemäßen Arbeitnehmerüberlassung zu festigen, wurden noch weitere Maßnahmen ergriffen bzw. verfeinert. Dazu gehörte – neben der Beschaffung von A1-Bescheinigung – auch, den Anschein eines steuerlich korrekten Verhaltens gegenüber den Steuerbehörden in den baltischen Ländern zu schaffen. Dieses Ziel wurde regelmäßig erreicht, und die Steuerbehörden in den baltischen Ländern stellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus, die der Angeklagte Schl. bei Bedarf und auf Nachfrage der BA Kiel vorlegte. Z. entwickelte somit, neben der Anmeldung der Leiharbeiter am Sitz der baltischen Unternehmen, das Prinzip einer Aufsplittung der Löhne der Arbeiter aus den Drittstaaten. Dieses Konzept war den Angeklagten K. und A.r Z., Schm. und Schl. bekannt. Intern legten sie fest, dass sie bei befürchteten Nachfragen vortragen und behaupten werden, die Lohnzahlung setzten sich aus dem Mindestlohn der baltischen Länder und einer steuerfreien und damit nicht meldebedürftigen Dienstreisekostenentschädigung zusammen. Ein geringerer Lohn regelmäßig in Höhe des Mindestlohnes wurde gemeldet. Hierfür wurden die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge bzw. Sozialsteuern – scheinbar – korrekt abgeführt. Weitere Zahlungen erfolgten über die gemeldeten Beträge hinaus, so die Behauptung, als steuerfreie Entschädigungen für Dienstreisen. Dabei war es Z. und den weiteren Bandenmitgliedern A. und K. Ze., Schm. und Schl. bewusst, dass dies nur vorgeschoben war und die Voraussetzungen einer Entsendung und einer Dienstreise nicht vorlagen. Denn die Leiharbeiter arbeiteten zu keinem Zeitpunkt in Estland und konnten somit, wie allen Beteiligten bewusst war, keine Dienstreisen an deutsche Logistikstandorte unternehmen. Außerdem war es der Lohn für die geleistete Arbeit als Kommissionierer/Lagerarbeiter, der ihnen gezahlt wurde, nicht etwa die Kosten einer Dienstreise. Ungeachtet dessen gelang es auf diese Weise, die Auszahlungen des Entgelts an die Leiharbeiter formal nach außen zu legitimieren.

C. Die Einsatzorte in Deutschland/Einzelfälle

Der Angeklagte Z. beschäftigte über die baltischen Gesellschaften deutlich mehr als 1.000 Leiharbeiter mit gefälschten ID-Karten an vielen Einsatzorten in Deutschland. Die Kammer hat jedoch aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und

bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der beteiligten Angeklagten auf 99 Einzelfälle nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil die Ermittlungsbehörden für diese 99 Leiharbeiter konkrete Fallakten angelegt hatten.

1. Die Ebene der Vorarbeiter

An allen Einsatzorten spielten die Vorarbeiter, zu denen der Angeklagte K., aber auch der Angeklagte Schm. gehörten, als Bindeglied zwischen Z. und den Verantwortlichen der Auftraggeber eine wesentliche Rolle.

Nachdem Z. und A. Ze. zu Beginn des Tatzeitraumes in Berlin-Brandenburg viele Aufgaben in der Organisation der Leiharbeit auf partnerschaftlicher Ebene noch selbst erledigt hatten, professionalisierten sie in Berlin und Brandenburg die Überlassung der Leiharbeit und institutionalisierten unterhalb der Führungsebene, aber weisungsbefugt gegenüber den Leiharbeitern, eine mittlere Ebene von gut bezahlten Vorarbeitern und -gehilfen. Diese kannten und billigten den Plan der Überlassung von Drittstaatsausländern mit gefälschten Personaldokumenten als scheinbar legale Arbeiter und wollten dieses System durch ihre organisatorische Arbeit vor Ort in den Logistikzentren langfristig und zu ihrem finanziellen Vorteil fördern. Die Einbindung von Vorarbeitern war auch zurückzuführen auf die Anforderungen von Großkunden wie R. mit einem hohen Bedarf an Leiharbeitern, die auf einen sprachkundigen und informierten Vorarbeiter als Ansprechpartner vor Ort bestanden.

Die Vorarbeiter waren für die erfolgreiche Umsetzung des entwickelten Systems an den einzelnen Standorten unabdingbar, was ihnen bewusst war, auch wenn sie nur die Vorarbeiterposition innehatten.

Ihre Bedeutung resultierte auch daraus, dass Mitbewerber ebenfalls versuchten, in den Markt zu drängen und Angebote bei den Logistikzentren einreichten. Zudem war die Fluktuation der Leiharbeiter hoch insbesondere durch die zeitliche Befristung ihrer Beschäftigung auf neun Monate und den schwankenden Personalanforderungen der Entleiher. Die Aufgabe der Vorarbeiter war es daher, für eine gleichbleibend hohe Qualität der Leistung zu sorgen und die Arbeitseinsätze zur Zufriedenheit der Kunden zu organisieren. Sie mussten auch kurzfristig eine genügende Anzahl von Leiharbeitern sicherstellen, sie entsprechend führen und für Disziplin sorgen, damit ihre Wettbewerbsposition und die Geschäftsbeziehung zu den Kunden gesichert blieben.

In Berlin-Brandenburg stimmten die Vorarbeiter wie der bereits rechtskräftig Verurteilte und frühere Mitangeklagte G. und der Angeklagte K. sich untereinander ab, um sicherzustellen, dass an den großen Logistikstandorten ausreichend Arbeitskräfte vorhanden waren und veranlassten, dass Arbeiter an anderen Standorten eingesetzt werden, wenn sie dort benötigt wurden. Auch in dem restlichen Bundesgebiet gab es größere Einsatzorte wie der Standort

der H. GmbH. Nicht selten aber wurden hier Leiharbeiter an kleinere Getränkehandelsunternehmen oder Glasereien verliehen, bei denen so wenige Leiharbeiter beschäftigt waren, dass die Einstellung eines Vorarbeiters nicht zweckmäßig war. Der Bereich, für dessen operative Umsetzung der Angeklagte Schm. verantwortlich war, war deshalb kleinteiliger. Es oblag dem Angeklagten Schm., neben seiner Leitungsfunktion auch die Arbeit eines Vorarbeiters, gegebenenfalls mit sprachkundigen Leiharbeitern vor Ort, abzudecken.

2. Die Einsatzorte in Berlin-Brandenburg

In Berlin-Brandenburg waren es überwiegend Großkunden mit Logistikzentren und einem hohen Bedarf an Leiharbeitern, an welche Drittstaatsangehörige der baltischen Gesellschaften verliehen wurden.

a) Logistikzentrum P. in Großbeeren

(1) Vertragshistorie

Bereits mit Rahmenvertrag vom 18. Mai 2018/3. Juli 2018 Mai 2018, ausgehandelt in mehreren Gesprächsrunden mit A. Ze. und Z., wurde die Arbeitnehmerüberlassung der SIA B. Lux mit dem Logistikzentrum der P. M. GmbH (im Folgenden: P.) in Großbeeren vereinbart.

Entsprechend der Vereinbarung mit Z. war A. Ze. zuständig für die Organisation der Leiharbeiter, überlassen von der SIA B. Lux. Auf der Ebene der Personalverwaltung war K. Ze. zuständig für Rückfragen, fehlende Unterlagen für die Einstellungen von Leiharbeitern oder Rechnungsfragen. Im Durchschnitt arbeiteten bei P. 14-16 Leiharbeiter in einem Zwei-Schichtsystem für die SIA B. Lux, welche zuvor mit Einzel-Überlassungsverträgen eingestellt wurden. Zuständiger Vorarbeiter und Logistiker war bis zu seiner Entlassung im Juli 2019 der gesondert Verfolgte P., im Anschluss daran ein Vertrauter des A. Z..

Bei einer bundesweiten Schwerpunktkontrolle des Hauptzollamtes am 18. September 2019 wurden in dem Logistikzentrum acht Leiharbeiter der Bande aus der Frühschicht mit gefälschten ID-Karten festgestellt. Unmittelbar im Anschluss daran kündigte P. den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.

(2) festgestellte Leiharbeiter bei der Zollprüfung am 18. September 2019

Auch an diesem Standort stammten 90% der beschäftigten Leiharbeiter der Bande – wie an den anderen Standorten in Deutschland – aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z. und Ehepaar Z. auf die folgenden Einzelfälle nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diese Arbeiter die Ermittlungsbehörden konkrete Fallakten im Nachgang zu der Zollprüfung am 18. September 2018 angelegt hatten.

Im Einzelnen haben die Angeklagte Z. und Ehepaar Z. deshalb den illegalen Aufenthalt von acht Leiharbeitern während ihrer Aufenthaltsdauer am Standort P. in Großbeeren gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diese noch für andere Leiharbeiter aufgrund der Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit der vorhandenen Zeiterfassungen zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name des Leiharbeiters	Staatsangehörigkeit	Falsche EU-Staatsangehörigkeit	Feststellbare Dauer des Aufenthaltes bei P.	A1 Bescheinigung
1	1	xy	Ukraine	Ungarn	4/2019-18.09.2019	Nein
2	2	xy	Ukraine	Rumänien	4/19-18.09.2019	Nein
3	3	xy	Ukraine	Rumänien	4/19-18.09.2019	Nein
4	4	xy	Ukraine	Rumänien	5/19-18.09.2019	Nein
5	5	xy	Ukraine	Bulgarien	8/19-18.09.2019	Nein
6	6	xy	Ukraine	Slowakei	7/19-18.09.2019	Nein
7	7	xy	Ukraine	Rumänien	7/19-18.09.2019	Nein
8	8	xy	Ukraine	Slowakei	7/19-18.09.2019	Nein

b) R.

Im Jahr 2018 aquirierten A. und K. Ze. mehrere Logistikzentren der R. M. GmbH als Kunden. Nach entsprechenden Verhandlungen wurden – zeitlich versetzt – Rahmenverträge für die jeweiligen Standorte mit den Firmen SIA B. Lux, der I. OÜ und zuletzt der L. OÜ geschlossen. Der Vertragsinhalt wurde für alle Standorte durch die zuständige Abteilung der Zentrale des R.-Konzerns in Köln vorgegeben. Verhandelbar waren lediglich ortsbezogene Faktoren wie insbesondere die Vergütung. Bis zum 31. Juli 2019 wurden alle Leiharbeiter über die SIA B. Lux überlassen, mit einem Rahmenvertrag vom 27. November 2017/ 19. Januar 2018 für die Logistikzentren von R. in M. und O. Es wurde sodann ein Vertrag vom 1. Oktober 2018/ 21. September 2018 mit dem lettischen Unternehmen UAB O. geschlossen, der aber nicht umgesetzt wurde. Danach wurden die Leiharbeiter durch weitere Rahmenverträge vom 28. Juni /15. Juli 2019 (M.) und vom 1. Oktober/ 5. November 2019 (O.) mit der I. OÜ überlassen, bis am 27./28. November 2020 ein Rahmenvertrag für alle Standorte der Region

Ost mit der L. OÜ geschlossen wurde, weil die Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung für die I. OÜ ausgelaufen war.

Zu den Bedingungen, unter denen R. Leiharbeiter einstellte, gehörte es, Einzel-Überlassungsverträge mit den jeweiligen baltischen Verleihfirmen abzuschließen, die K. Ze. für jeden Leiharbeiter vorbereitete. Neben den Personaldokumenten und den Kopien der ID-Karten der jeweiligen Leiharbeiter waren zudem ab Herbst 2019 die A1-Bescheinigungen zu den Personalakten der Leiharbeiter vorzulegen. Dies geschah überwiegend durch die Vorlage von Kopien oder Scans der Dokumente durch K. und A. Z., ab Sommer 2021 auch durch Schm.. Der Bedarf an Leiharbeitern war hoch und manchmal nicht mehr zu decken, so dass Leiharbeiter zwischen den verschiedenen R.-Standorten wechseln mussten.

(1) Organisation des Standortes R. M., Berlin

Ein kleineres R.-Logistikzentrum befand sich in Berlin M.. Nachdem A. Ze. zunächst nur wenige Leiharbeiter an diesem Standort unterbringen konnte, wurden es im weiteren Verlauf mehr. So arbeiteten bis zu 40 Leiharbeiter im Sommer 2021. Sie wurden betreut von dem früheren Mitangeklagten G. als Vorarbeiter. Die Zusammenarbeit zwischen den baltischen Unternehmen und dem Logistik-Standort M. wurde bis zum 8. Dezember 2021 fortgesetzt, obwohl am 18. September 2019 eine Kontrolle im Rahmen einer bundesweiten Schwerpunktkontrolle des Zolls in Logistikzentren durchgeführt wurde, in der in einer Schicht sechs Leiharbeiter mit gefälschten ID-Karten festgestellt wurden. Das Vertragsverhältnis wurde erst fristlos gekündigt, als am 8. Dezember 2021 aufgrund der weiteren Ermittlungen Durchsuchungsmaßnahmen der Bundespolizei und des Hauptzollamtes Potsdam erneut an dem Standort R.-M. durchgeführt wurden.

(2) festgestellte Leiharbeiter bei der Zollprüfung am 18. September 2019

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90% der beschäftigten Leiharbeiter der Bande – wie an den anderen Standorten in Deutschland – aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z. und Ehepaar Z. auf die folgenden Einzelfälle nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diese Arbeiter die Ermittlungsbehörden konkrete Fallakten im Nachgang zu der Zollprüfung am 18. September 2019 angelegt hatten. Im Einzelnen haben die Angeklagten Z. und Ehepaar Z. hierdurch den illegalen Aufenthalt von 20 Leiharbeitern während ihrer Aufenthaltsdauer am Standort R. M. in Berlin gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diese noch für andere Leiharbeiter zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name des Leiharbeiters	Staatsangehörigkeit	Falsche EU-Staatsangehörigkeit	Feststellbare Aufenthaltszeiten bei R.-M.	A1 Be-Scheinigung
9	9	xy	Ukraine	Bulgarien	7/19-18.09.2019	Ja
10	10	xy	Ukraine	Bulgarien	07/19-18.09.2019	Ja
11	11	xy	Ukraine	Bulgarien	7/19-18.09.2019	Ja
12	12	xy	Ukraine	Bulgarien	07/2019-18.09.2019	Ja
13	13	xy	Ukraine	Rumänien	7/19-18.09.2019	Ja
14	14	xy	Ukraine	Rumänien	6/19, 9/19; 12/20-6/21, 8/21 - 08.12.21	Ja
15	15	xy	Ukraine	Slowakei	12/2020-8/2021	Ja
16	16	xy	Moldau	Rumänien	9/19-6/20; 10/20-7/21, 11/20 08.12.2021	Ja
17	17	xy	Ukraine	Slowakei	3/2020-11/2020; 6/2021-08.12.2021	Ja
18	18	xy	Moldau	Rumänien	10/2019-6/2020 4.2021-08.12.2021	Ja
19	19	xy	Ukraine	Slowakei	12/2020-06/2021; 12/21 -08.12.2021	Ja
20	20	xy	Ukraine	Tschechien	5/2021-08.12.2021	Ja
21	21	xy	Ukraine	Tschechien	5/212021-08.12.2021	Ja
22	22	xy	Moldau	Rumänien	6/2021-08.12.2021	Ja
23	23	xy	Tadschikistan	Litauen	12/2019-9/2020/ 9/2021-08.12.2021	Ja
24	24	xy	Ukraine	Rumänien	10/19 -1/2020, 06/2020-12/2020: 7/2021-	Ja

					08.12.2021	
25	25	xy	Ukraine	Rumänien	7/2019-3/2020; 6/2020-1/2021; 7/21 -08.12.2021	Ja
26	26	xy	Moldau	Rumänien	9/2019-2/2020, 4/2020,6- 7/2020, 10/2020-7/2021; 11/2021- 08.12.2021-	Ja
27	53	xy	Kasachstan	Bulgarien	06/21-08.12.2021)	Ja
28	58	xy	Ukraine	Slowakei	02/2020-11/2020; 6/2021- 08.12.2021	Ja

c) Logistikzentrum R. –O.

Das Logistiklager R. O. war bei einem umfassenden Sortiment von Trockenware, Frischware und Tiefkühlwaren und einer großen Mitarbeiterzahl der wichtigste Standort im Bereich Berlin/Brandenburg, an den Drittstaatsangehörige verliehen wurden.

(1) Organisation des Standortes R. O.

An dem Standort wurden zahlreiche Leiharbeiter der baltischen Gesellschaften des Angeklagten Z. angefragt, mit zunehmender Tendenz. Im Durchschnitt waren es 45 Leiharbeiter, die in einem Drei-Schichten-System arbeiteten.

Bis zu der Auseinandersetzung im August 2021 fiel der Standort in die Verantwortung des A. Z., den seine Ehefrau K. Ze. unterstützte. Vor Ort betreute der Angeklagte K. ab August 2019 als Vorarbeiter die beschäftigten Leiharbeiter. Unterstützt wurde er dabei durch den früheren Mitangeklagten A., der selbst als Leiharbeiter eingesetzt war, zusätzlich aber den Angeklagten K. bei der Einteilung der Leiharbeiter und als Ansprechpartner unterstützte. Nachdem K. im Zusammenhang mit dem Bruch zwischen Z. und Z. im August 2021 den Standort verlassen hatte, übernahmen mehrere Personen, unter anderem der frühere Mitangeklagte P., dessen Aufgaben. Direkt verantwortlich in der Ebene unter dem Angeklagten Z. war nunmehr, wie auch an den übrigen R.-Standorten, der Angeklagte Schm. Am 8. Dezember 2021 kam es im Rahmen eines umfangreichen Kontrolleinsatzes der Bundespolizei und des Hauptzollamtes Potsdam auch hier zu einer Kontrolle, in dessen Verlauf zahlreiche Drittstaatsangehörige mit gefälschten ID-Karten festgestellt wurden. Am folgenden Tag beendete die R. M. GmbH die Zusammenarbeit mit der L. OÜ an dem Standort O.

(2) festgestellte Leiharbeiter bei der Zollkontrolle am 8.Dezember 2021

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90% der beschäftigten Leiharbeiter der Bande aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z., Ehepaar Z., K. und Schm. auf die folgenden 30 Einzelfälle nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diese Arbeiter die Ermittlungsbehörden konkrete Fallakten angelegt hatten. Im Einzelnen wurde von den genannten Angeklagten – in unterschiedlichem Umfang - hierdurch der illegale Aufenthalt von Leiharbeitern während ihrer Aufenthaltsdauer am Standort R.-O. gefördert. Weitere Angaben zu darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diese noch für andere Leiharbeiter konkret zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name des Leiharbeiters	Staats-angehörig-keit	Falsche EU-Staats-angehörig-keit	Feststellbare Aufenthaltszeiten am Standort R.-O.	A1 Be-Scheini-gung
29	27	xy	Ukraine	Polen	9/20-4/2021; 11/21-08.12.21	Ja
30	28	xy	Ukraine	Rumänien	8/20-4.2021; 9/2021-08.12.2021	Ja
31	29	xy	Ukraine	Bulgarien	8/20-4/21 7/21-08.12.2021	Ja
32	30	xy	Ukraine	Litauen	6/20-01/21; 05/21-08.12.2021	Ja
33	31	xy	Ukraine	Bulgarien	09/20-04/21 9/21-08.12.2021	Ja
34	32	xy	Ukraine	Litauen	11/19-12/19 9/20-3/21; 7/21-08.12.2021	Ja
35	33	xy	Ukraine	Ungarn	04/20-11/20; 03/21-08.12.2021	Ja
36	34	xy	Ukraine	Rumänien	10/19-1/20 10/21-08.12.21	Ja
37	35	xy	Ukraine	Litauen	04-07/21; 11/21-08.12.21	Ja

38	36	xy	Ukraine	Slowakei	06/20-1/21;07/21-08.12.2021	Ja
39	37	xy	Ukraine	Rumänien	8/21-08.12.2021	Ja
40	38	xy	Ukraine	Polen	07/21-08.12.2021	Ja
41	39	xy	Ukraine	Slowakei	07/20-01/21;07/21-08.12.21	Ja
42	40	xy	Ukraine	Rumänien	08/21 - 08.12.21	ja
43	41	xy	Ukraine	Ungarn	08/21-08.12.21	Ja
44	42	xy	Ukraine	Bulgarien	08/21-08.12.21	Ja
45	43	xy	Ukraine	Bulgarien	10/21-08.12.2021	Ja
46	44	xy	Georgien	Italien	10/21-08.12.21	Nein
47	45	xy	Georgien	Italien	10/21-08.12.21	Nein
48	46	xy	Moldau	Slowakei	11/21-08.12.21	Nein
49	47	xy	Ukraine	Bulgarien	10/21-08.12.21	Ja
50	48	xy	Ukraine	Ungarn	09/21-08.12.21-	Ja
51	49	xy	Ukraine	Slowenien	11/21-08.12.21	Nein
52	50	xy	Russische Föderation	Bulgarien	08/21 –11/21 (bei H.) 7.12.- 08.12.2021	Ja
53	51	xy	Moldau	Slowakei	01.12.21-08.12.21	Nein
54	54	xy	Ukraine	Rumänien	06/2019; 10/21-08.12.21-	Ja
55	55	xy	Ukraine	Slowakei	4/21- 08.12.21	Ja
56	56	xy	Ukraine	Slowakei	08/20 - 1/21 05/21-08.12.21	Ja
57	57	xy	Ukraine	Griechenland	04/2021 – 08.12.21	Ja
58	60	xy	Kasachstan	Bulgarien	4/20 – 08/20;12/20-08.12.21	Ja

d) Logistikzentrum R.-N.

Das Logistikzentrum R. N. in der Nähe von E. war von der Fläche her vergleichbar mit M., hatte aber aufgrund eines umfangreichen Warensortiments einen höheren Bedarf an Mitarbeitern. Die Fluktuation war hoch und der Standort bei den Arbeitern nicht beliebt.

(1) Organisation des Standortes Neudientendorf

Zuständiger Ansprechpartner war zunächst A. Z.. Die Angeklagte K. Ze. übernahm auch hier die bürokratische Arbeit wie die Übersendungen der A1 – Bescheinigungen und die Fertigstellung der Einzel-Überlassungsverträge. Der Angeklagte K. war zwar selten vor Ort, war aber für die Organisation der Leiharbeiter zuständig, insbesondere die Aufstellung der Dienstpläne und die Zuarbeit für die Abrechnungen. Nach dem Weggang der Angeklagten K. und Z. übernahmen der Angeklagte Schm. sowie die gesondert Verfolgten Brüder K. die Verantwortung für den Standort N..

Am 7. Januar 2019 wurde ein „Rahmenvertrag Arbeitnehmerüberlassungsvertrag für den R.-Standort N.“ zwischen der I. Group OÜ und der R. M. GmbH für das Lager N. geschlossen und, mit Schreiben vom 3. Februar 2021 einvernehmlich zum 31. März 2021 gekündigt. Im Anschluss daran galt, aufgrund eines Vertrages der R. M. GmbH mit der L. OÜ der Rahmenvertrag vom 27. /28. November 2020 für die Standorte der Region Ost auch hier. In N. arbeiteten bis zu 23 Leiharbeiter der baltischen Gesellschaften parallel, einschließlich der Leiharbeiter aus O. und M., die bei Engpässen nach N. gesandt wurden. Auch dies organisierte der Angeklagte K..

(2) festgestellter Leiharbeiter bei der Zollkontrolle am 8. Dezember 2021

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90% der beschäftigten Leiharbeiter der Bande aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z., Ehepaar Z., K. und Schm. auf den M. nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diesen Arbeiter die Ermittlungsbehörden eine konkrete Fallakte angelegt hatten. Im Einzelnen haben die genannten Angeklagte hierdurch den illegalen Aufenthalt des Leiharbeiters M., Oleksandr, während seiner Aufenthaltsdauer am Standort R. N. gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diesen noch für andere Leiharbeiter zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name des Leiharbeiters	Staatsangehörigkeit	Falsche EU-Staatsangehörigkeit	Feststellbare Aufenthaltszeiten in R.-N.	A1 Bescheinigung
----------	------------------	------------------------	---------------------	--------------------------------	--	------------------

59	52	M.	Ukraine	Rumänien	3/2021- 08.12.2021	ja
----	----	----	---------	----------	-----------------------	----

e) Lager- und Fuhrparklogistikzentrum der F. Fresh food Service GmbH & Co.KG, L.

Ein weiterer Einsatzort für Leiharbeiter der baltischen Gesellschaften in dem Bereich Berlin-Brandenburg befand sich in dem Lager- und Fuhrparklogistikzentrum F. L. in der M. Straße 2, L.

(1) Zuständigkeiten

Das Logistikzentrum in L. fiel zunächst in den Zuständigkeitsbereich des Angeklagten A. Z., unterstützt von der Angeklagten K. Ze.. Der Angeklagte K. war ebenfalls verantwortlich für die Organisation der Leiharbeiter in L. und deren Unterbringung, war allerdings selten vor Ort. Ebenso wie am Standort R.-N. regelte er vieles telefonisch. Es gab zudem einen georgischen Kommissionierer vor Ort namens G. M., der sich – mit einer griechischen ID-Karte auf den Namen M., Thomas – bereits seit 2018 dort aufhielt und den Angeklagten K. unterstützte. Die Arbeit in L. war sehr schwer, sodass es eines besonderen Aufwandes bedurfte, um Arbeiter hierfür zu werben. Auch waren die dortigen Wohnungen teilweise so schlecht, dass auch die Leiharbeiter dort nicht leben wollten. Im Schnitt arbeiteten etwa zehn bis zwölf Leiharbeiter der Bande dort. Nach dem Bruch zwischen Z. und Z. übernahm der Angeklagte Schm., eingeführt durch den Angeklagten Z., die Zuständigkeit vor Ort.

(2) festgestellte Leiharbeiter bei der Zollkontrolle am 8. Dezember 2021

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90 % der beschäftigten Leiharbeiter der baltischen Gesellschaften aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z., Ehepaar Z., K. und Schm. auf den unten aufgeführten Einzelfall nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diesen Arbeiter die Ermittlungsbehörden eine konkrete Fallakte angelegt hatten. Im Einzelnen haben die genannten Angeklagte hierdurch den illegalen Aufenthalt des Leiharbeiters M. G. während seiner mehrjährigen Aufenthaltsdauer am Standort der F. in L. gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diese noch für andere Leiharbeiter zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name des Leiharbeiters	Staats-angehörig-	Falsche EU-Staats-	Feststellbare Aufenthaltszeiten	A1 Bescheinigung
----------	------------------	------------------------	-------------------	--------------------	---------------------------------	------------------

			keit	angehörigkeit	in R.-N.	
99	100	G. M., geb. 15.12.1965 alias M., Thomas	Georgien	Griechenland	15.10.2018- 08.12.2021	ja

f) Logistikzentrum R. – H.

Neben den großen und personalintensiven Logistikzentren des R. Konzerns verlieh die Bande im Jahr 2021 einige Leiharbeiter in Hessen an das R. Zentrallager H. in der R-strasse 1, H.

(1) Vertragshistorie

Arbeitgeber der dort beschäftigten Leiharbeiter war ebenfalls die L. OÜ. Zuständig für diesen Standort war neben dem Angeklagten Z. – unterstützt durch K. Ze. – der Angeklagte Schm., der hier auch die Arbeitsabläufe und Probleme vor Ort regelte. So telefonierte er nach einer Alkoholfahrt und der anschließenden Festnahme des dortigen moldawischen Leiharbeiters G. N. am 17. August 2021 mit der Polizei in G. und kümmert sich später darum, dass das Auto abgeholt wird sowie der Arbeiter freigelassen wird und wo er übernachten kann.

(2) festgestellte Leiharbeiter bei Alkoholfahrt am 17. August 2021

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90% der beschäftigten Leiharbeiter der Bande aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich des Angeklagten Z. und des Angeklagten Schm. auf den Einzelfall des G. N.I nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil die Ermittlungsbehörden eine konkrete Fallakte für diesen angelegt hatten. Im Einzelnen haben die Angeklagte Z. und Schm. durch ihren Tatbeitrag den illegalen Aufenthalt des G. N.I während seines Aufenthaltes am Standort R. H. in H. gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diesen noch für andere Leiharbeiter zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name des Leiharbeiters	Staats-angehörig-keit	Falsche EU-Staats-angehörigkeit	Feststellbare Aufenthaltszeiten in R.-H.	A1 Be-schei-nigung
60	59	xy	Republik Moldau	Slowakei	14.07.2021 – 17.08.2021	ja

g) Logistikstandort Z. in G.

Zu dem Bereich Berlin-Brandenburg gehörte ebenfalls der Logistikstandort des Unternehmens Z. bzw. dessen für die Kommissionierung zuständigen Dienstleister C. I. M. in der M. Allee,

G.. Auch dieser Standort gehörte zu den von Ehepaar Z. akquirierten und attraktiven Großkunden

(1) Vertragshistorie

Der entsprechende Rahmenvertrag mit der C. I. M., wieder ausgehandelt von A. Ze. mit Genehmigung von Z. wurde für die SIA B. Lux unter dem Datum vom 28./30. Dezember 2017 geschlossen. Noch 2018 aber veranlasste Z. über Z. die Auflösung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit der SIA B. Lux. Die baltische Gesellschaft wurde durch die UAB O. ersetzt, auf der Basis eines neuen Vertrages vom 28. September /2. Oktober 2018 mit der UAB O.. Neben A. Ze. als Ansprechpartner der Betriebsleitung war K. Ze. die Ansprechpartnerin auf der Verwaltungsebene und bis zum 28. Juli 2019 der frühere Mitangeklagte P. als Vorarbeiter und Logistiker.

Der C. I. M. wurden für die einzustellenden Leiharbeiter deren gefälschten Personalbogendokumente als Kopie oder Scan zur Verfügung gestellt, die das Unternehmen jeweils zu ihren Unterlagen nahmen. Auf der Basis dieser Unterlagen wurde für jeden Leiharbeiter eine Zugangskarte erstellt und vorgelegt. Insbesondere bei dem Verlassen des Geländes wurden die Lagerarbeiter – wegen der zahlreichen Diebstahlsversuche bei Z. – sehr streng kontrolliert. Durchschnittlich arbeiteten bis zu 30 Leiharbeiter der baltischen Gesellschaften in dem Lager. Am 4. November 2019 kontrollierten dann Mitarbeiter des Hauptzollamtes Potsdam, nach einem entsprechenden Hinweis des Sicherheitspersonals auf Identitätstäuschung, das Logistikzentrum und stellten vor Ort 14 Leiharbeiter der UAB O. mit gefälschten ID-Karten aus EU- Mitgliedsstaaten fest. Weitere Leiharbeiter konnten vor Eintreffen der Zollbeamten fliehen. Im Anschluss an die Zollprüfung wurde das Vertragsverhältnis seitens der zuständigen Verantwortlichen der C. I. M. fristlos gekündigt.

(2) festgestellte **Leiharbeiter bei der Zollprüfung am 4. November 2019**

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90% der beschäftigten Leiharbeiter der Bande aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z. und des Ehepaares Z. auf die folgenden Einzelfälle nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diese Arbeiter die Ermittlungsbehörden konkrete Fallakten angelegt hatten. Im Einzelnen haben die Angeklagten Z. und Ehepaar Z. hierdurch den illegalen Aufenthalt von 14 Leiharbeitern während ihrer Aufenthaltsdauer am Standort Z. in G. gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diese noch für andere Leiharbeiter zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name d. Leiharbeiters	Staatsangehörigkeit	Falsche EU-Staatsangehörigkeit	Feststellbare Aufenthaltszeiten am Standort Z.	A1 Bescheinigung
61	61	xy	Ukraine	Rumänien	10/2019 - 04.11/2019	nein
62	62	xy	Ukraine	Rumänien	17.09.- 04.11.2019	nein
63	63	xy	Ukraine	Ungarn	26.08.- 04.11.2019	nein
64	64	xy	Georgien	Bulgarien	02.11.- 04.11.2019	nein
65	65	xy	Ukraine	Rumänien	25.10.2019- 4.11.2019	nein
66	66	xy	Ukraine	EU - Mitgliedsstaat	07.10.2019- 04.11.2019	nein
67	67	xy	Georgien	Bulgarien	02.11.2019- 04.11.2019	nein
68	68	xy	Ukraine	Bulgarien	25.10.2019- 04.11.2019	nein
69	69	xy	Kasachstan	Bulgarien	13.09.- 04.11.2019	nein
70	70	xy	Ukraine	Rumänien	13.09.- 04.11.2019	nein
71	71	xy	Ukraine	EU-Mitgliedsstaat	28.10.- 04.11.2019	nein
72	72	xy	Ukraine	Slovakei	25.10.- 04.11.2019	nein
73	72a	xy	Kasachstan	Bulgarien	13.09.- 04.11.2019	nein
74	73	xy	Ukraine	Bulgarien	26.08.2019- 04.11.2019	nein

3. die Einsatzorte im restlichen Bundesgebiet

In dem restlichen Bundesgebiet war Z. allein zuständig, wobei der ganz überwiegende Teil der Aufgaben in die Verantwortung seiner rechten Hand, dem M. Schm., fiel. Wie auch sonst an allen Standorten stammten mindestens 90 % der beschäftigten Leiharbeiter aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Neben größeren Einsatzorten wie der H. GmbH bestanden Geschäftsbeziehungen. der baltischen

Gesellschaften zu kleineren Betrieben und Unternehmen. Einsatzorte in dem Zuständigkeitsbereich von Schm. waren die B. Dienstleistung GmbH, C. Dienstleistung GmbH, E. International Deutschland GmbH gemeinsam mit H., L. GmbH, L. L. Logistik Services GmbH, M. Dienstleistungen, M. L. Germany GmbH, R.-T GmbH, R. Logistics Services GmbH, W.-PAC GmbH, M. H. UG, M. O. UG und N.. Durch die Ermittlungsbehörden in Fallakten aufbereitet wurden die folgenden Einsatzorte:

a) G. G. GmbH

Der Getränkehandel G. G., Astraße 3, H. bei E. benötigte Leiharbeiter für die anstrengende Arbeit der Sortierung von Flaschen. Diese entlieh das Unternehmen zunächst von einem anderen Dienstleister, der M. H. UG.

(1) M. H. UG

Die M. H. UG erbringt Dienstleistungen im Lagerbereich insbesondere in H.. Verantwortlicher der M. Holding GmbH ist Thomas K., dem der Angeklagte Z. empfohlen worden war. Er selbst hatte über die Tochterfirma M. H. UG seit 2016 einen Werkvertrag über die Leergutsortierung mit der G. G. GmbH geschlossen und die vertraglich vereinbarten Leistungen auf dem Gelände des Getränkehandels mit eigenen Arbeitern erbracht.

(2) Historie der Geschäftsbeziehung.

Aufgrund einer Empfehlung kam es zu der Zusammenarbeit des gesondert Verfolgten K. mit den Angeklagten Z. und Schm.. In diesem Rahmen vereinbarte K. mit Z., dass dessen baltische Unternehmen an ihn Leiharbeiter entleihen, welche er – gemeinsam mit eigenen Arbeitern – an die G. G. GmbH zur Sortierung der Getränkeflaschen überließ. Die Verleihung von Arbeitern erfolgte zunächst mittels eines Vertrags zwischen der Firma UAB O. und der M. H. UG unter dem Datum des 27. Januar 2020. Die Leistungen wurden über eine Pauschale vergütet. Die M. H. erteilte der UAB O. insoweit monatliche Gutschriften. K. stand in regelmäßigem Kontakt mit Z. und Schm. Alle übergeordneten Fragen klärte er mit Z. Den Einsatz der Leiharbeitnehmer vor Ort koordinierte er mit Schm.

Kurz nach einer Zollkontrolle des zuständigen Hauptzollamtes E. am 3. August 2021 erfolgte ein Wechsel der baltischen Gesellschaft, da die UAB O. aus Sicht des K. „verbrannt“ sei. Mit Datum vom 4. August 2021 schloss die M. H. UG, entsprechend einer telefonischen Rücksprache zwischen den Angeklagten Schm. und K., einen Vertrag mit der zwischenzeitlich von Z. aktivierten V. G. OÜ, über den wiederum zahlreiche Drittstaatsangehörige mit gefälschten ID-Karten überlassen wurden.

(3) festgestellte Leiharbeiter bei der Zollprüfung am 3. August 2021

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90% der beschäftigten Leiharbeiter aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z. und Schm. auf die folgenden Einzelfälle nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diese Arbeiter die Ermittlungsbehörden konkrete Fallakten angelegt hatten. Im Einzelnen haben die Angeklagte Z. und Schm. hierdurch den illegalen Aufenthalt von 14 Leiharbeitern während ihrer Aufenthaltsdauer am G. G. in H. gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diese noch für andere Leiharbeiter aufgrund der Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit der vorhandenen Zeiterfassungen zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name d. Leiharbeiters	Staats-Angehörigkeit	Falsche EU-Staatsangehörigkeit	Feststellbare Aufenthaltszeiten am Standort Z.	A1 Be-Scheinigung
75	74	xy	Ukraine	Bulgarien	26.10.2020-03.08.2021	ja
76	75	xy	Ukraine	Bulgarien	28.01.2021-03.08.2021	ja
77	76	xy	Ukraine	Bulgarien	19.07.-03.08.2021	ja
78	77	xy	Ukraine	Bulgarien	12.06.-03.08.2021	ja
79	78	xy	Ukraine	Bulgarien	12.06.-03.08.2021	ja
80	79	xy	Ukraine	Bulgarien	13.01.-03.08.2021	ja
81	80	xy	Ukraine	Bulgarien	12.06.-03.08.2021	ja
82	81	xy	Ukraine	Bulgarien	21.07.-03.08.2021	ja
83	82	xy	Ukraine	Bulgarien	30.03.-03.08.2021	ja
84	83	xy	Ukraine	Rumänien	18.02.2020-03.08.2021	ja

85	84	xy	Ukraine	-	17.07.- 03.08.2021	Nein
86	85	xy	Ukraine	Bulgarien	21.06.- 03.08.2021	ja
87	86	xy	Ukraine	Bulgarien	13.07.- 03.08.2021	ja
88	87	xy	Ukraine	Bulgarien	01.12.2020- 03.08.2021	ja

b) N./E.

Weitere Leiharbeiter aus den baltischen Gesellschaften des Z. arbeiteten für ein Werk der N. GmbH&Co KG an dem Standort E. in S., nahe C..

(1) Die K. Industrie Service GmbH

Die Firmen C. Personaldienstleistungen GmbH sowie K. I. GmbH arbeiteten überwiegend für die Firma N. GmbH & Co. KG als Dienstleister für Kommissionierungstätigkeiten. Bereits seit dem 29. Juli 2014 verliehen die Unternehmen an die N. GmbH & Co. KG Leiharbeiter für Kommissionierungstätigkeiten im Tiefkühlbereich. Dabei übernahm die Firma K. I. GmbH den nördlichen Teil und die Firma C. Personaldienstleistungen GmbH den südlichen Teil von Deutschland. Beide Unternehmen arbeiteten mit Leiharbeitern, die ihn von Verleihunternehmen wie den baltischen Gesellschaften von Z. überlassen wurden.

(2) Historie der Geschäftsbeziehung.

Z. hatte gute Geschäftsbeziehung. an den verschiedenen Standorten der N. GmbH & Co KG mit der K. GmbH und C. GmbH und ihrem umtriebigen Geschäftsführer, dem gesondert Verfolgten M. S.. Er erhoffte sich von diesem die Aufnahme einer Vertragsbeziehung zu dem Discountunternehmen L., welches allerdings nie zustande kam.

Die baltischen Gesellschaften des Angeklagten Z. überließen an die K. I. GmbH Leiharbeiter für das Umpacken von Tiefkühlwaren bei N., E.er Straße 4, E., Ortsteil S.. Um die Organisation der sehr anstrengenden Arbeit vor Ort kümmerte sich der Angeklagte Schm.. Dessen Ansprechpartner war der Zeuge M. S.-M.. Zwischen dem 6. Juli 2021 und dem 11. August 2021 führte das Hauptzollamt Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion C./Fechter an der Betriebsadresse der N. F. GmbH & Co. KG mehrfach Ermittlungen und Prüfungen gemäß dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz durch, nachdem bei einer Verkehrskontrolle der Polizeiinspektion C./V. G. moldawische Staatsangehörige festgestellt wurden, die bei N. in E. arbeiten sollten. Dabei wurden weitere moldawische Leiharbeiter der

baltischen Gesellschaften mit gefälschten ID-Karten bei Kommissionierungsarbeiten festgestellt.

(3) festgestellte Leiharbeiter bei der Zollprüfung am 3. August 2021

Auch an diesem Standort stammten mindestens 90% der beschäftigten Leiharbeiter aus Drittstaaten und verfügten nicht über einen Aufenthaltsstatus für Deutschland. Gleichwohl hat die Kammer aus prozessökonomischen Gründen die Anklagevorwürfe des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hinsichtlich der Angeklagten Z. und Schm. auf die folgenden Einzelfälle nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO beschränkt, weil für diese Arbeiter die Ermittlungsbehörden konkrete Fallakten angelegt hatten. Im Einzelnen haben die Angeklagte Z. und Schm. hierdurch den illegalen Aufenthalt von zehn Leiharbeitern während ihrer Aufenthaltsdauer am Logistik-Standort von N. in E. gefördert. Weitere Angaben zu – mutmaßlich – darüberhinausgehenden Aufenthaltszeiten waren weder für diese noch für andere Leiharbeiter zu treffen.

Fall-Nr.	Fall-Nr. Anklage	Name d. Leiharbeiters	Staats-Angehörig-keit	Falsche EU-Staats-angehörig-keit	Feststellbare Aufenthaltszeiten am Standort Z.	A1 Be-Scheini-gung
89	88	xy	Republik Moldau	Rumänien	01.03.- 06.07.2021	Ja
90	90	xy	Republik Moldau	EU-Mitgliedsstaat	21.06.- 11.08.2021	Nein
91	91	xy	Republik Moldau	EU-Mitgliedsstaat	08.03.2021- 14.07.2021	Nein
92	93	xy	Republik Moldau	EU-Mitgliedsstaat	25.05.2021- 31.07.2021	Nein
93	94	xy	Republik Moldau	Rumänien	22.02.- 02.08.2021	Nein
94	95	xy	Republik Moldau	Rumänien	01.02.- 02.08.2021	Nein
95	96	xy	Republik Moldau	Rumänien	01.02.- 02.08.2021	Nein
96	97	xy	Republik Moldau	Rumänien	19.07.- 11.08.2021	Ja
97	98	xy	Republik Moldau	Tschechien	12.07.- 11.08.2021	Nein
98	99	xy	Russland	Ungarn	10.08.- 08.12.2021	Ja

Für Fall 99 siehe den Standort F. in L..

D. Die Rolle der Angeklagten in dem kriminellen System der Bande

1. Z.

Der selbstbewusste Angeklagte Z. war nach innen und außen die unangefochtene Führungsspitze des von ihm gegründeten und stetig verfeinerten kriminellen Unternehmenskonstrukts zur Arbeitnehmerüberlassung von Drittstaatsangehörigen. Er war der unangefochtene Chef der Bande. Er kümmerte sich um die unternehmenspolitische und strukturelle Ausrichtung und gab die großen Linien vor.

a) innerhalb der Bande und bei den baltischen Unternehmen

Als Kopf der Bande war er auch Ideengeber für die Ausgestaltung des kriminellen Systems mit den drei Bausteinen. Um eine leichte Aufdeckung der unerlaubten Beschäftigung zu vermeiden und die Herkunft der Leiharbeiter besser zu verschleiern, gründete er die baltischen Gesellschaften, welche er als faktischer Geschäftsführer kontrollierte und für die er Strohgeschäftsführer installierte. Er suchte und fand ständig Lösungen für eine verbesserte Verschleierung des kriminellen Systems. Ihm ist die Idee der Aufsplittung des Lohnes in einen angemeldeten Teil und einen Reisekostenanteil für angebliche Geschäftsreisen oder die Beantragung von A1-Entsendebescheinigungen zuzuordnen. Er besaß umfassende Personalkompetenz auf allen Ebenen. Dies zeigte sich insbesondere in der Krise im Sommer 2021, als das Bestreben des Ehepaares Z., ein eigenes Unternehmen zur Überlassung von Arbeitnehmern aufzubauen, offenkundig wurde. Binnen kurzer Zeit feuerte er das Ehepaar Z., drängte sie aus seinem Geschäft heraus und unterband die – bislang wesentlich von dem Angeklagten Z. geprägte – Kommunikation sowohl mit den verantwortlichen R.-Mitarbeitern als auch mit der Ebene der Vorarbeiter und den Leiharbeitern. Er veranlasste, dass dem – bis dahin wichtigsten – Vorarbeiter K. durch die R. M. GmbH ein Hausverbot erteilt wurde, nachdem dieser nicht allein für Z. tätig werden wollte, und installierte eine neue Führungsebene mit loyalen Mitarbeitern wie dem Schm. und den gesondert verfolgten Brüdern K. Er gab den Rahmen für Arbeitszeiten, krankheits- und urlaubsbedingtes Fernbleiben, für Kündigungen und Strafzahlungen vor, immer unter der Prämisse einer maximalen Gewinnorientierung und einer verächtlichen Herablassung gegenüber den Leiharbeitern, die er gerne als Sklaven bezeichnete.

b) in der Wirkung nach außen

Er bestimmte die Aktivitäten der baltischen Gesellschaften und trat auch nach außen für sie auf. So beauftragte er den Angeklagten Schl., die Kommunikation mit der BA Kiel für die Ausstellung der Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung für die jeweiligen Gesellschaften aufzunehmen. Er allein erteilte Schl. die Anweisungen zu Rechnungsstellungen und der

Kommunikation mit Behörden wie der BA Kiel. Kontakte zu den eingesetzten Strohgeschäftsführern der baltischen Unternehmen hatte Schl. nicht.

Z. nahm immer wieder die Beratung von Rechtsanwälten oder anderen Fachleuten im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung in Anspruch, die der Angeklagte Schl. ihm in dem Bemühen vermittelte, noch bessere Möglichkeiten zu finden, Leiharbeiter aus Drittstaaten nach Deutschland zu bringen. Allerdings setzte weder er noch der Angeklagte Schl. die Berater über den wahren Sachverhalt und seine kriminellen Machenschaften in Kenntnis. Ebenso wenig berücksichtigte er die ihm von den Rechtsanwälten erteilten, unmissverständlichen Aussagen, dass eine legale und großangelegte Arbeitnehmerüberlassung von Ukrainern oder anderen Drittstaaten damals unmöglich war, abgesehen von Ausnahmefällen mit entsprechenden Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen. Gegenüber diesen Rechtsanwälten und Beratern trat Z. auch als Inhaber und Vertreter der baltischen Gesellschaften auf und wurde von ihnen so wahrgenommen.

Auch bei Geschäftspartnern oder sonstigen externen Kontakten war Z. der Chef des Unternehmens. In der schriftlichen und mündlichen Kommunikation zeichnete er sich verantwortlich gegenüber dem Führungspersonal der Kunden, ebenso gegenüber den leitenden Angestellten von R. wie gegenüber M. S. von der K. I. GmbH. Er führte in dem Verantwortungsbereich von Schm. die wichtigen Gespräche mit potentiellen Kunden. Auch in Berlin-Brandenburg beteiligte er sich aktiv, gemeinsam mit dem Angeklagten A. Z., an wichtigen Verhandlungen und schaltete sich bei grundlegenden Entscheidungen wie Vertragsunterzeichnungen oder bei schwerwiegenden Problemen, wie bei der ersten Zollkontrolle am 18. September 2019, für Krisengespräche ein. In diesen Fällen trat er als die Führungsspitze des jeweiligen baltischen Vertragspartners auf.

Ungeachtet seiner Bedeutung und seines Einflusses nach innen und außen betrieb Z. viel Aufwand, seine Existenz in Deutschland zu verschleiern. Er trat nicht mehr als nötig mit seinen wahren Personalien nach außen hin auf, meldete sich in der B. Straße in B. an oder nach Lettland ab, obwohl er da wie dort nie lebte, sondern mit seiner Tochter und der Lebensgefährtin in dem gemeinsamen Haus der Familie in der O.S. c in B. Er verfügte nicht über Bankkonten in Deutschland und bediente sich – trotz eintretender Verzögerungen und Kosten – des Angeklagten Schl. für finanzielle Transaktionen privater und beruflicher Art. Den ihm zufließenden Gewinn transferierte er überwiegend in das Ausland, um es befürchteten Zugriffen der Steuer- oder Ermittlungsbehörden zu entziehen, abgesehen von dem Erwerb der genannten Immobilien in B. Die genannten Immobilien finanzierte er zwar aus den Erträgen der baltischen Gesellschaften. Als Eigentümerin waren aber einmal seine Lebensgefährtin Kraft allein und einmal er zusammen mit seiner Lebensgefährtin eingetragen. Nur auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland mochte Z. nicht verzichten und ließ sich zu

diesem Zweck formal nur zum Schein als Angestellter einer Gesellschaft der Angeklagten Z., der B. I. GmbH, führen, und später arbeitslos melden.

2. A. Z.

Der Angeklagte A. Ze. war „Gesicht und Seele“ der Arbeitnehmerüberlassung durch die baltischen Gesellschaften in dem Regionalbereich Berlin-Brandenburg.

a) Tatbeitrag

Nach der Vereinbarung der Partnerschaft mit dem Angeklagten Z. baute der Angeklagte A. Ze. mit tatkräftiger Unterstützung seiner Ehefrau, der Angeklagten K. Ze., den Regionalbereich in Berlin und Umfeld auf. Das Ehepaar trat sicher und professionell im geschäftlichen Umgang auf. So gelang ihnen die Akquise von Logistikzentren großer Einzelhandelsketten als Kunden (sogenannte A-Kunden), weil die Verantwortlichen durch ihr professionelles und verbindliches Auftreten beeindruckt waren.

Für den gesamten operativen Bereich im Berlin-Brandenburg war der Angeklagte Z. verantwortlich. In entscheidenden Phasen und Krisen beteiligte sich der Angeklagte Z. an wichtigen Gesprächen oder Vereinbarungen. Im Einvernehmen mit Z. handelte er Vertragsbedingungen aus, der ihn auch bevollmächtigte, die Einzelüberlassungsverträge mit den Entleihunternehmen abzuschließen. Er organisierte die Zusammenarbeit mit den Kunden. Zu diesen hielt er Kontakt und war Ansprechpartner auf der Führungsebene. In seinen Verantwortungsbereich fiel es ihm gemeinsam mit seiner Ehefrau auch zu, zur Fortsetzung der lukrativen Kundenbeziehung zu den Entleihkunden und zur Gewährleistung seines Gewinnes sicherzustellen, dass alle beschäftigten Leiharbeiter über gefälschte ID-Karten, und ab Herbst 2019 über die A1-Bescheinigungen verfügten.

Für die Leiharbeiter in Berlin-Brandenburg war der Angeklagte Z. der Vertreter der baltischen Gesellschaften vor Ort. Er war es, der nach den zuvor im Allgemeinen mit Z. abgesprochenen Vorgaben über die Einstellungen der Leiharbeiter bei den baltischen Gesellschaften entschied, die Vorarbeiter berichteten ihm und er erteilte den Vorarbeitern die Arbeitsanweisungen, erstellte für seinen Bereich die Lohnlisten für die Bezahlungen der Leiharbeiter mit Prämien, Strafen und Abzügen und errechnete die tatsächlich auszahlenden Löhne. Bei Streitigkeiten oder Problemen wie Alkoholkonsum oder Schlägereien in den Sammelunterkünften der Leiharbeiter ordnete oder drohte er Strafen an oder forderte die Vorarbeiter auf dies zu. Er kommunizierte mit den Verantwortlichen der Sammelunterkünfte und entschied bei den Streitigkeiten über Lohnzahlungen.

Er kümmerte sich um die Unterbringung der Leiharbeiter, auch mit einer lukrativen Miete in seiner Eigentumswohnung in der K-Straße und um die Kommunikation mit den

Sammelunterkünften in den C.-Hotels. In dem Bereich der Mitarbeiterführung besaß er einen eigenen Entscheidungsspielraum. Er stellte nach Absprache mit dem Angeklagten Z. die Vorarbeiter ein und verhandelte deren Gehalt. Er lehnte 2018 den Vorschlag von Z. ab, den Angeklagten Schm. als Vorarbeiter für P. einzustellen. Den späteren Vorarbeiter und Logistiker P. entließ er fristlos im Juli 2021, obwohl Z. seine Vorzüge ins Feld führte.

Trotz aller Eigenständigkeit aber war Z. in der Gesamtstruktur des kriminellen Unternehmenskonstrukts eher leitender Angestellter als Partner. Insbesondere besaß er wenig Einfluss auf die unternehmenspolitischen Entscheidungen und auf die Geldflüsse in den baltischen Gesellschaften. Die Rechnungslegung erfolgte durch Schl., zu dem er wenig Kontakt hatte. Das Entgelt floss auf die Geschäftskonten der baltischen Unternehmen und wurden dort von Z. überwacht und verteilt. Er musste um die Überweisung seines Gewinnanteils „betteln“, ohne dessen Berechnung kontrollieren zu können. Diese finanzielle Abhängigkeit missfiel A. Z.. Er wollte nicht „um sein Geld betteln“ müssen wie ein Angestellter. Dies führte 2020 zu dem Bestreben des Ehepaares, sich von dem Angeklagten Z. zu lösen und das Geschäftsmodell der illegalen Arbeitnehmerüberlassung mittels eigener Gesellschaften, eigener Strohleute und eigener Verträge fortzuführen. Als Z. davon im Juni 2021 erfuhr, kam es zu der Trennung.

b) Einzelfälle

(1) Einschleusen von Ausländern

Im Einzelnen hat A. Ze. hierdurch den illegalen Aufenthalt von 62 Leiharbeitern an den Standorten P., Z., R. und L. in Deutschland gefördert. Dies sind die Fälle 1-41, 54-59, 61-74, und 99.

(2) Gebrauch gefälschter ID-Karten

Bei 39 dieser Arbeiter hat A. Ze. den Gebrauch ihrer gefälschten Personaldokumente zum Erhalt einer A1-Bescheinigung wesentlich organisiert. Dies betrifft die Fälle

9-38, 40, 41, 54-59, 99

(3) Beschäftigung von Ausländern zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

In den Fällen 19 und 55 hat er darüber hinaus die Einstellung und Anmeldung der Leiharbeiterin M. L. bei R. M. von Dezember 2020 bis zum 31. Mai 2021 und des Leiharbeiters xy ab April 2021 bei R. O. veranlasst. Diese Leiharbeiter arbeiteten, wie alle anderen Leiharbeiter, zu ungünstigen Arbeitsbedingungen. Auch Z. ordnete Strafen an und akzeptierte es, wenn den Leiharbeiter zudem Abzüge wegen Verspätungen, aber auch Kürzungen aufgrund von sonstigen vereinbarten oder erdachten Strafzahlungen auferlegt wurden. Er förderte und erleichterte damit die Beschäftigung der Ausländer durch den Angeklagten Z. zu

Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeiter mit vergleichbaren Tätigkeiten standen.

(4) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Der Angeklagte Z. war zwar Gesicht und Seele des Bereiches Berlin Brandenburg bis August 2021. Er besaß jedoch keine Weisungs- und Leitungsbefugnisse in Hinblick auf die baltischen Gesellschaften. Ihm oblag es aber, die Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland mittels der gefälschten ID-Karten durch die Einbindung der baltischen Unternehmen als Vertragspartner der Entleiher und die Anmeldung der Arbeiter dort zu verschleiern. So unterstützte er es in der Zeit von Januar 2018 bis Juli 2021 und in den Fällen 1) -45), 69) -91) und 118) – 123), dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der von den baltischen Gesellschaften beschäftigten Leiharbeiter in Deutschland verschleiert werden konnte und förderte es, dass Z. die Sozialversicherung Beiträge der genannten Unternehmen in 73 Fällen nicht bei den genannten Einzugsstellen anmeldete und abführte. Darauf kam es dem Angeklagten A. Ze.an, weil er sich so einen höheren Gewinnanteil für sich und seine Ehefrau K. Ze. versprach.

3. K. Ze.

Die Angeklagte K. Ze. akquirierte gemeinsam mit ihrem Ehemann die Kunden in Berlin-Brandenburg und übernahm in Berlin-Brandenburg die Verantwortung und Leitung des gesamten Büroapparates, der einen erheblichen Umfang aufgrund der Anforderungen der hiesigen Großkunden und deren Compliance-Abteilungen hatte.

a) Tatbeiträge

Sie organisierte den bürokratischen Unterbau der Arbeitnehmerüberlassung für die Kunden ihres Ehemannes, übernahm eigenverantwortlich die entsprechenden Anfragen und war insofern Ansprechpartnerin auf der Ebene der Assistenten der Betriebsleitungen und der Büroverwaltungen der Entleihunternehmen, wenn es um fehlende Unterlagen, klärungsbedürftige Papierlage oder ähnliches ging, aber auch in anderen organisatorischen Fragen etwa hinsichtlich der Unterkünfte der Leiharbeitnehmer. Sie übernahm den Schriftverkehr einschließlich des Mailverkehr mit den Kunden in Berlin-Brandenburg. Dabei trat sie als Ansprechpartnerin für die baltischen Gesellschaften auf. Bei R. und P. bereitete sie die dort üblichen Einzel-Überlassungsverträge vor, einschließlich der Organisation der – gefälschten – ID-Karten und der Übersendung der A1-Bescheinigungen als Kopie oder Scan. Aufgrund ihrer guten Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, ihrem gewinnenden Auftreten und ihrer Kenntnisse der bürokratischen Abläufe, war ihre Rolle weit mehr als die einer Sekretärin und der Erfolg in Berlin-Brandenburg auch ihr Verdienst. Und auch wenn sie in der täglichen Arbeit die Aufgaben ihres Ehemannes erfüllte und seinen Weisungen Folge leistete, ohne eine

eigene Führungsrolle in dem operativen Geschäft einzunehmen, so konnte der Ertrag in Berlin-Brandenburg, auch aufgrund ihres Kommunikationsgeschicks und ihrer Kompetenz ständig gesteigert werden. Sie übernahm es, in Kenntnis ihrer Unechtheit, gemeinsam mit ihrem Ehemann ab Herbst 2019, die gefälschten ID-Karten der beschäftigten Leiharbeiter nach Estland zu senden, um dort die A1-Bescheinigungen beantragen zu lassen. Außerdem gehörte die schriftliche und mündliche Kommunikation zu der Rechnungslegung mit dem Angeklagten Schl. zu ihren Aufgaben, mit dem sie ein gutes Verhältnis pflegte. Diesem oder seinen Angestellten schickte sie die vorbereiteten Stundenzettel und Arbeitszeitzusammenstellungen der Entleihunternehmen, damit von dort die offiziellen Monatsrechnungen an die Kunden gestellt werden konnten, und beantwortete häufig vorkommende Rückfragen des Steuerbüros.

Den Angeklagten Z. und dessen Familie kannte sie persönlich. Man feierte zusammen den 50. Geburtstag ihres Ehemannes in Tschechien und sprach gemeinsam über die Pläne einer gemeinsamen Partnerschaft. Sie war von Beginn an über alle Details der Planung, in die Kundenakquise und alle Umstände des Streits mit Z. informiert. Diesen nahm sie sehr wichtig, wie die vielen Gespräche, die sie diesbezüglich mit ihrer Mutter und ihrem Sohn führte, zeigen. Sie unterstützte ihren Ehemann, den Profit der Bande zu erhöhen und gab die lukrativen Gewinne gemeinsam mit diesem aus. So verstand sie es als eigenes Interesse, die Rechnungen selbstständig kontrollieren zu können, um ihren Gewinn berechnen und gegenüber dem Angeklagten Z. einfordern zu können, und war an dem Aufbau des kriminellen Konstrukts zusammen mit Z. ebenso beteiligt wie ihr Ehemann. Gemeinsam mit diesem fiel es deshalb in ihren Aufgabenbereich und ihr eigenes Tatinteresse, für jeden Leiharbeiter sicherzustellen, dass dieser über die notwendigen ID-Karten eines EU-Mitgliedstaates sowie ab September 2019 über eine A1 Bescheinigungen verfügte und dass diese den Entleihunternehmen übermittelt wurde, welche sie als Voraussetzung für die Beschäftigung der Leiharbeiter ab September 2019 verlangten.

b) Einzelfälle

(1) Einschleusen von Ausländern

Im Einzelnen hat die Angeklagte K. Ze. durch ihre Tatbeiträge den illegalen Aufenthalt von 62 Leiharbeitern an den Standorten P., Z., R. und L. in Deutschland gefördert. Dies sind die folgenden Fälle 1-41, 54-59, 61-74 und 99.

(2) Gebrauch gefälschter ID-Karten

Bei 39 dieser Arbeiter hat die Angeklagte K. Ze. gemeinsam mit ihrem Ehemann die gefälschten Personaldokumente versendet und sie dadurch zum Erhalt einer A1 - Bescheinigung gebraucht. Dies betrifft die Fälle

(3) Beschäftigung von Arbeitern zu ungünstigen Bedingungen

Gemeinsam mit ihrem Ehemann und entsprechend der Abrede mit dem Angeklagten Z. hat sie darüber hinaus in den Fällen 19 und 55 die Beschäftigung der Leiharbeiterin M. L. bei R. M. von Dezember 2020 bis zum 31.05.2021 und des Leiharbeiters xy ab April 2021 bei R. O. organisiert, die entsprechenden Einzel-Überlassungsverträge vorbereitet und für ihren Abschluss bei R. gesorgt, zuletzt die entsprechenden Abrechnungen für ihre geleistete Arbeit vorbereitet. Es entsprach dem – auch von ihr akzeptierten – Bandenplan, den Gewinn mittels gewillkürter Lohnzahlungen und Lohnabzügen sowie vereinbarten oder erdachten Strafzahlungen zu erhöhen. Sie förderte und erleichterte damit die Beschäftigung der Ausländer durch den Angeklagten Z. zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeiter mit vergleichbaren Tätigkeiten standen.

(4) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Auch die Angeklagte K. Ze. hatte keine führende Rolle innerhalb der baltischen Unternehmen als formelle Arbeitgeber der Leiharbeiter. Ihre Aufgabe bestand darin, die von dem Angeklagten Z. erdachten Maßnahmen der Einbindung der Leiharbeiter in die baltischen Gesellschaften und der entsprechenden A1-Bescheinigungen, der Vorlage der entsprechenden Unterlage sowohl in Estland als auch bei den Kunden störungsfrei umzusetzen, um die Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland zu verschleiern. So unterstützte und förderte sie es in der Zeit von Januar 2018 bis Juli 2021 und in den Fällen 1) - 45), 69) -91) und 118) – 123), dass Z. die Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeiter in 73 Fällen nicht bei den genannten Einzugsstellen anmeldete und abführte. Darauf kam es ihr zur Steigerung des gemeinsamen Gewinnes von ihr und ihrem Ehemann auch an.

4. Schm.

Der Angeklagte Schm. war nicht so sehr Partner des Angeklagten Z., als vielmehr dessen rechte Hand und der „Mann für alles“.

a) Tatbeiträge

Der Angeklagte Schm. war seit Beginn seiner Tätigkeit für Z. Ende 2017 ausschließlich operativ tätig und kümmerte sich um die Organisation der Arbeitnehmerüberlassung in dem von ihm zu verantwortenden Bereich außerhalb von Berlin-Brandenburg. Unterstützt wurde er durch den gesondert Verfolgten und in alle Umstände eingeweihten A. P., ein weiterer Vertraute des Angeklagten Z., der ebenfalls den Einsatz von Leiharbeitern der baltischen Gesellschaften an verschiedenen Einsatzorten organisierte.

Die Aufgaben des Angeklagten Schm. waren vielfältig. Sein Auftreten war etwas ungeschliffener, seine Sprachkenntnisse der deutschen Sprache zwar durchaus vorhanden, aber er war schlechter zu verstehen aufgrund eines deutlichen Akzentes. Er arbeitete ununterbrochen, war Rund um die Uhr erreichbar und erfüllte die ihm übertragenen Aufgaben ohne Nachfragen oder Skrupel und mit hoher Loyalität. Auch in seinen Urlauben telefonierte er nahezu unentweg, um in ganz Deutschland die Arbeitnehmerüberlassung der baltischen Gesellschaften zu organisieren und Fragen von Kunden und Leiharbeitern zu beantworten. Er selbst sprach im Herbst 2021 einmal von 80 Einsatzorten, die er zu betreuen hatte. Neben den operativen Aufgaben für die Firma war Schm. jedenfalls zu Beginn auch „Mädchen für alles“ in dem privaten Bereich des Angeklagten Z.. Dazu gehörten Chauffeursdienste für die Tochter oder den Hund des Angeklagten Z. ebenso wie Erledigungen für dessen Lebensgefährtin.

Er führte Vertragsverhandlungen, nach Rücksprache mit Z. und auf dessen Anweisung, der ihn auch bevollmächtigte, Verträge zu schließen. Schwierigere oder grundsätzlichere Gespräche übernahm Z. aber selbst, zum Beispiel mit den Geschäftsführern der M. H. oder der K. Dienstleistung. Im täglichen Geschäft war Schm. der Ansprechpartner vor Ort und kümmerte sich um alle Fragen. Dazu gehörte es, gefälschte ID-Karten für die Leiharbeiter zu beschaffen und diese als Foto oder Scan an die baltischen Unternehmen weiterzuleiten zwecks Beantragung der A1-Bescheinigungen. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Kommunikation mit Leiharbeitern und dem Personal der Kunden während und nach Zollkontrollen sowie die Beschaffung und Anmeldung für Transportfahrzeuge oder die Erledigung von Bußgeldverfahren. In seinem Verantwortungsbereich und ab August 2021 auch in Berlin-Brandenburg kümmerte sich der Angeklagte Schm. um die standardmäßige Beantragung und Erteilung von A1-Bescheinigungen. Zu seinen Aufgaben gehörte es ferner, Stempel für die baltischen Unternehmen zu verwahren. Mit diesen fuhr er, auf Anforderung von Schl. und in Absprache mit Z., in das Büro der D. mbH, um dort Unterlagen der baltischen Gesellschaften zu stempeln und mit den Namen der baltischen Geschäftsführer abzuzeichnen.

Z. beauftragte ihn zudem, mittels Geldkarten, welche auf die Namen von Leiharbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern ausgestellt waren, Bargeld für ihn abzuheben.

Waren die Standorte so klein, dass die Einstellung von Vorarbeitern nicht in Betracht kam, übernahm Schm. Aufgaben, die in Berlin-Brandenburg von den dort tätigen Vorarbeitern erledigt werden konnten. In dieser Funktion war er verantwortlich für die Unterbringung der Leiharbeiter, den bürokratischen Aufwand und die Vergütung der Arbeiter. Er organisierte die Zuteilung neuer Arbeiter zu den Einsatzorten und wies sie grob in die Einzelheiten der Arbeit wie Stundenlohn, Schichtenpläne, Unterkünfte ein. Insbesondere in diesem Bereich entschied er selbstständig, berechnete Gehaltsansprüche und entschied über Kürzungen zum Beispiel bei kurzfristigen Kündigungen der Leiharbeiter.

Ab August 2021 übernahm er, nach dem Bruch mit dem Ehepaar Z., die Verantwortung für den Bereich Berlin-Brandenburg, sorgte dort für reibungslose Abläufe und ließ sich von den Vorarbeitern berichten und stand für sie als Ansprechpartner zu Verfügung. In der Umbruchphase nach dem Ausscheiden der Z. war er regelmäßig vor Ort und sprach an den verschiedenen Standorten auf Personalversammlungen mit den Leiharbeitern. Er war nunmehr für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Allerdings übernahmen die gesondert verfolgten Brüder K. Aufgaben wie die Lohnabrechnungen und gelegentlich auch operative Aufgaben bei der Arbeitseinteilung in Berlin-Brandenburg. Auf der Ebene der Vorarbeiter und Gehilfen blieben die früheren Mitangeklagten A. und G. bei R. O. und R.-M.. P. übernahm Verantwortung in dem Logistikzentrum R. O..

b) Einzelfälle

(1) des Einschleusens von Ausländern

Im Einzelnen hat der Angeklagte Schm. an den Standorten R.-O., R. M. und R. N., ferner in L., durch seine Tatbeiträge den illegalen Aufenthalt von 72 Leiharbeitern in Deutschland gefördert. Dies sind die folgenden Fälle entsprechend den oben aufgeführten Fallnummern:

14-60, 75-99

(2) des Gebrauchs gefälschter ID-Karten

Bei 31 dieser Arbeiter hat der Angeklagte Schm. den Gebrauch ihrer gefälschten Personaldokumente zum Erhalt einer A1-Bescheinigung wesentlich organisiert hat. Dies betrifft die Fälle

23, 29, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 49, 50, 52, 54, 75 bis 84, 86, 87, 88, 89, 96, 98

(3) Beschäftigung von Ausländern zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

In den Fällen 19, 44, 50 und 55 hat er darüber hinaus die Einstellung und Anmeldung der Leiharbeiter xy, xy und xy bei R.-O. bzw. im Falle der Leiharbeiterin M. L. bei R. M. (Wiedereinstellung) ab 1. Dezember 2021 veranlasst und die Beschäftigung organisiert. Im Falle des Leiharbeiter xy hat er jedenfalls ab August 2021 die Fortsetzung der Arbeit bei R. O. organisiert. Diese Leiharbeiter arbeiteten, wie alle anderen Leiharbeiter, zu ungünstigen Arbeitsbedingungen. Auch Schm. ordnete an oder akzeptierte es, wenn den Leiharbeiter zudem durch Vorarbeiter willkürlichen Lohnzahlungen und Abzügen wegen Verspätungen, aber auch Kürzungen aufgrund von sonstigen vereinbarten oder erdachten Strafzahlungen auferlegt wurden. Er förderte und erleichterte damit die Beschäftigung der Ausländer durch den Angeklagten Z. zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeiter mit vergleichbaren Tätigkeiten standen.

(4) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Dem Angeklagten Schm. oblag es, durch die Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigung der Leiharbeiter in dem Unternehmenskonstrukt des Z. dessen Taten zu erleichtern und zu fördern. Ab September 2019 gehörte hierzu auch, die gefälschten Personaldokumente an die Verantwortlichen in den baltischen Ländern weiterzuleiten, damit vor Ort die A1-Bescheinigungen beantragt, erstellt und nach Erstellung zurück an ihn gesandt werden konnten. So unterstützte er es in der Zeit von Januar 2018 bis zum 8. Dezember 2021, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland verschleiert werden konnte und förderte es, dass Z. die Sozialversicherungsbeiträge der genannten Unternehmen in 128 Fällen nicht bei den genannten Einzugsstellen anmeldete und abführte. Darauf kam es dem Angeklagten Schm. an, zwecks Sicherung seines Einkommens.

5. K.

Der Angeklagte K. war Vorarbeiter des größten Logistikzentrums von R. in O. und zudem verantwortlicher Vorarbeiter für das Logistiklager für R.-N. und F. in L.. In dieser Funktion war er der wichtigste Vorarbeiter in Berlin-Brandenburg. In dem früheren Mitangeklagten A. hatte er einen Gehilfen, der ihn bei der Organisation und Umsetzung der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung unterstützte.

a) Tatbeiträge

Der Angeklagte lebte schon seit vielen Jahren in Deutschland, als er im August 2019 von dem Angeklagten A. Ze. als Vorarbeiter der baltischen Gesellschaften für den Standort R. O. eingestellt wurde. Im Unterschied zu den früheren Mitangeklagten G. oder P. arbeitete er somit von Anfang an auf der Vorarbeiterebene in der Bande. Das System der Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten mit gefälschten Pässen durchschaute er ebenfalls von Anfang an und identifizierte sich mit dem Ziel, den Gewinn auch auf Kosten der Leiharbeiter zu maximieren. So war das Strafsystem am Standort R. O. nach seiner Ausgestaltung deutlich härter als in dem Logistiklager M., für welches der frühere Mitangeklagte G. als Vorarbeiter zuständig war. Neben dem pauschalen Fehlerabzug für alle Leiharbeiter wurden sofort Geldstrafen für Fehlverhalten, Alkohol, Verspätungen oder (krankheitsbedingtes) Nichterscheinen fällig.

Der Verantwortungsbereich des Angeklagten K. war größer als der des Vorarbeiters G.. Neben der Organisation in dem Standort R. O. war er für die Organisation der Arbeit in den Standorten L. und N. zuständig, ebenso wie die Unterbringung dortiger Arbeiter. Dies erledigte er häufig telefonisch. Er war Ansprechpartner für A. Ze. und die Leiharbeiter. Da er, neben der russischen Sprache als Muttersprache, auch über gute Deutschkenntnisse verfügte, war er zudem anerkannter Ansprechpartner für die Teamleiter von R., die bei auftretenden

Problemen Rücksprache mit ihm hielten. Seine Aufgabe, wie die aller Vorarbeiter, war es auch, für eine gleichbleibend hohe Qualität der Leistung zu sorgen und die Arbeitseinsätze zur Zufriedenheit der Kunden zu organisieren. Er musste in der Lage sein, kurzfristig eine genügende Anzahl von Leiharbeitern sicherzustellen, sie entsprechend zu führen und für Disziplin sorgen, damit die Geschäftsbeziehung zu den Kunden gesichert blieben.

Ihm oblag es zudem, den reibungslosen Ablauf der Arbeit in den von ihm betreuten Logistiklagern zu organisieren. Die neu eintreffenden Leiharbeiter waren anzulernen und – in russischer Sprache – einzuweisen, einschließlich der vorgegebenen Sicherheitseinweisungen. Gegebenenfalls kümmerte er sich um ihre Unterbringung. Die beschäftigten Arbeiter waren entsprechend den Vorgaben der verantwortlichen Teamleiter von R. in Früh- und Spätschichten einzuteilen, verbunden mit der Organisation des Transportes von und zu den Unterkünften, des pünktlichen und störungsfreien Arbeitsbeginns und der Disziplinierung der Arbeiter entsprechend den bandeninternen Vorgaben. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte es darüber hinaus, als Ansprechpartner in Sachen Entlohnung zu fungieren und bei Unstimmigkeiten über Stunden und Leistungsanzahl zu vermitteln. Ihm waren sowohl die ausgezahlten Löhne und Prämien, die vorgenommenen Abzüge für Wohnungen, Transporte, etwaige Fehler, Fehlverhalten und Krankheiten usw. geläufig. Auch für die Zuarbeit für den Angeklagten Z. hinsichtlich der monatlichen Lohnauszahlungen an die Leiharbeiter war er zuständig, was er für Abzüge wegen Strafzahlungen aller Art nutzte.

Zu seinem Aufgabenfeld gehörte ferner die störungsfreie Umsetzung des Planes, Drittstaatsangehöriger mit falschen Papieren arbeiten zu lassen und dies mittels gefälschter Urkunden zu verschleiern. Sofern, was häufiger vorkam, A. oder er über Arbeiter oder Dritte in Deutschland mit der Bitte um Vermittlung eines Arbeitsplatzes angesprochen wurden, gab er die Telefonnummer von ID-Karten-Fälschern heraus. Ebenfalls kam es vor, dass ihm die Fotos der potentiellen Leiharbeiter per Messenger Dienst übersandt wurden. Er leitete diese, ebenso wie andere Vorarbeiter, weiter an den Angeklagten Z.. Zudem oblag es ihm, dafür zu sorgen, dass, wenn die gefälschten Personaldokumente eingetroffen, diese den Leiharbeitern zur Verfügung gestellt wurden, ebenso die eingetroffenen A1-Bescheinigungen. Auch beschaffte er Autos für den Transport der Leiharbeitnehmer und sorgte für deren Instandsetzung und Instandhaltung. Die Arbeit als Vorarbeiter an dem Standort O. erledigte er bis August 2021. Danach gab er im Zusammenhang mit dem Bruch zwischen Z. und Z. seine Position als Vorarbeiter auf.

b) Einzelfälle

Im Einzelnen hat der Angeklagte K. hierdurch den illegalen Aufenthalt von 21 Leiharbeitern an den Standorten R.-O., R.-N. und L. in Deutschland gefördert. Dabei handelt es sich um die Leiharbeiter der Fälle

27, 29-41, 54-59, 99

6. Schl.

Der Angeklagte Schl. und dessen Steuerberatungsgesellschaft D. mbH in B. waren das seriöse Aushängeschild für das kriminelle Unternehmenskonstrukt des Angeklagten Z. und zudem dessen privates Büro.

Der Angeklagte Schl. lernte den Angeklagten Z. im Jahr 2008 privat in B. kennen. Ab 2016 gab es eine geschäftliche Zusammenarbeit mit diesem vor Ort. Dabei bezog sich die Tätigkeit von Schl. von Anfang an auf den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, in dem Schl. bereits zuvor Unternehmen betreute. Insoweit begehrte Z. Beratung zur Frage der Arbeitnehmerüberlassung von Ausländern über baltische Unternehmen, insbesondere zur Überlassung von Leiharbeitern aus Drittstaaten. Der Angeklagte Schl. beriet nicht nur selbst, sondern vermittelte dem Angeklagten Z. Rechtsanwälte, war deren Ansprechpartner und nahm an den Beratungsgesprächen des Angeklagten Z. mit den Rechtsanwälten teil.

Eine wesentliche Aufgabe des Angeklagten Schl. war die Kommunikation mit der BA Kiel. Die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis für die baltischen Gesellschaften war wesentlicher Bestandteil des Konzeptes zur Verschleierung der Beschäftigung der ausschließlichen Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland. Eine weitere Aufgabe war daher eine seriöse und fehlerfreie Rechnungsstellung durch diese Unternehmen, die Schl. mit seinen Mitarbeitern ebenfalls erledigte.

Insgesamt oblag es ihm, dem Konzept der Arbeitnehmerüberlassung durch baltische Gesellschaften einen seriösen Anstrich zu geben, wozu auch der Briefkopf einer Steuerberatungsgesellschaft beitragen sollte. Die Rechnungen erstellten er oder sein Büro auf der Basis ihm übersandter Stundenabrechnungen auf den Briefköpfen der baltischen Gesellschaften. Inhaltliche Anweisungen erhielt Schl. auch hier, ungeachtet der verschiedenen baltischen Unternehmen, ausschließlich von dem Angeklagten Z..

Mittels seiner Tatbeiträge zur Verschleierung gelang es, gegenüber den deutschen Behörden den Eindruck seriöser baltischer Verleihunternehmen mit ordnungsgemäß im Ausland gemeldeten Leiharbeitern zu vermitteln, den Umfang der praktizierten Arbeitnehmerüberlassung zu verschweigen und die tatsächliche Rolle von Z. als faktischer Geschäftsführer der baltischen Gesellschaften zu verschleiern. Er trug dazu bewusst bei, dass

der Angeklagte Z. in der Lage war und sich bestärkt fühlte, eine Entsendung der Leiharbeiter nach Deutschland vorzutäuschen. So ermöglichte er es diesem, die Meldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge der in Deutschland beschäftigten Leiharbeiter bei den für die baltischen Gesellschaften SIA B. Lux, UAB O., I. OÜ, V. G. OÜ und L. OÜ zuständigen Krankenkassen zu unterlassen.

Trotz eines schroffen Auftretens Schl. gegenüber Z. war das Verhältnis der beiden Angeklagten geprägt durch eine Dominanz des Angeklagten Z., der Schl. „Tag und Nacht“ telefonisch oder per Messengerdienste kontaktierte, ihm Anweisungen erteilte, Leistungen einforderte und bei Missfallen dessen Position als „Gehaltsempfänger“ verdeutlichte.

E. Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland

Der Angeklagte Z. unterließ es, als Geschäftsführer der baltischen Unternehmen SIA B. Lux, UAB O., I. OÜ, V. G. OÜ und L. OÜ die Sozialversicherungsbeiträge der bei diesen Gesellschaften beschäftigten Leiharbeiter für die Monate Januar 2018 bis November 2021 und zum Nachteil von vier verschiedenen Krankenkassen in Deutschland anzumelden und abzuführen. Der Angeklagte bewirkte bewusst und in Kenntnis seiner Pflichten aus seiner Stellung als faktischer Geschäftsführer der genannten Unternehmen hierdurch, dass die jeweils zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung zum Fälligkeitszeitpunkt am drittletzten Bankarbeitstage des Monats, für den Arbeitsentgelt erzielt wurde, in 128 Fällen nicht zum Soll gestellt und eingezogen werden konnten, sodass bei den genannten Einzugsstellen irrtümlich nicht die tatsächlich fälligen Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile in Millionenhöhe zur Sozialversicherung eingefordert werden konnten, worauf es dem Angeklagten Z. ebenso wie den Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und Schl. ankam.

1. Die baltischen Gesellschaften als Arbeitgeber und alle Umstände der Entsendung

Die im Rahmen dieses kriminellen Konstrukts beschäftigten Leiharbeiter waren in Deutschland einkommenssteuerpflichtig beschäftigt. Ihre Arbeitgeber waren die baltischen Gesellschaften SIA B. Lux, UAB O., I. OÜ, V. G. OÜ und L. OÜ. Ihren Arbeitslohn haben die Drittstaatsangehörigen als Leiharbeiter aufgrund ihrer nicht selbständigen Arbeit an Einsatzorten in Deutschland erhalten.

Es oblag dem Angeklagten Z. als faktischen Geschäftsführer der baltischen Gesellschaften, die Sozialversicherungsbeiträge für sie abzuführen. Trotz dieser Verpflichtung unterließ er es, für die – bei den genannten Gesellschaften – beschäftigten Arbeitnehmer die Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei der Bahn BKK, der Barmer Ersatzkasse, der IKK und der Techniker Krankenversicherung als zuständiger Einzugsstelle bis zum gesetzlich

vorgegebenen Zeitpunkt bis zum jeweils drittletzten Bankarbeitstag des Beschäftigungsmonats in der zutreffenden Höhe anzumelden und abzuführen. Er bewirkte hierdurch bewusst und in Kenntnis seiner Pflichten aus seiner Stellung als faktischer Geschäftsführer der Gesellschaften, dass die jeweils zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung zum Fälligkeitszeitpunkt am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, für den das Arbeitsentgelt erzielt wurde, nicht zum Soll gestellt und eingezogen werden konnte, sodass der jeweilige zuständige Sachbearbeiter bei den genannten Einzugsstellen irrtümlich nicht die fälligen Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile einfordern konnte.

Die Höhe der nicht angemeldeten und nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge konnte die Kammer in Ermangelung einer ausreichenden Lohnbuchhaltung nicht personenbezogen berechnen. Sie hat sie daher im Wege einer tatsachenfundierten Schätzung anhand einer Lohnquote ermittelt. Danach hat der Angeklagte Z. mit Unterstützung der Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und Schl. im Tatzeitraum zugunsten der genannten baltischen Gesellschaften Sozialversicherungsbeiträge in Kenntnis aller Umstände in Millionenhöhe nicht abgeführt, wobei das Handeln aller darauf abzielte, die Beiträge, zu deren Abführung Z. gesetzlich verpflichtet war, einzusparen. Sie organisierten gemeinsam dieses System der unterlassenen Meldungen an die Krankenkassen, um das Konstrukt der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung erfolgreich zu führen, sich gegen die Mitkonkurrenten durchzusetzen und die Gewinne auch über diesen Weg erheblich und stetig zu steigern. Ihnen allen war klar, dass eine Entsendung der Leiharbeiter aus den baltischen Staaten nach Deutschland nur vorgetäuscht war, um Sozialversicherungsbeiträge einzusparen. So wurde, und dies war das Ziel von Z., A. und K. Ze., Schm. und Schl., der Gewinn des kriminellen Unternehmenskonstrukts zu ihrem gemeinsamen Vorteil und unter Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen gegenüber den Leiharbeitern erhöht.

Dem Angeklagten Z. wäre es im Tatzeitraum möglich gewesen, die vorenthaltenen Beiträge abzuführen. Liquiditätsprobleme der baltischen Gesellschaften, die gegen eine solche Möglichkeit hätten sprechen können, lagen im Tatzeitraum, in dem die Löhne der Arbeiter ausgezahlt und erhebliche Gewinnentnahmen mittels Überweisungen auf den von dem Angeklagten Z. kontrollierte Kontokorrentverbindungen erfolgten, zu keinem Zeitpunkt vor.

2. Taten zum Nachteil der Krankenkassen

Die Taten beging der Angeklagte Z. mit Unterstützung der Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und Schl., zum Nachteil der Krankenkassen IKK, Techniker Krankenkasse, Barmer Ersatzkasse und der Bahn BKK.

Dabei wurden für alle baltischen Gesellschaften sowohl in Berlin-Brandenburg als auch in dem restlichen Bundesgebiet während ihr jeweiligen Zeit als Verleihunternehmen für die

Arbeitnehmerüberlassung Leiharbeiter beschäftigt und entsprechende Lohnrechnungen erstellt. Dies ergab die Auswertung des Umsatzes der einzelnen baltischen Gesellschaften.

Dementsprechend sind die Angeklagten Z., Schl. und Schm. an den Tathandlungen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in allen Fällen beteiligt. Die Angeklagten A.r und K. Ze. sind hingegen an den Tathandlungen beteiligt, in denen während des Tatzeitraums bis zum 31. Juli 2021 Leiharbeiter für die baltischen Gesellschaften beschäftigt wurden. Dies umfasste die Beschäftigung bei der SIA B. Lux (alle Monate) und bei der L. OÜ (sechs Monate) jeweils innerhalb des Tatzeitraumes. Hingegen wurden für die UAB O. Leiharbeiter in Berlin-Brandenburg nur bis November 2019 (einschließlich) und für die I. OÜ nur bis Dezember 2020 (einschließlich) verliehen. Für die V. G. OÜ wurden in diesem Tatzeitraum in Berlin-Brandenburg noch keine Leiharbeiter beschäftigt.

a) Taten zum Nachteil der Krankenkasse IKK (SIA B. Lux)

Für die Arbeitnehmer, die im Tatzeitraum für die B. Lux (Betriebsnummer: 76061657) angestellt waren und für diese die abgerechneten Leistungen erbrachten, wurde entsprechend des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 3. November 2010 und auf der Basis der letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers die IKK als zuständiger Beitragskasse bestimmt (§ 28 f Abs. 2 SGB IV; §§ 173, 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V). Zum Nachteil der IKK ist im Tatzeitraum folgender Beitragsschaden entstanden:

Fall	Jahr	Summe Beiträge EUR	Arbeitgeberanteil EUR	Arbeitnehmeranteil EUR
Summen		<u>1.514.536,48 €</u>	750.679,60 €	763.856,88
1	Jan 2018	50.189,84	24.712,28	25.477,56
2	Feb 2018	46.245,70	22.770,28	23.475,42
3	Mrz 2018	45.882,10	22.591,25	23.290,85
4	Apr 2018	59.100,84	29.099,84	30.001,00
5	Mai 2018	88.761,13	43.703,86	45.057,27
6	Jun 2018	82.011,92	40.380,71	41.631,21
7	Jul 2018	81.158,79	39.960,65	41.198,14
8	Aug 2018	79.124,31	38.958,92	40.165,39
9	Sep 2018	106.600,46	52.487,52	54.112,94
10	Okt 2018	87.839,80	43.250,22	44.589,58

11	Nov 2018	68.624,77	33.789,20	34.835,57
12	Dez 2018	68.670,72	33.811,82	34.858,90
13	Jan 2019	13.168,92	6.584,46	6.584,46
14	Feb 2019	28.912,82	14.456,41	14.456,41
15	Mrz 2019	27.566,00	13.783,00	13.783,00
16	Apr 2019	36.381,62	18.190,81	18.190,81
17	Mai 2019	38.200,88	19.100,44	19.100,44
18	Jun 2019	74.008,58	37.004,29	37.004,29
19	Jul 2019	117.181,72	58.590,86	58.590,86
20	Aug 2019	149.426,60	74.713,30	74.713,30
21	Okt 2019	102.419,16	51.209,58	51.209,58
22	Nov 2019	7.016,20	3.508,10	3.508,10
23	Dez 2019	7.714,70	3.857,35	3.857,35
24	Jan 2020	204,96	102,48	102,48
25	Feb 2020	5.836,26	2.918,13	2.918,13
26	Mrz 2020	14.287,26	7.143,63	7.143,63
27	Apr 2020	7.003,32	3.501,66	3.501,66
28	Mai 2020	8.571,94	4.285,97	4.285,97
29	Jun 2020	9.856,82	4.928,41	4.928,41
30	Jul 2020	2.238,02	1.119,01	1.119,01
31	Aug 2020	330,32	165,16	165,16

b) Taten zum Nachteil der Techniker Krankenkasse (UAB O.)

Für die Arbeitnehmer, die im Tatzeitraum bei der UAB O. (Betriebsnummer: 76061270) angemeldet waren und für diese die abgerechneten Leistungen erbrachten, wurde, entsprechend des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 3. November 2010 und auf der Basis der letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers die Techniker Krankenkasse als zuständige Beitragskasse bestimmt (§ 28 f Abs. 2 SGB IV, §§ 173, 175 Abs. 3 S. 2 SGB V). Zum Nachteil der Techniker Krankenkasse ist im Tatzeitraum folgender Beitragsschaden entstanden:

	Monat/Jahr	Summe Beiträge EUR	Arbeitgeberanteil EUR	Arbeitnehmeranteil EUR
	Summen	294.430,94	146.877,28	147.553,66
32	Okt 2018	3.948,46	1.929,42	2.019,04
33	Nov 2018	11.863,87	5.797,29	6.066,58
34	Dez 2018	13.986,45	6.834,49	7.151,96
35	Jan 2019	19.111,96	9.555,98	9.555,98
36	Feb 2019	15.362,16	7.681,08	7.681,08
37	Mrz 2019	13.382,94	6.691,47	6.691,47
38	Apr 2019	16.311,92	8.155,96	8.155,96
39	Mai 2019	15.165,96	7.582,98	7.582,98
40	Jun 2019	14.069,12	7.034,56	7.034,56
41	Jul 2019	16.545,94	8.272,97	8.272,97
42	Aug 2019	12.320,92	6.160,46	6.160,46
43	Sep 2019	11.713,72	5.856,86	5.856,86
44	Okt 2019	10.339,74	5.169,87	5.169,87
45	Nov 2019	19.845,98	9.922,99	9.922,99
46	Dez 2019	5.919,92	2.959,96	2.959,96
47	Jan 2020	1.971,86	985,93	985,93
48	Feb 2020	6.384,42	3.192,21	3.192,21
49	Mrz 2020	4.013,44	2.006,72	2.006,72
50	Apr 2020	5.517,96	2.758,98	2.758,98
51	Mai 2020	7.193,28	3.596,64	3.596,64
52	Jun 2020	6.607,66	3.303,83	3.303,83
53	Jul 2020	4.229,70	2.114,85	2.114,85
54	Aug 2020	8.415,96	4.207,98	4.207,98
55	Sep 2020	7.240,28	3.620,14	3.620,14
56	Okt 2020	7.004,60	3.502,30	3.502,30
57	Nov 2020	2.064,10	1.032,05	1.032,05

58	Dez 2020	5.913,42	2.956,71	2.956,71
59	Jan 2021	3.800,92	1.900,46	1.900,46
60	Feb 2021	1.690,20	845,10	845,10
61	Mrz 2021	1.230,08	615,04	615,04
62	Apr 2021	2.523,72	1.261,86	1.261,86
63	Mai 2021	2.310,24	1.155,12	1.155,12
64	Jul 2021	2.828,60	1.414,30	1.414,30
65	Aug 2021	3.078,86	1.539,43	1.539,43
66	Sep 2021	3.731,18	1.865,59	1.865,59
67	Okt 2021	2.207,78	1.103,89	1.103,89
68	Nov 2021	4.583,62	2.291,81	2.291,81

c) Taten zum Nachteil der Barmer Ersatzkasse (I. OÜ)

Für die Arbeitnehmer, die im Tatzeitraum bei der I. OÜ (Betriebsnummer: 76061383) angemeldet waren und für diese die abgerechneten Leistungen erbrachten, war, entsprechend des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 3. November 2010 und auf der Basis der letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers die Barmer Ersatzkasse als zuständige Beitragskasse bestimmt (§ 28 f Abs. 2 SGB IV, §§ 173, 175 Abs. 3 S. 2 SGB V). Zum Nachteil der Barmer Ersatzkasse ist im Tatzeitraum folgender Beitragsschaden entstanden:

Fall	Monat/Jahr	Summe Beiträge EUR	Arbeitgeberanteil EUR	Arbeitnehmeranteil EUR
	Summen	2.159.166,12	1.079.583,06	1.079.583,06
69	Feb 2019	4.849,20	2.424,60	2.424,60
70	Mrz 2019	5.973,68	2.986,84	2.986,84
71	Apr 2019	5.674,08	2.837,04	2.837,04
72	Mai 2019	7.172,44	3.586,22	3.586,22
73	Jun 2019	5.703,40	2.851,70	2.851,70
74	Jul 2019	5.979,14	2.989,57	2.989,57
75	Aug 2019	12.650,96	6.325,48	6.325,48
76	Sep 2019	43.636,94	21.818,47	21.818,47

77	Okt 2019	33.844,26	16.922,13	16.922,13
78	Nov 2019	129.382,14	64.691,07	64.691,07
79	Dez 2019	141.310,50	70.655,25	70.655,25
80	Jan 2020	125.874,84	62.937,42	62.937,42
81	Feb 2020	117.453,58	58.726,79	58.726,79
82	Mrz 2020	113.666,32	56.833,16	56.833,16
83	Apr 2020	138.476,10	69.238,05	69.238,05
84	Mai 2020	127.963,46	63.981,73	63.981,73
85	Jun 2020	128.914,42	64.457,21	64.457,21
86	Jul 2020	166.244,38	83.122,19	83.122,19
87	Aug 2020	152.726,40	76.363,20	76.363,20
88	Sep 2020	159.359,64	79.679,82	79.679,82
89	Okt 2020	152.225,62	76.112,81	76.112,81
90	Nov 2020	133.910,36	66.955,18	66.955,18
91	Dez 2020	211.231,52	105.615,76	105.615,76
92	Jan 2021	19.024,72	9.512,36	9.512,36
93	Feb 2021	6.137,26	3.068,63	3.068,63
94	Mrz 2021	9.780,76	4.890,38	4.890,38

d) Taten zum Nachteil der Bahn BKK (V. G. OÜ)

Für die Arbeitnehmer, die im Tatzeitraum bei der V. G. OÜ (Betriebsnummer: 76061236) angemeldet waren und für diese die abgerechneten Leistungen erbrachten, war, entsprechend des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 3. November 2010 und auf der Basis der letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers die Bahn BKK als zuständige Beitragskasse bestimmt (§ 28 f Abs. 2 SGB IV, §§ 173, 175 Abs. 3 S. 2 SGB V). Zum Nachteil der Bahn BKK ist im Tatzeitraum folgender Beitragsschaden entstanden:

Fall	Monat/Jahr	Summe Beiträge EUR	Arbeitgeberanteil EUR	Arbeitnehmeranteil EUR
------	------------	--------------------	-----------------------	------------------------

	Summen	258.669,68	129.334,84	129.334,85
95	Dez 2019	1.553,14	776,57	776,57
96	Jan 2020	788,10	394,05	394,05
97	Feb 2020	652,98	326,49	326,49
98	Mrz 2020	4.755,56	2.377,78	2.377,78
99	Apr 2020	1.621,22	810,61	810,61
100	Jun 2020	2.351,72	1.175,86	1.175,86
101	Jul 2020	2.089,14	1.044,57	1.044,57
102	Aug 2020	2.328,86	1.164,43	1.164,43
103	Sep 2020	2.157,64	1.078,82	1.078,82
104	Okt 2020	2.226,14	1.113,07	1.113,07
105	Nov 2020	4.418,02	2.209,01	2.209,01
106	Dez 2020	3.431,38	1.715,69	1.715,69
107	Jan 2021	9.049,82	4.524,91	4.524,91
108	Feb 2021	12.545,66	6.272,83	6.272,83
109	Mrz 2021	13.050,96	6.525,48	6.525,48
110	Apr 2021	14.976,52	7.488,26	7.488,26
111	Mai 2021	3.644,16	1.822,08	1.822,08
112	Jun 2021	6.705,48	3.352,74	3.352,74
113	Jul 2021	4.800,30	2.400,15	2.400,15
114	Aug 2021	6.238,66	3.119,33	3.119,33
115	Sep 2021	41.439,40	20.719,70	20.719,70
116	Okt 2021	55.194,76	27.597,38	27.597,38
117	Nov 2021	62.650,06	31.325,03	31.325,03

e) Taten zum Nachteil der Bahn BKK (L. OÜ)

Für die Arbeitnehmer, die im Tatzeitraum bei der L. OÜ (Betriebsnummer: 76061349) angemeldet waren und für diese die abgerechneten Leistungen erbrachten, war, entsprechend des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 3. November 2010 und auf der Basis der letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers

die Bahn BKK als zuständige Beitragskasse bestimmt (§ 28 f Abs. 2 SGB IV, §§ 173, 175 Abs. 3 S. 2 SGB V). Zum Nachteil der Bahn BKK ist im Tatzeitraum folgender Beitragsschaden entstanden:

Fall	Monat/Jahr	Summe Beiträge EUR	Arbeitgeberanteil EUR	Arbeitnehmeranteil EUR
	Summen	1.712.409,78	856.204,89	856.204,89
118	Jan 2021	145.829,72	72.914,86	72.914,86
119	Feb 2021	130.884,38	65.442,19	65.442,19
120	Mrz 2021	105.685,74	52.842,87	52.842,87
121	Apr 2021	155.257,72	77.628,86	77.628,86
122	Mai 2021	149.582,40	74.791,20	74.791,20
123	Jun 2021	128.700,42	64.350,21	64.350,21
124	Jul 2021	134.842,74	67.421,37	67.421,37
125	Aug 2021	232.243,62	116.121,81	116.121,81
126	Sep 2021	180.230,40	90.115,20	90.115,20
127	Okt 2021	167.901,10	83.950,55	83.950,55
128	Nov 2021	181.251,54	90.625,77	90.625,77

F. Vorstellungsbild der Angeklagten

Es war allen Angeklagten bewusst, dass mindestens 90 % der beschäftigten Leiharbeiter an ihren Standorten Drittstaatsangehörige waren, die nicht über die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügten, sondern mit gefälschten ID-Karten beschäftigt waren.

Die Angeklagten wussten auch, dass diese Leiharbeiter nicht in Deutschland arbeiten, sich deshalb auch nicht in Deutschland aufhalten durften und die gefälschten ID-Karten genutzt wurden, um diesen Umstand zu verschleiern.

Auch kannten sie die Arbeitsbedingungen und die Lohnbedingungen, da sie diese festlegten, die Leiharbeiter einstellten, die Lohnabrechnungen fertigten, die digitalen Aufzeichnungen oder die Schichtpläne der Kunden kannten, die Abzüge berechnen und/oder die Unterkünfte besorgen mussten. Der Lohn war der Grund für die Leiharbeiter, aus ihren Heimatländern nach Deutschland zu kommen und ermöglichte ihnen den illegalen Aufenthalt in Deutschland, was die Angeklagten um des eigenen Vorteils willen unterstützten.

Ihnen war ebenfalls bewusst, dass das System der Bande essenziell auf diesem Umstand aufbaute und durch die Vergütung der Entleihunternehmen Umsätze und Gewinne erwirtschaftet wurden, aus denen ihr Tatgewinn oder ihr Gehalt stammte. Ihr Vorstellungsbild basierte auf dem Charakter des entwickelten Unternehmenskonstrukts und für jeden

Angeklagten auf seiner persönlichen Rolle im Unternehmen. Dabei war den Angeklagten Z., A. und K. Ze., Schm. und Schl. bewusst, dass die von Z. weiterentwickelte Struktur der baltischen Gesellschaften als Arbeitgeber der gemeldeten Leiharbeiter von Anfang an dazu bestimmt war, deren Entsendung nach Deutschland vorzutäuschen und eine ausschließliche Beschäftigung in Deutschland und den Umfang, auch durch die A1-Bescheinigungen vor den deutschen Behörden zu verschleiern, Nachfragen und Kontrollen der Behörden zu erschweren und die Papierlage einer Sozialversicherungspflicht in den baltischen Gesellschaften vorzutäuschen, wozu nicht zuletzt die von Schl. und Z. getroffenen Falschaussagen über die Zahl der verliehenen Leiharbeiter (keine oder nur wenige) gegenüber der BA Kiel gehörten. Die Größenordnung der in Deutschland abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge war den Angeklagten bewusst. Alle Angeklagten rechneten damit, dass die A1-Bescheinigungen, die sowohl hinsichtlich der Staatsangehörigkeit als auch hinsichtlich einer Entsendung nicht den wahren Sachverhalt widerspiegeln, keine Rechtswirkungen entfalten. Den Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und Schl. ging es darum, durch ihre jeweiligen Tatbeiträge diese Verschleiernungsmaßnahmen effektiv und fehlerfrei aufrecht zu erhalten, um dem Angeklagten Z. bei seinem Bestreben zu unterstützen, in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Allen Angeklagten wollten durch ihre Taten ihre Einkünfte sichern, sei es als Profiteur der Gewinne aus diesem System oder als Entgeltempfänger und durch die unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung eine regelmäßige Einnahmequelle aufrechterhalten. Die Verbindung der Angeklagten war – ohne Rücksicht auf die Belange Dritter – allein darauf gerichtet, durch das – auf den verschiedenen Ebenen als Bandenchef, operative Führung, Berater oder Mitarbeiter je nach Aufgabenbereich realisierte – Zusammenwirken eine effektive Verwirklichung der Arbeitnehmerüberlassung von Leiharbeitern aus Drittstaaten mit gefälschten ID-Karten in Deutschland zu ermöglichen und einen Mehrwert durch die hohen Gewinnerlöse, das Arbeitsentgelt und zusätzliche Einnahmen aus Vermittlungsaufträgen, das Arbeitsentgelt oder, so der Angeklagte Schl., durch die Einnahmen aus der externen Beratung zu erlangen.. Alle Angeklagten handelten insoweit mit der Absicht, sich durch die fortlaufende Beschäftigung der Drittstaatsangehörigen in der geplanten Weise auch zukünftig Gewinne bzw. mittelbare oder unmittelbare Vorteile zu verschaffen.

G. Zahlungsströme/ Verteilung der Gewinne

Durch die von Z. und den weiteren Angeklagten begangenen Tathandlungen erlangten die in sein Verschleiernungskonzept eingebundenen Gesellschaften erhebliche Geldeingänge, die ihm und seinem Partner in Berlin Brandenburg, dem Angeklagten A. Ze. und dessen Ehefrau, der Angeklagten K. Ze., zufließen.

1. Gesamteinnahmen der baltischen Gesellschaften

Den baltischen Gesellschaften flossen insgesamt Vergütungen der Entleihunternehmen für die Arbeitnehmerüberlassung in Höhe von 28.896.663,20 EUR zu. Dabei entfielen 13.657.029,08 EUR auf den Bereich Berlin-Brandenburg bis zu dem Weggang von Z. im Sommer 2021. Der Restumsatz betrug 15.239.634,20 EUR.

2. Verschleierung von Geldströmen – Verteilung der Gewinne

Über die Konten der baltischen Gesellschaften bestimmte alleine der Angeklagte Z.. Er bediente sich dabei der Unterstützung der gesondert Verfolgten B. und O.. Nach Abzug der entstandenen Kosten verteilte er den Tatertrag an sich und die übrigen Beteiligten.

Dem Angeklagten Z. war es wichtig, die Entnahme der Gewinne zu verschleiern. Der Angeklagte Z. stand ihm insoweit nicht nach. Beide bedienten sich zu diesem Zweck anderer Personen oder Gesellschaften, um ihre Taterträge zu verschieben.

a) Einnahmen Z. – Unterstützung auch durch Schm. und Schl.

Entsprechend seiner Funktion und seines Kompetenzbereiches zahlte sich Z. in dem Tatzeitraum aus den an die baltischen Gesellschaften überwiesenen Vergütungen einen Gewinn von mindestens sieben Millionen EUR aus, der ihm und seiner Lebensgefährtin L. K. einen luxuriösen Lebensstil mit seiner Lebensgefährtin nebst Reisen, einer kostspieligen Privatschule seiner Tochter, dem Erwerb diverser Immobilien und teuren PKW ermöglichte.

Hierzu tätigte er Überweisungen auf eigene Privatkonten im Ausland.

Um Geldströme zu verschleiern und um sich Bargeld zu verschaffen, ließ er aus den Einnahmen der baltischen Gesellschaften sehr hohe Geldbeträge auf zahlreiche Bankkonten in Deutschland überweisen, die auf die Namen früherer Leiharbeiter eröffnet worden waren. Das Bargeld ließ er regelmäßig durch Vertraute, insbesondere den Angeklagten Schm. und dessen Familienangehörige abheben, die über die Bankkarten der eröffneten Konten verfügten und das Bargeld anschließend dem Angeklagten Z. oder dessen Familienangehörigen aushändigte. Bargeld, das er in Deutschland nicht benötigte, verbrachten er oder seine Lebensgefährtin oder der Angeklagte Schm. für ihn ins Ausland.

Zudem fungierte der Angeklagte Schl. während des gesamten Tatzeitraumes als privates Büro und Finanzinstitut für Z.. Den gesamten privaten Bank- und Überweisungsverkehr in Deutschland aber auch für geschäftliche Investitionen wickelte der Angeklagte Schl. über die Geschäftskonten der D. mbH auf Weisung von Z. ab, einschließlich des Schulgeldes der Tochter, Rechnungen des täglichen Lebens, Reisekosten, Autokäufe oder Raten für Immobiliendarlehen bei der Kreissparkasse S., private Steuerangelegenheiten, Immobilien- und Fahrzeugkäufe, oder sonstige Rechnungen – auch seiner Lebensgefährtin. Hierzu

überwies der Angeklagte Z. regelmäßig von den Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften Geldsummen an die D. mbh.

Bei Bedarf forderte der Angeklagte Schl. „frisches Geld“, welches dann von den Konten der baltischen Gesellschaften auf die Konten der D. mbH flossen. Die Ausgaben legte der Angeklagte Schl. in einer Excel-Tabellen nieder, die von Z. geprüft wurde.

b) Einnahmen Z.

(1) Eigene Einnahmen

Entsprechend der Verabredung mit dem Angeklagten Z. stand dem Angeklagten Z. monatlich ein Anteil von 50 % der Summe zu, die die Entleiher aus den von ihm verantworteten Einsatzorten für die Arbeit der verliehenen Leiharbeiter auf das Konto der baltischen Gesellschaften zahlte. Allerdings ging der hälftigen Aufteilung der Abzug der Kosten voraus, die, nach den von dem Angeklagten Z. kontrollierten Maßstäben, für die Beschäftigung der Leiharbeiter anfielen und etwa 50 % der Rechnungssumme ausmachten. Der errechnete Betrag wurde sodann durch Z. an den Angeklagten Z. ausgekehrt. Insgesamt floss dem A. Ze. ein Gewinn in Höhe von 3.315.648,53 EUR zu. Dieser ermöglichte ihm und seiner Ehefrau eine luxuriöse Lebensführung, den Kauf von Immobilien und hochpreisigen Uhren und Autos.

(2) G. M. Service Inc. und die G. GROUP Inc

Auf Rat des Angeklagten Z. verwendete er für den Zahlungseingang unter anderem US-amerikanische Bankkonten eigener US-amerikanischer Gesellschaften, der Einziehungsbeteiligten G. M. Service Inc. und die G. GROUP Inc., deren Direktor er war. Von den Konten der Gesellschaften überwies er sich die Gelder an eigene Konten in Deutschland oder verbrauchte das Geld zusammen mit seiner Ehefrau K. Ze. in den USA. Die Gesellschaften hatten sonst keine andere Funktion; ein eigenes Geschäft betrieben sie nicht.

So gingen im Jahr 2021 auf die Konten der G. M. Service Inc. insgesamt Überweisungen des Angeklagten Z. Höhe von 394.221,47 EUR (Umgerechnet bei einem durchschnittlichen Dollarkurs von 0,8455 EUR im Mittelwert des Jahres 2021) ein; auf die Konten der G. Group Inc. überwies der Angeklagte Z. 1.670.542,50 EUR (bei einem durchschnittlichen Dollarkurs von 0,865 EUR im Mittelwert von 2018-2021).

(3) Söhne A. Z. und A. Z.

Mit diesen Geldern kauften die Angeklagten A. und K. Ze. auch die Eigentumswohnung xy, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), und zwar nur zum Schein auf die Namen der Söhne A. Z. und A. Z., was diese wissen. Beide Söhne sind als Eigentümer der Wohnung in Florida registriert.

Dem Sohn des Angeklagten A. Z., A. Z., geboren am xy, überwiesen A. und K. Ze. aus ihren Tateinnahmen 89.748,81 Euro ohne Gegenleistung, um die tatsächlichen Zuordnungen zu erschweren und so zu verschleiern, was er erkannte.

c) Einnahmen K. Ze.

Die Angeklagte K. Ze. war bloß formal und zum Schein bei der von ihrem Ehemann kontrollierten Gesellschaft B. I. GmbH angestellt, über die ihr ein monatliches Gehalt von etwa 1.400,00 EUR netto ausgezahlt wurde. Nach den mit dem Angeklagten Z. getroffenen Vereinbarungen sollte sie aber von den Auszahlungen der baltischen Gesellschaften an ihren Ehemann mit profitieren; ihre Tätigkeit sollte durch die Zahlungen an A.r Z. mit abgegolten sein. Dieser übernahm die Tilgungsraten aus ihrer Verpflichtung aus einem Immobiliendarlehen für einen Wohnungskauf, glich ihre Kreditkartenrechnungen aus und überwies in den Jahren 2018-2020 Beträge von insgesamt 108.200,00 EUR auf ein Girokonto, zu dem ausschließlich sie Zugriff hatte. Zusätzlich profitierte sie – wie vereinbart – unmittelbar aus den Taten und den hieraus resultierenden Gewinnen durch eine luxuriöse Lebensführung mit Uhren der Marke Rolex und Cartier, Schmuck der Marken Cartier und Chanel, Designerkleidung der Marken Louis Vuitton, Chanel, Hermes und teuren Einrichtungsgegenstände der Marke Dolce & Gabbana nebst kostspieligen Autos. Insgesamt erlangte sie über ihren Ehemann mindestens 500.000,00 EUR aus der Begehung ihrer Straftaten.

d) Einnahmen Schm.

Anders als Z. war der Angeklagte Schm. nicht an dem Gewinn der Arbeitnehmerüberlassung beteiligt. Bis Mitte 2018 war er in Deutschland offiziell nur auf Minijobbasis angestellt. Zudem war er seit Anfang 2018 durchgehend bei der Batta Lux in Lettland für den Mindestlohn von 500,00-600,00 EUR gemeldet. In Wirklichkeit wurde ihm bis Juni 2021 monatlich ein Nettolohn in Höhe von 3.500,00 EUR zuzüglich Auto- und Spritkosten ausgezahlt. Ab Juli 2021 erhielt er monatlich ein Nettolohn von 4.700,00 EUR. Seinen Lohn erhielt er von Z. in bar. Nach dem Konflikt von Z. und Z. und der Übernahme der Verantwortung für den Bereich Berlin-Brandenburg kamen weitere 2.000,00 EUR für Berlin dazu. Er erhielt so einen Nettolohn von insgesamt 157.500,00 EUR.

e) Einnahmen K.

Offiziell wurde auch K. bei den baltischen Unternehmen mit einem deutlich niedrigeren Einkommen angemeldet, in Höhe des Mindestsatzes von 584,00 EUR. Tatsächlich wurde ihm seit seiner Einstellung ein monatliches Gehalt von 3.000,00 EUR netto ausgezahlt zuzüglich eines 13. Monatsgehaltes in dieser Höhe. Für seine Taten erlangte er somit einen Betrag in Höhe von 71.750,00 EUR.

f) E. B., N.C. und V. G. G.

Weitere Gewinne überwies der Angeklagte Z. zur Verschleierung und zur Verhinderung etwaiger Vollstreckungs- oder Vollziehungsmaßnahmen von Ermittlungsbehörden gegen die baltischen Gesellschaften von den Geschäftskonten der baltischen Staaten oder seinen ausländischen Privatkonten ohne Gegenleistung an Vertraute unter anderem an die Einziehungsbeteiligten E. B., N.C. und V. G. G..

So erhielt E. B. von Konten der L. OÜ im Jahr 2021 insgesamt 892.050,00 EUR und von den ausländischen Privatkonten des Angeklagten Z. 83.952,66 EUR. N.C. erhielt 58.338,60 EUR und V. G. G. erhielt Überweisungen der L. OÜ, der I. und der UAB O. in Höhe von insgesamt 180.205,00 EUR.

Alle drei ahnten jedenfalls, dass die Gelder durch den Angeklagten Z. nicht legal erworben worden waren und die Überweisung an sie nur der Verschleierung diene.

g) K.C. D.O.O.

Der Angeklagte Z. überwies von den Geschäftskonten der I. Group OÜ und von seinen ausländischen Privatkonten, auf denen zuvor entsprechende Einnahmen der baltischen Gesellschaften eingegangen waren, in den Jahren 2019-2020 insgesamt 2.051.925,00 EUR ohne Gegenleistung an die montenegrinische Gesellschaft K.C. D.O.O., die er als faktischer Geschäftsführer führte.

h) I. Staff OÜ, UAB A. Company, T. Staff OÜ, F. Career Sp. Z. o.o.

Auf die Geschäftskonten der durch die Eheleute Z. geführten und gesteuerten Gesellschaft überwies der Angeklagte Z. zur Verschleierung der Zuordnung der Einnahmen der baltischen Gesellschaften folgende Beträge von der B. I. GmbH:

T. Staff OÜ: 5.000,00 EUR Euro.

UAB A. Company: 10.200,00 EUR

I. Staff OÜ 5.500,00 EUR

F. Career Sp. Z. o.o. 125.300,00 EUR

3. D. mbH und deutsche Verwaltungsgesellschaften zur Verschiebung weiterer Erträge

Von den Konten der baltischen Gesellschaften wurden die Gelder aus den Vergütungen der deutschen Entleihunternehmen für die Arbeitnehmerüberlassung auf die Konten inländischer Gesellschaften wie folgt weitergeleitet.

a) Die D. mbH

Der Angeklagte Z. transferierte regelmäßig hohe Beträge von den Konten der baltischen Gesellschaften auf die Konten der D. mbH. So gingen auf den Geschäftskonten der D. mbH insgesamt 1.914.900,00 EUR ein.

Von der SIA B. Lux insgesamt	963.300,00 EUR
------------------------------	----------------

Von der I. OÜ insgesamt	551.000,00 EUR
-------------------------	----------------

Von der UAB O. insgesamt	325.600,00 EUR
--------------------------	----------------

Von der L. OÜ insgesamt	65.000,00 EUR
-------------------------	---------------

Von der V. G. OÜ insgesamt	10.000,00 EUR
----------------------------	---------------

b) B. I. GmbH

Die B. I. GmbH wurde auf Veranlassung des Angeklagten Z. mit Unterstützung des Angeklagten Schl. gegründet und am 1. Mai 2018 in Berlin an der damaligen Wohnanschrift des Ehepaars Z. in der Plöner Strasse 25, 14193 Berlin registriert. Geschäftsführer war A. Z.. Dieser sowie die Angeklagten K. Ze. und Z., ferner dessen Lebensgefährtin Kraft und zwei weitere Personen wurden versicherungspflichtig als Vollzeitbeschäftigte gemeldet. Für Z. und dessen Lebensgefährtin sollte auf diese Weise eine Krankenversicherung gewährleistet werden, ohne dass ein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis bestand. Seit Juli 2021 bestimmte A. Ze. den bulgarischen Staatsangehörigen namens xy zum angeblichen Geschäftsführer, um die Gesellschaft zu beerdigen.

Die B. I. GmbH diente einerseits, entsprechend ihrem Geschäftszweck, der Anmeldung von Autos und der Vermietung von Unterkünften im Zusammenhang mit der Organisation der Leiharbeiter und mit dem Ziel, auch daraus Steuervorteile zu generieren. Ein weiterer Zweck aber war es, Zahlungseingänge der baltischen Gesellschaften für die Angeklagten Z. und A. und K. zu verschleiern. Zahlreiche Ausgaben für Reisen oder hochpreisige PKW zur privaten Nutzung wurden so finanziert. Gespeist wurde das Konto aus Zahlungen der baltischen Gesellschaften aus den Vergütungen der Entleihunternehmen unter dem Mantel einer angeblichen Auftragsakquise.

Auf diese Weise erlangte die B. I. GmbH einen Betrag in Höhe von 1.202.561,67 EUR.

c) I. Trade GmbH

Die I. Trade GmbH wurde im Februar 2021 gegründet und sollte eine vergleichbare Funktion wie die B. I. GmbH erfüllen. Geschäftsführer, Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigter des Unternehmens war der gesondert verfolgte E. K.. Das Konto wurde gespeist durch Zahlungen der baltischen Gesellschaften aus den Vergütungen der Entleihunternehmen wie der L. OÜ. Dieses Geld wurde weiter verwendet für diverse private Zwecke des Z., aber auch für Gehaltszahlungen an diverse Personen, unter anderem an den E. K. und seit Juni 2021 – in Höhe von 1.200,00 EUR monatlich – an den Angeklagten Schm.. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 wurde über das Vermögen der I. Trade GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, nachdem die Gesellschaft zahlungsunfähig war.

Insgesamt flossen so Zahlungen in Höhe von 576.900,00 EUR auf das Konto der I. Trade GmbH.

IV. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung. Bestätigt und ergänzt wurden die Angaben der Angeklagten durch die Bundeszentralregisterauszüge.

A. Einlassungen

Die Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und K. haben die Tatvorwürfe im Wesentlichen eingeräumt. Der Angeklagte Schl. hat die Vorwürfe im Rahmen einer Verständigung eingeräumt.

Der Angeklagte Z. hat die Tatvorwürfe nur teilweise eingeräumt. Er hat aber bestritten, ein illegales System der Arbeitnehmerüberlassung aufgebaut zu haben und seine Rolle erheblich relativiert.

1. Z.

Der Angeklagte Z. hat sich ab dem 13. Hauptverhandlungstag eingelassen. Im Anschluss hat er Fragen beantwortet.

d) Ausführungen

Zunächst hat sein Verteidiger für ihn eine Erklärung abgegeben, derzufolge der Angeklagte Z. Verantwortung übernehmen wolle für sein falsches Verhalten. Er habe zwar selbst keine ID-Karten gefälscht. Er habe es aber für möglich gehalten, dass Leiharbeiter mit gefälschten Personaldokumenten gearbeitet hätten, die sie als EU-Staatsangehörige auswiesen, habe dies in Kauf genommen und das –damit verdiente – Geld genommen. Auf Nachfrage hat der Angeklagte Z. diese Erklärung seines Verteidigers als richtig bezeichnet. In seiner eigenen Einlassung hat der Angeklagte Z. umfassende und den Feststellungen entsprechende Angaben zu dem objektiven Geschehen hinsichtlich der Gründung der baltischen Gesellschaften, dem Aufbau und der Organisation und Struktur des Systems der Überlassung von Arbeitnehmern gemacht, welche bei den baltischen Gesellschaften eingestellt wurden und beschäftigt waren. Er hat die Anmeldung der Leiharbeiter in den baltischen Staaten zu Sozialversicherung in Höhe des dortigen Mindestlohnes erläutert und dargestellt. Der Angeklagte Z. sei sein Partner gewesen, der Angeklagten Schm. sei indes kein Partner gewesen, sondern ein wichtiger Mitarbeiter.

Er hat jedoch die bewusste Schaffung eines kriminellen Systems zur Arbeitnehmerüberlassung mittels Drittstaatsangehörigen mit gefälschten ID-Karten von EU-Mitgliedsstaaten bestritten. Er habe sich zwar vorstellen können, dass Drittstaaten mit gefälschten Papieren in den Entleihunternehmen in Deutschland arbeiteten. Aber gewusst

habe er es nicht. Wenn er es gewusst hätte, hätte er das System sofort unterbunden. Seine Absicht sei es gewesen, ein legales Geschäft aufzubauen wollen. Er habe sich deshalb immer von Rechtsanwälten beraten lassen, wobei der Angeklagte Schl. ihn unterstützt habe und immer dabei gewesen sei. Dieser sei seine Vertrauensperson in Deutschland gewesen. Man habe fortlaufend Ideen und Möglichkeiten gesucht, legal ausländische Arbeitskräfte in Deutschland als Leiharbeiter unterbringen zu können, verschiedene Varianten geprüft und verworfen und dabei Rechtsanwälte und Steuerberater wie den Jörg Schl. hinzugezogen.

Im Widerspruch zu den getroffenen Feststellungen stand die Bewertung seiner eigenen Bedeutung im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung und die Rollen der übrigen Angeklagten, insbesondere des Angeklagten A. Z.. Die Idee für die Arbeitnehmerüberlassung und für die konkrete Ausführung habe der Angeklagte Z. gehabt. Dieser habe nach seiner Rückkehr aus den USA in wirtschaftlichen Nöten gesteckt, die Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagen und organisiert. Der Kontakt zu R. sei über Kontakte von K. Ze. entstanden. Für ihn selbst sei dieses Geschäft nur eine finanzielle Investition zur Unterstützung des ihm persönlich seit Kindheit bekannten Angeklagten Z. gewesen, zu der er sich auf Bitten seiner Mutter entschlossen habe. Weiter habe er sich nicht darum gekümmert. Er sei in der gesamten Zeit nicht mehr als sieben oder acht Mal in Berlin gewesen, davon vielleicht drei- bis vier Mal bei R.. Z. habe sich in Berlin-Brandenburg um alles gekümmert, Schm. habe die Leute bei den Kunden im restlichen Bundesgebiet eingeteilt. Schl. habe die Rechnungen geschrieben. Eine große Bedeutung habe zudem die „estnische Seite“, gehabt, deren Namen er nur teilweise (V., O.) benennen könne und die 2019 in das Geschäft eingestiegen seien. Diese Personen, die in Estland gelebt hätten und die er über den gesondert Verfolgten und Vertrauten B. kennengelernt hätte, hätten Buchhaltung und Anmeldungen übernommen. Die von den Z.s eingebrachte Idee der Arbeitnehmerüberlassung habe er in Übereinstimmung mit dem Angeklagten Schl. von den genannten Fachleuten prüfen lassen, die keine Bedenken gehabt hätten. Das System sei es gewesen, die niedrigere Steuer- und Abgabenlast in baltischen Ländern zu nutzen und dabei von der Abgaben- und Steuerfreiheit für Dienstreisekosten zu profitieren. Die Arbeiter seien in Estland gemeldet gewesen und hätten in Deutschland arbeiten dürfen, wenn es eine Erlaubnis zur Arbeitsüberlassung von dem Arbeitsamt gegeben habe. Dies hätten sie umgesetzt.

In seinem letzten Wort hat der Angeklagte sich entschuldigt und pauschal die Verantwortung übernommen.

e) Würdigung der Einlassung

Während der Angeklagte die objektiven Abläufe bezüglich der unternehmenspolitischen Ausrichtungen, der Wechsel nach Estland und die Beantragung der A1-Bescheinigungen,

nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Kammer geschildert hat, ist seine Einlassungen in Hinblick auf seine eigene Verantwortlichkeit für kriminelle Strukturen weitschweifig und widersprüchlich gewesen. Seine Einlassungen passte er dabei, ohne Rücksicht auf etwaige Widersprüche und grobe Lücken, den Fragen und konkreten Vorhalten des Vorsitzenden, der Kammer und der Staatsanwaltschaft an. So gab er auf die Frage, ob er in dem restlichen Bundesgebiet die Verantwortung getragen habe, wenn A. Ze. nur in Berlin tätig gewesen sei, zahlreiche einander widersprechende Antworten. Er verwies wieder auf Z.. Demgegenüber sei der Angeklagte Schm. kein Partner, sondern ein persönlicher Assistent gewesen, dessen Gehalt in Höhe von 2.000,00 EUR von einem russischen Arbeitgeber, einer überregionalen sehr erfolgreichen Baufirma, gezahlt worden sei. Schm. habe seine Tochter abgeholt oder den Hund zum Hundefriseur gebracht. Erneut befragt, unter Hinweis auf seinen Chatverkehr mit dem dortigen Partner K. und dessen Geschäftsführer M. S., machte er Ausführungen zu einem in Aussicht gestellten Auftrag für L., der ihn dazu gebracht habe. Letztendlich sei der gesamte Bereich des restlichen Bundesgebietes so unbefriedigend und wenig lukrativ gewesen, man habe dort nichts verdient. Es habe deswegen keinen übergeordneten Ansprechpartner gegeben. Er brachte auch die „estnische Seite“ in das Spiel, der Schm. geholfen und 400,00 EUR zusätzlich bekommen habe.

Widersprüchlich waren auch seine Angaben zu dem Gewinn. Nachdem er zunächst angab, das ganze Geschäft sei für ihn ein Minusgeschäft gewesen, relativierte er dies später nach Hinweis auf die Finanzermittlungen, um Umsätze und Gewinnmargen im Einzelnen zu erläutern. Er sei ein erfolgreicher Geschäftsmann gewesen.

Auch seiner Angabe, er sei nur Finanzier gewesen, widersprach er, indem er erklärte, den früheren Angeklagten G. und einen anderen Vorarbeiter eigenhändig in Norddeutschland eingearbeitet zu haben. G. habe er später nach Berlin geschickt, um dort eine Vertrauensperson zu haben.

2. A. Z.

Der Angeklagte A. Ze. hat den Sachverhalt entsprechend der getroffenen Feststellungen überwiegend glaubhaft eingeräumt.

Der Angeklagte A. Ze. hatte sich bereits im Ermittlungsverfahren überwiegend geständig eingelassen. Die Angaben hat er in der Hauptverhandlung wiederholt und bestätigt. Er hat im Ermittlungsverfahren an mehreren Tagen umfangreich Angaben zu den Einzelheiten des Arbeitnehmerüberlassungsgeschäfts entsprechend der Feststellungen gemacht insbesondere zu der Herkunft der Leiharbeiter aus Drittstaaten, dies seien in erster Linie Ukrainer gewesen, aber auch Kasachen und Moldawier. Er hat die zeitlichen und vertraglichen Entwicklungen der Arbeitnehmerüberlassung in Berlin-Brandenburg, seiner eigenen Tatbeiträge, der

Führungsrolle des Angeklagten Z., der etwa auch das System der Strafen und Abzüge vorgegeben habe, und der Beiträge weiterer Angeklagter wie, Schm., K. und Schl. und weiterer Beteiligter wie B. oder A. P..

Er hat insbesondere die Ermittlungsergebnisse bestätigt, dass 90% der beschäftigten Arbeiter mit gefälschten ID-Karten aus Drittstaaten beschäftigt worden seien und die Leiharbeiter tatsächlich nie in den baltischen Staaten gearbeitet hätten. Es habe sehr viele Bewerber für die Arbeit in den Lagerzentren gegeben, aber auch eine hohe Fluktuation. Er hat die Vorgeschichte und die Partnerschaft mit Z. nachvollziehbar entsprechend der Feststellungen dargelegt. Er schilderte die Positionen, Rollen und Aufgabenbereiche der Vorarbeiter, die Abläufe bei der Einstellung, und die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter entsprechend der getroffenen Feststellungen. Es sei insbesondere richtig, dass den Leiharbeitern eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nicht gewährt worden sei; diese Vorgabe habe der Angeklagte Z. gemacht.

Weitere Ausführungen betrafen die Bedeutung der baltischen Gesellschaften, seine Einnahmen und die Finanzströme aus den Einnahmen der Gesellschaften. Die in den baltischen Gesellschaften eingesetzten Geschäftsführer seien nur zum Schein eingesetzt gewesen, was allen Beteiligten völlig klar gewesen sei. Diese seien niemals aufgetreten. Er selbst habe in Berlin-Brandenburg Entscheidungsspielräume gehabt. Innerhalb der baltischen Gesellschaften habe aber allein der Angeklagte Z. das Sagen gehabt. Er habe insbesondere alleine das Sagen über die Geschäftskonten gehabt, weswegen es immer zum Streit gekommen und schließlich auch zur Trennung gekommen sei. Er hat den Aufbau der eigenen Unternehmensstruktur nachvollziehbar dargelegt mit den von ihnen gegründeten baltischen Gesellschaften I. Staff OÜ, UAB A. Company, T. Staff OÜ und der polnischen Gesellschaft F. Career Sp. Z. o.o.. Er hat zugestanden, mit seiner Ehefrau K. Ze. Strohgeschäftsführer eingesetzt zu haben, unter anderem die gesondert Verfolgten und ebenfalls Eingeweihten Andrej B. und D. O. , und tatsächlich das Sagen über die Führung der Geschäfte behalten zu haben.

Zu den Gewinnkalkulationen und Gewinnverteilungen hat er sich umfangreich und im Detail geäußert: Von den Umsätzen der Gesellschaften seien etwa 50% auf die Lohnzahlungen und weitere Kosten entfallen; die anderen 50% sei der Gewinn gewesen. Er habe den Gewinn für seinen Verantwortungsbereich mit Z. 50/50 geteilt. Im Übrigen habe der Gewinn Z. zugestanden.

Die Verschleierungen der Gewinnentnahmen – auch die des Angeklagten Z. – hat er im Einzelnen den Finanzermittlern dargestellt. Er habe mitbekommen, dass der Angeklagte in seinem Umfeld viele Personen gehabt hätte, die das Geschäftsgebaren des Angeklagten

kannten und für ihn Gelder zur Verschleierung entgegen genommen hätten. Dieser habe etwa über einen Vertrauten die Gesellschaft K.C. D.O.O. in Montenegro gegründet, habe aber – was er von Z. erfahren habe – wie bei den vielen anderen Gesellschaften die Geschäfte selbst geführt. Die Gesellschaft habe der Vermögensverwaltung in Montenegro gedient, der Angeklagte Z. habe vorgehabt, dort Hotels zu errichten. Er habe auf Rat des Angeklagten Z. hierzu unter anderem US-amerikanische Gesellschaften verwendet, die Einziehungsbeteiligte G. M. Service Inc. und die G. GROUP Inc. Von den Konten der Gesellschaften habe er die Gelder an sich nach Deutschland an Privatkonten weiter überwiesen. Die Gesellschaften hätten kein eigenes Geschäft mehr betrieben. Mit diesen Geldern hätten er und seine Ehefrau K. Ze. auch die Eigentumswohnung xy, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), erworben, und zwar nur zum Schein auf die Namen seiner Söhne.

An der Sicherung der Immobilie hat der Angeklagte im Ermittlungsverfahren mitgewirkt und diese ermöglicht.

In Abrede gestellt hat er allerdings seine Kenntnis davon, dass Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland zu zahlen waren und nicht abgeführt wurden. Bis zum Zeitpunkt seiner Verhaftung seien er und seine Ehefrau, die Mitangeklagte K. Ze., davon überzeugt gewesen, dass Z. auch alle Sozialversicherungsbeiträge für die Berliner Beschäftigten abführt. Sie hätten das Modell der „Aufsplittung“ der Löhne in einen anzumeldenden Teil und einen steuerfreien Reisekostenanteil gekannt und so auch bei ihren eigenen baltischen Gesellschaften angewandt. Er habe auf die Angaben und Beteuerungen des Angeklagten Z. vertraut, dass alles seine Richtigkeit habe und die so fälligen Sozialversicherungsbeiträge in den baltischen Staaten abgeführt werden.

Seine Aussage war nach Auskunft der Zeugen PHK B. und PHK Mende für die weiteren Ermittlungen, insbesondere zu den Bandenstrukturen und den Finanzermittlungen, besonders hilfreich. Zudem hat er konstruktiv an der Abwicklung der Sicherung von Vermögenswerten in den USA mitgewirkt und diese dadurch ermöglicht.

3. K. Ze.

Die Angeklagte K. Ze. hat den Sachverhalt entsprechend der getroffenen Feststellungen ebenfalls überwiegend glaubhaft eingeräumt.

Auch sie hatte sich bereits im Ermittlungsverfahren überwiegend geständig eingelassen und die Angaben in der Hauptverhandlung bestätigt. Sie wurde am 5. Januar 2022 aus der JVA für Frauen vorgeführt und in den Räumen der Bundespolizeidirektion Berlin vernommen und am 18. Januar 2022 erneut in den JVA für Frauen vernommen. Sie machte glaubhafte Angaben entsprechend der Feststellungen zu der Herkunft der Leiharbeiter aus Drittstaaten, ihren

Aufgaben bei der Akquise, der Büroorganisation, Ihren Kontakten zu den Entleihunternehmen, dem Angeklagten Schl. und dessen Büro, aber auch zu den Vorarbeitern.

Ihr erster telefonischer Kontakt sei zu dem Verantwortlichen für den R.-Standort M. sei immer gewesen. Zu Beginn hätten A. Ze. und der Angeklagte Z. die Gespräche zu den Vertragsverhandlungen gemeinsam geführt, sie hätte aber auch an einigen Gesprächen teilgenommen. Entsprechend der Angaben ihres Ehemannes A. Ze. hat sie die Vorgeschichte und die Absprachen zur Gewinnverteilung erläutert.

Die Führungsrolle des Angeklagten Z. hat sie im Detail beschrieben. Er sei der „Kopf der Bande“ gewesen. Er habe das Geschäft der Arbeitnehmerüberlassung schon seit vielen Jahren betrieben und habe alleine über die Konten der baltischen Gesellschaften bestimmt. Sie räumte bereits im Ermittlungsverfahren unumwunden ein, dass sie die Verwendung gefälschter Pässe bei den Leiharbeitern kannte. Sie habe dies schon bei den Gesprächen mit den Leiharbeitern bemerkt, die alle im Wesentlichen russisch sprachen und nicht die Sprachen der Staaten, die vermeintlich die ID-Karten ausgestellt hätten. Sie spreche russisch als Muttersprache und habe so auch mitbekommen, dass die Leiharbeiter untereinander über ihre gefälschten ID-Karten gesprochen hätten, das hätten alle mitbekommen. Weitere Ausführungen betrafen die Bedeutung der baltischen Gesellschaften, die Einnahmen und die verschleierte Finanzströme aus den Einnahmen der Gesellschaften. Auch diese Angaben deckten sich mit den Erläuterungen ihres Ehemannes, des Angeklagten A. Z.. Zu ihren Einkünften gab sie an, ein Gehalt der B. I. GmbH bezogen zu haben. Darüber hinaus habe ihr Ehemann ihre Kreditkartenrechnungen ebenso bezahlt wie ihre sonstigen Ausgaben.

Ihre Angaben aus dem Ermittlungsverfahren hat die Angeklagte in der Hauptverhandlung bestätigt. Allerdings hat auch sie in Abrede gestellt, dass sie Kenntnis davon hatte, dass Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland zu zahlen waren und nicht abgeführt wurden.

Ihre Aussage war nach Auskunft der Zeugin H. für die weiteren Ermittlungen insbesondere zu den Bandenstrukturen besonders hilfreich.

4. Schm.

Der Angeklagte M. Schm. hat den Sachverhalt entsprechend der getroffenen Feststellungen überwiegend glaubhaft eingeräumt.

In seiner durch seine Verteidigerin zu Beginn der Hauptverhandlung vorgetragenen und von ihm bestätigten Einlassung hat er seine Rolle, ihren Umfang, seine Verantwortungsbereiche und seine konkreten Aufgaben in dem restlichen Bundesgebiet sowie die Übernahme der Zuständigkeit für Berlin-Brandenburg nach dem Bruch Z.s mit dem Ehepaar Z. im Einzelnen glaubhaft beschrieben. Er habe als Vorarbeiter angefangen und sei schnell in die größere

Verantwortung hineingewachsen, habe sich aber nicht als Partner des Angeklagten Z., sondern letztlich immer – nur – als Vorarbeiter verstanden.

Er habe gewusst, dass Arbeitskräfte mit gefälschten ID-Karten beschäftigt wurden. Er habe selbst Ausweisleistungen in Auftrag gegeben oder Leiharbeiter an den früheren Mitangeklagten P. zur Erstellung gefälschter ID-Karten vermittelt.

Er sei zunächst geringfügig beschäftigt gewesen. Später habe er in Vollzeit gearbeitet und ab Mitte 2018 im Monat 3.500,00 netto von Z. bekommen. Ab Juli 2021 habe er zusätzlich 1.200,00 Euro netto bekommen. Er habe perspektivisch von dem Angeklagten eine Gehaltserhöhung erhalten sollen wegen der Betreuung der Berliner Standorte ab Sommer 2021; zu der Erhöhung sei es aber nicht mehr gekommen. Da er keine Steuern und Sozialabgaben dafür gezahlt habe, sei es für ihn genug gewesen. Er habe sich um die Lohnzahlungen der Leiharbeiter und um die Unterkünfte gekümmert. In ergänzenden Einlassungen am 5. Mai 2023 und am 19. Juni 2023 machte er weitere Angaben zu den von ihm betreuten Einsatzorten.

Er hat eingeräumt und im Einzelnen beschrieben, EC-Karten auf den Namen früherer Leiharbeiter von dem Angeklagten Z. oder von Andrej P. erhalten zu haben, mit denen er regelmäßig große Bargeldsummen abgehoben habe, um damit Löhne zu zahlen oder auch – in einem erheblichen Umfang – Bargeld dem Angeklagten Z. zur Verfügung zu stellen.

Befragt zu dem Unternehmen N. erklärte der Angeklagte Schm., dass er für den Standort N. nicht zuständig gewesen sei. Vorarbeiter sei Andrej P. gewesen. Er sei dort nur aufgetreten als Mädchen für alles, als die Zollkontrolle stattgefunden habe. Er sei dort nicht Vorarbeiter gewesen, habe dort keine Arbeiter eingeteilt, sondern nur Sonderaufgaben erfüllt.

Der Angeklagte Schm. hat schließlich bestritten, die Sozialversicherungspflicht der Leiharbeiter in Deutschland für möglich gehalten oder gekannt zu haben, entsprechend auch nicht die unterlassene Anmeldung bzw. die unterlassene Zahlung der Beiträge durch Z.. Er habe damit nichts zu tun gehabt und weder den Umfang noch die Bedeutung der baltischen Firmen durchdrungen.

Auch habe er keine Kenntnis von schlechten Löhnen der Leiharbeiter in den von ihm verantworteten Einsatzorten gehabt und diese auch weder gefördert noch unterstützt.

5. K.

Auch der Angeklagte K. hat den festgestellten Sachverhalt, ihn betreffend, hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatumstände glaubhaft eingeräumt.

Er hatte sich bereits im Ermittlungsverfahren geständig eingelassen und die Angaben in der Hauptverhandlung bestätigt. Am 21. Dezember 2021 wurde er aus der JVA Moabit vorgeführt

und in den Räumen der Bundespolizeidirektion Berlin vernommen und machte Angaben entsprechend der Feststellungen. Bereits damals gab er an, gewusst zu haben, dass es sehr viele Arbeiter mit falschen Ausweisdokumenten gegeben habe, deren Eingliederung in die Leiharbeit vor Ort einschließlich der Hilfe bei der Erstellung und dem Gebrauch der gefälschten Dokumente er vollzogen habe („ich bin doch nicht blöd“). Das sei schon daran zu merken gewesen, dass die Leiharbeiter nicht die Sprachen der Staaten ihrer ID-Karten, sondern in erster Linie russisch gesprochen hätten.

Für die Disziplin in den Unterkünften sei der frühere Mitangeklagte A. verantwortlich gewesen. Strafen im Zusammenhang mit der Arbeit habe er dem Angeklagten Z. jeweils vorgeschlagen, der dann entschieden und die Summen vom Lohn abgezogen habe. Leiharbeitern habe er dadurch Angst machen können, einen Anruf bei dem Angeklagten Z. anzudrohen, er habe so für Disziplin gesorgt.

Am 13. Hauptverhandlungstag hat er die Erklärung seines Verteidigers für ihn als richtig bestätigt und die Angaben aus dem Ermittlungsverfahren als zutreffend bezeichnet. Er hat seine Rolle und seine Tatbeiträge als Vorarbeiter am R.-Standort O. im Einzelnen dargelegt. Er habe etwa die Dienstpläne erstellt, mit den Leiharbeitern gesprochen und diese eingeteilt. Er sei gewissermaßen die Verbindungsperson zwischen dem Teamleiter von R. und den Leiharbeitern der baltischen Gesellschaften gewesen. Einzelne Umstände hat er indes relativiert.

So hat er nunmehr bestritten, etwas mit dem System der Strafen zu tun gehabt. Er sei auch nicht für die weiteren R. Logistikzentren N. oder F. L. zuständig gewesen.

Er habe nur einen Vertrag mit der SIA B. Lux gehabt. Seine Einlassung, er habe weniger als 3.000,00 EUR monatlich erhalten, wurde durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt.

Im Übrigen bestätigte er die Angaben, die er vor der Eröffnung des Hauptverfahrens gemacht hat, als glaubhaft. Seine Aussage war nach Auskunft der Zeugin H. und des Zeugen POK Eichhorn für die weiteren Ermittlungen insbesondere zu dem Angeklagten Z., der Vorarbeiterebene und den Umständen des Konflikts und des Bruchs zwischen Z. und Z., in deren Verlauf Z. zu den Arbeitern gesagt habe: „ich bin hier der Chef und Z. ist Niemand“, besonders hilfreich.

6. Schl.

Der Angeklagte Schl. hat seine Tatbeiträge entsprechend der Feststellungen glaubhaft eingeräumt.

Die geständige Einlassung des Angeklagten Schl. war Bestandteil einer mit ihm am Ende der Hauptverhandlungstag getroffenen Verständigung. Die Verständigung hat ihm im Falle eines

umfassenden Geständnisses hinsichtlich der Anklagevorwürfe der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen eine Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und neun Monaten und zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung zugesichert.

Die Kammer ist sich dabei der grundsätzlichen Gefahr bewusst gewesen, dass sich ein geständiger Angeklagter oder eine geständige Angeklagte durch ein Geständnis möglicherweise lediglich eigene Vorteile verschaffen will, um etwa noch eine Bewährungsstrafe zu erreichen. Die Kammer war sich ebenfalls bewusst, dass die geständige Einlassung den Aufklärungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zur Tat zu erfüllen haben, in sich schlüssig sein muss und im Hinblick auf sonstige Beweisergebnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegen darf und die getroffenen Feststellungen tragen muss. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat die Kammer die Einlassung des Angeklagten Schl. besonders kritisch gewürdigt. Dabei hat sie auch nicht aus den Augen verloren, dass die geständige Einlassung nach einer zunächst teilweise bestreitenden Einlassung des Angeklagten und zum Ende der Beweisaufnahme sowie durch eine durch den Angeklagten Schl. bestätigte Verteidigererklärung erfolgte.

Nachdem er in einer ersten, durch seinen Verteidiger am 28. Juni 2023 verlesenen und von ihm unterschriebenen und als richtig bestätigten Einlassung Angaben entsprechend den Feststellungen zu seinen Aufgaben, zu seinem Kontakt zu Z. und zu weiteren Angeklagten gemacht und Fragen beantwortet hat, aber eine bewusste oder auch für möglich gehaltene Einbindung in ein System zum Vorenthalten und Verschleiern von Arbeitsentgelt mittels baltischer Gesellschaften, die nur dem Zweck gedient hätten, Arbeitnehmer für die Arbeit – ausschließlich – in Deutschland zu werben, in Abrede gestellt hat, räumte er auch dies in einer anwaltlich vorbereiteten und durch seinen Verteidiger am 12. Juli 2023 verlesenen ergänzenden Einlassung ein. Die Einlassung des Angeklagten, die im Hinblick auf die zustande gekommene Verständigung abgegeben wurden, wurde durch ihn noch ergänzt, nachdem bestimmte Aspekte aus Sicht der Kammer unklar geblieben waren.

Nach dieser Klarstellung hat die Kammer die geständige Einlassung des Angeklagten Schl. als glaubhaft erachtet. Er hat sich umfassend eingelassen und sich den Fragen der Kammer gestellt. Er hat seine ihm zur Last gelegten Tatbeiträge entsprechend der Feststellungen detailliert beschrieben, die - ihn betreffenden –Tatbeiträge der Angeklagten Z., K. Ze. und Schm. entsprechend der getroffenen Feststellungen dargestellt und sowohl hinsichtlich des objektiven auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestands seine Beteiligung gestanden. Z. habe sich umfassend beraten lassen zu der Frage, wie Ukrainer in großer Zahl in Deutschland legal beschäftigt werden könnten. Sowohl er selbst als auch Rechtsanwalt S. hätten ihm erklärt, dass dies in Deutschland so nicht möglich sei. An diesen Beratungsgesprächen habe er jeweils teilgenommen.

Insbesondere habe er es auch für möglich gehalten, dass Sozialversicherungsbeiträge, die für die bei den baltischen Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer hätten in Deutschland abgeführt werden müssen, tatsächlich nicht abgeführt worden seien.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben. Das Geständnis ist erfolgt, nachdem dem Angeklagten eine Vielzahl von Telefonaten und Urkunden vorgehalten worden sind, und der Angeklagte konkret damit konfrontiert worden ist, dass seine zunächst bestreitende Einlassung unplausibel erscheint. Die Kammer hat die geständige Einlassung anhand der umfangreichen Beweisaufnahme insbesondere auch zu der Rolle des Angeklagten Schl. und der D. mbH besonders kritisch überprüft und aufgrund der Telefonate Schl. mit weiteren Angeklagten und Dritten, der Urkunden und der Aussagen von Zeugen verifiziert.

B. Einlassungen der früheren Mitangeklagten G., A. und P.

Die früheren Mitangeklagten G., A. und P. haben vor der Abtrennung des Verfahrens gegen sie in der Hauptverhandlung ebenfalls umfassende Geständnisse abgelegt und eingeräumt, seit ihrer jeweiligen Ankunft an den Logistik-Standorten R. M. und O., P. und Z. gewusst zu haben, dass dort ganz überwiegend Ausländer aus Drittstaaten mit gefälschten ID-Karten arbeiteten.

Die früheren Angeklagten G. und A. hatten bereits im Ermittlungsverfahren umfassende Geständnisse abgelegt. So haben der frühere Angeklagte G., insbesondere aber der frühere Angeklagte A., der selbst auch als Kommissionierer gearbeitet hat, die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter und die Abläufe vor Ort im Einzelnen dargestellt. So hat der Angeklagte G. berichtet, dass allen klar gewesen sei, dass es keine Krankenversicherung gegeben habe. Die gefälschten ID-Karte als Grundlage der Anmeldung in den baltischen Staaten könne ja gar nicht zu einer tatsächlich bestehenden Krankenversicherung führen.

Der frühere Angeklagte A. hat nachvollziehbar aus eigener Anschauung beschrieben, dass die Leiharbeiter nicht krankenversichert waren, ihnen weder Urlaub noch eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt und die Löhne systematisch durch Strafen und weitere Abzüge gedrückt worden seien. So seien am Standort O. pauschal 100,00 Euro für Fehler einbehalten worden, unabhängig davon, ob ein Leiharbeiter Fehler gemacht hätte oder nicht. Nach neun Monaten, wenn sie nach Hause gefahren seien, seien nochmal 900,00 Euro abgezogen worden, 350,00 Euro für die Unterkunft, 50,00 Euro für den Transport vor Ort, 100,00 Euro als Kautions und 300,00 Euro für die A1-Bescheinigung. Über diese zusätzlichen Abzüge hätten angeblich die Sozialversicherung in den baltischen Staaten bezahlt werden sollen. Es hätte aber gar keine Versicherung bestanden. Er selbst hätte für sich eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen, die anderen Leiharbeiter hätten ihre

Arztrechnungen selbst zahlen müssen. Auch die Unterkünfte hat er plastisch beschrieben. Die Zimmer in den C. B. Hotels seien oft überbelegt gewesen. Dann hätten bis zu 15 Personen auf Matratzen schlafen müssen. Schriftliche Lohnabrechnungen habe es nicht gegeben.

Schon aus seinen Angaben ergibt sich ein systematischer Einsatz von Leiharbeitern aus Drittstaaten mit gefälschten ID-Karten: Alle Bandenmitglieder seien dafür verantwortlich gewesen, dass die Leiharbeiter mit gefälschten ID-Karten ausgestattet gewesen wären, er habe dabei geholfen, welche zu besorgen, auch der Angeklagte P., eigentlich seien dazu alle Bandenmitglieder in der Lage gewesen. Es hätte dafür Telefonnummern gegeben, die allen bekannt waren, über die man die ID-Karten bestellen konnte. Man habe dann Lichtbilder dort hingeschickt, den Namen auf den ID-Karten hätte man sich ausdenken können. Die gefälschten ID-Karten seien dann den Leiharbeitern ausgehändigt worden.

Der ebenfalls umfänglich geständige P. hat sich eingelassen, er habe dem Angeklagten Schm. Kontakte zu Passfälscher hergestellt und deren Telefonnummer an den Angeklagten Schm. weitergegeben. Für diesen habe er, P., die gefälschten Papiere besorgt, indem er die Pässe der Arbeiter als Foto in die Ukraine geschickt, wo die falschen Papiere hergestellt worden seien, mit denen die Arbeiter nach Deutschland eingereist seien. Das Geld dafür habe er, P., dann den Fahrern übergeben, nachdem er selbst es von Schm. erhalten habe.

C. Beweiswürdigung im Einzelnen

Die Ausführungen der Angeklagten zu dem System der Leiharbeit mit Drittstaatsangehörigen, zu den einzelnen Abläufen bei der Einstellung der Leiharbeiter, ihrer Anmeldung und den A1-Bescheinigungen, den Zahlungsabläufen und zu der Gesamtsituation im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, soweit sie dazu Angaben machen (konnten), sind glaubhaft. Dies umfasste auch die Struktur der baltischen Gesellschaften einschließlich der Meldungen zum Mindestlohn in den baltischen Ländern und der Dienstreisekosten, die Z. erläutert hat. Auch soweit diese die objektiven Umstände bei der Entwicklung des Konzeptes, ebenso den Konflikt zwischen Z. und A. Ze. und die Aufteilung des Bundesgebietes in die Zuständigkeitsbereiche für A. Ze. und Schm. mit Unterstützung von Z. dargestellt haben, ist dies glaubhaft. Es fügt sich in das Gesamtbild der erhobenen Beweise ein. Das gilt, abgesehen von einigen noch zu erörternden Ausnahmen etwa für die Rolle von Z. und die Funktion von Schm., auch für ihre Darstellung ihrer eigenen Tatbeiträge.

Die geständigen Einlassungen der Angeklagten Schl., A. und K. Ze., K. und Schm. sind auch im Übrigen glaubhaft. Sie fügen sich stimmig in das Ergebnis der Beweisaufnahme und den glaubhaften Einlassungen der früheren Mitangeklagten G., A. und P. ein und werden durch umfangreiche Rechnungskongulate, Schreiben, E-Mails, Chatverläufe und Telefonaten bestätigt. Umfang, Struktur und Entwicklung der praktizierten Arbeitnehmerüberlassung sowie

die verschiedenen Ebenen der Bande und die Aufgabenbereiche der verschiedenen Beteiligten hat die Kammer ebenfalls den detaillierten und nachvollziehbaren Ausführungen der Ermittlungsführer des Hauptzollamtes Potsdam ZAR G. und ZAM N. sowie der Bundespolizei, PHK B. und PHK L. entsprechend der Feststellungen entnehmen können, die ihre Erkenntnisse anhand der Rechnungen und der überwachten Telefonate und den ausgewerteten Chatnachrichten zwischen den Bandenmitgliedern dargelegt haben und sich mit den Einlassungen der geständigen Angeklagten deckten.

Die Kammer ist nach der umfangreichen Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Angeklagte Z. entgegen seiner Einlassung Gründer, Ideengeber und Chef des gesamten Konstrukts zur Arbeitnehmerüberlassung gewesen ist und die übrigen Angeklagten gemäß ihrer jeweiligen Rolle, die sich aus ihren überwiegend geständigen Einlassungen ergab, gemeinsam mit weiteren Bandenmitgliedern im In- und Ausland an der Umsetzung dieses Konstrukts mitwirkten. Sie ist ebenfalls davon überzeugt, dass allen Angeklagten angesichts des systematischen Vorgehens, der Marktsituation und der offenen Kommunikation der Bandenmitglieder in den Telefonaten über die wahren Umstände der Staatsangehörigkeit der Leiharbeiter und den Arbeitsbedingungen – von Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit an – in die wahren Umstände Z.s Konzept der Arbeitnehmerüberlassung eingeweiht waren.

Die Marktsituation im Niedriglohnbereich und für die Logistikzentren haben die Bereichsleiter der R.-Logistikzentren, unter anderem die Zeugen I. und K. für zwei R.-Logistikzentren (M. und N.) dargestellt und die Zusammenarbeit mit den baltischen Gesellschaften auch nach dem Weggang von A. Ze. nachvollziehbar entsprechend der Feststellungen erläutert. So wurde deutlich, welche wichtige Bedeutung die Angeklagten A. und K. Ze. und K. in Berlin besaßen; der Angeklagte Z. sich aber in kritischen Situationen immer selbst einschaltete oder hinzugezogen wurde und dann auch als Geschäftsführer angekündigt und wahrgenommen wurde. So hat der Zeuge I. einerseits die Rollenverteilung zwischen A. Ze. und Z. als gleichrangig eingeschätzt, dies dann aber relativiert: Der Verantwortliche sei der Angeklagte Z. gewesen, der in den Gesprächen wie ein Geschäftsführer aufgetreten sei, der Angeklagte Z. sei ihm mehr wie ein Vertriebsleiter vorgekommen. Klar wurde auch wie zügig und reibungslos der durch den Angeklagten Z. gesteuerte Übergang auf die Nachfolger des Ehepaars Z. geschah.

1. Das System Z.

Die Einlassung des Angeklagten Z., er habe immer alles legal halten wollen und habe es nicht auf einen Einsatz von Arbeitskräften mit gefälschten ID-Karten angelegt, sondern es nur billigend in Kauf genommen, dass auch solche Arbeitskräfte zum Einsatz gekommen seien, lässt sich mit den glaubhaften Einlassungen der anderen Angeklagten und den übrigen

Beweismitteln nicht in Einklang bringen, wodurch in der Gesamtschau ein systematisches Vorgehen klar zu Tage tritt: Das System der Arbeitnehmerüberlassung von Z. zielte als ein Baustein in einem kriminellen Gesamtkonzept gerade auf die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit gefälschten ID-Karten:

a) 90 % Beschäftigte sind Drittstaatsangehörigen mit gefälschten Pässen

Dies zeigt schon der hohe Anteil von Drittstaatsangehörigen an dem gesamten Personalstamm von mehr als 1.000 Leiharbeitern. Zur Überzeugung der Kammer war der weit überwiegende Anteil aller beschäftigter Leiharbeiter tatsächlich Drittstaatsangehörige, die mit gefälschten ID-Karten beschäftigt wurden. Sie geht von einem Anteil in Höhe von mindestens 90 % aus.

Ausgangspunkt waren zunächst die Beschreibungen der Angeklagten A. Z., K. und den früheren Mitangeklagten Vorarbeitern G. und A. in ihren Angaben, dass „die meisten“, „eine „Vielzahl“ oder „fast alle“ der Leiharbeiter keine EU-Staatsangehörigen waren, sondern aus Drittstaaten kamen. A. Ze. schätzte ihren Anteil in seiner polizeilichen Vernehmung auf 90 %.

Diese Schätzung des Angeklagten Z. und die Angaben der anderen Angeklagten hat sich in der Beweisaufnahme bestätigt. Zusätzlich hat die Kammer selbst die Angaben der Deutschen Rentenversicherungen zu den ihr gemeldeten A1-Bescheinigungen ausgewertet. Demzufolge wurden ab Herbst 2019 über 1.500 A1-Bescheinigungen für Leiharbeiter, die bei den baltischen Gesellschaften von Z. beschäftigt waren, beantragt und erteilt. Den Mitteilungen der DRV waren die angegebenen Personalien der angemeldeten Leiharbeiter und deren vermeintlichen Staatsangehörigkeiten zu entnehmen. Diese Zahl wurde noch ergänzt durch die Personalien der 209 Leiharbeiter, die bei den Kontrollen der GEG Obelisk am 8. Dezember 2021 festgestellt worden sind.

Die Ermittlungsbehörden, insoweit ebenfalls erläutert durch den Zeugen PHK B., aber auch durch den Ermittlungsführer des Hauptzollamtes ZAR G., haben über eine Anfragen im Rahmen der Secure Information Exchange Network Application (SIENA) zur gegenseitigen Kommunikation von Europol-Stellen mit EU-Mitgliedsstaaten alle angegebenen Heimatländer der in der Auskunft der Deutschen Rentenversicherung als Inhaber einer A1-Bescheinigung aufgeführten Leiharbeiter kontaktiert und um Prüfung der Personalien dieser Leiharbeiter gebeten. Da A1-Bescheinigungen an einige der Leiharbeiter mehrfach hintereinander erteilt worden waren und es Dopplungen bei den von der DRV mitgeteilten und den am 8. Dezember 2021 festgestellten Leiharbeitern gab, reduzierte sich die Zahl der Anfragen noch einmal. Letztendlich haben die angefragten EU-Mitgliedsstaaten Auskunft über 919 angebliche EU-Staatsbürger erteilt. Ausweislich dieser Auskünfte waren 831 der angefragten Personalien in

den angegebenen Heimatländern nicht existent. Auch dies entspricht einem Prozentsatz von mehr als 90 %.

Bestätigt wurde dieser Anteil außerdem durch die Angaben des Zeugen ZAM N., der nachvollziehbar bekundet hat, dass bei der Kontrolle und Durchsuchung zahlreicher Einsatzorte der Bande am 8. Dezember 2021 209 Leiharbeiter der baltischen Unternehmen angetroffen wurden, von denen 206 keine EU-Staatsangehörige waren. Dies entspricht einer Quote von 99 %.

b) alle Angeklagte wusste und akzeptierten es von Anfang an, dass die Leiharbeiter aus Drittstaaten kamen, gefälschte ID-Karten besaßen und nicht in Deutschland arbeiten durften.

Schon aufgrund des Verhältnisses von 90 % Drittstaatsangehöriger unter den Leiharbeitern ist die Einlassung des Z., er habe davon nichts gewusst und nichts wissen können, unglaublich. Schon die hohe Anzahl der beschäftigten Leiharbeiter und der sehr hohe Anteil von Drittstaatsangehörigen von 90% offenbart: Es hat sich nicht um Zufälle gehandelt oder um einzelne Täuschungen durch Arbeiter. Es ist vielmehr offenkundig, dass die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen der erste Baustein für das von dem Angeklagten Z. entwickelt System des Arbeitnehmerüberlassungsgeschäfts war. Dass dies nicht nur für ihn, sondern auch für alle anderen Angeklagten systemimmanent war, ergibt sich aus weiteren Umständen:

(1) Offene Kommunikation von Anfang an

Die Chatnachrichten der Messengerdienste, die etwa von dem Angeklagten Z. bis in das Jahr 2017 zurückgingen, und später die überwachten Telefonate zeigen eine offene Kommunikation aller Angeklagten über die wahren Staatsangehörigkeiten, die Herkunft und die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter von Anfang an. Schon im Jahr 2017 wird so zwischen den Angeklagten Z. und Z. etwa über gefälschte Pässe, bloß aufgeklebte Fotos, „Illegale“, und ukrainische Staatsangehörige offen gesprochen. Aus der Kommunikation ergibt sich eine allen präsente Differenzierung zwischen den falschen Personalien auf den gefälschten ID-Karten und den wahren Personalien. Diese Kommunikation zeigt sich so offen auch in den Folgejahren und auch mit den Vorarbeitern und Leiharbeitern.

(2) Nach Zollkontrollen wurden keine Maßnahmen ergriffen

Bereits am 16. Juli 2018 kam es zu einem Diebstahl in dem Logistik-Standort Z., in den Leiharbeiter der B. Lux involviert waren. Die C. I. M. teilte per Mail an den von K. Ze. genutzten Mail-Account mit, dass sich im Rahmen der anschließenden polizeilichen Kontrolle drei Mitarbeiter mit gefälschten Ausweisdokumenten ausgewiesen hätten. Es wird von Seiten des Kunden mehrfach auf eine bessere Überprüfung der Leiharbeiter und ihrer Ausweise gedrängt.

Maßnahmen seitens der führenden Bandenmitglieder, insbesondere A. und K. Ze. und Z., werden aber nicht ergriffen. Auch nach den folgenden Kontrollen am 18. September 2019 bei P. und R.-M. und am 4. November 2019 wird nichts unternommen, um die Beschäftigung von Leiharbeitern mit gefälschten ID-Karten zu unterbinden.

(3) Leiharbeiter mit gefälschten ID-Karten wurden weiter beschäftigt.

Zwar gab unter anderem der Angeklagte Z. an, dass man zwar begriffen habe, dass es Leute gegeben habe, die gefälschte Pässe hätten. Man habe diese dann entlassen.

Diese Einlassung wird durch die Beweisaufnahme allerdings nicht bestätigt. Im Gegenteil hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die bei einer Zollkontrolle „entlarvten“ Leiharbeiter einfach an anderen Einsatzorten weiterbeschäftigt wurden.

- So wurde etwa der Leiharbeiter xy (Fall 82) bereits kurz nach Arbeitsaufnahme bei der Zollkontrolle von G. G. Haininchen am 3. August 2021 mit einem gefälschten Personaldokument festgestellt. Die insoweit involvierten Angeklagten Schm. und auch Z. wussten von der Zollkontrolle die, ausweislich von abgehörten Telefongesprächen zwischen Schm. und dem Thomas K. in Telefonaten ausführlich besprochen wurden. Der „aufgeflogene“ Leiharbeiter gehörte zu den entlassenen Personen, wurde aber, dies verdeutlichen die Kontoauszüge zu seiner Person, weiter eingesetzt und über Paysera bezahlt.
- In Fall 85 wurde der Leiharbeiter xynach der Entdeckung seiner gefälschten ID-Karte im Rahmen der Zollkontrolle am 3. August 2021 weiter beschäftigt und ausweislich eines Stundenzettel vom 12. Oktober 2021 bis 30. November 2021 von den baltischen Gesellschaften an die C. Personaldienstleistungs GmbH verliehen.
- In den Fällen 9 und 10 wurden nach der Kontrolle am 18. September 2019 bei R.-M. die betroffenen Leiharbeiter xy und xy ab dem 1. Oktober 2019 in einem anderen R. Logistikzentrum in N. erneut beschäftigt und für diese A1-Bescheinigungen beantragt und erlangt.

In den Fällen 81 und 84 der Anklage war der Angeklagte Schm. ausweislich der Telefonate unmittelbar in die Zollprüfungen involviert, was seinem eingeräumten Zuständigkeitsbereich entsprach. Auch die Angeklagten A. und K. Ze. waren nicht nur an den Vorgängen um die Zollkontrolle im Jahr 2019, sondern auch an der Beantragung der A1-Bescheinigung beteiligt. So hatten sie, davon ist die Kammer überzeugt, Kenntnis von der Weiterbeschäftigung. Für Z. gilt dies ebenfalls. Letzterer hat in der Hauptverhandlung nachvollziehbar geschildert, welche Sorgen er sich nach der Zollkontrolle bei R.-M. um den Fortbestand seines Geschäftes

gemacht habe. In Anbetracht seines Einflusses schließt die Kammer es aus, dass Weiterbeschäftigungen ohne seine Kenntnis organisiert wurden.

2. Verhältnisse der Leiharbeiter

a) Aufenthaltsdauer

Die Leiharbeiter wurden auf die festgestellte Weise in ihren Heimatländern angeworben. Ihre Anreise direkt nach Deutschland ergab sich nicht nur aus den Angaben der früheren Angeklagten A. und G., sondern exemplarisch aus Chat-Verläufen zwischen neu eintreffenden Leiharbeitern und Agenturmitarbeiterinnen in den Fällen 61 und 63 der Anklage. Sie verdeutlichen, dass die Leiharbeiter sich direkt, und ohne Umweg nach Deutschland begaben, wo sie von Mitgliedern der Organisation abgeholt wurden.

Der Aufenthalt der Leiharbeiter war grundsätzlich auf eine langfristige Dauer von mindestens neun Monaten gerichtet. Dies zeigen die – nur von kurzfristigen Aufenthalten bei ihren Familien unterbrochenen Aufenthalte der früheren Angeklagten G. und A., die vergleichbares auch über die Leiharbeiter berichteten, aber auch des Ehepaar B. (Fälle 16 und 26 der Anklage) oder des G., M. (Fall 99). Wurden einzelne Leiharbeiter bei einer Zollkontrolle erwischt, wurden sie an anderen Standorten der Bande eingesetzt oder bemühten sich anderweitig um Arbeit, wie xy (Fall 69).

b) Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer und die vertragliche Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse hat die Kammer ebenfalls den glaubhaften Angaben der früheren Mitangeklagten G. und A., aber auch der Angeklagten K. und A. Z., entnehmen können.

Die Kammer ist angesichts des systematischen Vorgehens auch insoweit überzeugt, dass die Angeklagten Z., A. und K. Ze., Schm. und K. diese Arbeitsbedingungen mit ausgestalteten und von ihnen und den übrigen Vorarbeitern getragen und umgesetzt wurden.

Bereits die Kommunikation des Angeklagten Z. war von einer menschenverachtenden Herablassung gegenüber den Leiharbeitern geprägt, die er in Chats als „Sklaven“ titulierte oder gegenüber den Geschäftsführern von K., M. S. meinte, man solle sie „vergasen“.

Die Beweisaufnahme hat die Einlassungen der früheren Mitangeklagten G. und A. zu den Arbeitsbedingungen und Lohnabzügen bestätigt und ergänzt.

Das System der Strafen, Prämien, Abzüge und Pauschalen ergibt sich aus den Lohnunterlagen des A. Ze. und des gesondert Verfolgten K., zum Beispiel in Hinblick auf Abzüge für die Fehlerpauschale in Höhe von 100,00 Euro am Standort R.-O., die bereits der Angeklagte A. beschrieben hatte.

Die Angaben der früheren Mitangeklagten G. und A. zu den Arbeitsbedingungen haben in zahlreichen Telefonaten und Chatnachrichten ihre Bestätigung gefunden. So hat sich das System der gewillkürten Lohnzahlungen und die ausgesetzte Lohnzahlung bei vorzeitiger Abreise für die Kammer aus zahlreichen Telefonaten ergeben, besonders eindrucksvoll in Gesprächen des Angeklagten K. mit einem Dimitry, in dem die Möglichkeit, Gewinne über das Straf- und Abzugssystem zu generieren, umfassend erörtert wird. In einem Telefonat des Angeklagten K. wird deutlich, dass er das System verinnerlicht und verstanden hatte, dass die Gewinne hierdurch gesteigert werden konnten und dass dies ganz im Sinne des Angeklagten Z. war:

A. gilt bei ihnen als Tyrann, der „Geldfresser“, verstehst du?

In dem Telefonat vergleicht er gegenüber seinem Gesprächspartner sein Gehalt mit dem Gehalt des früheren Mitangeklagten G. und stellt fest, dass G. weniger als er verdiene. Den Gehaltsunterschied macht er zum einen daran fest, dass G. an seinem Standort Berlin-M. für weniger Leiharbeiter verantwortlich sei als er an seinen Standorten. Zum anderen begründet er den Gehaltsunterschied mit den höheren Strafen, die er verhängt:

„A. bezahlt doch abhängig von der Anzahl der Leute und abhängig davon, wie viele Strafen derjenige den Leuten verpasst, verstehst du? A. profitiert doch davon.“

Vor diesem Hintergrund ist die Einlassung des Angeklagten K. er habe mit dem Strafsystem nichts zu tun gehabt, unglaublich und eine bloße Schutzbehauptung. Zwar wird durch das Telefonat deutlich, dass es bei der Umsetzung der Strafen Unterschiede je nach Standort und Zuständigkeit des Vorarbeiters gegeben hat. Dies hatte schon der Angeklagte G. glaubhaft beschrieben.

Aber auch das System für Abzüge etwa für Wohnungen, Transportkosten oder A1-Bescheinigungen wird durch die Telefonate bestätigt. Ausweislich eines Telefonates des Angeklagten K. mit einem „D.“ mussten die Leiharbeiter die Mietkosten auch bezahlen, wenn sie Wochen vorher abreisten (ungeachtet der Tatsache, dass das Bett wieder vermietet werden konnte). Aus diesem Gespräch wird zudem klar, dass auch der Angeklagte K. eine Provision für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes erhält: So spricht er von Leiharbeitern, die über ihn kommen und von denen er „selbst etwas abbekomme“. In diesem Gespräch besprechen die beiden Gesprächsteilnehmer auch, dass ein ukrainischer Arbeiter, der drei Monate gearbeitet hat und kurzfristig abreisen muss, anstatt der erarbeiteten 900,00 EUR von A. Ze. keinen Lohn erhalten soll und auf welche Weise sie (durch Verschweigen der Umstände) erreichen können, dass ein Teil des Geldes bei ihnen bleibt.

Gleichzeitig wird durch eine Vielzahl von Telefonaten und Chatnachrichten aber auch klar, dass der Ansatz, die Löhne durch Abzüge zu drücken, ein weiterer Baustein zur

Gewinnoptimierung im Gesamtsystem des Angeklagten Z. war, wie es auch der Angeklagte Z. in seiner Einlassung beschreibt. Bereits die Kommunikation des Angeklagten Z. über die Leiharbeiter deutet darauf. In einer Nachricht an den Sohn des früheren Angeklagten P. beschreibt der Angeklagte Z. zudem seinen Ansatz für das ganze Geschäft und stellt etwa die Strafen für Krankheiten im Einzelnen dar. 75,00 Euro am ersten Tag der Krankheit, 75,00 Euro am zweiten Tag, dann werde die Person gefeuert. Er spricht im Plural „wir“, wodurch klar wird, dass es sich um allgemeine Vorgaben handelt.

3. § 266a StGB: Schätzung und Berechnung des Beitragsschadens/ Wahl der Schätzmethode

a) Keine personenbezogene Berechnung möglich

Bei der Ermittlung des Beitragsschadens konnte die Kammer mangels ausreichender Lohnbuchhaltung und damit mangels hinreichend verlässlicher Anknüpfungstatsachen für die nähere Bestimmung der Bemessungsgrundlage keine personenbezogene Berechnung vornehmen.

Nur für einige Standorte insbesondere in Berlin-Brandenburg lagen noch Lohnlisten vor, die die Angeklagten – etwa auf Grundlage der individuellen Abrechnung von R. – erstellt hatten und aus denen sich der im Ausgangspunkt geschuldete Lohn ergab. Ganz überwiegend ließen sich aber die geschuldeten Löhne nicht mehr nachvollziehen.

Soweit sich für einzelne Leiharbeiter für einzelne Monate die geschuldeten Löhne nachvollziehen ließen, war eine individuelle Berechnung gleichwohl nicht möglich, weil der Kammer die individuellen Parameter der Leiharbeiter – abgesehen von denen des Mitangeklagten A. – nicht bekannt oder nicht überprüfbar waren. Schon angesichts des Krieges in der Ukraine hätte es einen nicht leistbaren Aufwand bedeutet, die ohnehin nur zu einem geringen Anteil namentlich bekannten Leiharbeiter als Zeugen in der Hauptverhandlung zu hören. Es auch sehr zweifelhaft, ob sich aus Vernehmungen der Zollbehörden ergebende Anschriften von ukrainischen Leiharbeitern angesichts des Krieges in der Ukraine überhaupt noch aktuell sind.

Im Einzelnen:

- Die geleistete Arbeit und der sich daraus ergebende Lohn wurde regelmäßig nicht individuell pro Arbeiter dokumentiert. Dies führte zu viel Ärger bei den Leiharbeitern, wie es sich etwa aus den Angaben des früheren Mitangeklagten A., ergibt.
- Auch die fragmentarisch vorhandenen Unterlagen des A. Ze. waren ungeeignet als Grundlage personenbezogener Berechnungen für die jeweiligen Fälligkeitszeiträume, weder für einzelne Arbeitnehmer noch für oder beschränkte Beschäftigungszeiträume.

Sie stellten für die einzelnen Arbeiter nur ausschnittsweise Berechnungen für den jeweiligen Bereich dar. Die Leiharbeiter wechselten oft die Einsatzorte innerhalb der Bande. Dies geschah bundesweit nach Bedarf oder Abreisewünschen auch kurzfristig innerhalb eines Monats. So wechselte der frühere Mitangeklagte G. Anfang 2018 von Norddeutschland nach Berlin; das Ehepaar B. (Fälle 16 und 26) arbeitete 2019 sowohl bei P. als auch bei R.-M. und pendelte zudem ins Ausland, ohne dass die entsprechenden Nachweise vorliegen. Viele Arbeiter halfen kurzfristig und kurzzeitig bei R.-N. aus. Bei Wechseln endete die Aufzeichnung mittendrin, ohne dass erkennbar war, ob der Leiharbeiter abgereist oder an einen anderen Einsatzort versetzt wurde war. Da bei Wechseln die Unterlagen des neuen Einsatzortes überwiegend nicht vorlagen, führte dies dazu, dass weder eine Bestimmung des Beschäftigungszeitraumes noch eine Bestimmung der Nettolöhne für den jeweiligen Fälligkeitstermin möglich war.

- Unterlagen der Kunden wie R. oder Z., bestehend aus Kommissionierungsnachweisen für Fremdarbeitskräfte oder Monatsabrechnungen für die Verleiher, lagen ebenfalls nur unvollständig und nur jeweils für einen Einsatzort vor. Bei einem Wechsel z.B. nach N. war die Leistung für M. nicht erkennbar.
- Überweisungen von Geldzahlungen an Leiharbeiter über den Zahlungsdienstleister Paysera erlaubten ebenfalls keine konkrete Berechnung. Es war nicht feststellbar, ob die überwiesenen Summen den Lohn für andere Leiharbeiter ohne ein Konto beinhielten. Ebenso wenig war nachvollziehbar, ob Vorschüsse für folgende Monate enthalten waren, da die Zahlungen regelmäßig verzögert waren und zudem unklar war, ob und in welcher Höhe Provisionen oder Aufwendungen abgezogen worden waren. Es besteht nicht einmal eine Gewissheit der Vollständigkeit, da Leiharbeiter, die zunächst reguläre Girokonten in ihren Heimatländern besaßen, entsprechend der Vorgabe von Z. zu Paysera wechselten. Die Beweisaufnahme hat zudem gezeigt, dass Löhne auch bar ausbezahlt worden sind und sich dementsprechend aus der Auswertung der Bankkonten die Lohnhöhe nicht ausreichend entnehmen ließen.
- Aus den Anmeldungen in den baltischen Staaten ließen sich die wahren Löhne ebenfalls nicht ableiten, weil sich regelmäßig nur der – unzutreffende – dortige monatliche Mindestlohn als Monatsgehalt aus den vorliegenden Meldungen an die Steuerbehörden ergab.
- Bekannt waren zwar die individuellen Parameter der Angeklagten Z., Schm. und K. Deren Gewinne und Löhne haben aber in der Berechnung der Lohnquote ohnehin keine Berücksichtigung gefunden, weil sie – anders als der Angeklagte A. – nicht als

Kommissionier tätig waren und ihre Arbeit sich daher nicht – jedenfalls nicht unmittelbar – in den Rechnungen an die Entleihunternehmen niedergeschlagen hat.

b) Schätzung der Nettolohnsumme – Lohnquote

Die Kammer hat deshalb von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an Wahrscheinlichkeitskriterien ausgerichtete Werte für die Lohnzahlungen zu schätzen. Die Kammer hat eine Quote der Löhne der Leiharbeiter an den Umsätzen bestimmt und zwar der Löhne ohne die häufigen Lohn-Abzügen wie die Abzüge der Kosten (Miete, Transport etc.) und der Strafen. Mit dieser Lohnquote hat sie dann anhand der Umsätze der baltischen Gesellschaften die (Netto-) Lohnzahlungen für jede der baltischen Gesellschaften monatsweise berechnet.

(1) Tatsächlich vereinbarte Löhne

Zu Gunsten der Angeklagten ist die Kammer nicht von den eigentlich gesetzlich geschuldeten Löhnen, sondern den vereinbarten Löhnen ausgegangen.

Allerdings ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AÜG der Verleiher allerdings verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren. Jedenfalls an einigen Standorten waren die Löhne der Stammebelegschaft – so etwa nach der Auskunft der R.-Verantwortlichen bei den R.-Logistiklagern – deutlich höher als die Löhne für die Leiharbeiter.

Zwar kann nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AÜG durch einen Tarifvertrag abgewichen werden. Nach Auskunft des Ermittlungsführer G. haben aber die Ermittlungen ergeben, dass die baltischen Gesellschaften nicht tarifgebunden waren, was auch keiner der Angeklagten behauptet hat. Nach der Überzeugung der Kammer wurden mit den Leiharbeitern die Anwendung des Tarifvertrages auch nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 AÜG vereinbart. Zwar waren bei dem Angeklagten Schl. Muster von Arbeitsverträgen gespeichert, die eine solche Vereinbarung vorsahen. Die Muster mussten erstellt werden, weil sie der BA Kiel im Antragsverfahren für die Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung vorgelegt werden mussten. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Muster in der Praxis auch verwendet worden sind; unterschriebene Exemplare sind nicht aufgefunden worden. Eine Verwendung dieser Muster ist auch von keinem der Angeklagten oder früheren Mitangeklagten behauptet worden. Angesichts des von den früheren Angeklagten G. und A. und den Angeklagten K. und Z. beschriebenen Einstellungsabläufen erscheint eine Anwendung des Tarifvertrags auch in einem mündlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag lebensfremd.

Gleichwohl hat die Kammer die Schadensberechnung zu Gunsten der Angeklagten anhand der vereinbarten Löhne vorgenommen.

(2) Lohnquote der vereinbarten Löhne von 41 % bzw. von 36,9 %

Die Kammer hat zunächst den Anteil der Löhne an der monatlichen Rechnungssumme der baltischen Gesellschaften als Lohnquote bestimmt.

Für die Standorte bei R., P. und Z./C. I. M. ließ sich die Lohnquote schon anhand eines Vergleichs der vereinbarten Löhne mit der durch die Entleihunternehmen gezahlten Vergütung bestimmen. Diese Parameter hatten der Angeklagte Z. und der frühere Mitangeklagte G. bereits im Ermittlungsverfahren nachvollziehbar dargelegt und in der Hauptverhandlung bestätigt; die Vergütung durch diese Entleihunternehmen ergab sich auch aus den entsprechenden Rahmenverträgen für die Arbeitnehmerüberlassung. Der Angeklagte Schm. hat für die von ihm betreuten Standorte von keinen abweichenden Lohnkalkulationen berichtet. Danach ergaben sich Lohnquoten zwischen 40 % und 55 %.

So zahlte Z./C. I. M. 15,00 EUR pro Stunde als Vergütung, während den Leiharbeitern ein Lohn von 7,50 EUR pro Stunde zugesagt wurde. R. zahlte als Vergütung an die baltischen Gesellschaften zwischen neun und zehn Cent pro Kolli, während den Leiharbeitern zu Beginn noch ein Lohn von zunächst fünf Cent zugesagt, der Anfang 2020 auf vier Cent pro Kolli gesenkt wurde, wobei der geschuldete Lohn durch geringfügige Prämien gesteigert werden konnte.

Diese Kalkulationen werden gestützt durch die Auswertung der vereinzelt vorhandenen Lohnlisten. Die Lohnquoten, unter Berücksichtigung gezahlter Prämien, lagen danach zwischen 41 % und 55 %. Für die R.-Standorte hatte der Angeklagte Z. Lohnlisten angelegt, aus denen sich die geleisteten Kollis und der sich daraus errechnete Lohn ergaben – also der erarbeitete Lohn vor Abzug der Strafen und Kosten (für Unterkunft etc.). Nur für wenige Monate waren diese Listen noch vorhanden. Ähnliche Listen lagen vereinzelt für die Standorte L. oder Z./C. I. M. vor. So hatte beispielhaft die L. OÜ für den Standort R. M. für Juli 2021 für die Arbeitnehmerüberlassung 117.720,30 EUR in Rechnung gestellt; laut noch vorhandener Lohnliste errechnete sich nach den erarbeiteten Kollis ein Lohn von 51.764,09 EUR; dies entspricht einer Lohnquote von 43,97 %. Für den R. Standort O. ließ sich so für den Monat März 2021 eine Lohnquote von 40,93 % errechnen. Für den Standort L. lag noch eine Lohnliste für den Monat Oktober 2021 vor, aus der sich Lohn in Höhe von 11.370,24 EUR bei einem Umsatz von 20.708,05 EUR und so eine Lohnquote von 55 % ergab. Schließlich ließ sich auch für den Standort Z./C. I. M. anhand einer aufgefundenen Lohnliste für den Monat Juli 2018 die Kalkulation nachvollziehen. Die erarbeiteten Löhne summierten sich danach auf 59.965,00

EUR, während die SIA B. Lux insgesamt 116.151,06 EUR in Rechnung stellte, was einer Lohnquote von 51,6 % entspricht.

(a) Lohnquote in Höhe von 41 %

Auf der Grundlage dieser Werte hat die Kammer zugunsten der Angeklagten eine Lohnquote von 41 % für den Tatzeitraum angenommen, in denen die A1-Bescheinigungen nicht in Estland beantragt worden sind. Der weiteren Berechnung des entstandenen Beitragsschadens ist daher in der Zeit bis zum 31. August 2019 monatlich einen Betrag von 41 % des bis dahin erlangten Umsatzes, der baltischen Gesellschaften, als Nettolohnsumme zugrunde zulegen. Ein weiterer Sicherheitsabschlag in Hinblick auf legal aufhältliche Leiharbeiter mit einer echten ID-Karte war nicht erforderlich. Auch für diese waren in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge anzumelden und abzuführen.

(b) Lohnquote in Höhe von 36 %

Ab dem 1. September 2019 wurden von den estnischen Gesellschaften I. OÜ, L. OÜ und V. G. OÜ standardmäßig die A1-Bescheinigungen für die beschäftigten Leiharbeiter bei der dortigen Arbeitsbehörde beantragt und ausgestellt. Ausgehend von einem Anteil von 10 % Leiharbeitern mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates ist für einen entsprechenden Anteil der Leiharbeiter eine Bindungswirkung dieser Entsendebescheinigungen eingetreten, mit der Folge, dass sie zwingend als in Estland sozialversichert anzusehen waren und die Strafbarkeit wegen § 266a StGB entfällt. Soweit A1-Bescheinigungen für Leiharbeiter aus Drittstaaten ausgestellt worden sind, entfalten diese keine Bindungswirkung (siehe auch die Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung). Die Kammer hat dies berücksichtigt und die Lohnquote entsprechend um 10 % auf 36,9 % der Rechnungssummen reduziert. Der weiteren Berechnung zur Bestimmung des entstandenen Beitragsschadens ist daher in der Zeit vom 1. September 2019 bis zum 30. November 2021 monatlich ein Anteil von 36,9 % der in dieser Zeit erlangten Rechnungssumme als Nettolohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Berechnung der Nettolöhne anhand der Umsätze

Den Umsatz der baltischen Gesellschaften hat die Kammer für die Berechnung des Nettolohnes den Rechnungen der baltischen Gesellschaften für die Arbeitnehmerüberlassungen entnommen, die von Schl. und seinen Mitarbeitern bei der D. mbH erstellt, als Dateien gespeichert und von dem Hauptzollamt Potsdam aufbereitet worden sind. Zwar haben die Finanzermittlungen und die Auswertungen der Geschäftskonten die festgestellten, noch höheren Umsätze ergeben, weil Überweisungen an die baltischen Gesellschaften auch auf Gutschriften von Entleihunternehmen beruhten, die nicht der

Angeklagte Schl. erstellt hat. Zu Gunsten der Angeklagten hat die Kammer diese Umsätze für die Berechnung der Nettolöhne indes nicht berücksichtigt.

Den Umsatz für den Zeitraum Januar 2018 bis November 2021 hat die Kammer so für die Berechnung der Nettolohnsummen zu Gunsten der Angeklagten mit 26.418.512,13 EUR bestimmt. Er verteilt sich auf die einzelnen baltischen Gesellschaften wie folgt, wobei die Kammer die Nettolohnsummen monatsweise anhand der jeweils für die einzelnen Monate ausgestellten Rechnungen berechnet und der weiteren monatsweisen Schadensberechnung zugrunde gelegt hat:

Gesellschaften	B. Lux	UAB O.	I. OÜ	V. G. OÜ	L. OÜ
Gesamtumsatz 1/2018-11/2021	6.725.972,50 €	1.302.828,75 €	9.615.178,38 €	1.148.755,95 €	7.625.776,46 €

(3) Berechnung des Beitragsschadens

Die Berechnung der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge durch die Kammer beruht auf den nachfolgend in Tabellenform mitgeteilten Grundlagen. Die Tabellen enthalten die auf Bruttolöhne hochgerechneten Arbeitsentgelte. Eine Hochrechnung war erforderlich, weil es sich um illegale Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV handelt auch wenn geringe Sozialversicherungsbeiträge in den baltischen Staaten abgeführt worden sind. Die Frage der Illegalität des Beschäftigungsverhältnisses ist aus teleologischer sowie gesetzessystematischer Sichtweise zunächst dahingehend zu beantworten, dass Nichtzahlung der geschuldeten Steuern und Beiträge bereits die Gesetzeswidrigkeit des Beschäftigungsverhältnisses bewirkt (vgl. § 1 Abs. 2 SchwarzArbG). Weitere Rechtsverstöße die zu einem illegalen Beschäftigungsverhältnis führen sind Verstöße gegen das Ausländerrecht, (vgl. BeckOGK/Ziegemeier, 15.08.2023, SGB IV § 14 Rn. 181).

Die Tabellen enthalten zudem die Beschäftigungszeiträume, die Beitragssätze der Sozialversicherungen und die Summen der Sozialversicherungsbeiträge für die verschiedenen Beschäftigungszeiträume. Außerdem enthalten die Tabellen sämtliche Faktoren und Beitragssätze, die für die Berechnung relevant sind.

Die Hochrechnung auf das Bruttoarbeitsentgelts erfolgte hier auf der Grundlage des einheitlichen Eingangssteuersatzes der Lohnsteuerklasse VI, da die Umstände der Beschäftigung der unter falschen Personalien in Deutschland tätigen Leiharbeiter weder bekannt noch den Anmeldedaten in den baltischen Staaten entnommen werden können. Zugunsten der Angeklagten wurde weder die Kirchensteuer berücksichtigt noch der Kinderlosenzuschlag für die Pflegeversicherung angesetzt.

Die Lohnsteuer war schon deshalb zu berücksichtigen, weil die beschäftigten Leiharbeiter in Deutschland einkommenssteuerpflichtig waren. Ausgangspunkt ist § 49 Abs. 1 Nr. 4 a) EStG. Danach unterliegen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt worden ist – wie hier – der beschränkten Einkommenssteuerpflicht. Diese Einkommenssteuerpflicht kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen bestehen hier nach dem festgestellten Sachverhalt indes nicht. Wird die unselbstständige Arbeit im anderen Staat ausgeübt – wie hier in Deutschland –, steht grundsätzlich diesem Staat (Tätigkeitsstaat) das Besteuerungsrecht für die bezogene Vergütung zu (vgl. etwa Art. 15 Abs. 1 OECD-MA). Abweichend hiervon steht nach den Doppelbesteuerungsabkommen dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers das ausschließliche Besteuerungsrecht zu, wenn verschiedene Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind (vgl. etwa Art. 15 Abs. 2 OECD-MA). Diese Voraussetzungen liegen aber schon deswegen nicht vor, weil die Kammer sich aufgrund der Beweisaufnahme die Überzeugung gebildet hat, dass der Aufenthalt der Leiharbeiter regelmäßig länger als 183 Tage in Deutschland andauerte und die Zahlung für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber erfolgte (vgl. etwa Art. 15 Abs. 2 Buchstabe b OECD-MA), denn der Sitz der baltischen Gesellschaften lag tatsächlich in Deutschland, denn es kommt dabei auf den Ort der Geschäftsleitung an. Der Angeklagte Z. führte als faktischer Geschäftsführer die Geschäfte aber von Deutschland – regelmäßig von seinem Wohnhaus aus, in dem er ein Büro eingerichtet hatte – aus. Außerdem wurden die Arbeitslöhne zu Lasten einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat gezahlt (vgl. etwa Art. 15 Abs. 2 Buchstabe c) OECD-MA). Die Tätigkeit der Angeklagten A. Ze. und Schm. bewirkte, dass die baltischen Unternehmen so zu behandeln waren, als hätten sie in Deutschland für alle von diesen Angeklagten ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte (vgl. etwa Art 5 Abs. 5 OECD-MA). Geschäftszweck der baltischen Unternehmen war die Überlassung von Leiharbeitern. Die Angeklagten A. Ze. und Schm. waren bevollmächtigt, Leiharbeiter einzustellen und zu kündigen, Einzelüberlassungsverträge für sie abzuschließen und die Lohnzahlungen für diese festzulegen. Ebenso waren sie berechtigt, mit den Entleihunternehmen Vertragsverhandlungen zu führen und die Beschäftigung der eingestellten Arbeiter zu vereinbaren.

(a) Die Lohnsumme, welche für A. bezahlt worden ist, ist darin nicht berücksichtigt

Der frühere Mitangeklagte A. wurde im Tatzeitraum noch als Kommissionierer an den Standort R. –O. verliehen. Alle anderen Angeklagten und auch die früheren Mitangeklagten G. und P. arbeiteten in dem Tatzeitraum nicht (mehr) als Kommissionierer. A. wurde ausweislich der Kontoauszüge der entsprechenden Gesellschaften nacheinander von den Gesellschaften B. Lux, die UAB O., I. OÜ und L. OÜ beschäftigt und bezahlt. Auch für ihn wurden in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Allerdings waren die Parameter anders als bei

den anderen Leiharbeitern für die Berechnung der Beiträge in seinem Fall bekannt: Er ist unverheiratet, kinderlos und konfessionslos, Lohnsteuerklasse 1 und bei der DAK krankenversichert. Für ihn wurde deshalb eine konkrete Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Basis des für ihn gezahlten Lohnes in Höhe von 42.465,07 EUR durchgeführt. Das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt hinsichtlich der Gehaltszahlungen an A. wurde von der Strafverfolgung ausgenommen und die errechneten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 25.774,32 EUR bei der Schätzung nicht berücksichtigt und herausgerechnet. Diese verteilen sich wie folgt:

SV-Beiträge	B. Lux	UAB O.	I. OÜ	L. OÜ
KV	1.900,28 €	4.337,20 €	1.984,52 €	1.758,90 €
PV	389,49 €	888,98 €	406,76 €	360,51 €
RV	2.195,34 €	5.394,48 €	2.548,36 €	2.032,02 €
BA	290,42 €	696,04 €	328,84 €	262,18 €
Gesamt	4.775,53 €	11.316,70 €	5.268,48 €	4.413,61 €

(b) die vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge der baltischen Gesellschaften (Tabellen)

(aa) SIA B. Lux –Seite 1-8

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname								Zeitraum				Rechtskreis Ost			
0002	76061657	Umsatzgruppe - Lohnquote41Prozent								01.01.2018 - 31.12.2018							
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		%	Arbeitgeberanteil		%	Arbeitnehmeranteil			Arbeitgeber- anteil	Summe		Gesamt	
				KV PV	RV BA		KV PV	%		RV BA	%	KV PV		%	RV BA		Arbeitnehmer- anteil
01.01.2018 - 31.01.2018																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	127.547,21	30	1111	127.547,21	127.547,21	7,30	9.310,95	9,30	11.861,89	7,90	10.076,23	9,30	11.861,89	24.712,28	25.477,56	50.189,84	
				127.547,21	127.547,21	1,275	1.626,23	1,50	1.913,21	1,275	1.626,23	1,50	1.913,21				
Differenz							9.310,95		11.861,89		10.076,23		11.861,89	24.712,28	25.477,56	50.189,84	
							1.626,23		1.913,21		1.626,23		1.913,21				
01.02.2018 - 28.02.2018																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	117.524,04	30	1111	117.524,04	117.524,04	7,30	8.579,25	9,30	10.929,74	7,90	9.284,39	9,30	10.929,74	22.770,28	23.475,42	46.245,70	
				117.524,04	117.524,04	1,275	1.498,43	1,50	1.762,86	1,275	1.498,43	1,50	1.762,86				
Differenz							8.579,25		10.929,74		9.284,39		10.929,74	22.770,28	23.475,42	46.245,70	
							1.498,43		1.762,86		1.498,43		1.762,86				

01.03.2018 - 31.03.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	116.599,98	30	1111	116.599,98	116.599,98	7,30	8.511,80	9,30	10.843,80	7,90	9.211,40	9,30	10.843,80	22.591,25	23.290,85	45.882,10
				116.599,98	116.599,98	1,275	1.486,65	1,50	1.749,00	1,275	1.486,65	1,50	1.749,00			
Differenz							8.511,80		10.843,80		9.211,40		10.843,80	22.591,25	23.290,85	45.882,10
							1.486,65		1.749,00		1.486,65		1.749,00			
01.04.2018 - 30.04.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	150.192,70	30	1111	150.192,70	150.192,70	7,30	10.964,07	9,30	13.967,92	7,90	11.865,23	9,30	13.967,92	29.099,84	30.001,00	59.100,84
				150.192,70	150.192,70	1,275	1.914,96	1,50	2.252,89	1,275	1.914,96	1,50	2.252,89			
Differenz							10.964,07		13.967,92		11.865,23		13.967,92	29.099,84	30.001,00	59.100,84
							1.914,96		2.252,89		1.914,96		2.252,89			
01.05.2018 - 31.05.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	225.568,30	30	1111	225.568,30	225.568,30	7,30	16.466,49	9,30	20.977,85	7,90	17.819,90	9,30	20.977,85	43.703,86	45.057,27	88.761,13
				225.568,30	225.568,30	1,275	2.876,00	1,50	3.383,52	1,275	2.876,00	1,50	3.383,52			
Differenz							16.466,49		20.977,85		17.819,90		20.977,85	43.703,86	45.057,27	88.761,13
							2.876,00		3.383,52		2.876,00		3.383,52			
01.06.2018 - 30.06.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	208.416,60	30	1111	208.416,60	208.416,60	7,30	15.214,41	9,30	19.382,74	7,90	16.464,91	9,30	19.382,74	40.380,71	41.631,21	82.011,92
				208.416,60	208.416,60	1,275	2.657,31	1,50	3.126,25	1,275	2.657,31	1,50	3.126,25			
Differenz							15.214,41		19.382,74		16.464,91		19.382,74	40.380,71	41.631,21	82.011,92
							2.657,31		3.126,25		2.657,31		3.126,25			
01.07.2018 - 31.07.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	206.248,49	30	1111	206.248,49	206.248,49	7,30	15.056,14	9,30	19.181,11	7,90	16.293,63	9,30	19.181,11	39.960,65	41.198,14	81.158,79
				206.248,49	206.248,49	1,275	2.629,67	1,50	3.093,73	1,275	2.629,67	1,50	3.093,73			
Differenz							15.056,14		19.181,11		16.293,63		19.181,11	39.960,65	41.198,14	81.158,79
							2.629,67		3.093,73		2.629,67		3.093,73			

01.08.2018 - 31.08.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	201.078,30	30	1111	201.078,30	201.078,30	7,30	14.678,72	9,30	18.700,28	7,90	15.885,19	9,30	18.700,28	38.958,92	40.165,39	79.124,31
				201.078,30	201.078,30	1,275	2.563,75	1,50	3.016,17	1,275	2.563,75	1,50	3.016,17			
Differenz							14.678,72		18.700,28		15.885,19		18.700,28	38.958,92	40.165,39	79.124,31
							2.563,75		3.016,17		2.563,75		3.016,17			
01.09.2018 - 30.09.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	270.903,28	30	1111	270.903,28	270.903,28	7,30	19.775,94	9,30	25.194,01	7,90	21.401,36	9,30	25.194,01	52.487,52	54.112,94	106.600,46
				270.903,28	270.903,28	1,275	3.454,02	1,50	4.063,55	1,275	3.454,02	1,50	4.063,55			
Differenz							19.775,94		25.194,01		21.401,36		25.194,01	52.487,52	54.112,94	106.600,46
							3.454,02		4.063,55		3.454,02		4.063,55			
01.10.2018 - 31.10.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	223.226,97	30	1111	223.226,97	223.226,97	7,30	16.295,57	9,30	20.760,11	7,90	17.634,93	9,30	20.760,11	43.250,22	44.589,58	87.839,80
				223.226,97	223.226,97	1,275	2.846,14	1,50	3.348,40	1,275	2.846,14	1,50	3.348,40			
Differenz							16.295,57		20.760,11		17.634,93		20.760,11	43.250,22	44.589,58	87.839,80
							2.846,14		3.348,40		2.846,14		3.348,40			
01.11.2018 - 30.11.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	174.395,83	30	1111	174.395,83	174.395,83	7,30	12.730,90	9,30	16.218,81	7,90	13.777,27	9,30	16.218,81	33.789,20	34.835,57	68.624,77
				174.395,83	174.395,83	1,275	2.223,55	1,50	2.615,94	1,275	2.223,55	1,50	2.615,94			
Differenz							12.730,90		16.218,81		13.777,27		16.218,81	33.789,20	34.835,57	68.624,77
							2.223,55		2.615,94		2.223,55		2.615,94			

01.12.2018 - 31.12.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	174.512,56	30	1111	174.512,56	174.512,56	7,30	12.739,42	9,30	16.229,67	7,90	13.786,50	9,30	16.229,67	33.811,82	34.858,90	68.670,72
				174.512,56	174.512,56	1,275	2.225,04	1,50	2.617,69	1,275	2.225,04	1,50	2.617,69			
Differenz							12.739,42		16.229,67		13.786,50		16.229,67	33.811,82	34.858,90	68.670,72
							2.225,04		2.617,69		2.225,04		2.617,69			

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname								Zeitraum							
0003	76061657	Umsatzgruppe - Lohnquote36,9Prozent								01.10.2019 - 31.12.2019				Rechtskreis Ost			
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		Arbeitgeberanteil				Arbeitnehmeranteil				Summe		Gesamt	
				KV PV	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil		
01.10.2019 - 31.10.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	260.277,45	30	1111	260.277,45	260.277,45	7,60	19.781,08	9,30	24.205,80	7,60	19.781,08	9,30	24.205,80	51.209,58	51.209,58	102.419,16	
				260.277,45	260.277,45	1,525	3.969,23	1,25	3.253,47	1,525	3.969,23	1,25	3.253,47				
Differenz							19.781,08		24.205,80		19.781,08		24.205,80	51.209,58	51.209,58	102.419,16	
							3.969,23		3.253,47		3.969,23		3.253,47				
01.11.2019 - 30.11.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	17.830,23	30	1111	17.830,23	17.830,23	7,60	1.355,10	9,30	1.658,21	7,60	1.355,10	9,30	1.658,21	3.508,10	3.508,10	7.016,20	
				17.830,23	17.830,23	1,525	271,91	1,25	222,88	1,525	271,91	1,25	222,88				
Differenz							1.355,10		1.658,21		1.355,10		1.658,21	3.508,10	3.508,10	7.016,20	
							271,91		222,88		271,91		222,88				

01.12.2019 - 31.12.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	19.605,32	30	1111	19.605,32	19.605,32	7,60	1.490,01	9,30	1.823,29	7,60	1.490,01	9,30	1.823,29	3.857,35	3.857,35	7.714,70
				19.605,32	19.605,32	1,525	298,98	1,25	245,07	1,525	298,98	1,25	245,07			
Differenz							1.490,01		1.823,29		1.490,01		1.823,29	3.857,35	3.857,35	7.714,70
							298,98		245,07		298,98		245,07			

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname								Zeitraum							
0004	76061657	Umsatzgruppe - Lohnquote41Prozent								01.01.2019 - 31.08.2019			Rechtskreis Ost				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		Arbeitgeberanteil				Arbeitnehmeranteil				Summe			
				KV PV	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt	
01.01.2019 - 31.01.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	33.466,09	30	1111	33.466,09	33.466,09	7,60	2.543,42	9,30	3.112,35	7,60	2.543,42	9,30	3.112,35	6.584,46	6.584,46	13.168,92	
				33.466,09	33.466,09	1,525	510,36	1,25	418,33	1,525	510,36	1,25	418,33				
Differenz							2.543,42		3.112,35		2.543,42		3.112,35	6.584,46	6.584,46	13.168,92	
							510,36		418,33		510,36		418,33				
01.02.2019 - 28.02.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	73.476,07	30	1111	73.476,07	73.476,07	7,60	5.584,18	9,30	6.833,27	7,60	5.584,18	9,30	6.833,27	14.456,41	14.456,41	28.912,82	
				73.476,07	73.476,07	1,525	1.120,51	1,25	918,45	1,525	1.120,51	1,25	918,45				
Differenz							5.584,18		6.833,27		5.584,18		6.833,27	14.456,41	14.456,41	28.912,82	
							1.120,51		918,45		1.120,51		918,45				
01.03.2019 - 31.03.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	70.053,38	30	1111	70.053,38	70.053,38	7,60	5.324,06	9,30	6.514,96	7,60	5.324,06	9,30	6.514,96	13.783,00	13.783,00	27.566,00	
				70.053,38	70.053,38	1,525	1.068,31	1,25	875,67	1,525	1.068,31	1,25	875,67				
Differenz							5.324,06		6.514,96		5.324,06		6.514,96	13.783,00	13.783,00	27.566,00	
							1.068,31		875,67		1.068,31		875,67				

01.04.2019 - 30.04.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	92.456,43	30	1111	92.456,43	92.456,43	7,60	7.026,69	9,30	8.598,45	7,60	7.026,69	9,30	8.598,45	18.190,81	18.190,81	36.381,62
				92.456,43	92.456,43	1,525	1.409,96	1,25	1.155,71	1,525	1.409,96	1,25	1.155,71			
Differenz							7.026,69		8.598,45		7.026,69		8.598,45	18.190,81	18.190,81	36.381,62
							1.409,96		1.155,71		1.409,96		1.155,71			
01.05.2019 - 31.05.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	97.079,72	30	1111	97.079,72	97.079,72	7,60	7.378,06	9,30	9.028,41	7,60	7.378,06	9,30	9.028,41	19.100,44	19.100,44	38.200,88
				97.079,72	97.079,72	1,525	1.480,47	1,25	1.213,50	1,525	1.480,47	1,25	1.213,50			
Differenz							7.378,06		9.028,41		7.378,06		9.028,41	19.100,44	19.100,44	38.200,88
							1.480,47		1.213,50		1.480,47		1.213,50			
01.06.2019 - 30.06.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	188.077,72	30	1111	188.077,72	188.077,72	7,60	14.293,90	9,30	17.491,23	7,60	14.293,90	9,30	17.491,23	37.004,29	37.004,29	74.008,58
				188.077,72	188.077,72	1,525	2.868,19	1,25	2.350,97	1,525	2.868,19	1,25	2.350,97			
Differenz							14.293,90		17.491,23		14.293,90		17.491,23	37.004,29	37.004,29	74.008,58
							2.868,19		2.350,97		2.868,19		2.350,97			
01.07.2019 - 31.07.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	297.793,44	30	1111	297.793,44	297.793,44	7,60	22.632,30	9,30	27.694,79	7,60	22.632,30	9,30	27.694,79	58.590,86	58.590,86	117.181,72
				297.793,44	297.793,44	1,525	4.541,35	1,25	3.722,42	1,525	4.541,35	1,25	3.722,42			
Differenz							22.632,30		27.694,79		22.632,30		27.694,79	58.590,86	58.590,86	117.181,72
							4.541,35		3.722,42		4.541,35		3.722,42			

01.08.2019 - 31.08.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	379.737,21	30	1111	379.737,21	379.737,21	7,60	28.860,03	9,30	35.315,56	7,60	28.860,03	9,30	35.315,56	74.713,30	74.713,30	149.426,60
				379.737,21	379.737,21	1,525	5.790,99	1,25	4.746,72	1,525	5.790,99	1,25	4.746,72			
Differenz							28.860,03		35.315,56		28.860,03		35.315,56	74.713,30	74.713,30	149.426,60
							5.790,99		4.746,72		5.790,99		4.746,72			

Lfd. Nr. 0005	Betriebsnummer 76061657	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote36,9Prozent							Zeitraum 01.01.2020 - 31.08.2020			Rechtskreis Ost				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		Arbeitgeberanteil				Arbeitnehmeranteil				Summe		
				KV PV	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt
01.01.2020 - 31.01.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	522,20	30	1111	522,20	522,20	7,60	39,69	9,30	48,56	7,60	39,69	9,30	48,56	102,48	102,48	204,96
				522,20	522,20	1,525	7,96	1,20	6,27	1,525	7,96	1,20	6,27			
Differenz							39,69		48,56		39,69		48,56	102,48	102,48	204,96
							7,96		6,27		7,96		6,27			
01.02.2020 - 29.02.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	14.869,44	30	1111	14.869,44	14.869,44	7,60	1.130,08	9,30	1.382,86	7,60	1.130,08	9,30	1.382,86	2.918,13	2.918,13	5.836,26
				14.869,44	14.869,44	1,525	226,76	1,20	178,43	1,525	226,76	1,20	178,43			
Differenz							1.130,08		1.382,86		1.130,08		1.382,86	2.918,13	2.918,13	5.836,26
							226,76		178,43		226,76		178,43			
01.03.2020 - 31.03.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	36.400,65	30	1111	36.400,65	36.400,65	7,60	2.766,45	9,30	3.385,26	7,60	2.766,45	9,30	3.385,26	7.143,63	7.143,63	14.287,26
				36.400,65	36.400,65	1,525	555,11	1,20	436,81	1,525	555,11	1,20	436,81			
Differenz							2.766,45		3.385,26		2.766,45		3.385,26	7.143,63	7.143,63	14.287,26
							555,11		436,81		555,11		436,81			

01.04.2020 - 30.04.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	17.842,86	30	1111	17.842,86	17.842,86	7,60	1.356,06	9,30	1.659,39	7,60	1.356,06	9,30	1.659,39	3.501,66	3.501,66	7.003,32
				17.842,86	17.842,86	1,525	272,10	1,20	214,11	1,525	272,10	1,20	214,11			
Differenz							1.356,06		1.659,39		1.356,06		1.659,39	3.501,66	3.501,66	7.003,32
							272,10		214,11		272,10		214,11			
01.05.2020 - 31.05.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	21.839,33	30	1111	21.839,33	21.839,33	7,60	1.659,79	9,30	2.031,06	7,60	1.659,79	9,30	2.031,06	4.285,97	4.285,97	8.571,94
				21.839,33	21.839,33	1,525	333,05	1,20	262,07	1,525	333,05	1,20	262,07			
Differenz							1.659,79		2.031,06		1.659,79		2.031,06	4.285,97	4.285,97	8.571,94
							333,05		262,07		333,05		262,07			
01.06.2020 - 30.06.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	25.112,94	30	1111	25.112,94	25.112,94	7,60	1.908,58	9,30	2.335,50	7,60	1.908,58	9,30	2.335,50	4.928,41	4.928,41	9.856,82
				25.112,94	25.112,94	1,525	382,97	1,20	301,36	1,525	382,97	1,20	301,36			
Differenz							1.908,58		2.335,50		1.908,58		2.335,50	4.928,41	4.928,41	9.856,82
							382,97		301,36		382,97		301,36			
01.07.2020 - 31.07.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	5.701,97	30	1111	5.701,97	5.701,97	7,60	433,35	9,30	530,28	7,60	433,35	9,30	530,28	1.119,01	1.119,01	2.238,02
				5.701,97	5.701,97	1,525	86,96	1,20	68,42	1,525	86,96	1,20	68,42			
Differenz							433,35		530,28		433,35		530,28	1.119,01	1.119,01	2.238,02
							86,96		68,42		86,96		68,42			
01.08.2020 - 31.08.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	841,58	30	1111	841,58	841,58	7,60	63,96	9,30	78,27	7,60	63,96	9,30	78,27	165,16	165,16	330,32
				841,58	841,58	1,525	12,83	1,20	10,10	1,525	12,83	1,20	10,10			
Differenz							63,96		78,27		63,96		78,27	165,16	165,16	330,32
							12,83		10,10		12,83		10,10			

Anlage Ermittlung der Bemessungsgrundlage(n)

Betriebsnummer 76061657	Name des Betriebes SIA B. LuxAusland
----------------------------	---

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0001	76061657	Lohnquote36,9Prozent					01000455	IKK gesund plus		01.09.2018-31.08.2020
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
1111		0,60	nein	nein	Ost	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						gemeldetes Entgelt	Unternehmerlohn	Zu-/Abschläge	Entgelt	Faktor	
01.10.-31.10.	467.437,70	0,00	467.437,70	36,900	172.484,51	1.860,00			170.624,51	52,544	260.277,45
01.11.-30.11.	31.676,38	0,00	31.676,38	36,900	11.688,58				11.688,58	52,544	17.830,23
01.12.-31.12.	41.916,63	0,00	41.916,63	36,900	15.467,24	2.615,00			12.852,24	52,544	19.605,32
Summen	541.030,71	0,00	541.030,71		199.640,33	4.475,00	0,00	0,00	195.165,33		297.713,00
2020	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						gemeldetes Entgelt	Unternehmerlohn	Zu-/Abschläge	Entgelt	Faktor	
01.01.-31.01.	8.516,50	0,00	8.516,50	36,900	3.142,59	2.800,00			342,59	52,427	522,20
01.02.-29.02.	26.436,63	0,00	26.436,63	36,900	9.755,12				9.755,12	52,427	14.869,44
01.03.-31.03.	64.717,37	0,00	64.717,37	36,900	23.880,71				23.880,71	52,427	36.400,65
01.04.-30.04.	31.723,15	0,00	31.723,15	36,900	11.705,84				11.705,84	52,427	17.842,86
01.05.-31.05.	38.828,53	0,00	38.828,53	36,900	14.327,73				14.327,73	52,427	21.839,33
01.06.-30.06.	44.648,75	0,00	44.648,75	36,900	16.475,39				16.475,39	52,427	25.112,94
01.07.-31.07.	10.137,63	0,00	10.137,63	36,900	3.740,79				3.740,79	52,427	5.701,97

01.08.-31.08.	1.496,25	0,00	1.496,25	36,900	552,12				552,12	52,427	841,58
Summen	226.504,81	0,00	226.504,81		83.580,29	2.800,00	0,00	0,00	80.780,29		123.130,97

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0002	76061657	Lohnquote41Prozent					01000455	IKK gesund plus		01.01.2018-31.08.2019
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
1111		0,60	nein	nein	Ost	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2018	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs- Entgelt Faktor		Entgelt tatsächlich
01.01.-31.01.	203.002,22	0,00	203.002,22	41,000	83.230,91				83.230,91	53,245	127.547,21
01.02.-28.02.	187.049,48	0,00	187.049,48	41,000	76.690,29				76.690,29	53,245	117.524,04
2018	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs- Entgelt Faktor		Entgelt tatsächlich
01.03.-31.03.	185.578,77	0,00	185.578,77	41,000	76.087,30				76.087,30	53,245	116.599,98
01.04.-30.04.	239.044,44	0,00	239.044,44	41,000	98.008,22				98.008,22	53,245	150.192,70
01.05.-31.05.	359.011,12	0,00	359.011,12	41,000	147.194,56				147.194,56	53,245	225.568,30
01.06.-30.06.	331.712,74	0,00	331.712,74	41,000	136.002,22				136.002,22	53,245	208.416,60
01.07.-31.07.	328.262,00	0,00	328.262,00	41,000	134.587,42				134.587,42	53,245	206.248,49
01.08.-31.08.	320.033,20	0,00	320.033,20	41,000	131.213,61				131.213,61	53,245	201.078,30
01.09.-30.09.	431.165,59	0,00	431.165,59	41,000	176.777,89				176.777,89	53,245	270.903,28
01.10.-31.10.	355.284,69	0,00	355.284,69	41,000	145.666,72				145.666,72	53,245	223.226,97
01.11.-30.11.	277.565,77	0,00	277.565,77	41,000	113.801,97				113.801,97	53,245	174.395,83
01.12.-31.12.	277.751,57	0,00	277.751,57	41,000	113.878,14				113.878,14	53,245	174.512,56

Summen	3.495.461,59	0,00	3.495.461,59		1.433.139,25	0,00	0,00	0,00	1.433.139,25		2.196.214,26
2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs- Entgelt Faktor		Entgelt tatsächlich
01.01.-31.01.	53.508,89	0,00	53.508,89	41,000	21.938,65				21.938,65	52,544	33.466,09
01.02.-28.02.	117.480,80	0,00	117.480,80	41,000	48.167,13				48.167,13	52,544	73.476,07
01.03.-31.03.	112.008,28	0,00	112.008,28	41,000	45.923,39				45.923,39	52,544	70.053,38
01.04.-30.04.	147.828,48	0,00	147.828,48	41,000	60.609,68				60.609,68	52,544	92.456,43
01.05.-31.05.	155.220,67	0,00	155.220,67	41,000	63.640,47				63.640,47	52,544	97.079,72
01.06.-30.06.	300.717,26	0,00	300.717,26	41,000	123.294,08				123.294,08	52,544	188.077,72
01.07.-31.07.	476.141,62	0,00	476.141,62	41,000	195.218,06				195.218,06	52,544	297.793,44
01.08.-31.08.	607.161,41	0,00	607.161,41	41,000	248.936,18				248.936,18	52,544	379.737,21
Summen	1.970.067,41	0,00	1.970.067,41		807.727,64	0,00	0,00	0,00	807.727,64		1.232.140,06

(bb) UAB O. Servisas Seiten 1-10

Lfd. Nr. 0001	Betriebsnummer 76061270	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote 41 Prozent							Zeitraum 01.10.2018 - 31.12.2018				Rechtskreis West			
Sachverhalt:																
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV RV PV BA		% %	Arbeitgeberanteil KV RV PV BA		% %	Arbeitnehmeranteil KV RV PV BA		% %	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt	
01.10.2018 - 31.10.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00

				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	9.958,30	30	1111	9.958,30	9.958,30	7,30	726,96	9,30	926,12	8,20	816,58	9,30	926,12	1.929,42	2.019,04	3.948,46
				9.958,30	9.958,30	1,275	126,97	1,50	149,37	1,275	126,97	1,50	149,37			
Differenz							726,96		926,12		816,58		926,12	1.929,42	2.019,04	3.948,46
							126,97		149,37		126,97		149,37			
01.11.2018 - 30.11.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	29.921,52	30	1111	29.921,52	29.921,52	7,30	2.184,27	9,30	2.782,70	8,20	2.453,56	9,30	2.782,70	5.797,29	6.066,58	11.863,87
				29.921,52	29.921,52	1,275	381,50	1,50	448,82	1,275	381,50	1,50	448,82			
Differenz							2.184,27		2.782,70		2.453,56		2.782,70	5.797,29	6.066,58	11.863,87
							381,50		448,82		381,50		448,82			
01.12.2018 - 31.12.2018																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	35.274,82	30	1111	35.274,82	35.274,82	7,30	2.575,06	9,30	3.280,56	8,20	2.892,53	9,30	3.280,56	6.834,49	7.151,96	13.986,45
				35.274,82	35.274,82	1,275	449,75	1,50	529,12	1,275	449,75	1,50	529,12			
Differenz							2.575,06		3.280,56		2.892,53		3.280,56	6.834,49	7.151,96	13.986,45
							449,75		529,12		449,75		529,12			

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname							Zeitraum								
0002	76061270	Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							01.09.2019 - 31.12.2019				Rechtskreis West				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV PV		RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt
01.09.2019 - 30.09.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	29.692,61	30	1111	29.692,61	29.692,61	7,65	2.271,48	9,30	2.761,41	7,65	2.271,48	9,30	2.761,41	5.856,86	5.856,86	11.713,72	
				29.692,61	29.692,61	1,525	452,81	1,25	371,16	1,525	452,81	1,25	371,16				
Differenz							2.271,48		2.761,41		2.271,48		2.761,41	5.856,86	5.856,86	11.713,72	
							452,81		371,16		452,81		371,16				
01.10.2019 - 31.10.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	26.209,74	30	1111	26.209,74	26.209,74	7,65	2.005,04	9,30	2.437,51	7,65	2.005,04	9,30	2.437,51	5.169,87	5.169,87	10.339,74	
				26.209,74	26.209,74	1,525	399,70	1,25	327,62	1,525	399,70	1,25	327,62				
Differenz							2.005,04		2.437,51		2.005,04		2.437,51	5.169,87	5.169,87	10.339,74	
							399,70		327,62		399,70		327,62				
01.11.2019 - 30.11.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	50.306,71	30	1111	50.306,71	50.306,71	7,65	3.848,46	9,30	4.678,52	7,65	3.848,46	9,30	4.678,52	9.922,99	9.922,99	19.845,98	
				50.306,71	50.306,71	1,525	767,18	1,25	628,83	1,525	767,18	1,25	628,83				
Differenz							3.848,46		4.678,52		3.848,46		4.678,52	9.922,99	9.922,99	19.845,98	
							767,18		628,83		767,18		628,83				
01.12.2019 - 31.12.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	15.006,16	30	1111	15.006,16	15.006,16	7,65	1.147,97	9,30	1.395,57	7,65	1.147,97	9,30	1.395,57	2.959,96	2.959,96	5.919,92	
				15.006,16	15.006,16	1,525	228,84	1,25	187,58	1,525	228,84	1,25	187,58				
Differenz							1.147,97		1.395,57		1.147,97		1.395,57	2.959,96	2.959,96	5.919,92	
							228,84		187,58		228,84		187,58				

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname							Zeitraum								
0003	76061270	Umsatzgruppe - Lohnquote 41 Prozent							01.01.2019 - 31.08.2019				Rechtskreis West				
Sachverhalt:																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV PV		RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt
01.01.2019 - 31.01.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	48.446,07	30	1111	48.446,07	48.446,07	7,65	3.706,12	9,30	4.505,48	7,65	3.706,12	9,30	4.505,48	9.555,98	9.555,98	19.111,96	
				48.446,07	48.446,07	1,525	738,80	1,25	605,58	1,525	738,80	1,25	605,58				
Differenz							3.706,12		4.505,48		3.706,12		4.505,48	9.555,98	9.555,98	19.111,96	
							738,80		605,58		738,80		605,58				
01.02.2019 - 28.02.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	38.940,82	30	1111	38.940,82	38.940,82	7,65	2.978,97	9,30	3.621,50	7,65	2.978,97	9,30	3.621,50	7.681,08	7.681,08	15.362,16	
				38.940,82	38.940,82	1,525	593,85	1,25	486,76	1,525	593,85	1,25	486,76				
Differenz							2.978,97		3.621,50		2.978,97		3.621,50	7.681,08	7.681,08	15.362,16	
							593,85		486,76		593,85		486,76				
01.03.2019 - 31.03.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	33.923,80	30	1111	33.923,80	33.923,80	7,65	2.595,17	9,30	3.154,91	7,65	2.595,17	9,30	3.154,91	6.691,47	6.691,47	13.382,94	
				33.923,80	33.923,80	1,525	517,34	1,25	424,05	1,525	517,34	1,25	424,05				
Differenz							2.595,17		3.154,91		2.595,17		3.154,91	6.691,47	6.691,47	13.382,94	
							517,34		424,05		517,34		424,05				
01.04.2019 - 30.04.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	41.348,37	30	1111	41.348,37	41.348,37	7,65	3.163,15	9,30	3.845,40	7,65	3.163,15	9,30	3.845,40	8.155,96	8.155,96	16.311,92	
				41.348,37	41.348,37	1,525	630,56	1,25	516,85	1,525	630,56	1,25	516,85				
Differenz							3.163,15		3.845,40		3.163,15		3.845,40	8.155,96	8.155,96	16.311,92	
							630,56		516,85		630,56		516,85				

01.05.2019 - 31.05.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	38.443,54	30	1111	38.443,54	38.443,54	7,65	2.940,93	9,30	3.575,25	7,65	2.940,93	9,30	3.575,25	7.582,98	7.582,98	15.165,96
				38.443,54	38.443,54	1,525	586,26	1,25	480,54	1,525	586,26	1,25	480,54			
Differenz							2.940,93		3.575,25		2.940,93		3.575,25	7.582,98	7.582,98	15.165,96
							586,26		480,54		586,26		480,54			
01.06.2019 - 30.06.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	35.663,18	30	1111	35.663,18	35.663,18	7,65	2.728,23	9,30	3.316,68	7,65	2.728,23	9,30	3.316,68	7.034,56	7.034,56	14.069,12
				35.663,18	35.663,18	1,525	543,86	1,25	445,79	1,525	543,86	1,25	445,79			
Differenz							2.728,23		3.316,68		2.728,23		3.316,68	7.034,56	7.034,56	14.069,12
							543,86		445,79		543,86		445,79			
01.07.2019 - 31.07.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	41.941,46	30	1111	41.941,46	41.941,46	7,65	3.208,53	9,30	3.900,56	7,65	3.208,53	9,30	3.900,56	8.272,97	8.272,97	16.545,94
				41.941,46	41.941,46	1,525	639,61	1,25	524,27	1,525	639,61	1,25	524,27			
Differenz							3.208,53		3.900,56		3.208,53		3.900,56	8.272,97	8.272,97	16.545,94
							639,61		524,27		639,61		524,27			
01.08.2019 - 31.08.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	31.231,75	30	1111	31.231,75	31.231,75	7,65	2.389,23	9,30	2.904,55	7,65	2.389,23	9,30	2.904,55	6.160,46	6.160,46	12.320,92
				31.231,75	31.231,75	1,525	476,28	1,25	390,40	1,525	476,28	1,25	390,40			
Differenz							2.389,23		2.904,55		2.389,23		2.904,55	6.160,46	6.160,46	12.320,92
							476,28		390,40		476,28		390,40			

Lfd. Nr. 0004	Betriebsnummer 76061270	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020			Rechtskreis West					
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV PV		RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt
01.01.2020 - 31.01.2020																	
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	5.011,10	30	1111	5.011,10	5.011,10	7,65	383,35	9,30	466,03	7,65	383,35	9,30	466,03	985,93	985,93	1.971,86	
				5.011,10	5.011,10	1,525	76,42	1,20	60,13	1,525	76,42	1,20	60,13				
Differenz							383,35		466,03		383,35		466,03	985,93	985,93	1.971,86	
							76,42		60,13		76,42		60,13				
01.02.2020 - 29.02.2020																	
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	16.224,67	30	1111	16.224,67	16.224,67	7,65	1.241,19	9,30	1.508,89	7,65	1.241,19	9,30	1.508,89	3.192,21	3.192,21	6.384,42	
				16.224,67	16.224,67	1,525	247,43	1,20	194,70	1,525	247,43	1,20	194,70				
Differenz							1.241,19		1.508,89		1.241,19		1.508,89	3.192,21	3.192,21	6.384,42	
							247,43		194,70		247,43		194,70				
01.03.2020 - 31.03.2020																	
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	10.199,38	30	1111	10.199,38	10.199,38	7,65	780,25	9,30	948,54	7,65	780,25	9,30	948,54	2.006,72	2.006,72	4.013,44	
				10.199,38	10.199,38	1,525	155,54	1,20	122,39	1,525	155,54	1,20	122,39				
Differenz							780,25		948,54		780,25		948,54	2.006,72	2.006,72	4.013,44	
							155,54		122,39		155,54		122,39				
01.04.2020 - 30.04.2020																	
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	14.022,79	30	1111	14.022,79	14.022,79	7,65	1.072,74	9,30	1.304,12	7,65	1.072,74	9,30	1.304,12	2.758,98	2.758,98	5.517,96	
				14.022,79	14.022,79	1,525	213,85	1,20	168,27	1,525	213,85	1,20	168,27				
Differenz							1.072,74		1.304,12		1.072,74		1.304,12	2.758,98	2.758,98	5.517,96	
							213,85		168,27		213,85		168,27				

01.05.2020 - 31.05.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	18.280,32	30	1111	18.280,32	18.280,32	7,65	1.398,44	9,30	1.700,07	7,65	1.398,44	9,30	1.700,07	3.596,64	3.596,64	7.193,28
				18.280,32	18.280,32	1,525	278,77	1,20	219,36	1,525	278,77	1,20	219,36			
Differenz							1.398,44		1.700,07		1.398,44		1.700,07	3.596,64	3.596,64	7.193,28
							278,77		219,36		278,77		219,36			
01.06.2020 - 30.06.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	16.792,06	30	1111	16.792,06	16.792,06	7,65	1.284,59	9,30	1.561,66	7,65	1.284,59	9,30	1.561,66	3.303,83	3.303,83	6.607,66
				16.792,06	16.792,06	1,525	256,08	1,20	201,50	1,525	256,08	1,20	201,50			
Differenz							1.284,59		1.561,66		1.284,59		1.561,66	3.303,83	3.303,83	6.607,66
							256,08		201,50		256,08		201,50			
01.07.2020 - 31.07.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	10.748,89	30	1111	10.748,89	10.748,89	7,65	822,29	9,30	999,65	7,65	822,29	9,30	999,65	2.114,85	2.114,85	4.229,70
				10.748,89	10.748,89	1,525	163,92	1,20	128,99	1,525	163,92	1,20	128,99			
Differenz							822,29		999,65		822,29		999,65	2.114,85	2.114,85	4.229,70
							163,92		128,99		163,92		128,99			
01.08.2020 - 31.08.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	21.387,46	30	1111	21.387,46	21.387,46	7,65	1.636,14	9,30	1.989,03	7,65	1.636,14	9,30	1.989,03	4.207,98	4.207,98	8.415,96
				21.387,46	21.387,46	1,525	326,16	1,20	256,65	1,525	326,16	1,20	256,65			
Differenz							1.636,14		1.989,03		1.636,14		1.989,03	4.207,98	4.207,98	8.415,96
							326,16		256,65		326,16		256,65			

01.09.2020 - 30.09.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	18.399,66	30	1111	18.399,66	18.399,66	7,65	1.407,58	9,30	1.711,17	7,65	1.407,58	9,30	1.711,17	3.620,14	3.620,14	7.240,28
				18.399,66	18.399,66	1,525	280,59	1,20	220,80	1,525	280,59	1,20	220,80			
Differenz							1.407,58		1.711,17		1.407,58		1.711,17	3.620,14	3.620,14	7.240,28
							280,59		220,80		280,59		220,80			

01.10.2020 - 31.10.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	17.800,76	30	1111	17.800,76	17.800,76	7,65	1.361,76	9,30	1.655,47	7,65	1.361,76	9,30	1.655,47	3.502,30	3.502,30	7.004,60
				17.800,76	17.800,76	1,525	271,46	1,20	213,61	1,525	271,46	1,20	213,61			
Differenz							1.361,76		1.655,47		1.361,76		1.655,47	3.502,30	3.502,30	7.004,60
							271,46		213,61		271,46		213,61			
01.11.2020 - 30.11.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	5.245,53	30	1111	5.245,53	5.245,53	7,65	401,28	9,30	487,83	7,65	401,28	9,30	487,83	1.032,05	1.032,05	2.064,10
				5.245,53	5.245,53	1,525	79,99	1,20	62,95	1,525	79,99	1,20	62,95			
Differenz							401,28		487,83		401,28		487,83	1.032,05	1.032,05	2.064,10
							79,99		62,95		79,99		62,95			
01.12.2020 - 31.12.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	15.027,75	30	1111	15.027,75	15.027,75	7,65	1.149,63	9,30	1.397,58	7,65	1.149,63	9,30	1.397,58	2.956,71	2.956,71	5.913,42
				15.027,75	15.027,75	1,525	229,17	1,20	180,33	1,525	229,17	1,20	180,33			
Differenz							1.149,63		1.397,58		1.149,63		1.397,58	2.956,71	2.956,71	5.913,42
							229,17		180,33		229,17		180,33			

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname								Zeitraum				Rechtskreis West			
0005	76061270	Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent								01.01.2021 - 31.05.2021							
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis		Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		Arbeitgeberanteil				Arbeitnehmeranteil				Summe		Gesamt
					KV	RV	%	KV	%	KV	%	KV	%	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil		
					PV	BA	%	PV	%	BA	%	PV	%	BA			
01.01.2021 - 31.01.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	9.538,02	30	1111	9.538,02	9.538,02	7,90	753,51	9,30	887,04	7,90	753,51	9,30	887,04	1.900,46	1.900,46	3.800,92	
				9.538,02	9.538,02	1,525	145,45	1,20	114,46	1,525	145,45	1,20	114,46				
Differenz							753,51		887,04		753,51		887,04	1.900,46	1.900,46	3.800,92	
							145,45		114,46		145,45		114,46				

01.02.2021 - 28.02.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	4.241,42	30	1111	4.241,42	4.241,42	7,90	335,07	9,30	394,45	7,90	335,07	9,30	394,45	845,10	845,10	1.690,20
				4.241,42	4.241,42	1,525	64,68	1,20	50,90	1,525	64,68	1,20	50,90			
Differenz							335,07		394,45		335,07		394,45	845,10	845,10	1.690,20
							64,68		50,90		64,68		50,90			
01.03.2021 - 31.03.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	3.086,80	30	1111	3.086,80	3.086,80	7,90	243,86	9,30	287,07	7,90	243,86	9,30	287,07	615,04	615,04	1.230,08
				3.086,80	3.086,80	1,525	47,07	1,20	37,04	1,525	47,07	1,20	37,04			
Differenz							243,86		287,07		243,86		287,07	615,04	615,04	1.230,08
							47,07		37,04		47,07		37,04			
01.04.2021 - 30.04.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	6.332,99	30	1111	6.332,99	6.332,99	7,90	500,31	9,30	588,97	7,90	500,31	9,30	588,97	1.261,86	1.261,86	2.523,72
				6.332,99	6.332,99	1,525	96,58	1,20	76,00	1,525	96,58	1,20	76,00			
Differenz							500,31		588,97		500,31		588,97	1.261,86	1.261,86	2.523,72
							96,58		76,00		96,58		76,00			
01.05.2021 - 31.05.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	5.797,33	30	1111	5.797,33	5.797,33	7,90	457,99	9,30	539,15	7,90	457,99	9,30	539,15	1.155,12	1.155,12	2.310,24
				5.797,33	5.797,33	1,525	88,41	1,20	69,57	1,525	88,41	1,20	69,57			
Differenz							457,99		539,15		457,99		539,15	1.155,12	1.155,12	2.310,24
							88,41		69,57		88,41		69,57			

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname							Zeitraum								
0006	76061270	Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							01.07.2021 - 31.12.2021				Rechtskreis West				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		%	Arbeitgeberanteil		%	Arbeitnehmeranteil		%	Arbeitgeber- anteil	Summe		Gesamt	
				KV PV	RV BA		KV PV	%		RV BA	%			RV BA	Arbeitnehmer- anteil		
01.07.2021 - 31.07.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	7.098,08	30	1111	7.098,08	7.098,08	7,90	560,75	9,30	660,12	7,90	560,75	9,30	660,12	1.414,30	1.414,30	2.828,60	
				7.098,08	7.098,08	1,525	108,25	1,20	85,18	1,525	108,25	1,20	85,18				
Differenz							560,75		660,12		560,75		660,12	1.414,30	1.414,30	2.828,60	
							108,25		85,18		108,25		85,18				
01.08.2021 - 31.08.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	7.726,12	30	1111	7.726,12	7.726,12	7,90	610,37	9,30	718,53	7,90	610,37	9,30	718,53	1.539,43	1.539,43	3.078,86	
				7.726,12	7.726,12	1,525	117,82	1,20	92,71	1,525	117,82	1,20	92,71				
Differenz							610,37		718,53		610,37		718,53	1.539,43	1.539,43	3.078,86	
							117,82		92,71		117,82		92,71				
01.09.2021 - 30.09.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	9.363,03	30	1111	9.363,03	9.363,03	7,90	739,68	9,30	870,76	7,90	739,68	9,30	870,76	1.865,59	1.865,59	3.731,18	
				9.363,03	9.363,03	1,525	142,79	1,20	112,36	1,525	142,79	1,20	112,36				
Differenz							739,68		870,76		739,68		870,76	1.865,59	1.865,59	3.731,18	
							142,79		112,36		142,79		112,36				
01.10.2021 - 31.10.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	5.540,23	30	1111	5.540,23	5.540,23	7,90	437,68	9,30	515,24	7,90	437,68	9,30	515,24	1.103,89	1.103,89	2.207,78	
				5.540,23	5.540,23	1,525	84,49	1,20	66,48	1,525	84,49	1,20	66,48				
Differenz							437,68		515,24		437,68		515,24	1.103,89	1.103,89	2.207,78	
							84,49		66,48		84,49		66,48				

01.11.2021 - 30.11.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	11.502,19	30	1111	11.502,19	11.502,19	7,90	908,67	9,30	1.069,70	7,90	908,67	9,30	1.069,70	2.291,81	2.291,81	4.583,62
				11.502,19	11.502,19	1,525	175,41	1,20	138,03	1,525	175,41	1,20	138,03			
Differenz							908,67		1.069,70		908,67		1.069,70	2.291,81	2.291,81	4.583,62
							175,41		138,03		175,41		138,03			

Anlage Ermittlung der Bemessungsgrundlage(n)

Betriebsnummer	Name des Betriebes
76061270	UAB O. Servisas Ausland

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0001	76061270	Lohnquote 36,9 Prozent					15027365	TK		01.09.2019-31.12.2021
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
1111		0,70	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						Entgelt	Faktor		Entgelt	Faktor	
01.09.-30.09.	52.710,45	0,00	52.710,45	36,900	19.450,16				19.450,16	52,660	29.692,61
01.10.-31.10.	46.527,65	0,00	46.527,65	36,900	17.168,70				17.168,70	52,660	26.209,74
01.11.-30.11.	89.304,69	0,00	89.304,69	36,900	32.953,43				32.953,43	52,660	50.306,71
01.12.-31.12.	26.639,00	0,00	26.639,00	36,900	9.829,79				9.829,79	52,660	15.006,16
Summen	215.181,79	0,00	215.181,79		79.402,08	0,00	0,00	0,00	79.402,08		121.215,22
2020	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						Entgelt	Faktor		Entgelt	Faktor	
01.01.-31.01.	8.902,50	0,00	8.902,50	36,900	3.285,02				3.285,02	52,544	5.011,10
01.02.-29.02.	28.824,00	0,00	28.824,00	36,900	10.636,06				10.636,06	52,544	16.224,67
01.03.-31.03.	18.119,75	0,00	18.119,75	36,900	6.686,19				6.686,19	52,544	10.199,38
01.04.-30.04.	24.912,25	0,00	24.912,25	36,900	9.192,62				9.192,62	52,544	14.022,79
01.05.-31.05.	32.476,00	0,00	32.476,00	36,900	11.983,64				11.983,64	52,544	18.280,32
01.06.-30.06.	29.832,00	0,00	29.832,00	36,900	11.008,01				11.008,01	52,544	16.792,06
01.07.-31.07.	19.096,00	0,00	19.096,00	36,900	7.046,42				7.046,42	52,544	10.748,89
01.08.-31.08.	37.996,00	0,00	37.996,00	36,900	14.020,52				14.020,52	52,544	21.387,46

01.09.-30.09.	32.688,00	0,00	32.688,00	36,900	12.061,87				12.061,87	52,544	18.399,66
01.10.-31.10.	31.624,00	0,00	31.624,00	36,900	11.669,26				11.669,26	52,544	17.800,76
01.11.-30.11.	13.384,00	0,00	13.384,00	36,900	4.938,70	1.500,00			3.438,70	52,544	5.245,53
01.12.-31.12.	37.096,00	0,00	37.096,00	36,900	13.688,42	3.837,00			9.851,42	52,544	15.027,75
Summen	314.950,50	0,00	314.950,50		116.216,73	5.337,00	0,00	0,00	110.879,73		169.140,37

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0002	76061270	Lohnquote 36,9 Prozent					15027365	TK		01.09.2019-31.12.2021
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
1111		1,20	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2021	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						Entgelt	Faktor				
01.01.-31.01.	23.994,00	0,00	23.994,00	36,900	8.853,79	2.625,00			6.228,79	53,128	9.538,02

2021	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						Entgelt	Faktor		Entgelt	Faktor	
01.02.-28.02.	7.625,00	0,00	7.625,00	36,900	2.813,63	43,78			2.769,85	53,128	4.241,42
01.03.-31.03.	9.528,00	0,00	9.528,00	36,900	3.515,83	1.500,00			2.015,83	53,128	3.086,80
01.04.-30.04.	11.208,00	0,00	11.208,00	36,900	4.135,75				4.135,75	53,128	6.332,99
01.05.-31.05.	10.260,00	0,00	10.260,00	36,900	3.785,94				3.785,94	53,128	5.797,33
01.06.-30.06.	5.568,00	0,00	5.568,00	36,900	2.054,59	2.897,00			0,00	53,128	0,00
01.07.-31.07.	17.640,00	0,00	17.640,00	36,900	6.509,16	1.873,77			4.635,39	53,128	7.098,08
01.08.-31.08.	16.464,00	0,00	16.464,00	36,900	6.075,22	1.029,69			5.045,53	53,128	7.726,12
01.09.-30.09.	22.248,00	0,00	22.248,00	36,900	8.209,51	2.095,00			6.114,51	53,128	9.363,03
01.10.-31.10.	11.160,00	0,00	11.160,00	36,900	4.118,04	500,00			3.618,04	53,128	5.540,23
01.11.-30.11.	22.752,00	0,00	22.752,00	36,900	8.395,49	884,00			7.511,49	53,128	11.502,19
01.12.-31.12.	21.000,00	0,00	21.000,00	36,900	7.749,00				7.749,00	53,128	11.865,89
Summen	179.447,00	0,00	179.447,00		66.215,95	13.448,24	0,00	0,00	53.610,12		82.092,10

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0003	76061270	Lohnquote 41 Prozent					15027365	TK		01.10.2018-31.08.2019
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
1111		0,90	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2018	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						Entgelt	Faktor		Entgelt	Faktor	
01.10.-31.10.	15.776,59	0,00	15.776,59	41,000	6.468,40				6.468,40	53,953	9.958,30
01.11.-30.11.	47.403,63	0,00	47.403,63	41,000	19.435,49				19.435,49	53,953	29.921,52
01.12.-31.12.	55.884,69	0,00	55.884,69	41,000	22.912,72				22.912,72	53,953	35.274,82
Summen	119.064,91	0,00	119.064,91		48.816,61	0,00	0,00	0,00	48.816,61		75.154,64

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0004	76061270	Lohnquote 41 Prozent					15027365	TK		01.10.2018-31.08.2019
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart			Bundesland	
1111		0,70	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						gemeldetes Entgelt	Unternehmerlohn	Zu-/Abschläge	Entgelt	Faktor	
01.01.-31.01.	77.401,52	0,00	77.401,52	41,000	31.734,62				31.734,62	52,660	48.446,07
01.02.-28.02.	62.215,11	0,00	62.215,11	41,000	25.508,20				25.508,20	52,660	38.940,82
01.03.-31.03.	54.199,52	0,00	54.199,52	41,000	22.221,80				22.221,80	52,660	33.923,80
01.04.-30.04.	66.061,63	0,00	66.061,63	41,000	27.085,27				27.085,27	52,660	41.348,37
01.05.-31.05.	61.420,63	0,00	61.420,63	41,000	25.182,46				25.182,46	52,660	38.443,54
01.06.-30.06.	56.978,48	0,00	56.978,48	41,000	23.361,18				23.361,18	52,660	35.663,18
01.07.-31.07.	67.009,19	0,00	67.009,19	41,000	27.473,77				27.473,77	52,660	41.941,46

2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt			Hochrechnungs- Faktor		Entgelt tatsächlich
						gemeldetes Entgelt	Unternehmerlohn	Zu-/Abschläge	Entgelt		
01.08.-31.08.	49.898,47	0,00	49.898,47	41,000	20.458,37				20.458,37	52,660	31.231,75
Summen	495.184,55	0,00	495.184,55		203.025,67	0,00	0,00	0,00	203.025,67		309.938,99

(cc) I. Group OÜ (Seiten 1-6)

Lfd. Nr. 0001	Betriebsnummer 76061383	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							Zeitraum 01.09.2019 - 31.12.2019			Rechtskreis West				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		Arbeitgeberanteil				Arbeitnehmeranteil				Summe		Gesamt
				KV PV	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	
01.09.2019 - 30.09.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	109.502,95	30	1111	109.502,95	109.502,95	7,85	8.595,99	9,30	10.183,77	7,85	8.595,99	9,30	10.183,77	21.818,47	21.818,47	43.636,94
				109.502,95	109.502,95	1,525	1.669,92	1,25	1.368,79	1,525	1.669,92	1,25	1.368,79			
Differenz							8.595,99		10.183,77		8.595,99		10.183,77	21.818,47	21.818,47	43.636,94
							1.669,92		1.368,79		1.669,92		1.368,79			
01.10.2019 - 31.10.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	84.929,14	30	1111	84.929,14	84.929,14	7,85	6.666,94	9,30	7.898,41	7,85	6.666,94	9,30	7.898,41	16.922,13	16.922,13	33.844,26
				84.929,14	84.929,14	1,525	1.295,17	1,25	1.061,61	1,525	1.295,17	1,25	1.061,61			
Differenz							6.666,94		7.898,41		6.666,94		7.898,41	16.922,13	16.922,13	33.844,26
							1.295,17		1.061,61		1.295,17		1.061,61			
01.11.2019 - 30.11.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00

				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	324.672,93	30	1111	324.672,93	324.672,93	7,85	25.486,82	9,30	30.194,58	7,85	25.486,82	9,30	30.194,58	64.691,07	64.691,07	129.382,14
				324.672,93	324.672,93	1,525	4.951,26	1,25	4.058,41	1,525	4.951,26	1,25	4.058,41			
Differenz							25.486,82		30.194,58		25.486,82		30.194,58	64.691,07	64.691,07	129.382,14
							4.951,26		4.058,41		4.951,26		4.058,41			
01.12.2019 - 31.12.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	354.606,00	30	1111	354.606,00	354.606,00	7,85	27.836,57	9,30	32.978,36	7,85	27.836,57	9,30	32.978,36	70.655,25	70.655,25	141.310,50
				354.606,00	354.606,00	1,525	5.407,74	1,25	4.432,58	1,525	5.407,74	1,25	4.432,58			
Differenz							27.836,57		32.978,36		27.836,57		32.978,36	70.655,25	70.655,25	141.310,50
							5.407,74		4.432,58		5.407,74		4.432,58			

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname							Zeitraum								
0002	76061383	Umsatzgruppe - Lohnquote 41 Prozent							01.02.2019 - 31.08.2019				Rechtskreis West				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV PV		RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt
01.02.2019 - 28.02.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	12.168,59	30	1111	12.168,59	12.168,59	7,85	955,24	9,30	1.131,68	7,85	955,24	9,30	1.131,68	2.424,60	2.424,60	4.849,20	
				12.168,59	12.168,59	1,525	185,57	1,25	152,11	1,525	185,57	1,25	152,11				
Differenz							955,24		1.131,68		955,24		1.131,68	2.424,60	2.424,60	4.849,20	
							185,57		152,11		185,57		152,11				
01.03.2019 - 31.03.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	14.990,45	30	1111	14.990,45	14.990,45	7,85	1.176,75	9,30	1.394,11	7,85	1.176,75	9,30	1.394,11	2.986,84	2.986,84	5.973,68	
				14.990,45	14.990,45	1,525	228,60	1,25	187,38	1,525	228,60	1,25	187,38				
Differenz							1.176,75		1.394,11		1.176,75		1.394,11	2.986,84	2.986,84	5.973,68	
							228,60		187,38		228,60		187,38				
01.04.2019 - 30.04.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	14.238,61	30	1111	14.238,61	14.238,61	7,85	1.117,73	9,30	1.324,19	7,85	1.117,73	9,30	1.324,19	2.837,04	2.837,04	5.674,08	
				14.238,61	14.238,61	1,525	217,14	1,25	177,98	1,525	217,14	1,25	177,98				
Differenz							1.117,73		1.324,19		1.117,73		1.324,19	2.837,04	2.837,04	5.674,08	
							217,14		177,98		217,14		177,98				
01.05.2019 - 31.05.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00						
tatsächlich	17.998,59	30	1111	17.998,59	17.998,59	7,85	1.412,89	9,30	1.673,87	7,85	1.412,89	9,30	1.673,87	3.586,22	3.586,22	7.172,44	
				17.998,59	17.998,59	1,525	274,48	1,25	224,98	1,525	274,48	1,25	224,98				
Differenz							1.412,89		1.673,87		1.412,89		1.673,87	3.586,22	3.586,22	7.172,44	
							274,48		224,98		274,48		224,98				

01.06.2019 - 30.06.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	14.312,14	30	1111	14.312,14	14.312,14	7,85	1.123,51	9,30	1.331,03	7,85	1.123,51	9,30	1.331,03	2.851,70	2.851,70	5.703,40
				14.312,14	14.312,14	1,525	218,26	1,25	178,90	1,525	218,26	1,25	178,90			
Differenz							1.123,51		1.331,03		1.123,51		1.331,03	2.851,70	2.851,70	5.703,40
							218,26		178,90		218,26		178,90			
01.07.2019 - 31.07.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	15.004,14	30	1111	15.004,14	15.004,14	7,85	1.177,82	9,30	1.395,39	7,85	1.177,82	9,30	1.395,39	2.989,57	2.989,57	5.979,14
				15.004,14	15.004,14	1,525	228,81	1,25	187,55	1,525	228,81	1,25	187,55			
Differenz							1.177,82		1.395,39		1.177,82		1.395,39	2.989,57	2.989,57	5.979,14
							228,81		187,55		228,81		187,55			
01.08.2019 - 31.08.2019																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	31.746,45	30	1111	31.746,45	31.746,45	7,85	2.492,10	9,30	2.952,42	7,85	2.492,10	9,30	2.952,42	6.325,48	6.325,48	12.650,96
				31.746,45	31.746,45	1,525	484,13	1,25	396,83	1,525	484,13	1,25	396,83			
Differenz							2.492,10		2.952,42		2.492,10		2.952,42	6.325,48	6.325,48	12.650,96
							484,13		396,83		484,13		396,83			

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname								Zeitraum				Rechtskreis West			
0003	76061383	Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent								01.01.2020 - 31.12.2020							
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV RV PV		Arbeitgeberanteil % KV RV PV				Arbeitnehmeranteil % KV RV PV				Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt	
01.01.2020 - 31.01.2020																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	316.666,25	30	1111	316.666,25	316.666,25	7,85	24.858,30	9,30	29.449,96	7,85	24.858,30	9,30	29.449,96	62.937,42	62.937,42	125.874,84	
				316.666,25	316.666,25	1,525	4.829,16	1,20	3.800,00	1,525	4.829,16	1,20	3.800,00				
Differenz							24.858,30		29.449,96		24.858,30		29.449,96	62.937,42	62.937,42	125.874,84	
							4.829,16		3.800,00		4.829,16		3.800,00				

01.02.2020 - 29.02.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	295.480,73	30	1111	295.480,73	295.480,73	7,85	23.195,23	9,30	27.479,71	7,85	23.195,23	9,30	27.479,71	58.726,79	58.726,79	117.453,58
				295.480,73	295.480,73	1,525	4.506,08	1,20	3.545,77	1,525	4.506,08	1,20	3.545,77			
Differenz							23.195,23		27.479,71		23.195,23		27.479,71	58.726,79	58.726,79	117.453,58
							4.506,08		3.545,77		4.506,08		3.545,77			
01.03.2020 - 31.03.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	285.952,97	30	1111	285.952,97	285.952,97	7,85	22.447,31	9,30	26.593,63	7,85	22.447,31	9,30	26.593,63	56.833,16	56.833,16	113.666,32
				285.952,97	285.952,97	1,525	4.360,78	1,20	3.431,44	1,525	4.360,78	1,20	3.431,44			
Differenz							22.447,31		26.593,63		22.447,31		26.593,63	56.833,16	56.833,16	113.666,32
							4.360,78		3.431,44		4.360,78		3.431,44			
01.04.2020 - 30.04.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	348.367,58	30	1111	348.367,58	348.367,58	7,85	27.346,85	9,30	32.398,18	7,85	27.346,85	9,30	32.398,18	69.238,05	69.238,05	138.476,10
				348.367,58	348.367,58	1,525	5.312,61	1,20	4.180,41	1,525	5.312,61	1,20	4.180,41			
Differenz							27.346,85		32.398,18		27.346,85		32.398,18	69.238,05	69.238,05	138.476,10
							5.312,61		4.180,41		5.312,61		4.180,41			
01.05.2020 - 31.05.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	321.920,69	30	1111	321.920,69	321.920,69	7,85	25.270,77	9,30	29.938,62	7,85	25.270,77	9,30	29.938,62	63.981,73	63.981,73	127.963,46
				321.920,69	321.920,69	1,525	4.909,29	1,20	3.863,05	1,525	4.909,29	1,20	3.863,05			
Differenz							25.270,77		29.938,62		25.270,77		29.938,62	63.981,73	63.981,73	127.963,46
							4.909,29		3.863,05		4.909,29		3.863,05			
01.06.2020 - 30.06.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	324.313,03	30	1111	324.313,03	324.313,03	7,85	25.458,57	9,30	30.161,11	7,85	25.458,57	9,30	30.161,11	64.457,21	64.457,21	128.914,42
				324.313,03	324.313,03	1,525	4.945,77	1,20	3.891,76	1,525	4.945,77	1,20	3.891,76			
Differenz							25.458,57		30.161,11		25.458,57		30.161,11	64.457,21	64.457,21	128.914,42
							4.945,77		3.891,76		4.945,77		3.891,76			

01.07.2020 - 31.07.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	418.224,83	30	1111	418.224,83	418.224,83	7,85	32.830,65	9,30	38.894,91	7,85	32.830,65	9,30	38.894,91	83.122,19	83.122,19	166.244,38
				418.224,83	418.224,83	1,525	6.377,93	1,20	5.018,70	1,525	6.377,93	1,20	5.018,70			
Differenz							32.830,65		38.894,91		32.830,65		38.894,91	83.122,19	83.122,19	166.244,38
							6.377,93		5.018,70		6.377,93		5.018,70			
01.08.2020 - 31.08.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	384.217,35	30	1111	384.217,35	384.217,35	7,85	30.161,07	9,30	35.732,21	7,85	30.161,07	9,30	35.732,21	76.363,20	76.363,20	152.726,40
				384.217,35	384.217,35	1,525	5.859,31	1,20	4.610,61	1,525	5.859,31	1,20	4.610,61			
Differenz							30.161,07		35.732,21		30.161,07		35.732,21	76.363,20	76.363,20	152.726,40
							5.859,31		4.610,61		5.859,31		4.610,61			
01.09.2020 - 30.09.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	400.904,71	30	1111	400.904,71	400.904,71	7,85	31.471,02	9,30	37.284,14	7,85	31.471,02	9,30	37.284,14	79.679,82	79.679,82	159.359,64
				400.904,71	400.904,71	1,525	6.113,80	1,20	4.810,86	1,525	6.113,80	1,20	4.810,86			
Differenz							31.471,02		37.284,14		31.471,02		37.284,14	79.679,82	79.679,82	159.359,64
							6.113,80		4.810,86		6.113,80		4.810,86			
01.10.2020 - 31.10.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	382.957,54	30	1111	382.957,54	382.957,54	7,85	30.062,17	9,30	35.615,05	7,85	30.062,17	9,30	35.615,05	76.112,81	76.112,81	152.225,62
				382.957,54	382.957,54	1,525	5.840,10	1,20	4.595,49	1,525	5.840,10	1,20	4.595,49			
Differenz							30.062,17		35.615,05		30.062,17		35.615,05	76.112,81	76.112,81	152.225,62
							5.840,10		4.595,49		5.840,10		4.595,49			
01.11.2020 - 30.11.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	336.881,35	30	1111	336.881,35	336.881,35	7,85	26.445,19	9,30	31.329,97	7,85	26.445,19	9,30	31.329,97	66.955,18	66.955,18	133.910,36
				336.881,35	336.881,35	1,525	5.137,44	1,20	4.042,58	1,525	5.137,44	1,20	4.042,58			
Differenz							26.445,19		31.329,97		26.445,19		31.329,97	66.955,18	66.955,18	133.910,36
							5.137,44		4.042,58		5.137,44		4.042,58			

01.12.2020 - 31.12.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	531.400,06	30	1111	531.400,06	531.400,06	7,85	41.714,90	9,30	49.420,21	7,85	41.714,90	9,30	49.420,21	105.615,76	105.615,76	211.231,52
				531.400,06	531.400,06	1,525	8.103,85	1,20	6.376,80	1,525	8.103,85	1,20	6.376,80			
Differenz							41.714,90		49.420,21		41.714,90		49.420,21	105.615,76	105.615,76	211.231,52
							8.103,85		6.376,80		8.103,85		6.376,80			

Lfd. Nr. 0004	Betriebsnummer 76061383	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							Zeitraum 01.01.2021 - 31.03.2021			Rechtskreis West				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV PV RV BA		Arbeitgeberanteil % KV PV % RV BA				Arbeitnehmeranteil % KV PV % RV BA				Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt
01.01.2021 - 31.01.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	47.384,05	30	1111	47.384,05	47.384,05	8,05	3.814,42	9,30	4.406,72	8,05	3.814,42	9,30	4.406,72	9.512,36	9.512,36	19.024,72
				47.384,05	47.384,05	1,525	722,61	1,20	568,61	1,525	722,61	1,20	568,61			
Differenz							3.814,42		4.406,72		3.814,42		4.406,72	9.512,36	9.512,36	19.024,72
							722,61		568,61		722,61		568,61			
01.02.2021 - 28.02.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	15.285,86	30	1111	15.285,86	15.285,86	8,05	1.230,51	9,30	1.421,58	8,05	1.230,51	9,30	1.421,58	3.068,63	3.068,63	6.137,26
				15.285,86	15.285,86	1,525	233,11	1,20	183,43	1,525	233,11	1,20	183,43			
Differenz							1.230,51		1.421,58		1.230,51		1.421,58	3.068,63	3.068,63	6.137,26
							233,11		183,43		233,11		183,43			
01.03.2021 - 31.03.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	24.360,53	30	1111	24.360,53	24.360,53	8,05	1.961,02	9,30	2.265,53	8,05	1.961,02	9,30	2.265,53	4.890,38	4.890,38	9.780,76
				24.360,53	24.360,53	1,525	371,50	1,20	292,33	1,525	371,50	1,20	292,33			
Differenz							1.961,02		2.265,53		1.961,02		2.265,53	4.890,38	4.890,38	9.780,76
							371,50		292,33		371,50		292,33			

Anlage Ermittlung zum Strafverfahren

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe				Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0001	76061383	Lohnquote 36,9 Prozent				42938966	BARMER		01.09.2019-31.03.2021
Beitragsgruppe		Name des Beitrags		KV-ZB %	PV Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart	Bundesland
76061383		I. Grupp OÜ Ausland							
1111	1,10	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						gemeldetes Entgelt	Unternehmerlohn	Zu-/Abschläge	Entgelt	Faktor	
01.09.-30.09.	193.796,02	0,00	193.796,02	36,900	71.510,73				71.510,73	53,128	109.502,95
01.10.-31.10.	150.305,79	0,00	150.305,79	36,900	55.462,84				55.462,84	53,128	84.929,14
01.11.-30.11.	574.599,32	0,00	574.599,32	36,900	212.027,15				212.027,15	53,128	324.672,93
01.12.-31.12.	627.574,24	0,00	627.574,24	36,900	231.574,89				231.574,89	53,128	354.606,00
Summen	1.546.275,37	0,00	1.546.275,37		570.575,61	0,00	0,00	0,00	570.575,61		873.711,02
2020	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
						gemeldetes Entgelt	Unternehmerlohn	Zu-/Abschläge	Entgelt	Faktor	
01.01.-31.01.	560.861,46	0,00	560.861,46	36,900	206.957,88				206.957,88	53,010	316.666,25
01.02.-29.02.	523.338,86	0,00	523.338,86	36,900	193.112,04				193.112,04	53,010	295.480,73
01.03.-31.03.	506.463,82	0,00	506.463,82	36,900	186.885,15				186.885,15	53,010	285.952,97
01.04.-30.04.	617.009,09	0,00	617.009,09	36,900	227.676,35				227.676,35	53,010	348.367,58
01.05.-31.05.	570.167,82	0,00	570.167,82	36,900	210.391,93				210.391,93	53,010	321.920,69
01.06.-30.06.	574.405,00	0,00	574.405,00	36,900	211.955,45				211.955,45	53,010	324.313,03
01.07.-31.07.	741.478,86	0,00	741.478,86	36,900	273.605,70	274,00			273.331,70	53,010	418.224,83
01.08.-31.08.	685.056,85	0,00	685.056,85	36,900	252.785,98	1.679,94			251.106,04	53,010	384.217,35
01.09.-30.09.	714.623,73	0,00	714.623,73	36,900	263.696,16	1.684,06			262.012,10	53,010	400.904,71
01.10.-31.10.	682.614,51	0,00	682.614,51	36,900	251.884,75	1.602,06			250.282,69	53,010	382.957,54

-

01.11.-30.11.	606.158,53	0,00	606.158,53	36,900	223.672,50	3.503,00			220.169,50	53,010	336.881,35
01.12.-31.12.	941.185,92	0,00	941.185,92	36,900	347.297,60				347.297,60	53,010	531.400,06
Summen	7.723.364,45	0,00	7.723.364,45		2.849.921,49	8.743,06	0,00	0,00	2.841.178,43		4.347.287,09

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0002	76061383	Lohnquote 36,9 Prozent					42938966	BARMER		01.09.2019-31.03.2021
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart			Bundesland	
1111		1,50	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2021	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
									Entgelt	Faktor	
01.01.-31.01.	83.666,96	0,00	83.666,96	36,900	30.873,11				30.873,11	53,480	47.384,05

2021	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
									Entgelt	Faktor	
01.02.-28.02.	26.990,54	0,00	26.990,54	36,900	9.959,51				9.959,51	53,480	15.285,86
01.03.-31.03.	43.013,88	0,00	43.013,88	36,900	15.872,12				15.872,12	53,480	24.360,53
Summen	153.671,38	0,00	153.671,38		56.704,74	0,00	0,00	0,00	56.704,74		87.030,44

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0003	76061383	Lohnquote 41 Prozent					42938966	BARMER		01.02.2019-31.08.2019
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
1111		1,10	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
									Entgelt	Faktor	
01.02.-28.02.	19.382,15	0,00	19.382,15	41,000	7.946,68				7.946,68	53,128	12.168,59
01.03.-31.03.	23.876,80	0,00	23.876,80	41,000	9.789,49				9.789,49	53,128	14.990,45
01.04.-30.04.	22.679,26	0,00	22.679,26	41,000	9.298,50				9.298,50	53,128	14.238,61
01.05.-31.05.	28.668,17	0,00	28.668,17	41,000	11.753,95				11.753,95	53,128	17.998,59
01.06.-30.06.	22.796,40	0,00	22.796,40	41,000	9.346,52				9.346,52	53,128	14.312,14
01.07.-31.07.	23.898,62	0,00	23.898,62	41,000	9.798,43				9.798,43	53,128	15.004,14
01.08.-31.08.	50.565,78	0,00	50.565,78	41,000	20.731,97				20.731,97	53,128	31.746,45
Summen	191.867,18	0,00	191.867,18		78.665,54	0,00	0,00	0,00	78.665,54		120.458,97

(dd) L. Service OÜ (Seiten 1-3)

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname							Zeitraum								
0001	76061349	Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9							01.01.2021 - 31.12.2021				Rechtskreis West				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		% %	Arbeitgeberanteil		% %	Arbeitnehmeranteil		% %	Arbeitgeber- anteil	Summe		Gesamt	
				KV PV	RV BA		KV PV	RV BA		KV PV	RV BA			Arbeitnehmer- anteil			
01.01.2021 - 31.01.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	365.946,60	30	1111	365.946,60	365.946,60	7,90	28.909,78	9,30	34.033,03	7,90	28.909,78	9,30	34.033,03	72.914,86	72.914,86	145.829,72	
				365.946,60	365.946,60	1,525	5.580,69	1,20	4.391,36	1,525	5.580,69	1,20	4.391,36				
Differenz							28.909,78		34.033,03		28.909,78		34.033,03	72.914,86	72.914,86	145.829,72	
							5.580,69		4.391,36		5.580,69		4.391,36				
01.02.2021 - 28.02.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	328.442,59	30	1111	328.442,59	328.442,59	7,90	25.946,97	9,30	30.545,16	7,90	25.946,97	9,30	30.545,16	65.442,19	65.442,19	130.884,38	
				328.442,59	328.442,59	1,525	5.008,75	1,20	3.941,31	1,525	5.008,75	1,20	3.941,31				
Differenz							25.946,97		30.545,16		25.946,97		30.545,16	65.442,19	65.442,19	130.884,38	
							5.008,75		3.941,31		5.008,75		3.941,31				
01.03.2021 - 31.03.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	265.208,86	30	1111	265.208,86	265.208,86	7,90	20.951,50	9,30	24.664,42	7,90	20.951,50	9,30	24.664,42	52.842,87	52.842,87	105.685,74	
				265.208,86	265.208,86	1,525	4.044,44	1,20	3.182,51	1,525	4.044,44	1,20	3.182,51				
Differenz							20.951,50		24.664,42		20.951,50		24.664,42	52.842,87	52.842,87	105.685,74	
							4.044,44		3.182,51		4.044,44		3.182,51				
01.04.2021 - 30.04.2021																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	389.605,41	30	1111	389.605,41	389.605,41	7,90	30.778,82	9,30	36.233,30	7,90	30.778,82	9,30	36.233,30	77.628,86	77.628,86	155.257,72	
				389.605,41	389.605,41	1,525	5.941,48	1,20	4.675,26	1,525	5.941,48	1,20	4.675,26				
Differenz							30.778,82		36.233,30		30.778,82		36.233,30	77.628,86	77.628,86	155.257,72	
							5.941,48		4.675,26		5.941,48		4.675,26				

-

01.05.2021 - 31.05.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	375.363,62	30	1111	375.363,62	375.363,62	7,90	29.653,72	9,30	34.908,82	7,90	29.653,72	9,30	34.908,82	74.791,20	74.791,20	149.582,40
				375.363,62	375.363,62	1,525	5.724,30	1,20	4.504,36	1,525	5.724,30	1,20	4.504,36			
Differenz							29.653,72		34.908,82		29.653,72		34.908,82	74.791,20	74.791,20	149.582,40
							5.724,30		4.504,36		5.724,30		4.504,36			
01.06.2021 - 30.06.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	322.962,14	30	1111	322.962,14	322.962,14	7,90	25.514,01	9,30	30.035,48	7,90	25.514,01	9,30	30.035,48	64.350,21	64.350,21	128.700,42
				322.962,14	322.962,14	1,525	4.925,17	1,20	3.875,55	1,525	4.925,17	1,20	3.875,55			
Differenz							25.514,01		30.035,48		25.514,01		30.035,48	64.350,21	64.350,21	128.700,42
							4.925,17		3.875,55		4.925,17		3.875,55			
01.07.2021 - 31.07.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	338.375,78	30	1111	338.375,78	338.375,78	7,90	26.731,68	9,30	31.468,95	7,90	26.731,68	9,30	31.468,95	67.421,37	67.421,37	134.842,74
				338.375,78	338.375,78	1,525	5.160,23	1,20	4.060,51	1,525	5.160,23	1,20	4.060,51			
Differenz							26.731,68		31.468,95		26.731,68		31.468,95	67.421,37	67.421,37	134.842,74
							5.160,23		4.060,51		5.160,23		4.060,51			
01.08.2021 - 31.08.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	582.794,53	30	1111	582.794,53	582.794,53	7,90	46.040,77	9,30	54.199,89	7,90	46.040,77	9,30	54.199,89	116.121,81	116.121,81	232.243,62
				582.794,53	582.794,53	1,525	8.887,62	1,20	6.993,53	1,525	8.887,62	1,20	6.993,53			
Differenz							46.040,77		54.199,89		46.040,77		54.199,89	116.121,81	116.121,81	232.243,62
							8.887,62		6.993,53		8.887,62		6.993,53			
01.09.2021 - 30.09.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	452.272,03	30	1111	452.272,03	452.272,03	7,90	35.729,49	9,30	42.061,30	7,90	35.729,49	9,30	42.061,30	90.115,20	90.115,20	180.230,40
				452.272,03	452.272,03	1,525	6.897,15	1,20	5.427,26	1,525	6.897,15	1,20	5.427,26			
Differenz							35.729,49		42.061,30		35.729,49		42.061,30	90.115,20	90.115,20	180.230,40
							6.897,15		5.427,26		6.897,15		5.427,26			

-

01.10.2021 - 31.10.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	421.332,78	30	1111	421.332,78	421.332,78	7,90	33.285,29	9,30	39.183,95	7,90	33.285,29	9,30	39.183,95	83.950,55	83.950,55	167.901,10
				421.332,78	421.332,78	1,525	6.425,32	1,20	5.055,99	1,525	6.425,32	1,20	5.055,99			
Differenz							33.285,29		39.183,95		33.285,29		39.183,95	83.950,55	83.950,55	167.901,10
							6.425,32		5.055,99		6.425,32		5.055,99			
01.11.2021 - 30.11.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	454.834,46	30	1111	454.834,46	454.834,46	7,90	35.931,93	9,30	42.299,60	7,90	35.931,93	9,30	42.299,60	90.625,77	90.625,77	181.251,54
				454.834,46	454.834,46	1,525	6.936,23	1,20	5.458,01	1,525	6.936,23	1,20	5.458,01			
Differenz							35.931,93		42.299,60		35.931,93		42.299,60	90.625,77	90.625,77	181.251,54
							6.936,23		5.458,01		6.936,23		5.458,01			

Anlage Ermittlung der Bemessungsgrundlage(n)

Betriebsnummer

Name des Betriebes

76061349

L. Service OÜ

Lfd. Nr.		Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0001		76061349	Lohnquote 36,9					49003443	BAHN-BKK		01.01.2021-31.12.2021
	Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
	1111		1,20	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2021	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemeldetes Entgelt	berücksichtigt Unternehmerlohn	berücksichtigt Zu-/Abschläge	Hochrechnungs- Entgelt	Faktor	Entgelt tatsächlich
01.01.-31.01.	647.644,57	0,00	647.644,57	36,900	238.980,85				238.980,85	53,128	365.946,60
01.02.-28.02.	585.783,57	0,00	585.783,57	36,900	216.154,14	1.665,22			214.488,92	53,128	328.442,59
01.03.-31.03.	472.117,16	0,00	472.117,16	36,900	174.211,23	1.017,00			173.194,23	53,128	265.208,86
01.04.-30.04.	689.515,46	0,00	689.515,46	36,900	254.431,20				254.431,20	53,128	389.605,41
01.05.-31.05.	664.310,63	0,00	664.310,63	36,900	245.130,62				245.130,62	53,128	375.363,62
01.06.-30.06.	571.571,60	0,00	571.571,60	36,900	210.909,92				210.909,92	53,128	322.962,14
01.07.-31.07.	603.804,88	0,00	603.804,88	36,900	222.804,00	1.828,23			220.975,77	53,128	338.375,78
01.08.-31.08.	1.035.922,40	0,00	1.035.922,40	36,900	382.255,37	1.662,32			380.593,05	53,128	582.794,53
01.09.-30.09.	804.483,85	0,00	804.483,85	36,900	296.854,54	1.499,00			295.355,54	53,128	452.272,03
01.10.-31.10.	745.665,89	0,00	745.665,89	36,900	275.150,71				275.150,71	53,128	421.332,78
01.11.-30.11.	804.956,45	0,00	804.956,45	36,900	297.028,93				297.028,93	53,128	454.834,46
01.12.-31.12.	797.402,34	0,00	797.402,34	36,900	294.241,46				294.241,46	53,128	450.566,06
Summen	8.423.178,80	0,00	8.423.178,80		3.108.152,97	7.671,77	0,00	0,00	3.100.481,20		4.747.704,86

(ee) V. G. Service OÜ (Seiten 1-6)

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	VSNR, Name, Vorname							Zeitraum				Rechtskreis West				
0001	76061236	Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							01.12.2019 - 31.12.2019								
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																	
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		Arbeitgeberanteil				Arbeitnehmeranteil				Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Summe Gesamt	
				KV PV	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA	% %	KV PV	% %	RV BA				% %
01.12.2019 - 31.12.2019																	
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
tatsächlich	3.887,64	30	1111	3.887,64	3.887,64	7,90	307,13	9,30	361,55	7,90	307,13	9,30	361,55	776,57	776,57	1.553,14	
				3.887,64	3.887,64	1,525	59,29	1,25	48,60	1,525	59,29	1,25	48,60				
Differenz							307,13		361,55		307,13		361,55	776,57	776,57	1.553,14	
							59,29		48,60		59,29		48,60				

Lfd. Nr. 0002	Betriebsnummer 76061236	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							Zeitraum 01.01.2020 - 30.04.2020			Rechtskreis West				
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt		%	Arbeitgeberanteil			%	Arbeitnehmeranteil			Arbeitgeber- anteil	Summe	
				KV PV	RV BA		% PV	% BA	% PV		% BA	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt			
01.01.2020 - 31.01.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00					
tatsächlich	1.977,65	30	1111	1.977,65	1.977,65	7,90	156,24	9,30	183,92	7,90	156,24	9,30	183,92	394,05	394,05	788,10
				1.977,65	1.977,65	1,525	30,16	1,20	23,73	1,525	30,16	1,20	23,73			
Differenz							156,24		183,92		156,24		183,92	394,05	394,05	788,10
							30,16		23,73		30,16		23,73			
01.02.2020 - 29.02.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00					
tatsächlich	1.638,62	30	1111	1.638,62	1.638,62	7,90	129,45	9,30	152,39	7,90	129,45	9,30	152,39	326,49	326,49	652,98
				1.638,62	1.638,62	1,525	24,99	1,20	19,66	1,525	24,99	1,20	19,66			
Differenz							129,45		152,39		129,45		152,39	326,49	326,49	652,98
							24,99		19,66		24,99		19,66			

01.03.2020 - 31.03.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	11.933,69	30	1111	11.933,69	11.933,69	7,90	942,76	9,30	1.109,83	7,90	942,76	9,30	1.109,83	2.377,78	2.377,78	4.755,56
				11.933,69	11.933,69	1,525	181,99	1,20	143,20	1,525	181,99	1,20	143,20			
Differenz							942,76		1.109,83		942,76		1.109,83	2.377,78	2.377,78	4.755,56
							181,99		143,20		181,99		143,20			
01.04.2020 - 30.04.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	4.068,30	30	1111	4.068,30	4.068,30	7,90	321,40	9,30	378,35	7,90	321,40	9,30	378,35	810,61	810,61	1.621,22
				4.068,30	4.068,30	1,525	62,04	1,20	48,82	1,525	62,04	1,20	48,82			
Differenz							321,40		378,35		321,40		378,35	810,61	810,61	1.621,22
							62,04		48,82		62,04		48,82			

Lfd. Nr. 0003	Betriebsnummer 76061236	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							Zeitraum 01.06.2020 - 31.12.2020				Rechtskreis West						
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																			
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV PV		RV BA	% %	Arbeitgeberanteil KV PV		% %	RV BA	% %	Arbeitnehmeranteil KV PV		% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt
01.06.2020 - 30.06.2020																			
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00			0,00			0,00			0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00			0,00			0,00			0,00					
tatsächlich	5.901,42	30	1111	5.901,42	5.901,42	7,90	466,21	9,30	548,83	7,90	466,21	9,30	548,83			1.175,86	1.175,86		2.351,72
				5.901,42	5.901,42	1,525	90,00	1,20	70,82	1,525	90,00	1,20	70,82						
Differenz							466,21		548,83		466,21		548,83			1.175,86	1.175,86		2.351,72
							90,00		70,82		90,00		70,82						
01.07.2020 - 31.07.2020																			
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00			0,00			0,00			0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00			0,00			0,00			0,00					
tatsächlich	5.242,52	30	1111	5.242,52	5.242,52	7,90	414,16	9,30	487,55	7,90	414,16	9,30	487,55			1.044,57	1.044,57		2.089,14
				5.242,52	5.242,52	1,525	79,95	1,20	62,91	1,525	79,95	1,20	62,91						
Differenz							414,16		487,55		414,16		487,55			1.044,57	1.044,57		2.089,14
							79,95		62,91		79,95		62,91						

01.08.2020 - 31.08.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	5.844,11	30	1111	5.844,11	5.844,11	7,90	461,68	9,30	543,50	7,90	461,68	9,30	543,50	1.164,43	1.164,43	2.328,86
				5.844,11	5.844,11	1,525	89,12	1,20	70,13	1,525	89,12	1,20	70,13			
Differenz							461,68		543,50		461,68		543,50	1.164,43	1.164,43	2.328,86
							89,12		70,13		89,12		70,13			
01.09.2020 - 30.09.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	5.414,41	30	1111	5.414,41	5.414,41	7,90	427,74	9,30	503,54	7,90	427,74	9,30	503,54	1.078,82	1.078,82	2.157,64
				5.414,41	5.414,41	1,525	82,57	1,20	64,97	1,525	82,57	1,20	64,97			
Differenz							427,74		503,54		427,74		503,54	1.078,82	1.078,82	2.157,64
							82,57		64,97		82,57		64,97			
01.10.2020 - 31.10.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	5.586,29	30	1111	5.586,29	5.586,29	7,90	441,32	9,30	519,52	7,90	441,32	9,30	519,52	1.113,07	1.113,07	2.226,14
				5.586,29	5.586,29	1,525	85,19	1,20	67,04	1,525	85,19	1,20	67,04			
Differenz							441,32		519,52		441,32		519,52	1.113,07	1.113,07	2.226,14
							85,19		67,04		85,19		67,04			
01.11.2020 - 30.11.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	11.086,64	30	1111	11.086,64	11.086,64	7,90	875,84	9,30	1.031,06	7,90	875,84	9,30	1.031,06	2.209,01	2.209,01	4.418,02
				11.086,64	11.086,64	1,525	169,07	1,20	133,04	1,525	169,07	1,20	133,04			
Differenz							875,84		1.031,06		875,84		1.031,06	2.209,01	2.209,01	4.418,02
							169,07		133,04		169,07		133,04			

01.12.2020 - 31.12.2020																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	8.610,76	30	1111	8.610,76	8.610,76	7,90	680,25	9,30	800,80	7,90	680,25	9,30	800,80	1.715,69	1.715,69	3.431,38
				8.610,76	8.610,76	1,525	131,31	1,20	103,33	1,525	131,31	1,20	103,33			
Differenz							680,25		800,80		680,25		800,80	1.715,69	1.715,69	3.431,38
							131,31		103,33				103,33			

Lfd. Nr. 0004	Betriebsnummer 76061236	VSNR, Name, Vorname Umsatzgruppe - Lohnquote 36,9 Prozent							Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021			Rechtskreis West							
Sachverhalt: Berechnung aus Umsätzen																			
Zeitraum von - bis	Entgelt	SV- Tage	Beitrags- gruppe KV RV BA PV	SV-Entgelt KV PV		RV BA	% %	Arbeitgeberanteil KV PV		% %	RV BA	Arbeitnehmeranteil KV PV		% %	RV BA	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Gesamt	
01.01.2021 - 31.01.2021																			
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00			0,00		0,00			0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00			0,00			0,00								
tatsächlich	22.709,72	30	1111	22.709,72	22.709,72	7,90		1.794,07	9,30		2.112,00	7,90	1.794,07	9,30		2.112,00	4.524,91	4.524,91	9.049,82
				22.709,72	22.709,72	1,525		346,32	1,20		272,52	1,525		346,32	1,20				
Differenz								1.794,07			2.112,00		1.794,07			2.112,00	4.524,91	4.524,91	9.049,82
								346,32			272,52			346,32					
01.02.2021 - 28.02.2021																			
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00			0,00		0,00			0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00			0,00			0,00			0,00					
tatsächlich	31.482,24	30	1111	31.482,24	31.482,24	7,90		2.487,09	9,30		2.927,85	7,90	2.487,09	9,30		2.927,85	6.272,83	6.272,83	12.545,66
				31.482,24	31.482,24	1,525		480,10	1,20		377,79	1,525		480,10	1,20				
Differenz								2.487,09			2.927,85		2.487,09			2.927,85	6.272,83	6.272,83	12.545,66
								480,10			377,79			480,10					
01.03.2021 - 31.03.2021																			
bisher	0,00			0,00	0,00			0,00			0,00		0,00			0,00	0,00	0,00	
				0,00	0,00			0,00			0,00			0,00					
tatsächlich	32.750,25	30	1111	32.750,25	32.750,25	7,90		2.587,27	9,30		3.045,77	7,90	2.587,27	9,30		3.045,77	6.525,48	6.525,48	13.050,96
				32.750,25	32.750,25	1,525		499,44	1,20		393,00	1,525		499,44	1,20				
Differenz								2.587,27			3.045,77		2.587,27			3.045,77	6.525,48	6.525,48	13.050,96
								499,44			393,00			499,44					

01.04.2021 - 30.04.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	37.582,22	30	1111	37.582,22	37.582,22	7,90	2.968,99	9,30	3.495,15	7,90	2.968,99	9,30	3.495,15	7.488,26	7.488,26	14.976,52
				37.582,22	37.582,22	1,525	573,13	1,20	450,99	1,525	573,13	1,20	450,99			
Differenz							2.968,99		3.495,15		2.968,99		3.495,15	7.488,26	7.488,26	14.976,52
							573,13		450,99		573,13		450,99			
01.05.2021 - 31.05.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	9.144,65	30	1111	9.144,65	9.144,65	7,90	722,43	9,30	850,45	7,90	722,43	9,30	850,45	1.822,08	1.822,08	3.644,16
				9.144,65	9.144,65	1,525	139,46	1,20	109,74	1,525	139,46	1,20	109,74			
Differenz							722,43		850,45		722,43		850,45	1.822,08	1.822,08	3.644,16
							139,46		109,74		139,46		109,74			
01.06.2021 - 30.06.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	16.826,79	30	1111	16.826,79	16.826,79	7,90	1.329,32	9,30	1.564,89	7,90	1.329,32	9,30	1.564,89	3.352,74	3.352,74	6.705,48
				16.826,79	16.826,79	1,525	256,61	1,20	201,92	1,525	256,61	1,20	201,92			
Differenz							1.329,32		1.564,89		1.329,32		1.564,89	3.352,74	3.352,74	6.705,48
							256,61		201,92		256,61		201,92			
01.07.2021 - 31.07.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	12.045,91	30	1111	12.045,91	12.045,91	7,90	951,63	9,30	1.120,27	7,90	951,63	9,30	1.120,27	2.400,15	2.400,15	4.800,30
				12.045,91	12.045,91	1,525	183,70	1,20	144,55	1,525	183,70	1,20	144,55			
Differenz							951,63		1.120,27		951,63		1.120,27	2.400,15	2.400,15	4.800,30
							183,70		144,55		183,70		144,55			
01.08.2021 - 31.08.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	15.655,41	30	1111	15.655,41	15.655,41	7,90	1.236,77	9,30	1.455,95	7,90	1.236,77	9,30	1.455,95	3.119,33	3.119,33	6.238,66
				15.655,41	15.655,41	1,525	238,75	1,20	187,86	1,525	238,75	1,20	187,86			
Differenz							1.236,77		1.455,95		1.236,77		1.455,95	3.119,33	3.119,33	6.238,66
							238,75		187,86		238,75		187,86			

01.09.2021 - 30.09.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	103.988,47	30	1111	103.988,47	103.988,47	7,90	8.215,09	9,30	9.670,93	7,90	8.215,09	9,30	9.670,93	20.719,70	20.719,70	41.439,40
				103.988,47	103.988,47	1,525	1.585,82	1,20	1.247,86	1,525	1.585,82	1,20	1.247,86			
Differenz							8.215,09		9.670,93		8.215,09		9.670,93	20.719,70	20.719,70	41.439,40
							1.585,82		1.247,86		1.585,82		1.247,86			
01.10.2021 - 31.10.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	138.506,28	30	1111	138.506,28	138.506,28	7,90	10.942,00	9,30	12.881,08	7,90	10.942,00	9,30	12.881,08	27.597,38	27.597,38	55.194,76
				138.506,28	138.506,28	1,525	2.112,22	1,20	1.662,08	1,525	2.112,22	1,20	1.662,08			
Differenz							10.942,00		12.881,08		10.942,00		12.881,08	27.597,38	27.597,38	55.194,76
							2.112,22		1.662,08		2.112,22		1.662,08			
01.11.2021 - 30.11.2021																
bisher	0,00			0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
tatsächlich	157.214,70	30	1111	157.214,70	157.214,70	7,90	12.419,96	9,30	14.620,97	7,90	12.419,96	9,30	14.620,97	31.325,03	31.325,03	62.650,06
				157.214,70	157.214,70	1,525	2.397,52	1,20	1.886,58	1,525	2.397,52	1,20	1.886,58			
Differenz							12.419,96		14.620,97		12.419,96		14.620,97	31.325,03	31.325,03	62.650,06
							2.397,52		1.886,58		2.397,52		1.886,58			

Anlage Ermittlung der Bemessungsgrundlage(n)

Betriebsnummer 76061236	Name des Betriebes V. Service OÜ Ausland
-----------------------------------	--

Lfd. Nr.	Betriebsnummer	Umsatzgruppe					Krankenkassennr.	Name der Einzugsstelle		Zeitraum
0001	76061236	Lohnquote 36,9 Prozent					49003443	BAHN-BKK		01.12.2019-31.12.2021
Beitragsgruppe		KVZB %	PV-Zuschlag	PV Sachsen	Rechtskreis	Berechnungsart				Bundesland
1111		1,20	nein	nein	West	Bruttosteuersatz, AN-Anteil SV, keine Kirchensteuer				

2019	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
									Entgelt	Faktor	
01.12.-31.12.	6.875,00	0,00	6.875,00	36,900	2.536,88				2.536,88	53,245	3.887,64
Summen	6.875,00	0,00	6.875,00		2.536,88	0,00	0,00	0,00	2.536,88		3.887,64
2020	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs-		Entgelt tatsächlich
									Entgelt	Faktor	
01.01.-31.01.	3.500,00	0,00	3.500,00	36,900	1.291,50				1.291,50	53,128	1.977,65
01.02.-29.02.	2.900,00	0,00	2.900,00	36,900	1.070,10				1.070,10	53,128	1.638,62
01.03.-31.03.	21.120,00	0,00	21.120,00	36,900	7.793,28				7.793,28	53,128	11.933,69
01.04.-30.04.	7.200,00	0,00	7.200,00	36,900	2.656,80				2.656,80	53,128	4.068,30
01.05.-31.05.	0,00	0,00	0,00		0,00				0,00		0,00
01.06.-30.06.	10.444,20	0,00	10.444,20	36,900	3.853,91				3.853,91	53,128	5.901,42
01.07.-31.07.	9.278,10	0,00	9.278,10	36,900	3.423,62				3.423,62	53,128	5.242,52
01.08.-31.08.	10.342,80	0,00	10.342,80	36,900	3.816,49				3.816,49	53,128	5.844,11
01.09.-30.09.	9.582,30	0,00	9.582,30	36,900	3.535,87				3.535,87	53,128	5.414,41
01.10.-31.10.	9.886,50	0,00	9.886,50	36,900	3.648,12				3.648,12	53,128	5.586,29

01.11.-30.11.	19.620,90	0,00	19.620,90	36,900	7.240,11				7.240,11	53,128	11.086,64
01.12.-31.12.	15.239,14	0,00	15.239,14	36,900	5.623,24				5.623,24	53,128	8.610,76
Summen	119.113,94	0,00	119.113,94		43.953,04	0,00	0,00	0,00	43.953,04		67.304,41
2021	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs- Entgelt Faktor		Entgelt tatsächlich
01.01.-31.01.	40.191,20	0,00	40.191,20	36,900	14.830,55				14.830,55	53,128	22.709,72
01.02.-28.02.	55.716,60	0,00	55.716,60	36,900	20.559,43				20.559,43	53,128	31.482,24
01.03.-31.03.	57.960,70	0,00	57.960,70	36,900	21.387,50				21.387,50	53,128	32.750,25
01.04.-30.04.	66.512,22	0,00	66.512,22	36,900	24.543,01				24.543,01	53,128	37.582,22
01.05.-31.05.	16.184,00	0,00	16.184,00	36,900	5.971,90				5.971,90	53,128	9.144,65
01.06.-30.06.	29.779,70	0,00	29.779,70	36,900	10.988,71				10.988,71	53,128	16.826,79
01.07.-31.07.	21.318,60	0,00	21.318,60	36,900	7.866,56				7.866,56	53,128	12.045,91
01.08.-31.08.	27.706,60	0,00	27.706,60	36,900	10.223,74				10.223,74	53,128	15.655,41

2021	Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)	anzuerkennende Fremdleistungen	Bereinigter Umsatz	Lohnkosten- faktor	Lohnkostenanteil	bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt gemeldetes Entgelt Unternehmerlohn Zu-/Abschläge			Hochrechnungs- Entgelt Faktor		Entgelt tatsächlich
01.09.-30.09.	184.036,62	0,00	184.036,62	36,900	67.909,51				67.909,51	53,128	103.988,47
01.10.-31.10.	245.125,51	0,00	245.125,51	36,900	90.451,31				90.451,31	53,128	138.506,28
01.11.-30.11.	278.235,26	0,00	278.235,26	36,900	102.668,81				102.668,81	53,128	157.214,70
01.12.-31.12.	155.698,08	0,00	155.698,08	36,900	57.452,59				57.452,59	53,128	87.976,00
Summen	1.178.465,09	0,00	1.178.465,09		434.853,62	0,00	0,00	0,00	434.853,62		665.882,64

4. Die Rollen von Z., K. Ze., Schm. und K.

a) Z.

Der Angeklagte Z. war, entgegen seiner Einlassung, nicht nur der Finanzier des Unternehmens, welches ihm das Ehepaar Z. vorgeschlagen habe, der aber im Übrigen im Ausland gewesen sei und die kriminellen Strukturen weder gekannt noch gewollt habe.

(1) Z. war Ideengeber und bestimmte die unternehmenspolitischen Belange

Der Angeklagte Z. war der Gesamtschau der Einlassungen und der erhobenen Beweise der Ideengeber und Initiator für das System der Arbeitnehmerüberlassung mit den drei Bausteinen Beschäftigung von arbeitswilligen Menschen aus Drittstaaten mit gefälschten ID-Karten, Vortäuschen einer Entsendung der Leiharbeiter von den baltischen Staaten nach Deutschland, um in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen und der Ausnutzung der Illegalität der Leiharbeiter in Deutschland, um durch schlechte Arbeitsbedingungen die Gewinnmargen zu erhöhen. Es war seine Idee einer Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland mit Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltserlaubnis. Er entwickelte die Idee langfristig und verfeinerte sie in einer Vielzahl von Maßnahmen:

Die Einlassungen der übrigen Angeklagten und der früheren Mitangeklagten, die die Führungsposition und die Aufgaben des Angeklagten Z. jeweils aus ihrer Position heraus schlüssig und glaubhaft zu verschiedenen Zeitpunkten des Strafverfahrens beschrieben haben, sind glaubhaft. Sie fügen sich stimmig in die übrigen Beweise ein und haben ein klares Bild ergeben.

So hatte der Angeklagte Schm. den Angeklagten Z. in einem Telefonat mit einem Bekannten als „den Gründer“ der Firma bezeichnet.

Diese Einschätzung des Angeklagten Schm. und die übrigen Einlassungen werden bestätigt durch die Chatverläufe des Angeklagten Z. gerade im Jahr 2017. Sie zeigen, dass er der Initiator ist, er die Kontakte in die baltischen Staaten hält, bemüht ist, eine Lösung dafür zu finden, dass die Leiharbeiter nicht persönlich dort vorsprechen müssen, und er sich stets Gedanken macht, wie das Geschäft entwickelt und optimiert werden kann. Dies zeigt schon seine eigene Einlassung, die durch die Einlassung des Angeklagten Schl. bestätigt wird, dass er es gewesen sei, der die Rechtsberatungsgespräche geführt habe. So hat auch Rechtsanwalt S. als Zeuge in der Hauptverhandlung glaubhaft und nachvollziehbar ausgesagt,

Z. habe die Beratung über die Frage legaler Arbeitsüberlassungen damit eingeleitet, dass er – der Angeklagte Z.– mehrere Gesellschaften in Osteuropa, dort in Lettland und Estland, habe. Er sei davon ausgegangen, dass Z. „identisch“ mit den Gesellschaften sei und habe erst später, im Rahmen der Mandatserteilung erkannt, als der formale Geschäftsführer namentlich benannt wurde, dass Z. offiziell nicht Geschäftsführer gewesen sei.

Ausweislich seiner – insoweit glaubhaften – Einlassung und bestätigt durch zahlreiche Nachrichten über Messengerdienste mit Z. entwickelte er das Konzept der A1-Bescheinigungen mit B. und die Aufsplittung des Lohnes in einen angemeldeten Teil und einen Reisekostenanteil für angebliche Geschäftsreisen. Ebenso ist ihm die Organisation der A1-Bescheinigung mit der Hilfe einer ehemaligen Mitarbeiterin des gesondert Verfolgten B. zuzurechnen, wie ebenfalls die Chatnachrichten zeigen, in denen der Angeklagte Z. dem Angeklagten Z. stolz berichtet, B. habe eine Kindergartenfreundin in Estland, es sei durch sie möglich, dass die Arbeiter in Estland beim Bürgeramt angemeldet werden, ohne dass diese persönlich anwesend sind: *„Der Pfad ist gelegt, jetzt bleibt es die Ukrainer wählen, wer für 6,80 statt 9 pro Stunde arbeiten wird.“*

Der Angeklagte Z. brüstet sich zudem in einer Nachricht an A. Z., er habe dreieinhalb Jahre an dem Schema mit der Arbeitnehmerüberlassung gearbeitet und es als erster vor fünf Jahren in Lettland genehmigt bekommen.

Als der Konflikt mit dem Angeklagten im Sommer 2021 auf dem Höhepunkt ist, berichtet die Angeklagte Z. Familienangehörigen häufig in Telefonaten über die Streitgespräche mit dem Angeklagte Z.. So zitiert sie Z. in einem Telefonat mit ihrem Sohn Alan aus dem die Rolle des Angeklagten als Ideengeber und Initiator deutlich wird:

„Wir haben kein Recht, sein Geschäft zu machen, ohne ihn weil er sagt das ist seine Idee, sein Projekt sein?“

Und fügt in Hinblick auf dessen Vorwurf, nur er, Z., habe ihnen (Z.s) den Start in Berlin ermöglicht, hinzu:

„Und er hat zu 100% Recht; nur wenn er weißt du nicht eine Situation geschaffen hätte in der wir nach unserem Geld betteln müssen“.

Aus zahlreichen Chats und Telefonauswertungen, war zu erkennen, dass Z. bei den wesentlichen Meetings dabei gewesen ist, wie es auch die Verantwortlichen der R.-Logistikzentren glaubhaft ausgesagt haben, und die Z. sich bei den grundsätzlichen Entscheidungen bei Z. rückversichert haben.

(2) Z. bestimmte die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter. Die anderen Angeklagten folgten dem und bauten das System aus.

Der Einlassung des Angeklagten A. Ze. zufolge und entgegen seiner eigenen Einlassung gab Z. das System der Strafen für die Leiharbeiter vor. Dies wurde bestätigt durch seine Chat-Kommunikation mit Messenger-Diensten.

Auch zur Entlohnung der Leiharbeiter, hier im Zuständigkeitsbereich des Angeklagten Schm., gibt er in Nachrichten an den Sohn von P. detaillierte Anweisungen:

„...9 EUR pro Stunde, 250 EUR-Unterkunft, manchmal 300, falls die Wohnung sehr teuer; Unterbringung; 2 Person pro Zimmer. Bei einer Unterbringung von 3 Personen pro Zimmer kostet die Unterkunft 200 EUR. 50 EUR kostet das Auto. Der Lohn wird am 1. und am 15. des jeweiligen Monats gezahlt. Die Kündigungsfrist: 2 Wochen. Falls derjenige nicht rechtzeitig Bescheid gesagt hat, dann behalten wir das restliche Geld als Strafe ein. Weil man die Miete Im Voraus zahlt. Des Weiteren fallen die Stunden weg und man kann ihn/sie nicht Innerhalb von einem Tag kündigen...“

Allerdings wird den Leiharbeitern an vielen Einsatzorten wie Z. nur 7,50 EUR bezahlt. Und Z. schlägt in einer weiteren Chat-Nachricht vor, dass man versuchen solle, sie auf 6,90 EUR herunterzudrücken.

Die anderen Angeklagten in setzten das System der Strafen und Abzügen um, wie der frühere Mitangeklagte A. bekundet.

(3) Z. hat die Verfügungsmacht über die Konten

Der Angeklagte Z. hatte umfassende Kontovollmacht, auch über die Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften, die er insbesondere für Onlineüberweisungen nutzt, oder er wies seinen Vertrauten B. und den gesondert Verfolgten O. an, Überweisungen vorzunehmen, was sich aus den glaubhaften Einlassungen der Angeklagten A. und K. Ze. ergibt, die durch die Angaben des gesondert Verfolgten O. in dessen Beschuldigtenvernehmung bestätigt werden und sich so auch aus der Handyauswertung des von dem Angeklagten Z. zuletzt genutzten Smartphones ergibt. Dort gingen in einem kurzen Zeitraum insgesamt 88 Bestätigungs-SMS für von ihm mit dem Telefon vorgenommene Finanztransaktionen in dem Zeitraum vom 31. Oktober 2021 bis zum 7. Dezember 2021 von den Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften ein.

(4) Z. hat eine weitreichende Personalkompetenz

Der Angeklagte Z. traf die wesentlichen Personalentscheidungen für das Zeitarbeitgeschäft. Er entschied über Personalfragen in jeder Ebene. Er besaß nach innen und außen die Kompetenz, dies umzusetzen. Er fordert etwa in Chatnachrichten Anfang 2018, den Angeklagten Z. auf, den früheren Mitangeklagten G. als Vorarbeiter in Berlin einzusetzen.

Nach den glaubhaften Einlassungen der Angeklagten K. und A. Z.y war es der Angeklagte Z., der ihnen die Partnerschaft für Berlin-Brandenburg vorgeschlagen hat, um seine Umsätze zu vergrößern. Diese Einlassungen werden durch die Ausführungen zu seiner Rolle als Ideengeber bestätigt und vereinbaren sich nicht mit seiner Darstellung, er sei nur Finanzier gewesen.

Der frühere Mitangeklagte G. machte deutlich, dass der Angeklagte Z. maßgeblicher Ansprechpartner für alle Fragen gewesen sei. Er sei für alle die oberste Instanz gewesen und habe die Kompetenz gehabt, alle zu entlassen, auch jemanden wie A. Z.y. G. formulierte es so: „ ... dort endete die Kette“. Auch die anderen Bandenmitglieder wie der frühere Mitangeklagte P. und der Angeklagte Schm. beschrieben ihn als Chef. A. Ze. bezeichnet Z. in einer WhatsApp-Nachricht vom 12. September 2019 an den führenden R.-Mitarbeiter in M. als Zeugen Im. als „unseren Geschäftsführer“. Er wie auch Schm. sprechen die Vertragsverhandlungen mit Z. ab.

Die zwischen Z. und Schl. geführte Kommunikation per Telefon und per Chat bestätigt zudem die Einlassung von Schl., dass er seine Anweisungen bezüglich der Korrespondenz und der Finanzen der baltischen Verleihgesellschaften ausschließlich von Z. erhielt. Z. schreibt auch E-Mails und Briefe und unterschrieb sie mit Aleksandr V. G. und J. V. G.. So schreibt Z. am 3. Juli 2019 von seinem Mailaccount eine Mail, die mit dem Namen von dem Strohgeschäftsführer der UAB O. J. V. G. unterzeichnet ist. Am 1. Mai 2021 bittet er Schl., den Text eines Schreibens, welches die Unterschrift von V. G. trägt, zu redigieren. Entsprechendes geschieht in einem Chat vom 22. September 2021, in dem er Schl. um den Entwurf eines Schreibens an die Chefs von R. bittet. Am 23. September 2021 wird dieser Text als Mail von einem der von Z. genutzten Accounts mit der Unterschrift des V. versandt.

Für die wichtigen Mitarbeiter der Kunden, wie die Zeugen I. und M., aber auch für die Geschäftsführer wichtiger Kunden wie S. und K. ist er der Verhandlungspartner für die baltischen Verleihfirmen.

Hingegen hat die Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Personen in Estland eine führende Rolle gespielt hätten, etwa als tatsächliche oder faktische Geschäftsführer. Der gesondert Verfolgte B. führte, ausweislich des Mailverkehrs, Weisungen des Angeklagten Z. aus und unterstand diesem. Entsprechendes gilt für den gesondert Verfolgten O. Dieser hat in seiner Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren ausweislich der glaubhaften Angaben des Vernehmungsbeamten PHK B. beschrieben, wie er zunächst in Deutschland gearbeitet habe und dann nach Estland zurückgekehrt sei und dort mit B. zusammengearbeitet habe. Der Angeklagte Z. habe das Sagen gehabt und die formellen Geschäftsführer seien nicht eingebunden gewesen. Dies deckt sich mit dem weiteren

Beweisergebnis, denn auch keiner der Mitarbeiter von Entleihern oder andere Angeklagte haben bekundet, mit den formellen Geschäftsführern in Kontakt getreten zu sein.

b) A. und K. Ze.

Die Angeklagten A. und K. Ze. haben ihre Tatbeiträge und Rollen glaubhaft eingeräumt und im Einzelnen dargelegt. Ihre Einlassungen werden durch die Angaben der übrigen Angeklagten und früheren Mitangeklagten sowie die Aussagen der Verantwortlichen von R. sowie die gesicherten umfangreichen E-Mails, Chatnachrichten und durch die überwachten Telefonate bestätigt und abgerundet. Hieraus wird auch deutlich, dass die Angeklagten K. und A. Ze. sich als Team verstanden und zu allen Fragen eng abgestimmt haben. Nicht nur die Kommunikation von A. Z., in der er regelmäßig in einer „Wir“-Form von sich und K. spricht, zeigt, dass das Ehepaar die Mitarbeit in dem Unternehmenskonstrukt des Z. und die Gründung eines eigenen Unternehmens als gemeinsames Projekt betrachtete.

Die Vielzahl der auf dem überwiegend von ihr genutzten Laptop befindlichen E-Mails zeigt, dass erläutert auch die Polizeibeamtin G. dass K. Ze. die Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Leiharbeiter war, wie den Personalbedarf, Einsatz neuer Leiharbeiter, fehlende Mitarbeiter und Unpünktlichkeit, Zollkontrollen, polizeiliche Überprüfungen, die Abrechnung/ Rechnungslegung, Vertragsunterlagen wie Rahmenvertrag/ Werkvertrag, der O. Servisas UAB/ I. Group OÜ. Sie kümmert sich eigenverantwortlich um die Anfragen, übernimmt die schriftliche Kommunikation zwischen den Logistikstandorten, zu den Vermietern, zeigt sich verantwortlich und nimmt eine wichtige Position in der Disposition ein. Sie schrieb auch, aufgrund ihrer guten Deutschkenntnisse, insbesondere 2018 die Akquise- Mails, mit denen potentielle Kunden angeschrieben wurden.

Die Telefonate und Mails zwischen ihr und dem Angeklagten Schl. zeugen zudem von ihrer Verantwortung für die Klärung von Fragen der Rechnungsstellung.

c) M. Schm.

Auch der Angeklagte Schm. hat seine Rolle und seine Tatbeiträge der Sache nach glaubhaft eingeräumt. Wie bei den Angeklagten K. und A. Ze. hat auch seine Einlassung durch die Einlassungen der anderen Angeklagten und der umfangreichen Telefonüberwachung eine Bestätigung gefunden. Die Kammer teilt nach der Gesamtwürdigung aber nicht die Selbsteinschätzung des Angeklagten, er habe sich nur als Vorarbeiter gesehen.

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die Eigenständigkeit des Angeklagten Schm. in Hinblick auf unternehmenspolitische Entscheidungen entsprechend seiner Einlassung und der Einlassung des Angeklagten Z. gering und seine Bereitschaft, die Gewinnerwartung seines Chefs Z. zu erfüllen, demgegenüber hoch war. Der Angeklagte A. Z., aber auch der frühere

Mitangeklagte G. ordneten den Angeklagten Schm. im Rang vergleichbar mit dem Angeklagten Z. ein, solange dieser noch da war. Nach dessen Weggang hat der Angeklagte A. ihn in der Ebene zwischen den K.s und dem Angeklagten Z. eingeordnet.

Sein Arbeitsvolumen war, so bekundete die Zeugin POKín H. anhand der von ihr ausgewerteten Telefonate, deutlich größer als das von A. Z. Er sei rund um die Uhr anrufbar gewesen, habe eigentlich ständig telefoniert, um die bundesweiten Einsatzorte zu koordinieren und habe auch im Urlaub keine Ruhe gefunden. Er sprach mit den Auftraggebern, wie mit dem gesondert verfolgten K. von M. H., der den Angeklagten Schm. als den Ansprechpartner für das tägliche Prozedere beschrieben hat. Er war, wie auch der frühere Mitangeklagte P. glaubhaft bekundete und wie es durch den Chatverkehr bestätigt wird, aktiv eingebunden in die Beschaffung gefälschter Urkunden.

Seine Position als zweiter Mann hinter Z. verfestigt sich nach dem Weggang von Z.. Er selbst beschreibt in einem langen Telefonat kurz vor seiner Festnahme Anfang Dezember 2021, dass er in Berlin nach der Trennung von Z. „alles in Ordnung“ gebracht habe. Er habe „viel Stress“ auf der Arbeit, alleine für die Arbeitskräfte habe er 115 Fahrzeuge zu verwalten, in einem anderen Telefonat spricht er von dem Arbeitszuwachs, den er durch den Weggang der Z. erfahren habe: es sei viel, viel zu tun, 300 Leute sei ja noch machbar gewesen, jetzt seien es aber über 600 Leute in 40 Städten und fast 100 Autos.

Dies ist mit der Selbsteinschätzung, er sei bloß als Vorarbeiter tätig gewesen, nicht zu vereinbaren.

Eine Verbesserung der Entlohnung an dem Einsatzort R.-O. insbesondere eine Aufhebung der Fehlerpauschale von 100,00 EUR in O. gab es nach der Übernahme der Leitung durch den Angeklagten Schm. in Berlin-Brandenburg nicht. Dies zeigte eine Lohn-Abrechnung des E. K.. Der Abzug von 100,00 EUR Fehlerpauschale nach dem Weggang Z.s ergibt sich weiter aus Abrechnungen zu R.-O.

Auch Z. sieht Schm. als deutlich oberhalb der Vorarbeiterebene stehend an. Dies zeigt ein Chat zwischen P. und Z., in dem der frühere Mitangeklagte P. berichtet, er sei wie von Z. gewollt, den Anweisungen des Angeklagten Schm. („Mischa) gefolgt: *„Als du mir letztes mal gesagt hast, tue das, was Mischa sagt. Im Grunde genommen habe ich den ganzen Monat das gemacht, was Mischa zu mir sagte. ich habe Autos gekauft und habe die Leute abgeholt. Was er mir sagte, das tat ich auch“*

d) K.

Die Feststellungen zu seinen Tatbeiträgen ergeben sich im Wesentlichen aus seiner geständigen Einlassung und seinen Angaben in dem Ermittlungsverfahren, die durch die Angaben der anderen Angeklagten K. und A. Ze. und der früheren Angeklagten G. und A.

bestätigt werden. Soweit er bestreitet, für die Standorte N. und F. Linde zuständig gewesen zu sein, deckt sie sich nicht mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme:

(1) K. war zuständig für R. O., R. N. und F. L.

Die Feststellungen hierzu ergeben sich aus der Einlassung des früheren Mitarbeiters G., aus Telefonaten zwischen K. und dem ebenfalls früheren Mitangeklagten A. über die organisatorischen Fragen zu N. und L.. Aber auch die Zeugin POKin H., die die Gespräche unter anderem von K. und Schm. überwacht hatte, führte anhand dieser Gespräche aus, dass K. Arbeiter für mehrere Standorte beschaffte und einteilte.

(2) K. kennt das Strafsystem

Entgegen seiner Einlassung kennt der Angeklagte K. das Strafsystem und dessen Bedeutung.

So erklärt er einem Gesprächspartner in einem sehr ausführlichen Telefonat nicht nur, dass er 3.000,00 EUR netto plus 13. Monatsgehalt verdient, sondern erklärt diesem auch, warum er mehr als der Vorarbeiter von R.-M., der frühere Mitangeklagte G., bekommt:

„..., aber ich habe doch mehr Leute als W. hat lediglich 30 (dreißig) A. bezahlt doch abhängig von der Anzahl der Menschen Und abhängig davon, wie viele Strafen derjenige den Leuten verpasst, verstehst du? A. profitiert doch davon. Verstehst du?

Die besondere Neigung des Angeklagten K., den Lohn der Leiharbeiter zum Wohl der baltischen Gesellschaften, aber auch zu seinem eigenen Vorteil, zu drücken, ergibt sich aus zahlreichen Chats und Telefonaten des K.. Dazu passt, dass – ausweislich der fragmentarischen Abrechnungsunterlagen des A. Z. – aber bestätigt durch den früheren Angeklagten A. – nur am Standort R.-O. ein pauschaler Fehlerabzug von 100,00 EUR angesetzt wurde. Dort war K. als Vorarbeiter für die Kommunikation mit den Leiharbeitern auch hinsichtlich der Lohnabrechnungen zuständig

Aus einem Telefonat zwischen K. und dem früheren Mitangeklagten A. ergibt sich auch, dass K. Pläne entwickelt, um selbst Geld von den Leiharbeitern zu kassieren, hier im Zusammenhang mit gefälschten ID-Karten.

„Die Neuankömmlinge werden nicht drumherum kommen. Wir werden es für 600 anbieten, für diejenigen, die kein Geld haben wird es nachher 1200 Kosten. Die sollen selbst wissen, woher sie Geld nehmen, von mir aus können Sie einen Kredit aufnehmen. Die werden keine andere Wahl haben“.

5. Tatbeiträge des Angeklagten Schl.

Die festgestellten Tatbeiträge, die der Angeklagte Schl. eingeräumt hat, ergeben sich ergänzend aus den von ihm gefertigten Schreiben, dem Chatverkehr mit dem Angeklagten Z.,

seinen Telefonaten mit den weiteren Angeklagten und der Auswertung der Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften und der D. mbH. Wesentlich war die Kommunikation mit der BA Kiel. So hat der Angeklagte Z. die Rolle des Angeklagte Schl. nachvollziehbar beschrieben, das ganze Modell der Arbeitnehmerüberlassung über baltische Gesellschaften hätte niemals ohne ihn funktioniert. Wegen der vielen Kontakte zu Behörden, Firmen und Institutionen habe es einen sehr gut Deutsch sprechender Ansprechpartner bedurft, der als Steuerberater unauffällig ist und eine gute Expertise besitzt.

Über diesen Faktor des seriösen Aushängeschildes hinaus war der Angeklagte Schl. direkt oder indirekt in die Vermittlung falscher Tatsachen gegenüber der BA Kiel involviert, um die Erlaubnisse der Arbeitnehmerüberlassung zu verlängern. Ihm war nicht nur bekannt, dass der BA Kiel der Wahrheit zuwider mitgeteilt wurde, es seien keine oder nur wenig Leiharbeiter von den baltischen Unternehmen UAB O., SIA B. Lux, aber auch I. OÜ und V. G. OÜ verliehen worden. So wurde er – unter anderem – von der BA Kiel im Frühsommer 2019 angeschrieben, mit der Bitte um Mitteilung der entliehenen Arbeiter für die UAB O.. Am 3. Juli 2019 kam es zu einer Mailantwort von dem von dem Z. genutzten Account der L.@aquire.de mit einer Unterschrift des J. V. in korrekter deutscher Sprache, derzufolge kein Arbeiter verliehen worden sei. Tatsächlich aber hatte der Angeklagte Schl. für die UAB O. seit 2018 und aktuell in diesem Monat Juli 2019 Rechnungen unter anderem für das Logistikzentrum Z. geschrieben. Die Kammer ist aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen Z. und Schl. und der Zuständigkeit des Angeklagten Schl. für die Kommunikation mit der BA Kiel überzeugt, dass dieser den Inhalt dieser Antwort kannte. Dies gilt umso mehr, als er mit Schriftsatz vom 26. Juni 2019 den von ihm erstellten Verlängerungsantrag der SIA B. Lux an die BA Kiel versandte. Darin hatte er, wissentlich der Wahrheit zuwider, angegeben, die B. Lux habe nur zehn Arbeiter verliehen. Tatsächlich aber hat die SIA B. LUX in diesem Monat eine Rechnungssumme von 300.000,00 EUR und im Vormonat von 155.000,00 EUR generiert, für deren Rechnungsstellung er verantwortlich war. Der Wahrheit zuwider teilte auf seine Weisung am 26. August 2020 seine Mitarbeiterin, Frau J., mit,

„ ... namens und im Auftrag meiner Mandantin, der V. G. Service OÜ, darf ich Ihnen mitteilen, dass seit der letzten Antragstellung keine Arbeitnehmer nach Deutschland überlassen wurden“

Tatsächlich verlieh die V. G. OÜ seit Dezember 2019 Leiharbeiter an deutschen Logistik-Standorten, was Schl. aufgrund der Erstellung der Rechnungen bekannt war.

Dem Angeklagten Schl. war klar, dass der häufige Wechsel der baltischen Gesellschaften des Angeklagten Z. der Verschleierung der unerlaubten Beschäftigung von Leiharbeitern in Deutschland diene. Er zeigt, dass die Nichtverlängerung oder der Widerruf von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung von vornherein von den Angeklagten Z. und Schl. angedacht war.

Die Einlassung von Z., wonach der häufige Wechsel der baltischen Gesellschaften von R. angeregt und durch bürokratische Hemmnisse verursacht worden sei, wurde durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt. Im Gegenteil, die Behauptung, der Kunde R. hätte eine lückenlose Erlaubnis der baltischen Unternehmen zur Arbeitnehmerüberlassung gefordert und dies sei nur durch die Gründung von baltischen Firmen „auf Vorrat“ gewährleistet gewesen, ist zweifelsfrei widerlegt. Bereits die Bescheide der BA Kiel und der Schriftverkehr mit dem Angeklagten Schl. machen deutlich, dass die Folgeanträge zur Verlängerung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nur aufgrund von Versäumnissen auf Seiten der baltischen Gesellschaften scheiterten. Aus ihnen wird auch deutlich, dass dort unzutreffende Angaben zu den verliehenen Leiharbeitern gemacht worden sind und die Verleihung von Leiharbeitern während einer Übergangsfrist bis zur endgültigen Verlängerung der Arbeitnehmererlaubnis ohne weiteres möglich gewesen wären.

Es war auch allen, insbesondere auch A. Ze. bekannt und bewusst, dass die Installation der baltischen Unternehmen dazu diente, die Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland möglichst nicht offenzulegen und den Eindruck zu vermitteln, diese seien im Ausland ordnungsgemäß versichert. Dieses Konzept wollten A. und K. Ze. auch übernehmen. So sagt A. Ze. in einem Telefonat –in Bezug auf eine eigene baltische Gesellschaft – zu einem „D.“:

„Uns ist es am wichtigsten, dass wir dem Fiskus irgendeinen Betrag bezahlen, damit sie dort sehen, dass für ihn bezahlt wurde.“

Das Gespräch führte der Angeklagte Z. zu einer Zeit, als er sein eigenes Geschäft der Arbeitnehmerüberlassung aufbaute. Da sein Vorgehen bei der Anmeldung in den baltischen Ländern dem Vorgehen des Angeklagten Z. entsprach, wie er selbst in der Hauptverhandlung zugestanden hat, lässt der Inhalt des Telefonats Rückschlüsse auf das Vorstellungsbild und die Zielrichtung der Angeklagten Z. und Z. für die Anmeldungen der baltischen Gesellschaften zu. Dem Angeklagten Schl. ist dies – davon ist die Kammer überzeugt – nicht verborgen geblieben. Die D. mbh hat zwar nicht die Lohnbuchhaltung für die baltischen Gesellschaften übernommen, aufgrund seiner engen Zusammenarbeit mit dem Angeklagten Z., der ihn regelmäßig zu rechtlichen Themen und Fragen befragte, und der sonstigen Unterstützung des Angeklagten Schl., die Finanzströme zu verschleiern, ist dieser Zweck der baltischen Gesellschaften an dem Angeklagten Schl. aber nicht vorbeigegangen.

6. Feststellungen zur Urkundenfälschung

Zur Überzeugung der Kammer haben die gefälschten ID-Karten, welche als Scan oder Kopie zunächst nach Estland und an die Verwaltungen der Entleihunternehmen übersandt wurden, körperlich existiert und waren nicht bloß digital erstellt. Diese Überzeugung hat die Kammer anhand der geständigen Einlassungen und weiteren Umstände gewonnen. Zum einen hat der

frühere Mitangeklagte A. bestätigt, dass jeder Arbeiter die ID-Karten bei sich oder in der Unterkunft verwahrte, was auch an den verfahrensgegenständlichen Zollprüfungen teilgenommene Zollbeamte so bekundet haben. Dies ließ sich auch anhand der Fotos von ID-Karten nachvollziehen, auf denen regelmäßig die Ablage-Unterlage wie eine Tischplatte erkennbar waren und ergab sich auch aus Telefonaten, wonach die ID-Karten nach der Herstellung an die Arbeiter herauszugeben waren. Der Zeuge Kaiser, als Vernehmungsbeamter eines Leiharbeiters bekundete, dass bei der Durchsuchung des Leiharbeiters in seinen Sachen eine gefälschte bulgarische Karte gefunden worden sei. Auch daraus ergab sich für die Kammer zweifelsfrei, dass die gefälschten ID-Karten nicht nur Ergebnisse einer computermäßigen Bearbeitung gewesen sind, sondern real existierten und hiervon Fotos und Scans erstellt wurden, um diese weiterzuleiten.

Auch zu den Umständen der Beantragung von A1-Bescheinigungen konnte sich die Kammer ein detailliertes Bild der Abläufe aufgrund von ausgewerteten Chatnachrichten zwischen A. Ze. und Z. verschaffen. So teilte der Z. in einer Sprachnachricht im September 2019 mit, dass sein Bekannter in Estland B. einen Kontakt zu einer Kindergartenfreundin in der Behörde in Tallin habe, welche die Anmeldung der Leiharbeiter ohne deren Anwesenheit beantragte und dadurch für 200 Leiharbeiter die A1-Bescheinigungen erlangt habe.

Anhaltspunkte dafür, dass die Bekannte des B. in die Fälschung der vorgelegten ID-Karten eingeweiht war, bestehen nicht. Den entsprechenden Chatnachrichten kann die Kammer entnehmen, dass die Bekannte die Anmeldung der Arbeiter aus freundschaftlicher Verbundenheit erledigte, ohne selbst ein Bandenmitglied gewesen zu sein. Zwar liegt in der großen Anzahl der Anmeldungen ein gewichtiger Regelverstoß der Mitarbeiterin. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass B. Außenstehende über mehr Details des Bandenkonzepts als notwendig einweichte. Etwas Gegenteiliges hat auch der weitere Mitarbeiter des Geschäfts von Z. aus Estland, O. in seiner Beschuldigtenvernehmung nicht behauptet. O. ist durch die Bundespolizei vernommen worden und hat ebenfalls nur beschrieben, dass die Freundin von B. die Anmeldung aus einem Freundschaftsdienst heraus übernahm.

Die Abläufe zur Beantragung und dem Erhalt der A1-Bescheinigung ergaben sich ergänzend zu den Angaben der Angeklagten aus Chats und Telefonaten der Angeklagten. So erläutert A. Ze. dem Angeklagten G. Ende November 2019, dass dieser eine E-Mail mit A1-Bescheinigungen für die Mitarbeiter bekäme. Die Arbeiter müssten die A1-Bescheinigung und eine Passkopie dabei haben und im Falle einer Kontrolle zeigen. In diesem Fall müsse man keine Pässe in Original vorlegen.

7. Das Vorstellungsbild der Angeklagten

Die Kammer ist aufgrund der überwiegend geständigen Einlassungen der Angeklagten und einer Vielzahl von Chatnachrichten, Telefonaten und anderer Beweismittel überzeugt, dass alle Angeklagten die wesentlichen Grundzüge der drei Bausteine des Angeklagten Z. nicht nur kannten, sondern auch in ihrer Zielrichtung der Gewinnmaximierung verstanden hatten und fördern wollten. Diese Kenntnis ist hinsichtlich der Detailliertheit zwischen den Angeklagten sicherlich unterschiedlich ausgeprägt. So waren dem Angeklagten Schm. möglicherweise nicht alle Details der baltischen Gesellschaften geläufig. Aber ihm wie allen anderen war bewusst, dass die vielköpfige Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich auf dem System der Leiharbeit von Drittstaatsangehörigen mit gefälschten ID-Karten basierte, die zur Verschleierung ihrer Beschäftigung in Estland anzumelden waren und deren Position als Arbeitnehmer aufgrund der Herkunft und des unerlaubten Aufenthaltes so fragil war, dass sie Willkür und ungünstige Arbeitsbedingungen akzeptierten. Ebenso war ihnen allen bewusst, auch davon geht die Kammer aus, dass ihre jeweiligen Vermögensvorteile durch dieses kriminelle Unternehmenskonzept ermöglicht wurden.

Sie handelten jeweils in dem Bewusstsein und mit dem Willen, dass von dem Angeklagten Z. erdachte Geschäftsmodell gemeinsam mit den anderen Angeklagten in die Tat umzusetzen. Dies betraf nicht nur den Aspekt der Beschäftigung der Leiharbeiter, sondern auch das Prinzip, die Sozialversicherungsabgaben nicht zu bezahlen. Hierauf kam es dem Angeklagten Z. ebenso an wie den Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und Schl.. Letztere förderten ihrerseits die Tat des Angeklagten Z., wobei ihnen im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre in Anbetracht der Gesamtumstände bekannt war, dass Z., der die Kontrolle über die baltischen Gesellschaften besaß, diesbezüglich allein weisungsbefugt war und alle Entscheidungen für sie traf, die baltischen Gesellschaften als Arbeitgeber vertrat. Sie rechneten auch alle damit und es kam ihnen darauf an, dass die fälligen Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile nicht zur Sozialversicherung eingefordert wurden und so der Gewinn des kriminellen Unternehmenskonstrukts erhöht.

Soweit der Angeklagte Z. angibt, gar keine Vorstellung von der Rechtswidrigkeit des praktizierten Systems gehabt zu haben und die übrigen Angeklagten einzelne Aspekte wie den Zeitpunkt ihrer Erkenntnis oder die bestehende Sozialversicherungspflicht in Abrede gestellt haben, betrachtet dies die Kammer als Schutzbehauptungen. Dies ergibt sich zusätzlich aus den folgenden Erwägungen, die die Kammer in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der Einlassungen für jeden der Angeklagten abgewogen hat:

a) Alle Angeklagten kannten die wahre Nationalität der Leiharbeiter

Der frühere Mitarbeiter G. hat es sinngemäß so formuliert: Am ersten Tag, an dem ein Leiharbeiter zur Arbeit erscheint und ich ihn einweise, weiß ich, woher er kommt. Bis auf die Angeklagten K. Ze. und Schl. haben alle Angeklagten von Anfang an Leiharbeiter eingewiesen, auch, zu Beginn der Arbeitnehmerüberlassung, die Angeklagten Z. und A. Z.

Die wahre Nationalität der Leiharbeiter wurde bereits vor dem Beginn des Tatzeitraumes und durchgehend von den Angeklagten offen ausgesprochen. Z. ebenso wie die Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und K., sprachen in Telefonaten und Chats offen über die Leiharbeiter als Ukrainer, Moldawier oder auch nur als „Sklaven“. Die Leiharbeiter mit echten Papieren wurden, so berichtete der Angeklagte G. und so kann man es in den Gesprächen erkennen, „Originale“ genannt.

Z. und Z. beauftragte Agenturen und gaben viel Geld dafür aus, Leiharbeiter in der Ukraine, Moldawien oder Georgien anzuwerben. Dies ist nicht in Übereinstimmung zu bringen mit einer ernsthaften Suche von Leiharbeitern aus EU-Staaten wie Bulgarien oder Litauen. Etwa fragte der so angeworbene Leiharbeiter xy ausweislich eines Chatverkehrs eine Agentur-Mitarbeiterin, ob der Vorarbeiter wisse, dass sie Georgier sind. Dies bejaht die Mitarbeiterin. Der Leiharbeiter wird später unter einem Alias-Namen bei Z. entdeckt. Das Konzept war demnach allseits bekannt.

Z. suchte Leiharbeiter über die russischsprachige Internetseite Berlin24.ru, die sich an russischsprachige Personen wendet. Hier suchte er Leiharbeiter für R., P. oder Z. mit einem erheblichen Bedarf an Kommissionierern. Er war zunächst selbst als Ansprechpartner in der Anzeige benannt, wurde dementsprechend von den Leiharbeitern auf Russisch angesprochen. Später wurden Vorarbeiter als Ansprechpartner eingesetzt. Eine Suche nach EU-Staatsangehörigen etwa aus Bulgarien oder Tschechien ist über einen solchen Sender lebensfremd.

Bereits im Juli 2018 kam es zu einem Vorfall in dem Logistikzentrum von Z. Nach einem Diebstahl wurden drei der von der SIA B. Lux entliehenen Mitarbeiter durch das hauseigene Sicherheitspersonal kontrolliert und deren gefälschte Ausweisdokumente entdeckt. Der Vorfall hatte innerhalb der Bande, anders als zu erwarten, keine Konsequenzen. Entsprechendes galt für die weiteren Zoll- oder Polizeikontrollen am 18. September 2019 bei P. und R. – M., am 4. November 2019 erneut bei Z. in G., am 3. – 8. August 2021 bei G. G. in H., am 17. August 2021 bei R. in H., vom 2.-11. August 2021 bei N. in E.. Es gab weder Konsequenzen noch Kontrollen der Pässe der übrigen Leiharbeiter. Es wurden lediglich neue Leiharbeiter gesucht.

Die Leiharbeiter, die mit den gefälschten ID-Papieren bei einer Zollkontrolle enttarnt wurden, wurden weiterbeschäftigt. So wurde der Leiharbeiter xy bereits kurz nach Arbeitsaufnahme bei

einer Zollkontrolle bei G. G. mit einem gefälschten Personaldokument festgestellt. Die Angeklagten Schm. und Z. wussten von der Zollkontrolle und waren, ausweislich der Telefongespräche zwischen Schm. und dem Thomas K., aktiv eingebunden. Trotzdem wurde der „aufgeflogene“ Leiharbeiter weiterhin von der „Firma“ eingesetzt und bezahlt. Der Leiharbeiter xy wurde bei G. G. im August 2021 „entlarvt“ und am 8. Dezember 2021 bei N. erneut festgestellt. Die Leiharbeiter in den Fällen 9 und 10 wurden nach der Kontrolle am 18. September 2019 bei R. M. entdeckt. Es wurden nunmehr, unter denselben Personalien A1-Bescheinigungen – erstmalig für sie beantragt und die Leiharbeiter weiterbeschäftigt. In Anbetracht seines Einflusses und der Aufregung, die insbesondere die Zollkontrolle am 18. September 2021 bei ihm ausgelöst hat, geschah diese Weiterbeschäftigung mit seiner Kenntnis.

Z. kannte den Markt und ließ sich von Schl. fachkundige Rechtsanwälte vermitteln, mit denen die Vermittlung von Ausländern, insbesondere auch von Drittstaatsangehörigen, erörtert wurde. Die negativen Antworten hinderte ihn nicht daran, ein kriminelles Unternehmenskonstrukt auf dieser Idee aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln. Mittels der in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten wollte er einen maximalen Gewinn für sich, aber auch für seine „Mitstreiter“ erlangen, getreu der Maxime „Herrsche und Teile“. Sein Gewinn von mehreren Millionen Euro durch eine legale Arbeitnehmerüberlassung wäre, wenn in dieser Größenordnung überhaupt möglich, bereits wegen der Sozialversicherungsbeiträge und der üblichen Mindeststandards ausgeschlossen, was der Angeklagte auch wusste.

b) Vorstellungsbild von Z. bzgl. der Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

Soweit Z. eine Kenntnis des Straf- und Abzugssystems bestritt, ergab sich diese aus der Beweisaufnahme. Z. wies per Chatnachrichten P. im Sommer 2021 an, welcher Stundenlohn galt, unter welchen Arbeitsbedingungen die Leiharbeiter arbeiten sollten und welche Krankheiten ein Fernbleiben rechtfertigten.

Er ordnete in einer Chatnachricht Strafzahlungen von je 75,00 EUR an, wenn man zwei Tage krankheitsbedingt fehlte. Am dritten Tag war der Arbeiter zu kündigen.

Anlässlich der A1-Bescheinigungen, deren psychologische Wirkung auf die Leiharbeiter er hoch einschätzte, äußerte er gegenüber Z. in einer Chatnachricht den Versuch, den Stundenlohn bei Besitz einer A1-Bescheinigung auf 6,90 EUR deutlich zu senken.

„Der Pfad ist gelegt, Jetzt bleibt es, die Ukrainer zu wählen, wer für 6,80 statt 9 pro Stunde arbeiten wird ...“

Dieser Plan wurde zwar nicht umgesetzt. Abzüge für A1-Bescheinigung wurden dennoch auf die Arbeiter umgelegt. Im Falle einer neunmonatigen Arbeitszeit waren von den Leiharbeitern

– nur – 300,00 EUR zu zahlen, bei vorhergehendem Arbeitsabbruch 600,00 EUR. Auch dies war ein Grund dafür, weshalb zahlreiche Arbeiter bei einem vorzeitigen Abbruch /Urlaub für die bis dahin geleistete Arbeit gar nicht mehr bezahlt wurden.

Z. wusste, so sagte er es in einem Chat mit M. S., dass die Arbeitsvermittler für eine Lohnstunde eines sauberen Leiharbeiters ab 28 EUR verlangten. Er selbst bot sie für 15 EUR (Z.) bis zu 20 EUR (R.) an und verdiente trotzdem viel Geld. Es war ihm, wie auch den anderen Angeklagten, bewusst, dass die von ihnen beschäftigten Leiharbeiter dies und die weiteren Bedingungen nur wegen ihres prekären, da unerlaubten Aufenthaltes in Deutschland hinnehmen mussten. Es waren auch diese Umstände, die den baltischen Gesellschaften von Z. die Zufriedenheit der Entleiher verschafften, waren doch der Krankenstand „seiner“ Leiharbeiter niedrig und die Disziplin hoch.

c) Vorstellungsbild zu dem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Das gesamte Tatbild des Konstruktes zielte auch darauf hin, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland zu verschleiern, um die Sozialversicherungsbeiträge nicht abführen zu müssen.

Z. war ein routinierter Geschäftsmann, der jedenfalls über eine kaufmännische Grundausbildung im Musikmanagement verfügte und seit seinem 18. Lebensjahr „Geschäfte machte“. Er kannte das deutsche System der Sozialversicherung und der Steuerlasten, ließ er doch sich und seine Lebensgefährtin erst bei der B. I. GmbH anmelden, dann arbeitslos melden, nur um krankenversichert zu sein. Dabei versicherte er dem Schl. glaubhaft (in Anbetracht seiner Einkünfte), an dem Arbeitslosengeld selbst überhaupt nicht interessiert zu sein ... „das können sie behalten“. Er vermied es, seine Wohnsituation und seine wirtschaftlichen Verhältnisse nach außen hin erkennbar zu machen, um eine Erreichbarkeit und Steuern zu vermeiden. So meldete er sich zeitweilig nach Lettland ab oder an einem Scheinwohnsitz in B. an, ohne je an dem einen oder dem anderen Ort gelebt zu haben. Die Einbindung von Schl. insoweit war extrem aufwendig, aber für diesen Zweck geeignet.

Ihm war klar klar, dass eine Abführungspflicht besteht, die er gerade durch die Vortäuschung einer Entsendung umgehen wollte, dass er selbst als Kopf des Konstrukts und faktische Führung der von ihm beherrschten baltischen Gesellschaften Arbeitgeber ist und durch das Unterlassen einer Anmeldung der Leiharbeiter die Heranziehung zum Abführen von Sozialabgaben vermeidet. Er ließ sich von Rechtsanwälten zu der Thematik der Arbeitnehmerüberlassung mit baltischen Unternehmen beraten und fragte dabei wiederholt nach legalen Möglichkeiten, Drittstaatsangehörige zu beschäftigen, ohne allerdings den wahren Sachverhalt diesen Rechtsanwälten mitzuteilen. Er baute die Struktur der baltischen Unternehmen als Arbeitgeber der angeblich „dienstreisenden“ und entsendeten Leiharbeiter

auf. Auch sein planvoller Umgang mit den Möglichkeiten von A1-Bescheinigungen zeigt sein Problembewusstsein. So verhinderte er es plangemäß und in voller Kenntnis seiner Verpflichtungen, dass die zuständigen Einzugsstellen die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge einziehen konnten. Die Kammer ist nach einer Gesamtschau dieser Umstände auch überzeugt davon, dass der Angeklagte nicht von einer Bindungswirkung der A1-Bescheinigungen in den Fällen ausging, in denen Leiharbeiter aus Drittstaaten stammten. Denn der Angeklagte Z. erschlich die A1-Bescheinigungen bewusst mit falschen Tatsachen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte Z. als rechtlicher Laie nicht den rechtlichen Schluss zog, dass die A1-Bescheinigung trotz der vorgetäuschten Entsendung und trotz der vorgetäuschten Staatsangehörigkeit mit gefälschten ID-Karten eine ihn entlastende Bindungswirkung entfaltet. Ein solcher Schluss in der Parallelwertung in der Laienssphäre drängt sich nicht auf und ist fernliegend.

d) Vorstellungsbild von A. Z.

Das Geständnis des Angeklagten Z. zu seinem Vorstellungsbild wird ebenfalls durch die Beweisaufnahme bestätigt.

Ebenso wie die Angeklagten Z. und K. Ze. erlebte er die Zollkontrollen. Ihm war, da er deren Lohnabrechnungen auf der Vorarbeit des K. erstellte, bewusst, dass die entdeckten Leiharbeiter danach an anderen Standorten arbeiteten.

Soweit er in Abrede stellt, die Sozialversicherungspflicht der Leiharbeiter in Deutschland gekannt zu haben, hat die Hauptverhandlung nach einer Gesamtschau aller Umstände zur Überzeugung der Kammer das Gegenteil ergeben:

Schon die Begründung für das behauptete Nichtwissen ist bloß vorgeschoben: Er habe auf die Angaben des Angeklagten Z. vertraut. Angesichts des kriminellen Gesamtsystems der Arbeitnehmerüberlassung und der von dem Angeklagten Z. selbst ausführlich beschriebenen Rolle des Angeklagten Z. ist in keiner Weise erkennbar, worauf die Vertrauensgrundlage beruhen soll. Der Angeklagte Z. hat auf diesen Vorhalt in der Hauptverhandlung auch keine Antwort geben können.

Er kannte die Notwendigkeit, Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland zu bezahlen und die Bedingungen, um dies zu umgehen. Bereits in den USA hatte er Erfahrungen als Geschäftsmann gesammelt und wusste, schon aufgrund der Anmeldungen von Z. und seiner Lebensgefährtin bei der B. I. GmbH, um Notwendigkeit, beschäftigte Personen anzumelden. Er wusste auch, wie er selbst eingeräumt hat, dass die A1-Bescheinigungen in Estland mit falschen Angaben zur Staatsangehörigkeit und zu den Voraussetzungen einer Entsendung erschlichen werden. Er thematisierte in einem Telefonat mit einem Vertrauten, dass es im Zusammenhang des aufzubauenden eigenen Leiharbeitgeschäfts wichtig sei, dem Fiskus in

den baltischen Staaten „irgendeinen Betrag“ zu bezahlen, damit sie dort sehen, dass für einen Leiharbeiter bezahlt wurde. Schon daraus ergibt sich klar, dass die Anmeldung in den baltischen Staaten insgesamt nur der Verschleierung des wahren Sachverhalts diene. Auch der mit seiner Ehefrau K. Ze. im Tatzeitraum durch viele überwachte Telefonate deutlich gewordene Plan, ihr eigenes Unternehmen zur Arbeitsüberlassung auf den gleichen Voraussetzungen aufzubauen, nämlich der Gründung baltischer Unternehmen mit einer deutschen Arbeitnehmerüberlassung und die Anmeldung der in Deutschland beschäftigten Leiharbeiter in den baltischen Staaten zu dem Mindestlohn, zeigt sein Problembewusstsein. Somit erkannte er es ebenso wie seine Ehefrau und der Angeklagte Schm. zumindest laienhaft, dass Z. als Kopf des Konstrukts und faktische Führung der von ihm beherrschten baltischen Gesellschaften Arbeitgeber ist und durch das Unterlassen einer Anmeldung der Leiharbeiter die Heranziehung zum Abführen von Sozialabgaben vermeidet, obwohl ihn eine Abführungspflicht trifft.

Seine weitere Einlassung, ein eigenes, aber legales Geschäft der Arbeitnehmerüberlassung aufbauen zu wollen, wurde durch die Beweisaufnahme ebenfalls nicht bestätigt. Diese hat zwar ergeben, dass der Angeklagte Z. gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Angeklagten K. Ze., tatsächlich ein eigenes Geschäft aufbauen wollte, allerdings basierend auf denselben Bausteinen, die das Geschäftsmodell von Z. auszeichnete, etwa durch den Einsatz von Strohgeschäftsführern, wie die Angeklagten A. und K. Ze. selbst einräumen. So wurden auch bei der Industrie Staff, bei der UAB A. Company oder T. Staff OÜ Leiharbeiter mit der falschen Staatsangehörigkeit eines EU Mitgliedstaates angeboten. Auch dort wurden standardmäßig Leiharbeiter mit Teilzeitarbeit zu angeblichen Mindestlöhnen gemeldet. Teilweise handelte es sich um Arbeiter wie den xy (Fall 57 der Anklage), der – mit einer gefälschten griechischen ID-Karte – sechs Monate lang am Logistik-Standort R.-O. arbeitete und danach bei der Zollkontrolle am 8. Dezember 2021 bei einem Kunden des Angeklagten Z. (xy) festgestellt wurde.

e) Vorstellungsbild von K. Ze.

Das Geständnis der Angeklagten K. Ze. zu ihrem Vorstellungsbild wird durch die Beweisaufnahme bestätigt.

Der Angeklagten K. Ze. war, ebenso wie den anderen Angeklagten, die Grundlagen und Bausteine des Unternehmenskonstrukts von Z. bewusst.

Bereits ihre Ausbildung in den USA und die Arbeit bei einem dortigen Rechtsanwalt ermöglichten es ihr nach eigenen Angaben, anhand der Prüfwerte zu erkennen, welche ID-Karten gefälscht waren. Trotzdem übernahm sie es zusammen mit ihrem Ehemann ab Herbst 2019, die ID-Karten der beschäftigten Leiharbeiter nach Estland zu senden, um dort die A1-

Bescheinigungen zu beantragen. Ebenso wie die Angeklagten Z. und A. Ze. erlebte sie die oben genannten Zollkontrollen und wusste um die entlarvten Leiharbeiter mit Pässen. Da sie für die Zusammenarbeit mit den Standorten in Berlin-Brandenburg bzgl. der Übersendung der Personalunterlagen verantwortlich war, wusste sie, dass die ukrainischen Leiharbeiter xy (Fall 9) und xy (Fall 10) nach ihrer Enttarnung in der Zollkontrolle am 18. September 2019 bei R. M. mit ihren bulgarischen Pässen nunmehr A1-Bescheinigungen erhielten und für die – weitere – Beschäftigung bei R.-N. gemeldet wurden.

Soweit auch sie behauptet hat, die Sozialversicherungspflicht der Leiharbeiter in Deutschland nicht gekannt zu haben, hat die Hauptverhandlung nach einer Gesamtschau aller Umstände, auch die schon bei dem Angeklagten Z. dargelegten Umstände zur Überzeugung der Kammer das Gegenteil ergeben:

Sie kannte die Notwendigkeit, Sozialversicherungspflichten in Deutschland zu bezahlen, war sie doch selbst hier gemeldet und ärgerte sich um die Notwendigkeit, den Angeklagten Z. und seine Lebensgefährtin bei der B. I. GmbH anzumelden und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Sie hat in einem Pflegeservice gearbeitet. Auch diese Branche ist personalintensiv und verlangt den Umgang mit Sozialversicherungspflichten von Mitarbeitern. Sie wusste aufgrund ihrer oben dargestellten Tatbeiträge, dass die A1-Bescheinigungen mit gefälschten ID-Karten erschlichen wurden und Leiharbeiter direkt aus ihren Heimatländern nach Deutschland kamen, ausschließlich hier und nicht in den baltischen Ländern arbeiteten und die Meldungen der Leiharbeiter insoweit nur zur Verschleierung einer Entsendung erfolgte. Auch sie hat in der Hauptverhandlung auf den Vorhalt, worauf das Vertrauen in diesen Fragen dem Angeklagten Z. gegenüber beruhen soll, keine Antwort gefunden.

f) Vorstellungsbild von Schm.

Das Geständnis des Angeklagten Schm. zu seinem Vorstellungsbild ist glaubhaft. Die Beweisaufnahme hat es bestätigt.

Der Angeklagte Schm. war so wie A. Ze. in die Abläufe zur unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung von Drittstaaten eingebunden. Insbesondere war ihm bewusst, dass seitens der Bande Arbeitskräfte aus Drittstaaten wie der Ukraine nicht nur eingesetzt, sondern bei den Entleihfirmen mit falschen ID-Karten ausgestattet wurden und angehalten wurden, ihre Personalien zu verschleiern.

Er hielt den Kontakt zu dem früheren Mitangeklagten P. und bestellt auch bei ihm gefälschte ID-Karten für „seine“ Leiharbeiten, zum Beispiel dem xy. G. In einem anderen Zusammenhang schreibt P. dem Z., dass er alle Anweisungen von Schm. bezüglich der Erstellung falscher Personalpässe befolgt habe.

Schm. wird ausweislich von Telefonaten und Chats persönlich in mehrere Zollkontrollen oder polizeiliche Kontrollen bei G. G., N. E. und in H. eingebunden und erklärt seinen Gesprächspartnern wiederholt, dass die Leiharbeiter keinesfalls ihre Pässe zeigen sollen. Auch thematisiert er die echten Staatsangehörigkeiten mehrfach offen in Telefonaten, zum Beispiel mit K..

Soweit auch er bestritten hat, die Sozialversicherungspflicht der Leiharbeiter in Deutschland gekannt zu haben, hat die Hauptverhandlung nach einer Gesamtschau aller Umstände zur Überzeugung der Kammer das Gegenteil ergeben:

Für den Angeklagten Schm. waren die Verschleierungen im Zusammenhang mit der Anmeldung der Leiharbeiter in den baltischen Staaten angesichts der gefälschten ID-Karten offenkundig.

Er wusste insbesondere um die Bedeutung der A1-Bescheinigungen und dass sie mit falschen Tatsachen erschlichen werden. So ärgert er sich über einen Leiharbeiter, für den – nach einer Entdeckung seiner falschen Papiere – eine A1-Bescheinigung „umsonst“ beantragt worden ist. Das wird aber auch bei ihm „neutralisiert“, in dem Leiharbeiter nach ihrer „Entdeckung“ unter denselben Personalien A1-Bescheinigungen erhalten und an einem anderen Standort der Bande eingesetzt werden, wie zum Beispiel der Leiharbeiter xy. Er weiß deshalb auch, dass die A1-Bescheinigung unter diesen Umständen nicht die Wirkung einer in Estland bestehenden Sozialversicherung haben kann.

Ihm ist zuletzt bekannt, dass keine Sozialversicherungsbeiträge für die Leiharbeiter abgeführt werden, obwohl diese ausschließlich in Deutschland beschäftigt sind. Er ist selbst, bei einem Tatlohn über 3.000,00 EUR, nur mit einem Mindestlohn in den baltischen Ländern gemeldet, was er selbst einräumt, und zahlt, entsprechend seiner eigenen Einlassung, keine Steuern in Deutschland. Daher ist es auch in der Gesamtschau mit seinen weiteren Beiträgen zur Verschleierung wahrer Sachverhalte etwa zur Erlangung der A1-Bescheinigungen unglaublich, wenn er ausführt, über die Sozialversicherung der Leiharbeiter habe er sich keine Gedanken gemacht, weil dies nicht seine Aufgabe gewesen sei. Er weiß, dass die baltischen Gesellschaften nicht von den Strohgeschäftsführern, sondern von dem Angeklagten Z., unter Mithilfe des Schl., kontrolliert werden und er trägt selbst dazu bei. Regelmäßig fährt er mit den Stempeln der Unternehmen, die er verwahrt, zu Schl. und leistet dort Unterschriften der formellen Geschäftsführer. Dies hat sich aus verschiedensten Telefonaten ergeben, in denen der Angeklagte Schl. den Angeklagten Schm. anruft und wie selbstverständlich bittet „hereinzukommen“, weil Verträge eingegangen seien, die zu unterschreiben sind. In den Telefonaten wird ebenfalls darüber gesprochen, welcher Stempel mitzubringen ist. Hatte der Angeklagte Schl. zunächst in der Hauptverhandlung als Reaktion auf die Telefonate

behauptet, er habe die Verträge nur dem Angeklagten Schm. ausgehändigt, damit dieser die Verträge an die baltischen Gesellschaften weiterleiten kann, hat er dies dann zurückgenommen und ein Geständnis abgelegt. Davon abgesehen, dass die Telefonate aus Sicht der Kammer eindeutig waren, hätte der behauptete Ablauf ohnehin wenig Sinn ergeben.

Durch seine Tatbeiträge will auch er erleichtern und – zum eigenen Vorteil – fördern, dass die Einzugsstellen in Deutschland aufgrund ihrer Unkenntnis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Leiharbeiter die Sozialversicherungsbeiträge nicht einforderten.

Hinsichtlich der Bedingungen der Leiharbeiter kennt er die Umstände, unter denen sie arbeiten. Die Beweisaufnahme hat insbesondere durch die Chatnachrichten des Angeklagten Z. und die Einlassungen der anderen Angeklagten gezeigt, dass sie auf Vorgaben des Angeklagten Z. beruhten und daher auch für den Arbeitsbereich des Angeklagten Schm. galten. Eine Änderung der Verhältnisse nach seinem Antritt in Berlin-Brandenburg ist nicht ersichtlich. Zwar war die Härte bei der Durchsetzung von Strafen und das eigene Abzweigen von Löhnen durch Vorarbeiter von den jeweils eingesetzten Vorarbeitern abhängig, was der Angeklagte Schm. nach dem Weggang des Angeklagten K. in diesem Umfang nicht mehr duldete. Die allgemeinen Vorgaben der Abzüge und die sonstigen Arbeitsbedingungen blieben aber unangetastet – was die Einlassung der früheren Angeklagten A. und G. belegt, die keine Veränderungen berichtet haben, es habe sich nichts verändert. Etwa wird weder auf die allgemeine Fehlerpauschale verzichtet noch weitere Abzüge auf einer Lohnliste aus dieser Zeit verändert.

g) Vorstellungsbild von K.

Auch dem Angeklagten K. war nach seinem glaubhaften Geständnis, bewusst, dass die Leiharbeiter in O., L. und N., abgesehen von einem geringen Prozentsatz, aus Drittstaaten stammten, nicht über die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügten, sondern mit gefälschten ID-Karten beschäftigt waren.

Schließlich war es seine Aufgabe, bei der Vorbereitung der Einstellung eines Leiharbeiters die Existenz der „richtigen“ Papiere aus EU-Staaten zu prüfen und falls nicht vorhanden, bei der Beschaffung der gefälschten ID-Karten behilflich zu sein. Er sandte Bilder an die – auch ihm – bekannten Kontaktadressen in der Ukraine. Die tatsächliche Herkunft der Arbeiter erkannte jeder Vorarbeiter am ersten Tag der Arbeitsaufnahme der „Neuen“ in den – in russischer Sprache – geführten Gesprächen, wenn sie diese in die Arbeit einwiesen und ihnen die Sicherheitsvorschriften erläuterten.

Ausweislich von Telefonaten versuchte er über seine Tochter selbst, Internetanzeigen in der Ukraine zu schalten, um dort Leiharbeiter zu finden. Mit seinen Gesprächspartnern sprach er

offen über die Staatsangehörigkeiten der Leiharbeiter als „Ukrainer“ und mokierte sich darüber, dass der frühere Mitangeklagte die „Moldawier“ bevorzugte.

Ihm war klar, dass er als Vorarbeiter Teil eines Geschäfts und einer Bande war und er, zusammen mit verschiedene Personen mit ganz unterschiedliche Aufgaben, Hand in Hand arbeitete, um so den Aufenthalt und die illegale Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland zu ermöglichen.

h) Vorstellungsbild von Schl.

Der Angeklagte hat zunächst seine Kenntnis des kriminellen Systems von Z. bestritten und dies erst im Rahmen einer Verständigung eingeräumt. Sein Geständnis ist auch bei kritischer Würdigung glaubhaft und wird zudem durch die Beweisaufnahme vollumfänglich bestätigt.

Seine grundsätzliche Kenntnis der Materie der Arbeitnehmerüberlassung und der damit zusammenhängenden Fragen von Steuern und Sozialversicherung ergibt sich bereits aus seinem Beruf als Steuerberater. Zudem war er schon vor der Zusammenarbeit mit Z. mit dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung befasst und ließ sich im weiteren Verlauf zusammen mit diesem von Rechtsanwälten beraten. So war das Risiko, das mit den von ihm geleisteten Unterstützungshandlungen die Verschleierung der Schwarzarbeit in Form des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen bewirkt werden sollte und dass er mit seiner Hilfeleistung bei dem – ganz offenkundig und für ihn deutlich erkennbar tatgeneigtem – Angeklagten Z. strafbaren Verhaltens förderte, offensichtlich.

Die Bereitschaft des Z., Straftaten im wirtschaftsnahen Bereich zu begehen, ergab sich für Schl. schon aus dessen Auftrag, für ihn Arbeitslosengeld zu beantragen. Die Bereitschaft, sich darauf einzulassen, lässt Rückschlüsse auf das Vorstellungsbild des Angeklagten Schl. insgesamt zu. Es ergab sich ferner aus dem Gebaren des Angeklagten Z., auf die allgemein übliche Teilnahme am Finanzverkehr durch Bankkonten zu verzichten und – sehr aufwendig – alle umfangreichen Finanztransaktionen per Chat, Telefon gegenüber dem Angeklagten Schl. anzuordnen, zu kontrollieren und die Beträge zum Ausgleich von den baltischen Gesellschaften zu transferieren, um – erfolgreich – seine wirtschaftlichen Tätigkeiten an seinem Lebensmittelpunkt in Deutschland zu verschleiern. Die Tätigkeiten des Angeklagten Schl. zielte für ihn klar erkennbar auf eine Verschleierung der Gewinne der baltischen Gesellschaften, die mit der Tätigkeit eines Steuerberaters nicht in Einklang zu bringen sind.

Seine Rechnungslegung für die baltischen Gesellschaften verdeutlichte Schl., in welchem Umfang und für welche Aufenthaltsdauer Leiharbeiter verliehen wurden und welche Lohnsummen geltend gemacht wurden; die Größenordnung der Sozialversicherungsbeiträge war ihm dadurch klar Ungeachtet dessen teilte er der BA Kiel selbst mit bzw. kannte er entsprechende Mitteilungen, dass die genannten Firmen keine oder sehr wenige Arbeitnehmer

entliehen hätten. Aufgrund seiner Kommunikation mit der BA Kiel einschließlich deren kritischen Anmerkungen zu dem Geschäftsgebaren zum Beispiel im Widerspruchsbescheid der SIA B. Lux kannte er zudem die Funktion der baltischen Unternehmen und unterstützte die Hinhaltetaktiken im Rahmen der Verlängerungsanträge, bis eine neue baltische Gesellschaft aktiviert worden war. Ihm war bekannt, dass das Geld, das auf die Konten der D. mbH floss, von den Geschäftskonten der baltischen Unternehmen stammten und alle Anweisungen für diese von deren faktischen Geschäftsführer Z. stammten.

Ihm war frühzeitig bekannt, dass Leiharbeiter mit gefälschten Papieren in Deutschland arbeiteten und rechnete damit, dass dies Geschäftsgrundlage des Angeklagten Z. war, was ihm gleichgültig war. Er wusste von der Zollkontrolle vom 18. September 2019 und der Entdeckung von Arbeitern mit gefälschten Papieren aufgrund eines Telefonats mit dem damaligen Betriebsleiter von R. M.. In Anbetracht der ständigen Recherchen des Z.s im Zusammenhang mit der Überlassung von Leiharbeitern aus Nicht-EU-Staaten und den Beratungsgesprächen mit Rechtsanwälten, an denen der Angeklagte Schl. teilnahm war für ihn ebenfalls offenkundig, dass die gefälschten Papiere nicht auf Einzelfällen beruhten. Auch im Übrigen begegneten ihm die unseriösen Praktiken innerhalb der baltischen Gesellschaften des Z.. So wusste er, dass der Angeklagte Schm. nicht nur über die Stempel der diversen baltischen Firmen verfügte, sondern beorderte ihn ausweislich zahlreicher Telefonate auch für unberechtigte Unterschriftsleistungen in sein Büro. Dort unterschrieb der Angeklagte Schm. unberechtigt Verträge mit den Namen der formellen Geschäftsführer, die dann kurz darauf versandt wurde.

Die geschilderten Gesamtumstände und seine Bereitschaft, falsche Angaben über den Umfang der Geschäftstätigkeiten der baltischen Gesellschaften zu machen und in vielfältiger Weise die wichtige Funktion des Z., von dem allein er „Tag und Nacht“ Anweisungen erhielt, lassen erkennen, dass er wusste, dass dessen Handeln darauf abzielte, mit seiner – Schl. – Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge pflichtgemäß nicht abzuführen.

Anhand der Gesamtumstände war dem Angeklagten Schl. bewusst, dass er beteiligt war an einem kriminellen Unternehmenskonstrukt mit vielen eingeweihten Beteiligten, welches auf das Vorenthalten und Veruntreuen der zu zahlenden Sozialversicherungsbeträge für die Beschäftigten angelegt ist. Ebenso erkannte er, dass Z. als Kopf des Konstrukts und faktische Führung der von ihm beherrschten baltischen Gesellschaften Arbeitgeber ist und durch das Unterlassen einer Anmeldung der Leiharbeiter die Heranziehung zum Abführen von Sozialabgaben vermeidet, obwohl ihn eine Abführungspflicht trifft. So unterstützte Schl. die Verschleierung der – sozialversicherungspflichtigen – Beschäftigung der Leiharbeiter in Deutschland.

Seine Unterstützungshandlungen, soweit sie nicht sowieso über die üblichen Arbeiten eines Steuerberaters hinausgingen wie etwa die sprachliche Korrektur der Geschäftskorrespondenz des Z., waren nicht mehr berufsneutral. Vielmehr ließ er sich mit ihnen die Förderung des – erkennbar tatgeneigten – Z.s, keine Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland abzuführen, angelegen sein.

8. Zahlungsströme/ Verteilung der Gewinne

a) Allgemeines

Die Angeklagten A. und K. Ze. habe die Geld- und Zahlungsflüsse, die Gewinnkalkulationen und Gewinnverteilungen genauso detailreich und glaubhaft beschrieben wie die Verschleierungen der ausgezahlten Gewinne der baltischen Gesellschaften durch den Angeklagten Z. und durch sich selbst. Diese glaubhaften Einlassungen werden bestätigt durch die Auswertungen der Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften und der weiteren Auswertungen der äußerst umfangreichen Finanzermittlungen im Inland und Ausland, die die Finanzermittler PHK Borchert und PHK Mende anhand von Schaubildern nachvollziehbar dargelegt haben. Die Durchsuchung der Wohnungen der Angeklagten Z. und Z., und die Auswertungen von Kreditkartenabrechnungen und Kontoauswertungen im Inland bei den Angeklagten Z. und im Ausland bei den Angeklagten Z. und Z. haben den festgestellten luxuriösen Lebensstil belegt.

Die von dem Angeklagten Z. getroffenen Maßnahmen zur Verschleierung werden auch durch das Geständnis des Angeklagten Schm. hinsichtlich der Bargeldabhebungen zu Gunsten des Angeklagten Z. von extra hierfür eröffneten Konten auf den Namen von Leiharbeitern bestätigt. Diese Geldbewegungen ließen sich anhand der entsprechen Konten, von denen vielen EC-Karten in dem Haus des Angeklagten Schm. aufgefunden wurden, nachvollziehen.

b) Schm.

Der Angeklagte Schm. hat seinen Lohn nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt. Die Kammer glaubt ihm aber nicht, dass die angekündigte Gehaltserhöhung für die Übernahme des Standorts Berlin-Brandenburg nach dem Ausscheiden der Z.s nicht umgesetzt worden ist. Der Angeklagte hat die Gehaltserhöhung selbst in einem Telefonat seiner Frau gegenüber dargelegt. Die Telefonüberwachungsmaßnahmen zeigen auch den enormen Arbeitszuwachs des Angeklagten Schm., der sich mehrfach beklagt, welchen Stress die Übernahme auch dieses Verantwortungsbereichs für ihn bedeutet und in denen er die zugenommene Verantwortung anhand der erhöhten Anzahl an Leiharbeitern und Fahrzeugen klar beschreibt. Vor diesem Hintergrund glaubt die Kammer nicht, dass der Angeklagte nicht auf die schon angekündigte Gehaltserhöhung bestanden hat. Die Kammer ist vielmehr überzeugt, dass diese umgesetzt worden ist.

c) K.

Das festgestellte Gehalt, dass der Angeklagte in seiner Einlassung relativiert hat, ergibt sich aus einem Telefonat, in dem er die Höhe seines Gehalts im Einzelnen beschreibt („3.000 im Monat und ein 13. Monatsgehalt“) und sich mit dem Angeklagten G. vergleicht; der sein Gehalt glaubhaft eingeräumt hatte. Der Angeklagte K. hat auch glaubhaft eingeräumt, dass der Lohn ihm netto ausgezahlt worden sei ohne Abzüge in Deutschland. Dies entspricht dem Vorgehen bei den anderen Beteiligten – etwa wie bei dem Angeklagten Schm..

d) D. mbH

Auch der Angeklagte Schl. unterstütze den Angeklagten Z. bei der Verschleierung der Gewinnzahlungen der baltischen Gesellschaften, in dem er die Geschäftskonten der D. mbH für den Zahlungsverkehr des Angeklagten Z. zur Verfügung stellte. Die Kammer ist hiervon nach einer Gesamtabwägung überzeugt. Sie hat diese Feststellungen getroffen unter Berücksichtigung des Geständnisses des Angeklagten Schl. und der Einlassungen der Angeklagten A. Ze. und K. Ze. zu den Bemühungen. Z.s, seinen Zahlungsverkehr in Deutschland und die Gewinnentnahmen bei den baltischen Gesellschaften zu verschleiern. Die Überweisungen an die D. mbH hat die Kammer anhand der Auswertung der Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften und der D. mbH feststellen können. Konkrete Verwendungszwecke, die auf reguläre Überweisungen deuten können, ergaben sich aus diesen Überweisungen nicht. Es handelte sich regelmäßig um runde, vierstellige Eurobeträge die regelmäßig nur pauschal mit dem Verwendungszweck „Aconto“ also Abschlagszahlung, versehen waren, was für sich genommen schon auf Verschleierungen deutet. Der Angeklagte Schl. führte diese Beträge zudem in einer einheitlichen Excel-Liste auf, unabhängig davon, von welcher baltischen Gesellschaft der Betrag überwiesen wurde. Der Chatverkehr und die Telefonate zwischen Z. und Schl. zeigen, dass der Angeklagte Schl. für diesen den Bank- und Zahlungsverkehr in Deutschland übernommen und auf Zuruf zahlreichen Rechnungen und Ausgaben des Angeklagten Z. aus diesen Zahlungseingängen bestritt.

e) E. B., N.C. und V. G. G.,

Ähnliche Maßnahmen zur Verschleierungen sind in den Überweisungen von den baltischen Geschäftskonten an die Einziehungsbeteiligten E. B., N.C. und V. G. G. zu sehen. Auch an diese Personen werden in kurzen Abständen vier- oder fünfstellige runde Eurobeträge überwiesen oft nur mit dem Zusatz „Invoice“, also Rechnung, oder „loan agreement“ also Darlehensvertrag.

Die Kammer ist davon aufgrund der Einlassungen zu den Verschleierungsbemühungen. des Angeklagten Z. – etwa zu den Überweisungen auf Konten ehemaliger Leiharbeitnehmer oder an die D. mbH – überzeugt, dass es sich hierbei nur um durch den Angeklagten Z.

verschobene Gewinne handelt. Sie ist sich ferner sicher, dass die Einziehungsbeteiligten es angesichts dieser Umstände für möglich hielten, dass die Gelder aus Straftaten stammten und dass sie hierauf keinen Anspruch hatten. Denn dies zeigt schon die hohe Frequenz von teilweise täglichen Überweisungen und die jeweils pauschalen, runden Beträge, die mit regulären Zahlungen nicht in Einklang zu bringen sind. Die gesamte Beweisaufnahme, insbesondere nicht die Einlassungen der anderen Angeklagten oder die Vernehmung des gesondert Verfolgten O., haben schließlich irgendwelche Anhaltspunkte für in Anspruch genommene Leistungen durch die baltischen Gesellschaften gezeigt haben, die auf diese Art, Frequenz und Höhe der Überweisungen zutreffen könnten.

f) Überweisung A. Z., Eigentumswohnung

Der Angeklagte Z. hat zugestanden, dass die Eigentumswohnung nur zum Schein, zur Verschleierung der wahren Eigentumsverhältnisse mit ausgezahlten Gewinnen der baltischen Gesellschaften in Namen der Söhne erworben wurden. Dies ergibt sich auch aus einem Telefonat der Angeklagten K. Ze.. Sie erläutert einer Freundin, dass die Wohnung nur offiziell auf ihre Söhne eingetragen worden sei, weil es noch Schwierigkeiten mit den US-amerikanischen Steuerbehörden gegeben habe und sie wegen einer früheren Sache in den Vereinigten Staaten kein Eigentum hätten erwerben können. Sie spricht den Umstand klar aus:

„Eigentlich ist es unsere Wohnung – von mir und von Papa“

Zwischenzeitlich wurde diese Wohnung mit Unterstützung des Ehepaares und der Söhne Z. in den USA zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung von Wertersatz für das Land Berlin gesichert.

Aus den Kontoauswertungen ergeben sich zudem eine Überweisung an den Sohn des Angeklagten A. Z., A. Z., geboren am 13. Februar 1995. Aus den von den baltischen Gesellschaften ausgezahlten Gewinnen überwiesen A. und K. Ze. an ihn 89.748,81 Euro ohne Gegenleistung, um die tatsächlichen Zuordnungen zu erschweren und so zu verschleiern. Auch hiervon ist die Kammer nach der Würdigung der bereits benannten Einlassungen und Beweismittel zu den Verschleierungsbemühungen. überzeugt.

g) K.C. D.O.O.

Die Überweisungen an diese Einziehungsgesellschaft ergeben sich ebenfalls aus den Kontoauswertungen, dargelegt durch die Finanzermittler. Die Feststellungen beruhen auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten Z., die im Einklang stehen mit den sonstigen Verschleierungsbemühungen. des Angeklagten Z.. Schon die Firma der Gesellschaft, die den Nachnamen der Lebensgefährtin des Angeklagten trägt, zeit die Verbindung zu dem Angeklagten Z..

h) Deutsche Verwaltungsgesellschaften

Die Überweisungen an diese Einziehungsgesellschaften ergeben sich ebenfalls aus den Kontoauswertungen, dargelegt durch die Finanzermittler. Sie werden bestätigt durch die glaubhaften Geständnisse der Angeklagten A. und K. Ze..

9. keine weitere Beweisermittlung

Über den von dem Angeklagten A. Ze. hilfsweise gestellten Antrag auf Verlesung von Textnachrichten des Messengerdienstes WhatsApp und auf Inaugenscheinnahme eines Fotos des Messengerdienstes WhatsApp ist nicht zu entscheiden. Die Bedingung aus dem Hilfsantrag ist nicht eingetreten.

V. Rechtliche Würdigung

Nach den getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten wie folgt schuldig gemacht.

- der Angeklagte Z. des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, tateinheitlich begangen in 99 Fällen, begangen in weiterer Tateinheit mit Urkundenfälschung, tateinheitlich begangen in 64 Fällen und in weiterer Tateinheit mit der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen, tateinheitlich begangen in vier Fällen. Durch 18 weitere tatmehrheitlich begangene Taten hat er sich zudem des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt schuldig gemacht.
- der Angeklagte A. Ze. des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, tateinheitlich begangen in 62 Fällen, begangen in weiterer Tateinheit mit Urkundenfälschung, tateinheitlich begangen in 39 Fällen, in weiterer Tateinheit mit der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen, tateinheitlich begangen in zwei Fällen, zuletzt in weiterer Tateinheit mit der Beihilfe zu 73 Taten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt.
- die Angeklagte K. Ze. des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, tateinheitlich begangen in 62 Fällen, begangen in weiterer Tateinheit mit Urkundenfälschung, tateinheitlich begangen in 39 Fällen, in weiterer Tateinheit mit der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen, tateinheitlich begangen in zwei Fällen, zuletzt in weiterer Tateinheit mit der Beihilfe zu 73 Taten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt.

- der Angeklagte Schm. des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, tateinheitlich begangen in 72 Fällen, begangen in weiterer Tateinheit mit Urkundenfälschung, tateinheitlich begangen in 31 Fällen, in weiterer Tateinheit mit der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen, tateinheitlich begangen in vier Fällen, zuletzt in weiterer Tateinheit mit der Beihilfe zu 128 Taten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt.
- der Angeklagte K. des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, tateinheitlich begangen in 21 Fällen,
- der Angeklagte Schl. der Beihilfe zu 128 Taten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt.

Zur besseren Verständlichkeit des Tenors hat die Kammer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Benennung der jeweils tateinheitlich begangenen Einzelfälle für die Straftaten des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, der Urkundenfälschung, der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in dem Tenor abzusehen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 12. September 2023 – 5 StR 319/23 –, Rn. 2, und vom 14. Dezember 2022 – 3 StR 378/22 –, Rn. 6).

A. Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern

Wegen des Einschleusens von Ausländern wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 1 a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Demnach bedarf es für die Strafbarkeit eines Schleusers zunächst der Feststellung einer Haupttat des geschleusten Ausländers durch eine der in § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 1 a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 AufenthG bezeichneten Handlung (vgl. BGH, Beschluss vom 23. September 2021 – 1 StR 173/21, Rn. 10, 11).

1. Haupttat der Leiharbeiter gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

Die von den baltischen Gesellschaften aufgrund gefälschter ID-Karten beschäftigten Leiharbeiter hielten sich unerlaubt im Sinne von § 95 Abs.1 Nr. 2 AufenthG in Deutschland auf. Weder waren sie Inhaber eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels bzw. Visums noch durften sie sich ohne einen solchen im Bundesgebiet aufhalten. Im Einzelnen:

Die Beschäftigten aus der Ukraine und aus anderen europäischen Drittstaaten haben sich – auch als „Positivstaater“ (Art 4 EU-Visum-VO = VO EU 2018/1806, Anlage II zu dieser Verordnung) – ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Zwar sind die Staatsangehörigen der Ukraine und anderer europäischen Drittstaaten als „Positivstaater“ im Grundsatz von der Visumspflicht befreit und können sich bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. In diesen Fällen entfällt die Strafbarkeit des Ausländers für die Einreise und den Aufenthalt selbst dann, wenn die Absicht bestand, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Etwas anderes gilt nach § 17 Abs. 1 AufenthVO aber, wenn der „Positivstaater“ – wie hier – während des privilegierten dreimonatigen Aufenthalts ohne Arbeitserlaubnis eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und sich damit ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält (vgl. § 17 Abs. 1 AufenthVO; BGH NSTZ-RR 2021, 190; Hohoff in BeckOK Ausländerrecht, 37. Edition, § 95 Rn. 16a m.w.N.).

Die Erwerbstätigkeit der Leiharbeiter ist auch nicht ausnahmsweise berechtigt. Die Hauptverhandlung hat nicht ergeben, dass Leiharbeiter im Besitz eines hierfür erforderlichen Visums zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 6 Abs. 2a AufenthG) waren. Ausnahmen von der Visumspflicht sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Zwar ist grundsätzlich möglich, dass für einen von einer estnischen Firma nach Deutschland entsendeten und der Visumpflicht unterliegenden drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch Deutschland ein sog. „Vander-Elst-Visum“ zur Erbringung einer Dienstleistung für ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU erteilt werden kann (siehe: Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2019, Az. 1 B 10/19, - juris; vgl. dazu Hess. VGH, Beschluss vom 22. April 2021 – 7 B 312/21 –, juris Rn. 23). Das gilt aber nur, sofern ein Ausländer in dem Entsendeland, das Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, ordnungsgemäß beschäftigt ist und vorübergehend, unter Beibehaltung der arbeitsrechtlichen Bindung zu seinem entsendenden Arbeitgeber, im Bundesgebiet tätig ist. Die Leiharbeiter in den vorliegenden Fällen waren weder in Lettland noch in Litauen oder Estland beschäftigt und auch nicht nur vorübergehend in Deutschland. Ihre Beschäftigung war ausschließlich in Deutschland beabsichtigt. Unabhängig davon hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, dass Leiharbeiter über ein solches Visum verfügten.

Zuletzt zählen die Leiharbeiter auch nicht zu den drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern nach § 30 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV), die in einem anderen Land der EU die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten haben und für die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland für ihren EU-Arbeitgeber kein nationales Visum mehr benötigen.

2. Förderung der Tat durch die Angeklagten Z., A. und K. Ze., Schm. und K.

Eine Strafbarkeit der genannten Angeklagten gemäß § 96 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG setzt weiter voraus, dass sie die Haupttat der von ihnen betreuten Leiharbeiter, nämlich den unerlaubten Aufenthalt in Deutschland, gefördert haben.

Eine solche Förderung ist jede Hilfe und Förderung, die dazu beiträgt, dass ein Ausländer gegen die in § 96 Abs. 1 AufenthG genannten Vorschriften verstoßen kann. Im Falle einer Beschäftigung des Ausländers ist dies jede Handlung, durch welche die Angeklagten einen sich illegal in Deutschland aufhaltenden Ausländer gleichzeitig in seiner Absicht unterstützen, sich illegal in Deutschland aufzuhalten (vgl. Hailbronner, in Hailbronner, Ausländerrecht, April 2023, § AufenthG 1. Der Grundtatbestand Abs. 1 Rn. 13 m.w.N.). Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn dem Ausländer Unterkunft gewährt und durch die Aufnahme bezahlter Arbeit ermöglicht wird, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. Gericke in MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 96 AufenthG Rn. 23; Mosbacher in: Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderung, 3. Aufl. 2020, § 10 Rn. 38). Eine derartige Unterstützungshandlung liegt auch vor bei Vermittlung einer Wohnung oder eine Arbeitsstelle oder bei Fahrten zum Arbeitsplatz (vgl. Gericke a.a.O.; Hailbronner, a.a.O. Rn. 16 m.w.N.).

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen haben die Angeklagten Z., A. und K. Ze., Schm. und K. jeder für sich durch die beschriebenen Tatbeiträge in vielfältiger Weise Unterstützung geleistet, um den unerlaubten Aufenthalt der Leiharbeiter in Deutschland mittels bezahlter Arbeit zu ermöglichen. Dazu gehören, neben der von den Angeklagten A. und K. Ze., Schm. und K. jeweils geleisteten Organisation der Beschäftigung der Leiharbeiter, ihrer Einstellung, Anleitung und Einweisung, die Beteiligung an den Lohnzahlungen, die Fahrten zur Arbeit oder die Zuweisung zu Unterkünften. Der Angeklagte Z. hat den Aufenthalt aller Leiharbeiter ermöglicht, indem er durch seine bei dem Aufbau des kriminellen Unternehmenskonstrukts getroffenen Entscheidungen zur Ausrichtung des Geschäftsbetriebes, zu der Akquisition neuer Kunden, zum Strafsystem, zur Lohnhöhe und vielen Details den Leiharbeitern einen Arbeitsplatz in Deutschland „schuf“ und ihren unerlaubten Aufenthalt ermöglichte. Zudem förderte er ihren Aufenthalt durch die Lohnzahlungen, die entsprechend seiner Anweisungen durch die baltischen Verleihunternehmen erbracht wurden. Seine Förderung definiert sich daher in dem Aufbau und die Aufrechterhaltung des auf das Einschleusen der Leiharbeiter ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

3. Vermögensvorteil (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Die Angeklagten Z., A. und K. Ze., Schm. und K. haben für ihre Tätigkeiten den nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen Vermögensvorteil erhalten.

Erforderlich ist hierfür ein kausaler und finaler Zusammenhang zwischen der Förderung des illegalen Verhaltens und dem Erhalten des Vermögensvorteils. Dabei ist ausreichend, dass die Einschleusung des Ausländers als Mittel zur Erlangung des Vermögensvorteils dienen soll (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 1989 – 1 StR 631/88 – Rn. 23, juris). Ein Vermögensvorteil stellt jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage dar, dabei braucht der Vermögensvorteil kein rechtswidriger zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 1989 – 1 StR 631/88 – Rn. 24). Dabei ist unerheblich, von wem der Täter den Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 1989 – 1 StR 631/88 – Rn. 22, juris; Gericke in MK-StGB, 4. Auflage § 96 AufenthG Rn. 25; Mosbacher in Graf/Jäger/Wittig, 2. Auflage, § 96 AufenthG Rn. 12). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Zunächst stellen die Entgeltzahlungen der Entleiher für die Überlassung der Arbeitskräfte an die baltischen Gesellschaften eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage und damit einen Vermögensvorteil im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG dar (vgl. für das Entgelt für einen Heiratsvermittler: BGH, Urteil vom 21. Februar 1989 – 1 StR 631/88 – Rn. 22; siehe auch BGH, Beschluss vom 29. November 2006 – 2 StR 404/06 –, Rn. 8).

Allerdings muss sich der Täter selbst den Vermögensvorteil versprechen lassen oder ihn erhalten, die Bereicherung eines Dritten – etwa einer juristischen Person – erfüllt den Tatbestand nicht. Die Erlangung eines mittelbaren Vorteils ist aber ausreichend, so dass sich auch derjenige strafbar macht, der zugunsten eines Dritten handelt und von diesem dafür eine Zuwendung erhält (vgl. Gericke in MK-StGB, 4. Auflage § 96 AufenthG Rn. 25 m.w.N.). Auch dies ist gegeben.

Der Angeklagte Z. hat einen Vermögensvorteil aus dem Vermögen der baltischen Gesellschaften gezogen, auf deren Konten die Entgeltzahlungen in Millionenhöhe geflossen sind. Als faktischer Gesellschafter hat er uneingeschränkt auf die Geschäftskonten zugegriffen und hat durch hohe Gewinnentnahmen zu seinen Gunsten einen erheblichen Vermögensvorteil im Sinne des § 97 Abs. 2 AufenthG erlangt.

Für die Angeklagten A. und K. Ze. gilt dies entsprechend. Ihnen wurde der Gewinn aus der Arbeitnehmerüberlassung – über die Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften und den Angeklagten Z. – im Rahmen der besprochenen Gewinnverteilung zugeleitet.

Die Angeklagten Schm. und K. haben ihre Unterstützungshandlungen im Rahmen ihrer entgeltlichen Arbeit für die baltischen Gesellschaften erbracht und hierfür das monatliche Gehalt wie festgestellt erlangt.

Die oben beschriebenen Tatbeiträge der Angeklagten und das Erzielen des Vermögensvorteils bilden somit wirtschaftlich und aus der Sicht der genannten Angeklagten eine Einheit.

4. Konkurrenzen

Die Angeklagten A. Z., K. Ze., Z., Schm. und K. haben die Taten des Einschleusens von Ausländern in den ihnen zur Last gelegten Einzelfällen jeweils tateinheitlich (§ 52 StGB) begangen.

Durch die Strafvorschrift des § 96 Abs. 1, 97 AufenthG werden nach den allgemeinen Regeln (§ 26 StGB, § 27 StGB) strafbare Teilnahmehandlungen an den in § 96 Abs. 1 AufenthG in Bezug genommenen Taten nach § 95 AufenthG zu selbständigen, in Täterschaft (§ 25 StGB) begangenen Straftaten heraufgestuft, wenn der Teilnehmer zugleich eines der in § 96 Abs. 1 AufenthG geregelten Schleusermerkmale erfüllt. Trotz dieser tatbestandlichen Verselbständigung zur Täterschaft gelten für diese Tathandlungen die allgemeinen Regeln der Teilnahme. Im Falle einer Deliktsserie, wie sie hier gegeben ist, ist deshalb bei der Bewertung des Konkurrenzverhältnisses für jeden Täter oder Teilnehmer gesondert zu prüfen und zu entscheiden, ob die einzelnen Straftaten der Serien seiner Person tateinheitlich oder Tatmehrheitlich zusammentreffen (BGH, Beschluss vom 22. März 2023 – 1 StR 336/22 –, Rn. 2-„juris“). Entscheidend ist hierbei der Umfang des Tatbeitrages oder der Tatbeiträge des jeweiligen Beteiligten (BGH a.a.O.).

Nach Maßgabe dieser Voraussetzung hat sich der Angeklagte Z. bei der Förderung des unerlaubten Aufenthaltes von Leiharbeitern in den Fällen 1-99 einer einheitlichen Tat gemäß § 52 StGB schuldig gemacht. Sein Tatbeitrag bestand in der Erschaffung und Ausgestaltung des kriminellen Konstruktes der Arbeitnehmerüberlassung von Drittstaatsangehörigen mit gefälschten ID-Karten. Zwar hat er zu Beginn noch einzelne Arbeiter wie den G. selbst eingestellt und angelernt. Aber wesentlich für die Einschleusung der Ausländer waren seine Entscheidungen zur Ausrichtung des Geschäftsbetriebes auf den Markt der Arbeitnehmerüberlassung, zur Akquisition neuer Kunden, zur Gründung der baltischen Gesellschaften, zum Strafsystem und zur Lohnhöhe. Auch die weitere Entwicklung des Geschäftes der Arbeitnehmerüberlassung bestimmte er sowohl inhaltlich als auch personell. Dementsprechend definiert sich sein Tatbeitrag über den Aufbau und die Aufrechterhaltung des auf die Schleusung von Ausländern als Leiharbeiter in Deutschland ausgerichteten Geschäftsbetriebes und ist als – uneigentliches – Organisationsdelikt zu einer einheitlichen Tat im Sinne des §§ 52 Abs. 1 StGB zu werten (vgl. BGH, Beschluss vom 20. März 2023 – Az. 1 StR 336/22 –, Rn. 2 m.w.N.).

Auch die Unterstützungshandlungen der Angeklagten A. Ze. und K. Ze., Schm. und K. als Mittäter des Z. sind jeweils zu einer einheitlichen Tat im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zusammenzufassen. Tatmehrheit ist nur anzunehmen, wenn durch mehrere Hilfeleistungen mehrere selbständige Haupttaten unterstützt werden. Dagegen liegt nur eine einzige Beihilfe

vor, wenn der Gehilfe mit seiner Unterstützungshandlung zu mehreren Haupttaten eines anderen Hilfe leistet oder wenn sich mehrere Unterstützungshandlungen auf dieselbe Haupttat beziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 22. August 2019 – 1 StR 267/19 –, Rn. 9). So liegen die Dinge hier:

Die Tatbeiträge der Angeklagten A. und K. Ze. und galten der Realisierung des operativen Geschäftes der Arbeitnehmerüberlassung. Dazu gehörte neben der Organisation der Rechnungsstellung an die Entleiher auch die Berechnung der Lohnzahlungen und deren Auszahlung an die Leiharbeiter, so dass diese ihren Aufenthalt in Deutschlands finanzieren können. Ebenso gehörte hierzu die Einstellung, die Unterstützung bei der Beschaffung gefälschter ID-Karten und die Beschaffung der A1-Bescheinigungen. Doch diese Unterstützungshandlungen überlappten sich in Bezug auf die Haupttat des jeweiligen Leiharbeiters. Die Rechnungsstellung erfolgte für alle Leiharbeiter, die in dem jeweiligen Monat gearbeitet haben. Auch etwa die Berechnung der Löhne und die Veranlassung der Auszahlung lässt sich nicht aufsplitten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Angeklagten – jeweils – nur eine Handlung begangen haben. Zudem haben die Angeklagten A. und K. Ze. und Schm. den auf die Schleusung von Ausländern als Leiharbeiter in Deutschland ausgerichteten Geschäftsbetrieb durch ihre Handlungen – wie der Angeklagte Z.– aufgebaut und aufrechterhalten.

Entsprechendes gilt für den Angeklagten K.. Sein Tatbeitrag war gerichtet auf die tägliche Organisation der Beschäftigung der Leiharbeiter, die der umfassenden Betreuung durch die Vorarbeiter überantwortet waren. Auch bei diesen Unterstützungshandlungen konnte die Kammer nicht feststellen, welcher Beitrag für welchen Leiharbeiter bestimmt war. Denn auch insoweit war davon auszugehen, dass die Einweisung und Ausrüstung der Leiharbeiter in Gruppen erfolgte, die möglicherweise bereits in Paaren oder mit Freunden angereist waren. Auch die Erstellung der Schichtpläne oder die Organisation des Pendelverkehrs zu den Einsatzorten überlappte sich. Da K. nicht pro Person der Leiharbeiter, sondern pauschal bezahlt wurde, war auch für ihn von einer Tateinheitlichen Begehung der Schleusertaten zum Vorteil von 21 Ausländern auszugehen. Soweit der Angeklagte Schm. auch diese Tätigkeiten eines Vorarbeiters erbracht hat, ist dies entsprechend zu bewerten.

B. Urkundenfälschung

In den aufgeführten Einzelfällen 1-99 wurden 63 der eingeschleusten Leiharbeiter mit den gefälschten ID-Karten bei der Meldebehörde in Estland angemeldet, um so A1-Bescheinigungen in Estland zu erhalten. Die Angeklagten Z., A. und K. Ze. sowie Schm. haben sich – in unterschiedlichem Umfang – in den Fällen der Leiharbeiter, deren Aufenthalt sie

unterstützt haben, der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB als Mittäter im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Im Einzelnen:

1. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Ausweislich der Feststellungen der Kammer haben die Leiharbeiter die von ihnen gefälschten ID-Karten bereits in ihren Heimatländern beschafft oder diese wurden von Deutschland aus bestellt. Auch wurden die gefälschten ID-Karten nicht nur bei den inländischen Entleihunternehmen, sondern zwecks Anmeldung auch bei den estnischen Behörden vorgelegt. Ungeachtet dessen kommt in diesen Fällen deutsches Strafrecht zur Anwendung, weil Inlandstaten im Sinne des § 3 StGB gegeben sind. Ob eine Tat im Inland begangen ist, bestimmt sich nach § 9 StGB. Bei Mittäterschaft ist Handlungsort jeder Ort, an dem auch nur einer der Mittäter gehandelt hat, ohne dass Ländergrenzen dabei eine Rolle spielen. Das gilt selbst dann, wenn sich das Handeln des einen Mittäters auf Tatbeiträge beschränkt, die für sich gesehen nur Vorbereitungshandlungen sind (BGH NStZ 1993, 180; V. G. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 57. Edition § 9 Rn. 8). Die Angeklagten A. und K. Ze. und Schm. haben die Scans oder Kopien der gefälschten ID-Karten in Deutschland gebraucht, indem sie sie hier erhalten und weitergegeben. Sie haben weiterhin die beantragten und erlangten A1-Bescheinigungen digital in Deutschland erhalten, hier weitergeleitet und für die Leiharbeiter ausgedruckt (Schm.) oder ausdrucken lassen. Somit unterliegt der Gebrauch der gefälschten ID-Karten durch Vorlage der Scans oder Kopien dem Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts.

Der Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde gemäß § 267 Abs.1, Var. 3 StGB liegt vor, wenn diese einer sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht wird, etwa durch Vorlegen, Übergeben oder Hinterlegen (BGH NStZ 1989, 178-179). Nach den Feststellungen der Kammer haben die Leiharbeiter die von ihnen gefälschten ID-Karten in ihren Heimatländern beschafft oder diese wurden von Deutschland aus im Ausland, regelmäßig in der Ukraine, bestellt und als tatsächlich existierende ID-Karte erstellt. Anschließend wurden sie als Kopie oder Scan den inländischen Entleihunternehmen und, zur Anmeldung bei den Meldebehörden und Beantragung einer A1 – Bescheinigung, bei den baltischen Behörden vorgelegt und so der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht.

2. Strafbarkeit des Angeklagten Z.

Alle Tathandlungen sind dem Angeklagten Z. als Mittäter zuzurechnen, § 25 Abs. 2 StGB.

Er handelte jeweils aus einem eigenen Tatinteresse heraus.

Dabei erbrachte der Angeklagte Z. seine Tatbeiträge im Vorfeld durch die Entwicklung der Idee, die Drittstaatsangehörigen mit den gefälschten ID-Karten nicht nur als Arbeitnehmer aus

einem EU-Mitgliedsstaat bei den baltischen Gesellschaften zu melden, sondern zusätzlich A1-Bescheinigungen zu erlangen. Er schaffte die erforderliche Struktur durch die Entscheidung, die Unternehmensaktivitäten nach Estland zu verlegen und die Unternehmen I. OÜ, L. OÜ und V. G. OÜ als neue Vertragspartner der deutschen Entleihunternehmen zu installieren, da die Beantragung der A1-Bescheinigung in Abwesenheit der Leiharbeiter nur hier – durch den Kontakt des gesondert verfolgten B. – möglich war. Er organisierte die konkreten Abläufe zur Vorlage der gefälschten ID –Karten bei den estnischen Behörden über die Leitungsebenen A. Ze. und Schm., später durch die Nachfolger Z.s und vorübergehend durch die Vorarbeiter G. und K.. Durch die von ihm in diesem Zusammenhang begangenen Tathandlungen wurden alle einzelnen Taten dieser Deliktsserie ermöglicht. Diese Tathandlungen erfüllen daher die Alternative des Gebrauchs einer unechten oder verfälschten Urkunde durch einen einheitlichen Tatbeitrag im Sinne eines –uneigentlichen – Organisationsdelikt.

3. Strafbarkeit der Angeklagten A. und K. Ze. und Schm.

Die Angeklagten haben die ihnen zugerechneten Taten als Mittäter begangen, § 25 Abs. 2 StGB. Sie handelten jeweils auch aus einem eigenen Tatinteresse heraus. Auch sie waren an dem Aufbau der Struktur zur Übersendung der gefälschten ID-Karten nach Estland beteiligt und organisierten die massenhafte Übersendung in ihren Verantwortungsbereichen jeweils so, dass reibungslose und schnelle Abläufe gesichert waren, weshalb sie zu jeder Übersendung in ihren Verantwortungsbereich einen wesentlichen und gewichtigen Tatbeitrag leisteten. Sie sandten dann die Scans und Kopien von den gefälschten, tatsächlich existenten ID-Karten, die sie über die Vorarbeiter oder die Leiharbeiter selbst erhielten, digital an den gesondert Verfolgten B., der sie, in Kenntnis der Fälschung, seiner Bekannten zum Zwecke der Anmeldung der Leiharbeiter bei der Meldebehörde vorlegte. Ob er diese ausdrückte und in Papierform vorlegte oder digital übersandte, hat die Kammer nicht feststellen können. In beiden Fällen aber hat die Bekannte des B.s die gefälschten ID-Karten wahrgenommen. Hierdurch wurde den estnischen Meldebehörden die sinnliche Wahrnehmung der abgebildeten Urkunde selbst ermöglicht (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 23. September 2015 – 2 StR 434/14 – juris Rn. 37 m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben erfüllen die Übersendung einer Lichtbilddatei, aber auch die Vorlage der Kopie eines Ausweises jeweils die Alternative des Gebrauchs einer unechten oder verfälschten Urkunde.

4. Einzelfälle

Die Angeklagten stellten in den ihnen zugeordneten Zuständigkeitsbereichen sicher, dass alle Arbeiter über gefälschte Ausweise verfügten; sie stellten so die reibungslosen Abläufe hinsichtlich der ID-Karten in allen Fällen sicher und bekräftigten so die übrigen

Bandenmitglieder, mit der Arbeitnehmerüberlassung mithilfe gefälschter ID-Karten fortzufahren. Die Kammer hat allerdings keine Feststellungen treffen können, in welchen konkreten Einzelfällen welcher der Angeklagte A. und K. Ze. oder Schm. für welchen Leiharbeiter die Fotos oder Scans der Lichtbilder erhalten und/oder weitergeleitet haben und ob dies für einzelne oder mehrere Leiharbeiter gemeinsam geschah. Zu ihren Gunsten ist daher, ebenso wie bei dem Angeklagten Z., davon auszugehen, dass die einzelnen Gebrauchshandlungen in einer einheitlichen Tat zusammenzufassen sind.

a) des Angeklagten Z.

Der Angeklagte Z. hat bei 64 Leiharbeitern (aus den Fällen 1-99), bei denen A1 Entsendebescheinigungen während des Tatzeitraumes beantragt und ausgestellt worden sind, eine Urkundenfälschung begangen.

b) der Angeklagten A. und K. Ze.

Die Angeklagten A. und K. Ze. haben – jeder für sich – bei den 39 Leiharbeitern der Fälle 1-99, bei denen A1 Entsendebescheinigungen während der Zeit von Dezember 2017 bis zum 31. Juli 2021 für Standorte in Berlin – Brandenburg beantragt und ausgestellt worden sind, eine Urkundenfälschung begangen

c) des Angeklagten Schm.

Der Angeklagte Schm. hat bei 31 Leiharbeitern (aus den Fällen 1-99), bei denen A1-Bescheinigungen während des Tatzeitraumes in seinem Verantwortungsbereich beantragt und ausgestellt worden sind, eine Urkundenfälschung täterschaftlich begangen.

C. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB

Die baltischen Unternehmen SIA B. Lux, UAB O., I. OÜ, L. OÜ und V. G. OÜ waren als Arbeitgeber der Leiharbeiter verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge für die Leiharbeiter in Deutschland zu bezahlen. Der Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV) und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen alle Personen in Deutschland, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Auch den Arbeitgeber, der illegal Arbeiter beschäftigt, trifft die gesetzliche Pflicht, nach § 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV i.V. G.m § 28d SGB IV die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

1. Sozialversicherungspflicht in Deutschland

Auf die Beschäftigungsverhältnisse aller Leiharbeiter war, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, das deutsche Sozialversicherungsrecht anwendbar. Nach den Vorschriften des deutschen Sozialgesetzbuches führt eine inländische Beschäftigung zur Sozialversicherungspflicht des Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 2, § 3 Nr. 1 SGB IV); maßgeblich ist

dabei der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird (§ 9 SGB IV). Hier also Deutschland, weil die Leiharbeiter ausschließlich an den deutschen Logistikstandorten der inländischen Entleihfirmen eingesetzt waren. Hiervon abweichende sozialversicherungsrechtliche Ausnahmetatbestände sind nicht erfüllt.

a) Keine Einstrahlung gemäß § 5 SGB IV

Die Voraussetzungen einer Einstrahlung gemäß § 5 Abs. 1 SGB IV liegen nicht vor. Die Versicherungspflicht in Deutschland entfällt nach dieser Vorschrift bei Personen, die im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses für einen im Voraus begrenzten Zeitraum in das Inland entsandt worden sind. Der Geltungsbereich des § 5 SGB IV ist nur eröffnet, wenn die Entsendung „im Rahmen“ eines bereits bestehenden ausländischen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Eine Entsendung liegt nicht vor, wenn Beschäftigungsverhältnisse von vornherein auf die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland begrenzt sind und damit auch der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt (vgl. zum Vorstehenden: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. September 2019 –L 9 KR 184/15 –, Rn. 42). So liegen die Dinge hier. Die Leiharbeiter wurden auch nur für die Tätigkeit in Deutschland angeworben. Eine Beschäftigung im Ausland, insbesondere in den baltischen Staaten war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. So war kein einziger der über die baltischen Gesellschaften angestellter Leiharbeiter vor seiner Beschäftigung in Deutschland für die baltischen Gesellschaften in den baltischen Staaten tätig und es war nie geplant, dass sie nach ihrer Beschäftigung in Deutschland in die baltischen Staaten zurückkehren sollten, um dort für die baltischen Gesellschaften tätig zu werden. Für eine Einstrahlung ist es aber auch erforderlich, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nach ihrer Tätigkeit im Inland im Land seines Sitzes weiterbeschäftigen muss (vgl. BGH, Urteil vom 11. November 2020 – 1 StR 328/19 –, Rn. 30).

b) Keine Bindungswirkung der A1-Bescheinigung

Etwas anderes ergibt sich auch nicht in den Fällen, in denen Estland A1-Bescheinigungen ausgestellt hat, die Leiharbeiter aber entgegen der vorgelegten ID-Karten tatsächlich keine Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, sondern von Drittstaaten waren.

Zwar sind A1-Bescheinigungen, die die Voraussetzungen einer Entsendung bestätigen, im Grundsatz nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Soziale-Sicherheit-Koordinierungsverordnung-VO II – auch für Gerichte des anderen Mitgliedsstaates verbindlich (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Juni 2018, C-527/16, Alpenrind II, Rn. 47). In diesem Fall entfällt grundsätzlich auch eine

Strafbarkeit nach § 266a StGB (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2006 – 1 StR 44/06 –, BGHSt 51, 124-135, Rn. 32).

Eine A1-Bescheinigung hat aber keine Bindungswirkung, wenn die Behörde diese für eine Person ausgestellt hat, auf die der Titel II der Verordnung 883/04 (Bestimmung des anwendbaren Rechts) gar nicht anwendbar ist (vgl. Stamatia Devetzi in: Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, Artikel 12 Rn. 32; BeckOGK/Schreiber, 15.08.2023, VO (EG) 883/2004 Art. 12 Rn. 40; jeweils m.w.N). So liegen die Dinge hier, denn der persönliche Anwendungsbereich der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 ist nicht eröffnet. Nach Art. 2 VO (EG) 883/2004 gilt die Verordnung nur für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates und nicht für Staatsangehörige von Drittstaaten. Zwar erweitert Art. 1 VO (EG) 1231/2010 den Anwendungsbereich unter gewissen Voraussetzungen auf Drittstaatsangehörige. Das gilt nach der Rechtsprechung des EuGH aber nur dann, wenn die Drittstaatsangehörigen sich – anders als hier – rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten aufhalten und dort rechtmäßig arbeiten (vgl. EuGH, Urteil vom 24. Januar 2019 – C-477/17 –, Rn. 47, juris, und Beschluss vom 3. März 2021, C-523/20, Rn. 29 – veröffentlicht nur in französischer Sprache „... résident légalement sur le territoire de cet État membre et travaillent légalement dans celui-ci ainsi que dans d’autres États membres.“).

2. Die baltischen Gesellschaften als Arbeitgeberinnen

Die baltischen Gesellschaften waren jeweils die Arbeitgeberinnen der von ihnen als Verleihunternehmen überlassenen Leiharbeiter.

Ob eine (juristische) Person dem Begriff des Arbeitgebers unterfällt, richtet sich nach dem Sozialversicherungsrecht, das wiederum auf das Dienstvertragsrecht der §§ 611 ff. BGB abstellt. Arbeitgeber ist mithin derjenige, dem gegenüber der Arbeitnehmer nichtselbständige Dienste gegen Entgelt leistet und zu dem er in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit steht. Dieses drückt sich vor allem durch die Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb des Arbeitgebers und durch dessen Weisungsrecht aus (arg. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV; vgl. grundlegend BSGE 34, 111, 113 mwN). Entscheidend sind hierbei die tatsächlichen, in eine Gesamtbetrachtung einzustellenden Gegebenheiten (BGH, Beschlüsse vom 5. Juni 2013 – 1 StR 626/12 – Rn. 6, vom 13. Dezember 2018 – 5 StR 275/18 – Rn. 24, und vom 16. Januar 2019 – 5 StR 249/18 –, Rn. 18).

Nach der danach gebotenen Gesamtschau sind die baltischen Gesellschaften Arbeitgeberinnen der Leiharbeiter. Zwar hat die Hauptverhandlung Umstände gezeigt, die auf bloß vorgeschobene Scheingesellschaften deuten könnten. Der Angeklagte Z. installierte Strohgeschäftsführer und steuerte und führte die Gesellschaften als faktischer Geschäftsführer nicht von den baltischen Ländern, sondern von Deutschland aus. Nach den

schlüssigen Beschreibungen des Angeklagten Z. und des gesondert Verfolgten O. in seiner Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren verfügten die Gesellschaften in den baltischen Ländern über keinen ernstzunehmenden Geschäftssitz, sondern bloß über ein kleines Büro ohne unmittelbaren Kontakt zu den Kunden. Die Leiharbeiter wurden aber über die baltischen Gesellschaften bei den zuständigen (Steuer-) Behörden in den baltischen Staatenangemeldet und ihnen wurden in den mündlichen Abschlüssen der Arbeitsverträge jeweils die baltische Gesellschaft als Arbeitgeberin benannt, von den Geschäftskonten der baltischen Gesellschaften wurden ihre Löhne bezahlt. Die Angeklagten waren zwar für alle baltischen Gesellschaften gleichermaßen tätig, wobei sich Zeiträume überlappten. Sie führten die Leiharbeiter aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der baltischen Gesellschaften. Diese waren zudem im Rechtsverkehr tätig und Vertragspartner der Arbeitnehmerüberlassungsverträge.

3. Z. als faktischer Geschäftsführer

Nach einer wertenden Gesamtbetrachtung war der Angeklagte, der für die internen kaufmännischen Angelegenheiten der baltischen Gesellschaften die gesondert Verfolgten B. und O. einsetzte und alleine führte und alleine über die Geschäftskonten bestimmte, für alle Beteiligten die Letztentscheidungskompetenz hatte und die Gesellschaft auch nach außen hin vertrat, die alles lenkende Zentralfigur. Mithin war der Angeklagte der faktische Geschäftsführer der baltischen Gesellschaften und auch gleichsam Arbeitgeber im Sinne von § 266a i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB (vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 2020 – 1 StR 33/19 –, juris Rn. 26; BGH NJW 2002, 2480, 2482; vgl. zur faktischen Geschäftsführung bei einer ausländischen Gesellschaft siehe auch BGH, Urteil vom 11. Juni 2013 – II ZR 389/12 –, Rn. 16, 23).

Als faktischer Geschäftsführer dieser Gesellschaften war der Angeklagte Z. gemäß § 28a SGB IV verpflichtet, die Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden. Weiterhin war er gemäß §§ 28e, 28g, 23 SGB IV verpflichtet, diese den Arbeitnehmern vom Lohn oder Gehalt einbehaltenen Beitragsanteile zusammen mit den Arbeitgeberanteilen bis spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats der Beschäftigung, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wurde, an die zum Einzug berechtigten gesetzlichen Krankenkasse abzuführen.

4. A. und K. Ze., Schm. und Schl.

Da es sich bei § 266a StGB um ein Sonderdelikt handelt, kommt nur der Angeklagte Z. als faktischer Geschäftsführer und Vertreter der baltischen Gesellschaften (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB) als Täter in Betracht (vgl. MÜKoStGB/Radtke, 4. Auflage 2022, StGB, § 266a Rn. 97).

a) A. Ze. und Schm.

Eine täterschaftliche Begehung entfällt für den Angeklagten A. Z.. Zwar war er partnerschaftlich mit dem Angeklagten Z. verantwortlich für die operative Führung der Verleihgeschäfte an die Kunden im Bereich Berlin-Brandenburg; faktischer (Mit-) Geschäftsführer der baltischen Gesellschaften war er aber nicht. In Hinblick auf die Unternehmensführung oder die unternehmenspolitischen Entscheidungen hatte er keinen entscheidenden, abschließenden Einfluss. Unmittelbare Einflussmöglichkeiten auf die baltischen Gesellschaften hatte er nicht. Ebenso wenig hatte er Zugriff auf deren Konten oder eine Weisungsbefugnis oder auch nur Kontakte zu den verantwortlichen Büromitarbeitern in den baltischen Ländern oder dem Angeklagten Schl..

Grundsätzlich käme eine Strafbarkeit der Angeklagten A. Ze. und Schm. als Täter gemäß § 10 SchwarzArbG in Betracht, wenn diese von Z. beauftragt waren, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder zumindest in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen (§ 14 Abs. 2 StGB). Das war aber nicht der Fall. Denn dies setzt voraus, dass die Beauftragten „auf Grund dieses Auftrags“ handeln. Derartige Feststellungen hat die Kammer jedoch nicht getroffen. Z. und Schm. haben zwar die organisatorischen Aufgaben in Hinblick auf die Kooperation mit den Entleihkunden erfüllt. Eine Kompetenz in Hinblick auf die Aufgaben eines Arbeitgebers hat die Hauptverhandlung jedoch nicht ergeben. Insbesondere ist ihnen nicht die Verantwortung für die Sozialversicherungsbeiträge nicht übertragen worden ist. Um alle Fragen im Zusammenhang mit den Steuern und Sozialversicherungen für Arbeiter kümmerte sich ausschließlich der Angeklagte Z., gegebenenfalls unterstützt von Vertrauten in den baltischen Ländern.

b) K. Ze. und Schl.

Ebenso wie die Angeklagte A. Ze. und Schm. haben die Angeklagten K. Ze. und Schl. jeweils Beihilfe zu den Haupttaten des Angeklagten Z. begangen. Sie förderten – jeder durch seinen eigenen Tatbeitrag – die von Z. als Arbeitgeber begangenen Haupttaten.

5. Konkurrenzen

a) Z.

Tatmehrheit (§ 53) ist zwischen dem wiederholten Nichtentrichten von Beiträgen an mehreren Fälligkeitsterminen anzunehmen. Der Angeklagte Z. hat sich somit des Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 128 Fällen gemäß § 53 StGB schuldig.

b) A. Z., K. Ze., Schm. und Schl.

Die Angeklagten A. Z., K. Ze., Schm. und Schl. haben zu den Haupttaten des Angeklagten Z. jeweils eine einheitliche Beihilfehandlung begangen. Ihre Beiträge dienten dazu, mittels der

Organisation der Anmeldungen der Leiharbeiter und der A1-Bescheinigungen (A. Z., K. Ze., Schm.) und der Kommunikation mit der BA Kiel sowie der Erstellungen der Rechnungen (Schl.) die inländische Beschäftigung der Leiharbeiter zu verschleiern und im Übrigen für eine störungsfreie Funktion des Arbeitnehmerüberlassungsgeschäftes zu sorgen.

Die Kammer konnte aber bei den genannten Angeklagten die Handlungen nicht bestimmten Anmeldezeiträumen oder auch nur Leiharbeitern zuordnen. Lässt sich aber wie hier nicht klären, durch wie viele Handlungen im Sinne der §§ 52, 53 StGB die Angeklagten als Gehilfen die festgestellten Taten gefördert hat, so ist im Zweifel zu ihren Gunsten davon auszugehen, dass sie jeweils nur eine einheitliche Beihilfe begangen haben. (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2023 – 1 StR 336/22 –, Rn. 2, juris). Unterschiedlich ist lediglich der Tatzeitraum und damit die Zahl der geförderten Haupttaten des Z.. So haben die Angeklagten A. und K. Ze. durch ihren Tatbeitrag 73 Haupttaten des Angeklagten Z., die Angeklagten S. und Schl. durch ihre Tathandlungen alle 128 Haupttaten des Angeklagten Z. gefördert und erleichtert.

Die unterschiedliche Anzahl der Fälle beruht auf Folgendem: Für alle baltischen Gesellschaften wurden sowohl in Berlin-Brandenburg als auch in dem restlichen Bundesgebiet während ihrer jeweiligen Zeit als Verleihunternehmen für die Arbeitnehmerüberlassung Leiharbeiter beschäftigt und entsprechende Lohnrechnungen erstellt. Dies ergab die Auswertung des Umsatzes der einzelnen baltischen Gesellschaften.

Dementsprechend sind die Angeklagten Z., Schl. und Schm. an den Tathandlungen des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in allen Fällen beteiligt. Die Angeklagten A. und K. Ze. sind hingegen an den Tathandlungen beteiligt, in denen während des Tatzeitraums bis zum 31. Juli 2021 Leiharbeiter für die baltischen Gesellschaften beschäftigt wurden. Dies umfasste die Beschäftigung bei der SIA B. Lux (alle Monate) und bei der L. OÜ (sechs Monate) jeweils innerhalb des Tatzeitraumes. Hingegen wurden für die UAB O. Leiharbeiter in Berlin-Brandenburg nur bis November 2019 (einschließlich) und für die I. OÜ nur bis Dezember 2020 (einschließlich) verliehen. Für die V. G. OÜ wurden in diesem Tatzeitraum in Berlin-Brandenburg noch keine Leiharbeiter beschäftigt.

D. Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen, § 10 SchwarzArbG

Der Angeklagte Z. beschäftigte die Leiharbeiter M. L., xy, A H. und xy ohne einen Aufenthaltstitel in Deutschland und zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Kommissionäre standen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausübten.

1. Fehlende Genehmigung der Beschäftigung der Drittstaatsangehörigen

Die Strafbarkeit wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 10 SchwarzArbG setzt jeweils voraus, dass der betreffende Ausländer nicht über die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Genehmigung verfügt (MüKoStGB/Mosbacher, 4. Aufl. 2023, SchwarzArbG § 10 Rn. 7). Dies ist bei den genannten Leiharbeitern der Fall.

2. Beschäftigung der Leiharbeiter

Maßgebliche Tathandlung gemäß § 10 SchwarzArbG ist die Beschäftigung von Leiharbeitern (zu ungünstigen Bedingungen). Ausreichend hierfür ist die Begründung eines faktischen Arbeitsverhältnisses, jedenfalls aber der mündliche Vertragsschluss im Zusammenhang mit einer konkreten Arbeitsaufnahme (vgl. Esser in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 10 SchwarzArbG, Rn. 5; MüKoStGB/Mosbacher, 4. Aufl. 2023, SchwarzArbG § 10 Rn. 29). Die genannten ausländischen Leiharbeiter haben innerhalb des Tatzeitraumes alle an den Logistik-Standorten R. M. oder R.-O. aufgrund eines – mündlich geschlossenen – Arbeitsvertrages als Kommissionäre gearbeitet und waren somit Beschäftigte im Sinne des § 10 SchwarzArbG.

a) Tatbegehung durch den Angeklagten Z.

Für die Strafbarkeit gemäß § 10 Abs 1 SchwarzArbG ist zunächst festzustellen, wer Arbeitgeber der beschäftigten Leiharbeiter an den R.-Standorten M. und O. gewesen ist. Denn § 10 SchwarzArbG ist ein Sonderdelikt und Täter kann nur der Arbeitgeber sein. Ebenso wie im Falle von § 266a StGB ist die Arbeitgebereigenschaft ein objektiv-täterbezogenes, strafbegründendes besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB.

Die Kammer hat festgestellt, dass die baltischen Gesellschaften SIA B. Lux, I. OÜ und L. OÜ, zeitlich versetzt, die Arbeitgeber der an den R.-Standorten beschäftigten Leiharbeitern waren. Bei juristischen Personen ist allerdings § 14 StGB zu beachten (vgl. Esser in: Esser/Rübenstahl/Saliger/ Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 10 SchwarzArbG, Rn. 5; MüKoStGB/Mosbacher, 4. Aufl. 2023, SchwarzArbG § 10 Rn. 29). Denn wer als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person handelt, gilt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch dann als Arbeitgeber in diesem Sinne, wenn nur der Vertretene eigentlich Arbeitgeber ist. Insbesondere kann auch ein „faktischer Geschäftsführer“ in diesem Sinne Arbeitgeber sein (BGH NStZ 2007, 581; MüKoStGB/Mosbacher a.a.O.Rn. 29). Wie ausgeführt ist der Angeklagte Z. faktischer Geschäftsführer der baltischen Gesellschaften und damit Arbeitgeber der genannten Leiharbeiter.

Voraussetzung gemäß § 10 SchwarzArbG ist weiterhin, dass die festgestellte Beschäftigung der Leiharbeiter zu ungünstigen Bedingungen erfolgt ist. Bei der Beurteilung, ob eine

Beschäftigung zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt, bedarf es einer Gesamtschau der Arbeitsbedingungen des ausländischen Arbeitnehmers erfordert, welche in Beziehung zu den Arbeitsbedingungen einer Vergleichsgruppe deutscher Arbeitnehmer zu setzen ist (BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2017 – 2 StR 50/17 –, juris Rn. 8; ebenso Mosbacher in: MüKoStG/Mosbacher, a.a.O Rn. 22 ff.; Horrer in: Bross, Handbuch Arbeitsstrafrecht 2017, § 10 SchwarzArbG Rn. 50).

Für die Vergleichbarkeit kommt es auf den Inhalt der jeweiligen Tätigkeit an, wobei die für die entsprechenden Branchen geltenden Tarifverträge wesentliche Anhaltspunkte liefern können. Bei Ermittlung der Vergleichsgruppe sind zunächst die deutschen Arbeitnehmer in dem betreffenden Betrieb, sodann vergleichbare Betriebe heranzuziehen. (MüKo/Mosbacher, Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2023, § 10 SchwarzArbG, Rn. 22). Einzubeziehen sind dabei diejenigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die das Arbeitsverhältnis gestalten, u.a. Entgelt, Urlaub, Sonderzahlungen, Sachbezüge, Kündigungs- und Arbeitszeitregelungen (Esser in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 10 SchwarzArbG, Rn. 11). Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen ist die Vergleichsgruppe der Leiharbeiter die Gruppe der Kommissionäre, die, ausweislich der Bekundungen der Betriebsleiter wie den Zeugen K. oder Immer, in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.

(1) Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

Erforderlich ist dabei ein auffälliges Missverhältnis. Dazu genügt es nicht, wenn lediglich hinsichtlich einer einzigen Arbeitsbedingung ein auffälliges Missverhältnis vorliegt (MüKo/Mosbacher, a.a.O., Rn. 24). Ein Missverhältnis ist vielmehr anzunehmen, wenn die Arbeitsbedingungen des ausländischen Arbeitnehmers nicht nur unerheblich negativ von denjenigen der Vergleichsgruppe abweichen. Dies ist der Fall, wenn das Missverhältnis einem Kundigen, sei es auch erst nach Aufklärung des oft verschleierte Sachverhalts, ohne weiteres ins Auge springt. (MüKo/Mosbacher, a.a.O., Rn. 25). Bedeutsam seien beispielsweise wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, Ruhe- und Pausenzeiten, freie Tage, Urlaubsansprüche, Provisionen, mögliche unzulässige Lohnkürzungen oder „Strafen“ des Arbeitgebers und sonstige Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz, einschließlich der Einhaltung anerkannter Regeln des Arbeitsschutzes (MüKo/Mosbacher, a.a.O., Rn. 26 unter Hinweis auf die entsprechende BT-Drucksache).

Die Kammer hat eine Gesamtwürdigung der festgestellten Arbeitsbedingungen vorgenommen. Danach ist das Missverhältnis sowohl zu den Bedingungen der Vergleichsgruppe der festangestellten R.-Mitarbeiter als auch anderer nach den gesetzlichen Vorgaben beschäftigter Leiharbeiter erheblich. Die Kammer hatte dabei die vereinbarten Löhne im Ausgangspunkt nicht in die Abwägung eingestellt, weil es sich um Nettozahlungen handelte

und die Berechnung eines konkreten Bruttolohns zur Prüfung, ob Mindestlöhne gezahlt worden sind, praktisch kaum möglich war. Jedenfalls waren die im Ausgangspunkt vereinbarten Löhne nicht so hoch, dass sie die anderen Abweichungen kompensieren konnten. In allen der benannten sonstigen Beispielskriterien weichen die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeiter ab. Ganz erheblich und für sich genommen schon wesentliche Abweichungen sind die fehlende Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, bei dem sogar Strafen verhängt wurden, und der fehlende Urlaub.

Die Kammer hat auch die Kosten der Unterbringung in überbelegten Mehrbettzimmern in Berlin-Brandenburg in Unterkünften, die für einen monatelangen Aufenthalt nicht ausgelegt waren in die Betrachtung einbezogen. Als besonders schwerwiegend hat sie das allgemeine Strafen – und Abzugssystems erachtet, denen die Leiharbeiter durch den auf maximalen Gewinn aller Angeklagten ausgerichteten Geschäftsbetrieb ausgesetzt waren. Neben den weiteren geschilderten Bedingungen und einem praktisch fehlenden Krankenversicherungsschutz für die Arbeiter durch ihre Anmeldung bloß in den baltischen Staaten unter falschen Personalien, kamen zusätzliche Strafen für Erkrankungen, Urlaube, Fehltage oder notwendige Arbeitsreisen. Es kam insbesondere zum Ende einer Arbeitstätigkeit immer wieder vor, dass die Leiharbeiter gar kein Geld mehr für ihre geleistete Arbeit erhielten. In Ermangelung schriftlich fixierter Arbeitsverträge waren die Leiharbeiter diesen Bedingungen ohne eine reale Möglichkeit der Gegenwehr ausgesetzt.

Die Schlechterstellung der Leiharbeiter an den R.-Standorten in O. und M. erfüllt so nach der erforderlichen Gesamtabwägung die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 SchwarzArbG.

(2) Lohnzahlungen

Es kann danach dahinstehen, ob sich eine Schlechterstellung (zusätzlich) auch aus den Lohnvereinbarungen ergab.

Dabei wurden für alle baltischen Gesellschaften sowohl in Berlin-Brandenburg als auch in dem restlichen Bundesgebiet während ihrer jeweiligen Zeit als Verleihunternehmen für die Arbeitnehmerüberlassung Leiharbeiter beschäftigt und entsprechende Lohnrechnungen erstellt. Dies ergab die Auswertung des Umsatzes der einzelnen baltischen Gesellschaften.

Dementsprechend sind die Angeklagten Z., Schl. und Schm. an den Tathandlungen des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in allen Fällen beteiligt. Die Angeklagten A.r und K. Ze. sind hingegen an den Tathandlungen beteiligt, in denen während des Tatzeitraums bis zum 31. Juli 2021 Leiharbeiter für die baltischen Gesellschaften beschäftigt wurden. Dies umfasste die Beschäftigung bei der SIA B. Lux (alle Monate) und bei der L. OÜ (sechs Monate) jeweils innerhalb des Tatzeitraumes. Hingegen wurden für die UAB O. Leiharbeiter in Berlin-Brandenburg nur bis November 2019 (einschließlich) und für die I. OÜ

nur bis Dezember 2020 (einschließlich) verliehen. Für die V. G. OÜ wurden in diesem Tatzeitraum in Berlin-Brandenburg noch keine Leiharbeiter beschäftigt.

b) Strafbarkeit der Angeklagten A. und K. Ze. sowie Schm.

Die Angeklagten A. und K. Ze. und Schm. haben sich lediglich der Beihilfe zu der Beschäftigung der Leiharbeiter zu ungünstigen Arbeitsbedingungen schuldig gemacht, indem sie den Angeklagten Z. bei der Umsetzung der Arbeitsbedingungen für alle Leiharbeiter entsprechend seiner – auf rücksichtsloses Gewinnstreben – ausgerichteten Vorgaben unterstützten.

E. Bandenabrede, Gewerbsmäßigkeit

Alle Angeklagten haben durch ihre Tathandlungen, und jeder für sich, als Mitglieder einer Bande, die sich zu fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschungen. und des Einschleusens von Ausländern verbunden hat, und gewerbsmäßig gehandelt.

Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyp zu begehen. Erforderlich ist eine – ausdrücklich oder konkludent getroffene – Bandenabrede, bei der das einzelne Mitglied den Willen hat, sich mit mindestens zwei anderen Personen zur Begehung von Straftaten in der Zukunft für eine gewisse Dauer zusammenzutun. Als Bandenmitglied ist anzusehen, wer in die Organisation der Bande eingebunden ist, die dort geltenden Regeln akzeptiert, zum Fortbestand der Bande beiträgt und sich an den Straftaten als Täter oder Teilnehmer beteiligt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich alle Bandenmitglieder persönlich miteinander verabreden oder einander kennen. Es genügt, dass sich jeder bewusst ist, dass neben ihm noch andere mitwirken und diese vom gleichen Bewusstsein erfüllt sind (vgl. zum Vorstehenden: BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – 1 StR 159/17 –, juris Rn. 155 „Deutsche Bank Zertifikatshandel“).

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen waren alle Angeklagte Mitglieder einer Bande. Das Geschäftsmodell des Angeklagten Z. war auf Dauer angelegt und die Urkundenfälschungen. und der Aufenthalt der Leiharbeiter ohne Aufenthaltserlaubnis Bestandteil des Geschäftskonzepts. Die getroffene Übereinstimmung aller Beteiligten, war darauf gerichtet, für eine gewisse Dauer Straftaten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung zu begehen. Denn allen war bewusst, dass das System der Überlassung von Leiharbeitern ohne Aufenthaltserlaubnis und deren ungünstige Arbeitsbedingungen wesentliche Bausteine des Geschäftsmodells waren

Alle Angeklagten und die weiteren früheren Angeklagten G., A. und P. sowie die weiteren benannten gesondert Verfolgten Personen versammelten sich hinter dem Geschäftsmodell des Angeklagten Z., arbeiteten Hand in Hand in ihren Verantwortungsbereichen und lieferten innerhalb dieses Systems die erforderlichen Tatbeiträge zur Umsetzung des Systems.

Die Gewerbsmäßigkeit ist ein persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 2 StGB, welches im vorliegenden Fall bei allen Angeklagten gegeben war. Dies ergaben die Feststellungen zu ihrer Absicht, die umfassend organisierte Einschleusung der Leiharbeiter unter den gegebenen Bedingungen für eine unbestimmte Zeit zu praktizieren und sich damit, über die Gewinne, aber auch ihr Arbeitseinkommen und die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes, eine dauerhafte Einkommensquelle von einigem Umfang zu schaffen. Auch wenn die vorhandene Absicht, einen Gewinn zu erzielen, bei den Angeklagten in unterschiedlicher Weise ausgeprägt gewesen sein mag, lässt dies die gewerbsmäßige Begehung der Beschäftigung von Ausländern zu ungünstigen Bedingungen nicht entfallen. Es reicht hierfür die Absicht, im Rahmen einer normalen kaufmännischen Tätigkeit bei sich wiederholt bietenden Gelegenheiten durch Taten gemäß § 10 Abs.1 SchwarzArbG einen nicht unerheblichen Gewinn zu erzielen. (MüKo/Mosbacher a.a.O., § 10 SchwarzArbG; Rn. 34). Dieser nicht unerhebliche Gewinn ergibt sich auch diesbezüglich schon aus dem auf die unerlaubte Beschäftigung der Arbeitnehmer eingerichteten Geschäftsbetrieb und des damit verbundenen Straf- und Abzugssystems.

Die Angeklagten handelten gewerbsmäßig, denn sie profitierten, insbesondere die Angeklagten A. Ze. und Z., von den Taten, was sie beabsichtigten. Dem widerspricht nicht, dass die Angeklagten Schm., K. und K. Ze. als weisungsabhängige Angestellte arbeiteten und hierfür ein Gehalt bezogen und dass der Angeklagte Schl. als Gesellschafter der D. mbH von der an diese gezahlten Pauschale profitierte. Erforderlich ist, dass sich der Täter zumindest mittelbare Eigenvorteile aus der Tat verspricht. Ein mittelbarer Eigenvorteil liegt auch vor, wenn die durch seine Straftaten erlangten Einnahmen zunächst dem Arbeitgeber zugutekommen, sie aber über Gehaltszahlungen oder Gewinnbeteiligung dem Täter mittelbar zufließen sollen, insoweit also zugleich tätereigene Einnahmen sind (Hefendehl, in: MüKo/Hefendehl, StGB Kommentar 4. Aufl. 2022 § 263 Rn. 1212 m.w.N). Gemessen an diesen Voraussetzungen handelten auch auch die Angeklagten K., Schm., K. Ze. gewerbsmäßig. Ihnen sind mittelbare Vermögensvorteile in Form der ihnen ausgezahlten Gehaltszahlungen in dem gesamten Tatzeitraum zugeflossen. Ihre Tätigkeit im Rahmen der Betreuung und Organisation der Leiharbeiter an den Logistikstandorten der Kunden war eigennützig und ihre Tathandlungen, mit denen sie zu den hohen Gewinnen der Bande und zu den Taterträgen der übrigen Bandenmitglieder beitrugen, nicht nur vorteilhaft für diese. Sie

verschafften ihnen selbst ein lukratives Nettoeinkommen. Entsprechend gilt dies für den Angeklagten Schl., der von der an die D. mbH profitierte.

F. Konkurrenzen

1. Straftaten des Einschleusens von Ausländern, der Urkundenfälschung und der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

Bei den Angeklagten Z., A. und K. Ze. und Schm. steht die Beteiligung an der Urkundenfälschung in Tateinheit zu dem Einschleusen von Ausländern (§ 52 StGB). Die Tatbeiträge aller Angeklagten, insbesondere die Entgegennahme und Weiterleitung gefälschter ID-Karten als Scan oder Kopie, erfüllen insoweit gleichzeitig den Tatbestand der Urkundenfälschung und des Einschleusens von Ausländern.

Entsprechendes gilt bei allen für die Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen gemäß § 10 SchwarzArbG, die der Angeklagte Z. täterschaftlich und die weiteren Angeklagten als Teilnehmer begangen haben. Aufgrund der überlappenden Tathandlungen stehen auch diese – in der jeweiligen Begehungsweise – in Tateinheit zu dem Einschleusen von Ausländern und den Urkundenfälschungen.

2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten bei allen Angeklagten

Während die Haupttaten des Angeklagten Z. gemäß § 266a StGB tatmehrheitlich zu der weiteren Haupttat des Einschleusens von Ausländern, der Beschäftigung von Ausländern zu ungünstigen Arbeitsbedingungen und der Urkundenfälschung steht, steht die Beteiligung der Angeklagten A. und K. Ze. und Schm. hierzu im Verhältnis der Tateinheit gemäß § 52 StGB. Die Gesamtheit ihrer Tathandlungen überlappen sich und sind so eng miteinander verknüpft, dass insgesamt von einem tateinheitlichen Zusammenhang auszugehen ist.

VI. Verfahrensbeschränkungen

1. Die Strafverfolgung hinsichtlich der Angeklagten K., hat die Kammer mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft beschränkt auf den Anklagevorwurf des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in den dem Angeklagten K. zur Last gelegten Einzelfällen (§ 154a Abs. 2 StPO).

2. Sodann hat die Kammer folgende Einzelfälle von der Verfolgung ausgenommen (§§ 154 Abs. 2, 154 a Abs. 2 StPO)

Fälle 89 und 92 der Anklageschrift,

Fall 101 der Anklageschrift (betrifft § 11 SchwarzArbG),

Fall 102 der Anklageschrift (Vorwurf des Menschenhandels nach § 232 StGB hinsichtlich Hryhorii CHUBAROV)

Fall 146 der Anklageschrift (Vorwurf des Vorenthaltens- und Veruntreuens von Arbeitsentgelt – für den Monat Dezember 2017),

Fall 193 der Anklageschrift (Vorwurf des Vorenthaltens- und Veruntreuens von Arbeitsentgelt – Dezember 2021),

Fälle 194-282 der Anklageschrift (Vorwurf der Lohnsteuerhinterziehung),

Fälle 283-306 der Anklageschrift (Vorwurf der Umsatzsteuerhinterziehung).

3. Die Strafverfolgung hinsichtlich der Angeklagten Z., A. und K. Ze. und Schm. hat die Kammer beschränkt (§§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO) auf die Anklagevorwürfe des Vorenthaltens- und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in den Fällen 103-145 und 147-192 der Anklageschrift, des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern und der gewerbs- und bandenmäßigen Urkundenfälschung und des Vorwurfs der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 SchwarzArbG) in den verbleibenden, diesen Angeklagten zur Last gelegten Einzelfällen (Fälle 1-100 der Anklageschrift).

4. Die Anklagevorwürfe der gewerbs- und bandenmäßigen Urkundenfälschung hat die Kammer hinsichtlich der genannten Angeklagten Z., A. und K. Ze. und Schm. weiter beschränkt auf das Gebrauchen der gefälschten ID-Karten durch Vorlage (von Kopien oder Scans) bei den estnischen Behörden. Die Vorwürfe im Hinblick auf ein Gebrauchen der ID-Karten durch Vorlage (von Kopien oder Scans) bei Entleihunternehmen, ein Gebrauchen der ID-Karten durch Vorlage (von Kopien oder Scans) bei Unterkünften von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und Urkundenfälschungen. im Hinblick auf die Staplerführerscheine hat die Kammer von der Strafverfolgung ausgenommen (§ 154a Abs. 2 StPO).

5. Die Anklagevorwürfe der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 SchwarzArbG) hat die Kammer weiter beschränkt auf die Fälle 19, 42, 48 und 55 – insoweit hat die Kammer die Anklagevorwürfe hinsichtlich der Angeklagten A. und K. Ze. und Schm. weiter auf den Vorwurf der Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen beschränkt (§ 154a Abs. 2 StPO).

6. Die Strafverfolgung hinsichtlich des Angeklagten Schl. hat die Kammer auf den Vorwurf der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, § 27 StGB) beschränkt (§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO).

7. Von der Strafverfolgung hat die Kammer schließlich ein Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt hinsichtlich der Gehaltszahlungen an den früheren Mitangeklagten Artem A. (Krankenkasse: DAK) im Hinblick auf alle Angeklagten ausgenommen (§§ 154a Abs. 2, 154 Abs. 2 StPO).

8. Von der Einziehung gegen die Einziehungsbeteiligten SIA B. Lux und UAB O. Servias hat die Kammer abgesehen (§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

VII. Strafzumessung

1. Strafzumessungserwägungen für die Angeklagten

Als wesentlichen Strafzumessungsfaktor hat die Kammer sowohl bei der Strafraumenwahl als auch bei der Strafzumessung im eigentlichen Sinne und bei der Gesamtstrafenbildung das gesamte Tatbild dieser zur Verschleierung der wahren Verhältnisse international und grenzüberschreitend angelegten Arbeitnehmerüberlassung in den Blick genommen – freilich in unterschiedlicher Gewichtung je nach den konkreten Tatbeiträgen der einzelnen Angeklagten.

Strafmildernd in den Blick genommen hat die Kammer bei den Angeklagten A. und K. Ze., K., Schm. und Schl., dass diese bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind. Auch der Angeklagte Z. ist bisher nur wegen eines nicht einschlägigen Fahrlässigkeitsdelikts bestraft worden.

2. Strafzumessung für den Angeklagten Z.

a) Strafraumenwahl

(1) für die Tat des des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung, mit Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen.

Bei der Bemessung der Strafe wegen dieser Tat hat die Kammer den Strafraumen des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG zugrunde gelegt.

(a) Kein minder schwerer Fall gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG

Die Kammer hat anhand einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände erwogen, ob die Voraussetzungen eines minder schweren Falls gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG vorliegen. Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten Z. sprechenden Umstände, insbesondere aber in Anbetracht des gesamten Tatbildes, hat sie dies jedoch verneint. Bei der Prüfung hat die Kammer alle strafmildernden und strafschärfenden Umstände mit einander abgewogen und dabei zunächst die oben aufgeführten Strafzumessungserwägungen, soweit sie für ihn gelten, in den Blick genommen. Berücksichtigt hat sie, neben der außergewöhnlichen Belastung durch die langdauernde Untersuchungshaft fernab seiner familiären Bindungen in B., auch seine teilgeständige Einlassung und seine Ausführungen zu den objektiven Geschehensabläufen in den baltischen Staaten, welche die Aufklärung des Unternehmenskonstrukts erleichtert haben. Zu Gunsten wirkt sich auch das letzte Wort des Angeklagten aus, in dem er sich entschuldigt hat und – wenn auch pauschal – Verantwortung übernommen hat. Doch auch unter Berücksichtigung dieser strafmildernden Umstände weicht das gesamte Tatbild in seinem Fall vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle nicht in einem Maße ab, welches die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens gebietet.

Denn erheblich zu Lasten des Angeklagten wirkt sich das Tatbild aus, das durch die sehr hohe Anzahl der von ihm unterstützten Ausländer und die enormen Gewinne des Angeklagten über einen langen Tatzeitraum geprägt wird. Über dieses Tatbild hinaus stellt sich die führende Rolle des Angeklagten Z. erheblich strafschärfend dar, der als Gründer und Entscheider in der Bande in maßgeblicher Weise die Organisation, die internationale Ausrichtung und die Verschleierungsmaßnahmen entwickelt und gesteuert hat.

(b) Strafzumessung im Einzelnen

Innerhalb des so gegebenen Strafrahmen hat die Kammer die Strafe auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten Z. gewonnen hat, und unter Berücksichtigung der gebotenen wertenden Gesamtschau des Tatgeschehens, des Angeklagten sowie der für seine Persönlichkeit, sein Vorleben und sein Nachtatverhalten aussagekräftigen Umstände zugemessen. Dabei hat sie die im Rahmen der Strafrahmenwahl dargelegten und für und gegen den Angeklagten Z. sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, unter besonderer Berücksichtigung seiner teilgeständigen Einlassung und seiner Verantwortungsübernahme im seinem letzten Wort einerseits, und des Tatbildes und seiner maßgeblichen Rolle andererseits, erneut abgewogen und auf eine tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Jahren

erkannt.

(2) Für die Taten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt

Bei der Bemessung der Strafen für die Taten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt hat die Kammer in den Fällen, in denen der Beitragsschaden über 50.000,00 EUR lag, den Strafraum des besonders schweren Falles gemäß § 266a Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 StGB zugrunde gelegt.

In den übrigen Fällen hat sie den Regelstrafrahmen des § 266a Abs. 1 StGB angewandt.

(a) § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB

Bei der Bemessung der Strafen der Taten, in denen der Sozialversicherungsschaden 50.000,00 EUR übersteigt, hat die Kammer den Strafraum jeweils der Vorschrift des § 266a Abs. 4 Satz 1 StGB entnommen, denn es war jeweils von einem besonders schweren Fall des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt auszugehen.

Das Regelbeispiel des § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB ist erfüllt in den Fällen, in denen der Angeklagte Z. jeweils Beiträge in großem Ausmaß vorenthalten hat. Die Kammer hat insoweit eine Betragsgrenze von 50.000,00 EUR zugrunde gelegt (vgl. MüKo/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 266a StGB Rn. 110). Ferner handelte der Angeklagte Z. jeweils aus grobem Eigennutz. Grob eigennützig handelt derjenige, der sich bei seinem Verhalten von dem Streben nach eigenem Vorteil im besonders anstößigen Maß leiten lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Oktober 2009 – 1 StR 501/09 –, Rn. 18 ff.; zum Steuerrecht: BGH, Beschluss vom 22. Juni 1990 – 3 StR 471/89 –, juris), d.h. wenn das in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende Gewinnstreben des Täters das bei jedem Steuer- und Beitragsstraftäter vorhandene Gewinnstreben deutlich übersteigt (vgl. MüKo/Radtke, 4. Auflage 2022, StGB, § 266a Rn. 111). Das ist hier der Fall. Zwar hat der Angeklagte veranlasst, in den baltischen Staaten jedenfalls in einem geringen Umfang Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. In der gebotenen Gesamtschau aller Umstände, insbesondere des Tatbildes, des Nichtabführen der Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland als Baustein eines Gesamtsystems zur Gewinnoptimierung, die tatsächlich erzielten Gewinne und der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse handelte der Angeklagte aus grobem Eigennutz.

(b) Kein Entfallen der Regelwirkung

Die Kammer hat erwogen, ob die Regelwirkung trotz der gegebenen Voraussetzungen besonders schwerer Fälle ausnahmsweise zu verneinen ist, weil ein atypischer Fall vorliegt. Das ist nach einer Gesamtabwägung aller Umstände nicht der Fall. Dabei hat die Kammer erneut die teilgeständige Einlassung, seine Ausführungen zu dem objektiven Geschehen, seine Verantwortungsübernahme im letzten Wort, die Vorstrafensituation und die andauernde

Untersuchungshaft zu seinen Gunsten gewertet. Demgegenüber war, neben dem Tatbild und der maßgeblichen Rolle des Angeklagten Z. als Bandenchef, die Vielzahl der unangemeldeten Leiharbeiter und der insgesamt von dem Angeklagten zu verantwortende erhebliche Ausfall an Sozialversicherungsbeträgen, zu seinen Lasten in die Abwägung einzubeziehen, wenngleich in den baltischen Staaten immerhin in einem geringen Umfang Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind. Dabei hat die Kammer im Rahmen der Strafzumessung hinsichtlich der Schadenssummen im Blick behalten, dass eine konkrete Berechnung der Schadenssumme anhand der persönlichen Parameter der Leiharbeiter letztlich nicht möglich und daher bei der Hochrechnung der Netto- auf Bruttolöhne der Eingangssteuersatz der Lohnsteuerklasse VI zugrunde gelegt wurde. Es wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dass – wäre eine konkrete Berechnung möglich gewesen – für die Angeklagten günstigere Lohnsteuerklassen hätten zugrunde gelegt werden können; denn gerade im Niedriglohnbereich ist es nicht zwingend am günstigsten, wenn zur Bestimmung des Hochrechnungsfaktors für die Berechnung der Bruttolöhne der Eingangssteuersatz der Lohnsteuerklasse VI herangezogen wird (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22. September 2021 – 1 StR 86/21 –, Rn. 8, und vom 23. August 2022 – 1 StR 122/22 –; siehe zuletzt auch Beschluss vom 7. Februar 2023 – 2 StR 67/22 –, Rn. 7f., juris). Nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände, insbesondere aber angesichts des Tatbildes, hat sie einen Wegfall der Regelwirkung verneint.

b) Einzelstrafen

Innerhalb des so gegebenen Strafrahmen und unter erneuter Abwägung der genannten für und gegen den Angeklagten Z. sprechenden Gesichtspunkte hat die Kammer die folgenden Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen angesehen. Dabei hat sie insbesondere die Größenordnung der jeweiligen Beitragsschäden bedacht, wobei die Kammer aber gleichwohl im Blick hatte, dass den Einzeltaten angesichts ihrer zeitlichen und sachlichen Verschränkung Seriencharakter zugesprochen werden musste und deshalb bereits bei der Zumessung der Einzelstrafen nicht allein der jeweils durch die Einzeltat verursachte Schaden entscheidend ist, sondern auch die Gesamtserie und die Größenordnung des dadurch verursachten Gesamtschadens. So hat die Kammer für tat- und schuldangemessen erachtet bei Taten mit Schäden

über 200.000,00 EUR jeweils eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

bis 200.000,00 EUR jeweils eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren

bis 100.000,00 EUR jeweils eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

bis 50.000,00 EUR (Regelstrafrahmen) jeweils eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten

bis 10.000,00 EUR (Regelstrafrahmen) jeweils eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten

c) Gesamtstrafe

Aus allen Einzelstrafen hatte die Kammer eine Gesamtstrafe für den Angeklagten Z. zu bilden. Nach zusammenfassender Würdigung seiner Person und der einzelnen Straftaten hat die Kammer die Einsatzstrafe angemessen erhöht (§ 54 Abs.1 Satz 3 StGB). Dabei hat sie die genannten Strafzumessungserwägungen erneut in den Blick genommen, aber ebenso den engen zeitlichen, situativen und auch motivatorischen Zusammenhang der Taten. Sie hat auch bedacht, dass sich die Taten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt als Tatserie darstellen und dass die Hemmschwelle des Angeklagten für die Begehung weiterer Taten im Laufe der Zeit nicht ausschließbar gesunken ist. Aufgrund des Zusammenhangs der Taten war ein straffer Zusammenzug gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung aller Umstände hat die Kammer eine insgesamt tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von

7 Jahren und 6 Monaten

bestimmt.

Ein Härteausgleich wegen der Vollstreckung der ansich einziehungsfähigen Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts O. ist nicht geboten, weil der Angeklagte Z. durch die Nichteinbeziehung keinen ausgleichspflichtigen Nachteil erleidet (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 11. Juli 2023 – 6 StR 254/23 –, Rn. 3).

3. Strafzumessung für den Angeklagten A. Z.

a) Strafrahmenwahl

Für den Angeklagten A. Ze. hat die Kammer die Strafe dem gemäß § 46b Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 97 Abs. 2 AufenthG entnommen.

(1) Kein minderschwerer Fall gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG

Die Kammer hat anhand einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände erwogen, ob die Voraussetzungen eines minder schweren Falls gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG vorliegen. Nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten A. Ze. sprechenden Umstände ist das Absehen von der Regelstrafe und die Annahme eines minder schweren Falls gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG nicht angemessen. Bei der Prüfung hat die Kammer alle strafmildernden und strafschärfenden Umstände miteinander abgewogen und dabei zunächst die oben aufgeführten Strafzumessungserwägungen, soweit sie für ihn gelten, in den Blick genommen. Zudem hat die Kammer ganz erheblich strafmildernd in die Abwägung einbezogen, dass der

Angeklagte sich bereits im Ermittlungsverfahren überwiegend geständig eingelassen hat und, wie der Zeuge PHK M. ausführte, bei der Arrestierung von Vermögensbestandteilen in den USA zur Sicherung einer Einziehung von Taterträgen konstruktiv mitgewirkt und eine wertvolle Armbanduhr freiwillig der Bundespolizei übergeben hat, die sonst nicht aufgefunden worden wäre. In seinem letzten Wort hat er zudem sein Bedauern über das Geschehen und seine Taten zum Ausdruck gebracht und sich entschuldigt. Demgegenüber wirkt sich aber erheblich zu Lasten des Angeklagten das Tatbild aus, das durch die hohe Anzahl der von ihm unterstützen Ausländer geprägt wird. Er hat zudem eine Führungsrolle als Partner des Bandenchefs Z. in Berlin-Brandenburg eingenommen. Auch profitierte er von dem System durch einen sehr hohen Gewinn, den er während des langen Tatzeitraumes, wenn auch abgekürzt durch das Ausscheiden zum August 2021, erzielte.

(2) Gebotene Strafraumenverschiebung gemäß § 46 b Abs .1 StGB

Jedoch ist der Strafraumen gemäß § 46b Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Der Angeklagte A. Ze. hat eine wesentliche Aufklärungshilfe geleistet.

(a) Vertyppter Milderungsgrund des § 46b Abs. 1 StGB

Der Angeklagte hat eine wesentliche Aufklärungshilfe geleistet und durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen, dass eine schwere Straftat gemäß § 100a Abs. 2 StPO, welche mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. Sein Beitrag zur Aufklärung erstreckt sich über den eigenen Tatbeitrag hinaus. Der Angeklagte A. Ze. hat sich zu einem frühen Zeitpunkt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfassend und geständig eingelassen. Die Bedeutung seiner Aufklärungshilfe liegt in der Bestätigung der Struktur der baltischen Gesellschaften, der Organisation der Leitungsebenen mit der Rolle des Angeklagten Z. und der erzielten Einnahmen sowie zuletzt der Zahlungsströme hinsichtlich der Gewinne. So trug er bei zu wesentlichen und neuen Erkenntnissen über den Angeklagten Z. sowie insgesamt zu der Struktur der Geldflüsse innerhalb des Unternehmenskonstrukts. Ferner hat er umfangreiche und geständige Angaben zu den Umständen der Anwerbung und Beschäftigung von Leiharbeitern gemacht. Neu für die Ermittler waren seine Angaben zu dem Bruch mit Z. im Sommer 2021. Sein Beitrag gab den Ermittlungsbehörden weitere Einblicke in das Binnenverhältnis zwischen ihm und dem Angeklagten Z. und die Bestätigung, dass ihre bisherigen Erkenntnisse über Struktur und Inhalt des Systems zutreffen. Die Kammer hat daher aufgrund einer umfassenden Würdigung aller nach § 46b Abs. 2 StGB relevanten Umstände entschieden, dass eine Strafraumenverschiebung nach § 46b Abs. 1 Satz 1 StGB geboten ist.

(b) Kein minder schwerer Fall, § 97 Abs 3 AufenthG

Die Annahme eines minder schweren Falles gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG unter Verbrauch des vertypen Strafmilderungsgrundes der geleisteten Aufklärungshilfe hat die Kammer erwogen, aber davon abgesehen, denn die Strafrahmenerleichterung des Regelstrafrahmens nach § 49 Abs. 1 StGB ist für den Angeklagten günstiger.

b) Strafzumessung im Einzelnen

Innerhalb des so gegebenen Strafrahmens hat die Kammer sodann die Strafe auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit dieses Angeklagten gewonnen hat, und unter Berücksichtigung der gebotenen wertenden Gesamtschau des Tatgeschehens, des Angeklagten sowie der für seine Persönlichkeit, sein Vorleben und sein Nachtatverhalten aussagekräftigen Umstände zugemessen. Dabei hat sie die im Rahmen der Strafrahmenerleichterung dargelegten und für und gegen den Angeklagten A. Ze. sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, unter besonderer Berücksichtigung seiner überwiegenden geständigen Einlassung, der gewichtigen Aufklärungshilfe und seiner Mitwirkung bei der Arrestierung erheblicher Vermögenswerte und seine Unbestraftheit, aber auch des Tatbildes, seiner Rolle im Gesamtgefüge und der erzielten Gewinne, erneut abgewogen und unter Berücksichtigung dieser Umstände auf eine tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren und 8 (acht) Monaten

erkannt.

4. Strafzumessung für die Angeklagten K. Ze.

a) Strafrahmenerleichterung

Auch für die Angeklagte K. Ze. hat die Kammer die Strafe dem gemäß § 46b Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 97 Abs. 2 AufenthG entnommen

(1) Kein minder schwerer Fall gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG

Ein Absehen von der Regelstrafe und die Annahme eines minder schweren Falls gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG ist im Falle des K. Ze. ebenfalls nicht angemessen. Bei der Gesamtwürdigung der für und gegen sie sprechenden Umstände weicht auch in ihrem Fall das Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle nicht in einem Maße ab, welches die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens gebietet. Dabei hat die Kammer strafmildernd in die Abwägung einbezogen, dass die Angeklagte in Deutschland nicht vorbestraft ist, sich bereits im Ermittlungsverfahren überwiegend geständig eingelassen hat

und, gemeinsam mit ihrem Ehemann, bei der Arrestierung von Vermögensbestandteilen zur Sicherung einer Einziehung von Taterträgen konstruktiv mitgewirkt hat. Erheblich zu Lasten auch der Angeklagten K. Ze. wirkt sich jedoch das Tatbild aus, das durch die hohe Anzahl der von ihr unterstützten Ausländer geprägt wird. Im Gesamtgefüge kam ihr für den Standort Berlin-Brandenburg ebenfalls eine gewichtige Rolle zu – wenn auch nicht in dem Umfang wie bei ihrem Ehemann A. Z.. Auch sie profitierte von einem hohen Tatgewinn über einen längeren Tatzeitraum bis Sommer 2021..

(2) Gebotene Strafraumenverschiebung gemäß § 46b Abs. 1 StGB

Jedoch ist der Strafraumen gemäß § 46b Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Die Angeklagte K. Ze. hat eine wesentliche Aufklärungshilfe geleistet.

(a) Vertypter Milderungsgrund des § 46b Abs. 1 StGB

Sie hat wesentlich dazu beigetragen, dass eine schwere Straftat gemäß § 100a Abs. 2 StPO, welche mit ihrer Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. Ihr Beitrag zur Aufklärung im Rahmen einer frühen geständigen und umfassenden Beschuldigtenvernehmung erstreckt sich über den eigenen Tatbeitrag hinaus. Die Bedeutung ihrer Aufklärungshilfe liegt in den Angaben zu den Abläufen innerhalb von Berlin-Brandenburg, zu dem Kontakt zu den Kunden und insbesondere zu dem Angeklagten Schl. Sie war jedoch auch gut informiert über die Organisation der Partnerschaft zwischen ihrem Ehemann und dem Z. sowie die damit zusammenhängenden Zahlungsströme. So enthielten ihre Angaben neue Details und wesentliche Erkenntnisse zu Z. und auch O., welche das Bild der Ermittlungsbehörden abrundeten und ihre bisherigen Erkenntnisse zu der Struktur des Systems bestätigten. Die Kammer hat daher aufgrund einer umfassenden Würdigung aller nach § 46b Abs. 2 StGB relevanten Umstände entschieden, dass eine Strafraumenverschiebung nach § 46b Abs. 1 Satz 1 StGB geboten ist.

(b) Kein minder schwerer Fall, § 97 Abs 3 AufenthG

Die Annahme eines minder schweren Falles gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG unter Verbrauch des vertypten Strafmilderungsgrundes der geleisteten Aufklärungshilfe hat die Kammer erwogen, aber davon abgesehen, denn die Strafraumenmilderung des Regelstraframens nach § 49 Abs. 1 StGB ist für die Angeklagte günstiger.

b) Strafzumessung im Einzelnen

Innerhalb des so gegebenen Strafraumen hat die Kammer sodann die Strafe auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der Hauptverhandlung von der Tat und Persönlichkeit der Angeklagten K. Ze. gewonnen hat, und unter Berücksichtigung der gebotenen wertenden Gesamtschau des Tatgeschehens, der Angeklagten sowie der für ihre

Persönlichkeit, ihr Vorleben und ihr Nachtatverhalten aussagekräftigen Umstände zugemessen. Die dargelegten Strafzumessungsgesichtspunkte hat sie unter besonderer Berücksichtigung der frühen überwiegend geständigen Einlassung der Angeklagten, ihrer gewichtigen Aufklärungshilfe und ihrer Mitwirkung bei der Arrestierung erheblicher Vermögenswerte sowie ihrer Unbestraftheit, aber auch des Tatbildes und ihre Rolle im Gesamtgefüge erneut abgewogen und unter Berücksichtigung dieser Umstände auf eine tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren und 11 (elf) Monaten

erkannt.

5. Strafzumessung für den Angeklagten Schm.

a) Strafraahmenwahl

Für den Angeklagten M. Schm. hat die Kammer die Strafe dem Strafraumen des § 97 Abs. 2 AufenthG entnommen

Die Kammer hat anhand einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände erwogen, ob für ihn die Voraussetzungen eines minder schweren Falls gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG vorliegen. Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten Schm. sprechenden Umstände ist das Absehen von der Regelstrafe und die Annahme eines minder schweren Falls gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG aber auch in seinem Fall nicht angemessen. Auch bei einer Gesamtwürdigung der für und gegen ihn sprechenden Umstände weicht bereits das Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle nicht in einem Maße ab, welches die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens gebietet. Bei der Prüfung hat die Kammer zunächst die oben aufgeführten Strafzumessungserwägungen, soweit sie für ihn gelten, in den Blick genommen. Zudem hat sie zu seinen Gunsten gewertet, dass der Angeklagte Schm. sich in der Hauptverhandlung überwiegend geständig eingelassen hat. Auch sprach er sein Bedauern aus, in diese Sache hineingezogen worden zu sein. Erheblich zu Lasten auch des Angeklagten Schm. wirkt sich jedoch das Tatbild aus, das durch die hohe Anzahl der von ihm unterstützten Ausländer geprägt wird. Er hat zudem finanziell nicht unerheblich profitiert, wenn auch seine Gewinne ganz erheblich unter den Einnahmen der Angeklagten Z. und A.r Z. lagen. Seine Entscheidungskompetenzen waren zwar nicht so ausgeprägt wie die des Angeklagten Z., gleichwohl nahm er eine wichtige Rolle insbesondere im operativen Bereich ein, die nach dem Bruch mit Ehepaar Z. ab August 2021 noch wichtiger wurde.

b) Strafzumessung im Einzelnen

Innerhalb des so gegebenen Strafrahmens hat die Kammer sodann die Strafe auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit dieses Angeklagten gewonnen hat, und unter Berücksichtigung der gebotenen wertenden Gesamtschau des Tatgeschehens, des Angeklagten sowie der für seine Persönlichkeit, sein Vorleben und sein Nachtatverhalten aussagekräftigen Umstände zugemessen. Dabei hat sie die dargelegten und für und gegen den Angeklagten schmsprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, unter besonderer Berücksichtigung seiner Unbestraftheit und der überwiegend geständigen Einlassung in der Hauptverhandlung, aber auch des Tatbildes und seiner Rolle im Gesamtgefüge erneut abgewogen und unter Berücksichtigung dieser Umstände auf eine tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren und 6 (sechs) Monate

erkannt.

6. Strafzumessung für den Angeklagten K.

a) Strafrahmenwahl

Für den Angeklagten K. hat die Kammer die Strafe dem gemäß § 46b Abs. 1 Satz 1 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 97 Abs. 2 AufenthG entnommen.

(1) Kein minderschwerer Fall aufgrund allgemeiner Strafmilderungsgründe

Von der Annahme eines minder schweren Falls gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG aufgrund allgemeiner Strafmilderungsgründe hat die Kammer abgesehen. Das gesamte Tatbild weicht auch im Falle des Angeklagten K. vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle nicht in einem Maße ab, welches die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens gebietet. Dabei hat die Kammer bedacht, dass der Angeklagte K. nicht vorbestraft ist und sich zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren geständig eingelassen hat. Er hat das Geschehen in seinem letzten Wort sehr bereut. Sein eigener finanzieller Vorteil war zwar nicht unbedeutend, aber im Verhältnis zu den anderen Angeklagten überschaubar. Zu Lasten des Angeklagten K. wirkt sich jedoch das Tatbild aus, das durch Anzahl der von ihm unterstützten Ausländer geprägt wird. Hinzukommt seine Verantwortung als Chef-Vorarbeiter. Denn er war nicht nur für die Betreuung des größten Standortes mit vielen Leiharbeitern ohne Aufenthaltserlaubnis verantwortlich, sondern kümmerte sich um insgesamt drei Standorte.

(2) Gebotene Strafraahmenverschiebung gemäß § 46b Abs. 1 StGB

Jedoch ist der Strafraahmen gemäß § 46b Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Auch der Angeklagte K. hat eine wesentliche Aufklärungshilfe geleistet.

(a) Vertypter Milderungsgrund gemäß § 49 Abs.1 StGB

Der Angeklagte K. hat ebenfalls eine wesentliche Aufklärungshilfe geleistet und durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen, dass eine schwere Straftat gemäß § 100a Abs. 2 StPO, welche mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. Sein Beitrag zur Aufklärung erstreckt sich über den eigenen Tatbeitrag hinaus. Der Angeklagte K. hat sich zu einem frühen Zeitpunkt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geständig eingelassen. Sein Beitrag zur Aufklärung erstreckt sich über den eigenen Tatbeitrag hinaus. Er trug bei zu den Erkenntnissen bezüglich der Anwerbung, Einstellung und der Situation der Leiharbeiter und machte Angaben zu den früheren Mitangeklagten G. und A., ferner zu A. Z.. Seine Darstellung entsprach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden und bestätigten ihre Ermittlungen insoweit. Somit hat auch er durch das freiwillige Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 StPO, nämlich das gewerbs- und bandenmäßige Einschleusen von Ausländern, welche mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. Die Kammer hat daher aufgrund einer umfassenden Würdigung aller nach § 46b Abs. 2 StGB relevanten Umstände entschieden, dass eine Strafraahmenverschiebung nach § 46b Abs. 1 Satz 1 StGB geboten ist.

(b) Kein minder schwerer Fall, § 97 Abs. 3 AufenthG

Die Annahme eines minder schweren Falles gemäß § 97 Abs. 3 AufenthG unter Verbrauch des vertypten Strafmilderungsgrundes der geleisteten Aufklärungshilfe hat die Kammer erwogen, aber davon abgesehen, denn die Strafraahmenmilderung des Regelstraframens nach § 49 Abs. 1 StGB ist für den Angeklagten günstiger.

b) Strafzumessung im Einzelnen

Innerhalb des so gegebenen Strafraahmen hat die Kammer sodann die Strafe auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten gewonnen hat, und unter Berücksichtigung der gebotenen wertenden Gesamtschau des Tatgeschehens, des Angeklagten sowie der für seine Persönlichkeit, sein Vorleben und sein Nachtatverhalten aussagekräftigen Umstände, zugemessen. Dabei hat sie die im Rahmen der Strafraahmenwahl dargelegten und für und gegen den Angeklagten K. sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, unter besonderer Berücksichtigung seines frühen Geständnisses, seiner Unbestraftheit und erneuter Beachtung der Aufklärungshilfe, aber auch des Tatbildes und der Rolle des Angeklagten im

Gesamtgefüge erneut abgewogen und unter Berücksichtigung dieser Umstände auf eine tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren und 4 (vier) Monaten

erkannt. Dabei hat die Kammer nicht übersehen, dass bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht gekommen wäre. Trotz der gewichtigen Strafmilderungsgründe hat die Schuld des Angeklagten in der Gesamtschau aufgrund der genannten strafschärfenden Gesichtspunkte eine geringere Strafe aber nicht zugelassen.

7. Strafzumessung für den Angeklagten Schl.

a) Strafraahmenwahl

Für den Angeklagten Schl. hat die Kammer die Strafe dem nach § 27 Abs. 2 StGB und § 28 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB – doppelt – gemilderten Strafraahmen des besonders schweren Falls des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 StGB entnommen. Für den Angeklagten Schl. war dabei gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles auch bei ihm erfüllt sind. Dies richtet sich – wenn auch unter Berücksichtigung der Tat des oder der anderen Beteiligten – jeweils nach dem Tatbeitrag und der Person des Teilnehmers, dessen Strafe zugemessen werden soll. Für die Bewertung der Tat des Gehilfen und den zugrunde zu legenden Strafraahmen ist somit entscheidend, ob sich die Beihilfe selbst – bei Berücksichtigung des Gewichts der Haupttat – als besonders schwerer Fall darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 6. September 2016 – 1 StR 575/15 –, Rn. 26, juris). Dies hat die Kammer bejaht.

(1) Besonders schwerer Fall gemäß § 266a Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB

Die Voraussetzungen für den besonders schweren Fall gemäß § 266a Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB ist für die von dem Angeklagten Z. begangenen Haupttaten zu bejahen. Aber auch die Beihilfe des Angeklagten Schl. stellt sich in der erforderlichen Abwägung aller Umstände als besonders schwerer Fall da. Die Kammer hat daher keine Veranlassung gesehen, gleichwohl den Regelstrafrahmen anzuwenden. Zu Gunsten des Angeklagten spricht zwar sein umfassendes Geständnis am Ende der Beweisaufnahme und seine Unbestraftheit. Auch sein Profit war eher von untergeordneter Bedeutung. Die Kammer hat ferner strafmildernd in den Blick genommen, dass die Folgen einer Verurteilung aufgrund des drohenden Verlustes der Zulassung als Steuerberater, damit auch seiner Existenzgrundlage, schwerwiegend sind.

Zu Lasten des Angeklagten spricht das Gewicht und die Dauer seiner Unterstützungshandlungen als Steuerberater, die für den Angeklagten Z. wichtig waren und so wesentlich auch die Größenordnung der nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge ermöglicht haben.

(2) Milderung nach § 27 Abs 2 StGB

Da der Angeklagte aus Rechtsgründen als Gehilfe handelte, hat die Kammer den Strafrahmen nach § 27 Abs.2 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB gemildert.

(3) Milderung nach § 28 Abs.1 StGB

Zudem hat die Kammer die in § 28 Abs.1 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB vorgesehene (weitere) Strafrahmenverschiebung vorgenommen. Bei dem Angeklagten Schl. fehlen besondere persönliche Merkmale, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Die Eigenschaft als „Arbeitgeber“ im Sinne des § 266a StGB ist ein solches strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal (BGH NSTZ 2018, 221, 222). Es liegt nur in der Person des Z., nicht aber bei dem Angeklagten Schl. vor.

(4) Auswahl zwischen mehreren Strafrahmen

Die Kammer hat bei der Auswahl des Strafrahmens gesehen, dass für den Angeklagten Schl. auch günstigere Strafrahmen in Betracht kommen. Sie hat die Anwendung dieser Strafrahmen erwogen, jedoch die für die Tat angemessene Variante gewählt.

Für den Angeklagten Schl. käme der – in Hinblick auf die Höchststrafe – noch günstigere Strafrahmen des nach § 27 Abs. 2 StGB und § 28 Abs.1 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB (ggf. doppelt) gemilderte Regelstrafrahmen des § 266a Abs. 1 StGB in Betracht, wenn der besonders schwere Fall unter Berücksichtigung der Gehilfenstellung und/ oder der fehlenden Arbeitgeberstellung entfallen würde und eine weitere Milderung vorzunehmen wäre.

Die Verneinung eines besonders schweren Falls unter Berufung auf weitere vertyppte Milderungsgrund würde die weitere Milderung des Strafrahmens nicht ausschließen, soweit § 50 StGB wegen des Analogieverbots nicht anwendbar ist (Theune in Leipziger Kommentar, StGB, 12. Auflage 2007, § 50 Rn. 10; wohl a.A. BGH, Beschluss vom 27. Februar 1986 – 1 StR 31/86 –, Rn. 8, juris; offen gelassen von BGH, Beschluss vom 20. Januar 2004 – 5 StR 395/03 –, Rn. 10, juris; BGH, Beschluss vom 11. September 2003 – 2 StR 230/03 –, Rn. 10, juris).

Die Kammer hat jedoch den doppelt gemilderten Strafrahmen des besonders schweren Falls gewählt, da dieser nach einer Gesamtwürdigung der genannten Strafzumessungsgesichtspunkte angemessen ist. Maßgeblich wirkte sich trotz des Geständnisses insoweit das Tatbild aus, insbesondere die Bedeutung des Angeklagten Schl. für das Gesamtkonstrukt und die Größenordnung des ermöglichten Sozialversicherungsschadens.

b) Strafzumessung im Einzelnen

Innerhalb des so gegebenen Strafrahmen hat die Kammer sodann die Strafe auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit dieses Angeklagten gewonnen hat, und unter Berücksichtigung der gebotenen wertenden Gesamtschau des Tatgeschehens, des Angeklagten sowie der für seine Persönlichkeit, sein Vorleben und sein Nachtatverhalten aussagekräftigen Umstände, zugemessen. Dabei hat sie die im Rahmen der Strafrahmenwahl dargelegten und für und gegen den Angeklagten Schl. sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, unter Berücksichtigung insbesondere seines umfassenden Geständnisses und der damit verbundenen Verantwortungsübernahme, seiner Unbestraftheit sowie der gravierenden beruflichen Folgen, erneut abgewogen und auf eine (noch) tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren

erkannt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte in Ansehung der bisherigen Unbestraftheit des Angeklagten Schl., gemäß § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden. Dabei hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass der Angeklagte Schl. ein, wenn auch spätes Geständnis abgelegt und dadurch die Verantwortung für sein Tun übernommen hat. Die Kammer erwartet, dass der Angeklagte Schl. künftig straffrei leben wird, auch ohne dass es der Vollstreckung der Freiheitsstrafe bedarf. Die Unbestraftheit des Angeklagten, sein Geständnis und die beruflichen Folgen sind in der Gesamtschau besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB.

VIII. Einziehung

Ausgangspunkt der Einziehungsentscheidungen ist folgender: Trotz der in der Anklageschrift aufgeführten Einzelfälle des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern durch deren Beschäftigung als Leiharbeiter waren von der Anklageschrift alle ausländischen Leiharbeiter von der Anklageschrift umfasst, die für die baltischen Gesellschaften SIA B. Lux, UAB O. Servias, I. Group OÜ, V. G. Service OÜ und L. Service OÜ beschäftigt und ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland eingesetzt worden sind und gearbeitet haben (§ 264 StPO).

Für die Angeklagten Z., A.r Z. und Schm. folge dies für ihre Zuständigkeitsbereiche schon aus dem früheren Anklagevorwurf der Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang. Denn § 11 SchwarzArbG stellt die Beschäftigung von mehr „als fünf“ Ausländern ohne Aufenthaltstitel unter Strafe. Von der Anklageschrift war daher auch die Unterstützung des Aufenthalts – nämlich durch die Beschäftigung – aller Leiharbeiter umfasst,

die ohne Aufenthaltsgenehmigung und auch mit gefälschten ID-Karten zu den vorgeworfenen Tatzeiträumen für die die baltischen Gesellschaften eingesetzt wurden.

Hinsichtlich aller Angeklagten – auch der Angeklagten K. Ze. – folgt dies zusätzlich daraus, dass sich ihre Tatbeiträge nicht nur auf einzelne Leiharbeiter bezogen, sondern sie den auf die Überlassung von Ausländern ohne Aufenthaltsgenehmigung ausgerichteten Geschäftsbetrieb durch ihre Handlungen (mit-) aufgebaut und aufrechterhalten haben.

Soweit die Kammer gleichwohl den Verfahrensstoff hinsichtlich des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern auf die in der Anklageschrift aufgeführten Einzelfälle beschränkt hat, hat die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung am 12. Juli 2023 beantragt, die Einziehung hinsichtlich der Angeklagten Z., A. und K. Ze., Schm. und K. und der Einziehungsbeteiligten selbstständig anzuordnen (§ 76a Abs. 3 StGB, § 453 Abs. 1 Satz 1 StPO).

A. Z.

Die Einziehungsentscheidung hinsichtlich des Angeklagten Z. beruht auf §§ 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c Satz 1, 73d Abs. 2 StGB. Der Angeklagte hat Gewinne aus dem Geschäft der Arbeitnehmerüberlassung von den Konten der Gesellschaften in Höhe von insgesamt 7.000.000,00 EUR an sich weitergeleitet und diese damit durch seine Tat erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Juli 2021 – 1 StR 506/20 –, Rn. 26; BGH, Urteil vom 28. November 2019 – 3 StR 294/19 – Rn. 26).

Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen, die der Angeklagte Z. ergriffen hat, um die Zahlungsströme und die Vermögenszuflüsse zu verschleiern, hat die Kammer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vermögensvorteile zu schätzen, § 73d Abs.2 StGB.

Ausgehend von dem Umsatz für den Bereich Berlin Brandenburg in Höhe von 13.657.029,08 EUR in dem Tatzeitraum, in dem A. Ze. für diesen Bereich zuständig war, und von 15.239.634,20 EUR für den restlichen Umsatz hat die Kammer eine Gewinnquote für den Angeklagten Z. gebildet. Dabei ist die Kammer zunächst von der stimmigen und glaubhaften Einlassung des Angeklagten Z. ausgegangen, wonach die Gewinne etwa 50 % des Umsatzes ausgemacht hätten und er und seine Ehefrau K. Ze. sich den Gewinn für ihren Zuständigkeitsbereich hälftig mit dem Angeklagten Z. geteilt hätten. Unter Berücksichtigung der Spanne der Lohnquoten hat die Kammer eine Gewinnentnahmequote von 45% und damit für den Angeklagten Z. von 22,5 % zugrunde gelegt. Dabei hat sie bedacht, dass die Verwaltungskosten und sonstige Kosten gering waren, weil die Angeklagten diese zu einem sehr hohen Anteil über Abzüge von den Löhnen der Leiharbeiter refinanzierten, die Berechnung der Lohnquote aber auf den Löhnen vor den Abzügen basiert. Auch die

abgeführten Sozialabgaben in den baltischen Staaten waren nach den ausgewerteten Meldedaten bei den Steuerbehörden angesichts des lediglich gemeldet Mindestlohns der baltischen Staaten gering. Von dem so errechneten Gewinn in Höhe von 9.930.666,91 EUR ($13.657.029,08 \text{ EUR} \times 22,5 \% + 15.239.634,20 \text{ EUR} \times 45\%$) hat die Kammer nur 90 % berücksichtigt angesichts des Anteils von Leiharbeitern mit einer Staatsangehörigkeit eines EU Mitgliedsstaates von maximal 10 %. Zu Gunsten des Angeklagten Z. hat die Kammer einen weiteren Sicherheitsabschlag vorgenommen und den erlangten Gewinn des Angeklagten Z. auf 7.000.000,00 EUR geschätzt.

B. A. Z.

Die Einziehungsentscheidung hinsichtlich des Angeklagten A. Ze. beruht auf §§ 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c Satz 1, 73d Abs. 2 StGB. Dem Angeklagte wurden Gewinne aus dem Geschäft der Arbeitnehmerüberlassung von den Konten der Gesellschaften in Höhe von 2.765.548,37 EUR weitergeleitet; er hat diese damit durch seine Tat erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Juli 2021 – 1 StR 506/20 –, Rn. 26; BGH, Urteil vom 28. November 2019 – 3 StR 294/19 – Rn. 26). Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen, zur Verschleierung der Zahlungsströme hat die Kammer auch bei dem Angeklagten A. Ze. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vermögensvorteile zu schätzen, § 73d Abs. 2 StGB. Sie hat dabei die glaubhaften Angaben des Angeklagten Z. zur Gewinnverteilung zugrunde gelegt und ebenfalls nur 90 % berücksichtigt – wie bereits ausgeführt bei dem Angeklagten Z..

Die Anordnung der Einziehung in Höhe von 3.315.648,53 EUR beruht auf einem Übertragungsversehen bei dem Entwurf des Tenors.

C. K. Ze.

Gegenüber der Angeklagten K. Ze. ist die Einziehung eines Wertersatzes in Höhe von 500.000,00 EUR anzuordnen, §§ 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c Satz 1 StGB. In dieser Höhe schätzt die Kammer den Tatertrag, den die Angeklagte durch ihre Taten erlangt hat (§ 73d Abs. 2 StGB). Auch der Angeklagte K. Ze. wurden Gewinne aus dem Geschäft der Arbeitnehmerüberlassung von den Konten der Gesellschaften in Höhe von 500.000,00 EUR als Teil der Gewinne ihres Ehemannes weitergeleitet; sie hat diese damit durch ihre Tat (mit-) erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Juli 2021 – 1 StR 506/20 –, Rn. 26; BGH, Urteil vom 28. November 2019 – 3 StR 294/19 – Rn. 26).

Eine genauere Bestimmung des Taterlangten entsprechend der Vereinbarung mit dem Angeklagten Z., wonach ihre Tätigkeit und ihre Taterträge durch die Überweisungen an A. Ze. mit abgegolten sein sollten, war nicht möglich. Sie hat nicht nur an dem luxuriösen Lebensstil, den die Taten ihr und ihrem Ehemann ermöglichten, profitiert. Sie hat, durch ihren Ehemann

zudem Zahlungen in Höhe von 165.800,00 EUR auf ihre Privat-Konten erlangt. In der damaligen Wohnung in Berlin, aber auch in den USA wurden diverse Vermögensgegenstände wie z.B. Luxusuhren der Marke Rolex und Cartier, Schmuck der Marken Cartier und Chanel, Designerkleidung der Marken Louis Vuitton, Chanel, Hermes und Einrichtungsgegenstände der Marke Dolce & Gabbana sichergestellt. Sie ist, neben ihrem Ehemann Kontoinhaberin eines Darlehenskontos wie auch Eigentümer der Wohnung in der Plöner Str. 25 in Berlin. Auf dieses Konto flossen Sondertilgungen. Zudem ermöglichte ihr Ehemann ihr durch Übernahme der Kreditkartenrechnungen den über die Anschaffungen hinaus luxuriösen Lebensstil. In Anbetracht dieser Feststellungen hat die Kammer die Höhe des von ihr Taterlangten auf einen Betrag von mindestens 500.000,00 EUR geschätzt.

D. Schm.

Gegenüber dem Angeklagten Schm. ist die Einziehung eines Wertersatzes in Höhe von 141.750,00 EUR anzuordnen, §§ 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c Satz 1 StGB. Anzuknüpfen ist insoweit an den Lohn, den der Angeklagte Schm. für seine Arbeit in dem Tatzeitraum erhielt und damit als Vermögensvorteil im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG durch seine Taten erlangte (§ 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB). Die Kammer hat den Tatertrag des Angeklagten Schm. als Vermögensvorteil für die dem Schuldspruch zugrundeliegenden Fälle als Teil des ihm gezahlten Gehaltes nach § 73d Abs. 2 StGB geschätzt. Dabei ist sie entsprechend der Feststellungen von einem Monatsgehalt in Höhe von mindestens 3.500,00 EUR netto ausgegangen. Zusätzlich hat der Angeklagte Schm. ab Juli 2021 bis November 2021 noch 1.200,00 EUR ausgezahlt bekommen. Für seine Tätigkeit in Berlin Brandenburg hat er ab August 2021 weitere 2.000,00 EUR monatlich erhalten. Während seiner Tätigkeit an den Standorten in dem restlichen Bundesgebiet und ab August 2021 in Berlin-Brandenburg erhielt er somit einen Nettolohn von insgesamt 157.500,00 EUR. Um jede Benachteiligung auszuschließen hat die Kammer entsprechend des Anteils legaler Arbeiter an den von ihm betreuten Standorten einen Anteil in Höhe von 10 % EUR abgezogen. Daraus ergibt sich anteiliges Gehalt von 141.750,00 EUR.

E. K.

Gegenüber dem Angeklagten K. ist die Einziehung eines Wertersatzes in Höhe von 64.575,00 EUR anzuordnen, §§ 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c Satz 1 StGB. Anzuknüpfen ist auch hier an den Lohn. Dabei ist sie entsprechend der Feststellungen von einem Monatsgehalt in Höhe von mindestens 3.000,00 EUR netto und einem 13. Monatsgehalt ausgegangen. Während seiner Tätigkeit an den Standorten O., N. und L. erhielt dieser somit einen Nettolohn von 71.750,00 EUR. Um jede Benachteiligung auszuschließen hat die Kammer einen Anteil in Höhe von 10

% EUR als nicht bemakelte Summe abgezogen. Daraus ergibt sich anteiliges Gehalt von 64.575,00 EUR.

F. Schl.

Das Verfahren über die Einziehung gegen den Angeklagten Schl. hat die Kammer nach § 422 Satz 1 StPO abgetrennt.

G. Die baltischen Gesellschaften V. G. OÜ, L. OÜ und I. OÜ

Hinsichtlich der baltischen Gesellschaften beruht die Einziehung des Wertersatzes auf §§ 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 73 Abs.1 Alt. 1, 73c Satz 1 StGB. Sie haben die festgestellten Einziehungsbeträge durch die Straftaten des Angeklagten Z. erlangt. Dieser handelte faktisch im Interesse der baltischen Gesellschaften und in ihrem Interesse. Einer formalen Organstellung des Z. bedurfte es nicht (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20 –, Rn. 117).

Der Vermögensvorteil der baltischen Gesellschaften setzt sich zusammen aus den erlangten Zahlungen der Entleihunternehmen sowie ihren ersparten Aufwendungen wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge. Zur Vereinfachung und zugunsten der Einziehungsbeteiligten hat die Kammer nicht den – jeweils höheren – Umsatz nach den bei dem Angeklagten Schl. abgespeicherten Rechnungen der Gesellschaften L. OÜ und I. OÜ berücksichtigt, sondern insgesamt die Geldeingänge auf den jeweiligen Geschäftskonten zugrunde gelegt, die von den Finanzermittlern ausgewertet worden sind. Nach ihren nachvollziehbaren Angaben sind nicht alle Geschäftskonten ausgewertet worden, weil nicht von allen Konten die entsprechenden Kontostaffeln aus den baltischen Staaten eingegangen sind. Um weiterhin jede Benachteiligung auszuschließen, hat die Kammer außerdem auch hier einen Anteil in Höhe von 10 % EUR entsprechend des Anteils legaler Leiharbeiter als nicht bemakelte Summe abgezogen. Erlangt haben so die

I. Group OÜ 7.777.890,80 EUR,

L. Service OÜ 8.360.591,02 EUR und die

V. G. Service OÜ in Höhe von 2.283.170,63 EUR.

Die Aufwendungen, insbesondere die Löhne der Leiharbeiter, sind nicht abzuziehen. Was bewusst in Verbotenes investiert wird, ist unwiederbringlich verloren (BGH, Beschluss vom 9. August 2023 – 1 StR 125/23 – Rn. 10; BT-Drucks. 18/11640, S. 79 [zur ratio des Abzugsverbots nach § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB]).

H. D. mbh

Die Einziehung des Wertes von Taterträgen beruht bei der Einziehungsbeteiligten D. Steuerberatungsgesellschaft mbH auf §§ 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a, Abs. 2, 73c Satz 1 StGB. Nach dieser Vorschrift ist eine Einziehung bei einem anderen anzuordnen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat oder wenn ihm das Erlangte übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. So liegen die Dinge nach den Feststellungen hier.

Soweit bei § 73b Abs. 2 StGB ein Bereicherungszusammenhang gefordert wird, lag auch dieser vor. Denn die Überweisungen an die Einziehungsbeteiligten dienten alleine dazu, was dem Angeklagten Schl. klar war, die Einnahmen und Gewinne aus den Vergütungen der baltischen Gesellschaften zu verschleiern.

Die Einziehungsbeteiligte erlangte durch die Überweisungen insgesamt 2.125.126, 58 EUR. Dabei hat die Kammer zu Gunsten der Angeklagten lediglich die folgenden festzustellenden Zuflüsse auf die Konten der D. GmbH berücksichtigt:

Überweisungen von den Konten der baltischen Gesellschaften:

- Zufluss SIA B. Lux: 963.300,00 EUR
- Zufluss I. Group OÜ: 551.000,00 EUR
- Zufluss UAB O. Servisas: 325.600,00 EUR
- Zufluss L. Service OÜ 65.000,00 EUR
- Zufluss V. G. Service OÜ: 10.000,00 EUR

Überweisungen von Entleihunternehmen als Kunden der baltischen Unternehmen:

- Zufluss L. L. Logistik: 123.856,71 EUR
- Zufluss M. O. UG: 47.800,00 EUR
- Zufluss M. H. UG: 38.569,87 EUR

I. B. I. GmbH und der I.Trade GmbH

Bei der B. I. GmbH beruht die Einziehung des Wertes von Taterträgen ebenfalls auf §§ 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a, 73 Abs. 1, 73c Satz 1 StGB. Der entstandene Vermögensvorteil fiel originär in dem Vermögen der Gesellschaft an. Er setzt sich zusammen aus Überweisungen der baltischen Gesellschaften SIA B. Lux und I. OÜ. So erlangte die B. I. GmbH 1.202.561, 67 EUR. Um weiterhin jede Benachteiligung auszuschließen, hat die Kammer einen Anteil in Höhe von 10 % EUR als nicht bemakelte Summe abgezogen. Der Einziehungsbetrag beläuft sich auf 1.082.305, 50 EUR.

Für die Ausführungen der Einziehung des Wertes von Taterträgen der I. Trade GmbH gelten die Ausführungen zu der B. I. GmbH entsprechend. Die Zahlungen stammten von den baltischen Gesellschaften UAB O., I. OÜ und der L. OÜ und Gegenleistungen liegen ebenfalls nicht vor, § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a StGB. Der Vermögensvorteil bei der I. Trade GmbH beläuft sich auf 576.900,00 EUR. Abzüglich eines zu Gunsten unterstellten legalen Anteiles von 10 % sind 510.210,00 EUR einzuziehen.

J. E. B., N.C., V. G. G.

Die Einziehung gegen die Einziehungsbeteiligten E. B., N.C. und V. G. G. beruht auf §§ 73b Abs. 1 Nr. 2 a), 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c StGB. Die Kammer hat als Einziehungsbeträge auch hier nur 90 % des Erlangten zugrunde gelegt.

K. G. M. Service Inc. und G. Group Inc.

Die Einziehung gegen diese Einziehungsbeteiligten beruht auf §§ 73b Abs. 1 Nr. 1 und 2 a), 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c StGB. Die als Tatertrag erlangten Dollargutschriften hat die Kammer in Euro umgerechnet und dabei die Zuflusszeitpunkte zugrunde gelegt (vgl. BGH, Beschluss vom 7. September 2022 – 3 StR 261/22 –, Rn. 5). Die Kammer hat als Einziehungsbeträge auch hier zu Gunsten nur 90 % des Erlangten bestimmt.

L. A. Z. und A. Z.

Die Einziehung gegen diese Einziehungsbeteiligten beruht auf § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a, 73b Abs. 2, 73c Satz 1 StGB. Die Kammer hat hinsichtlich der Überweisung auch hier zu Gunsten nur 90 % des Erlangten bestimmt.

M. I. Staff OÜ, UAB A. Company, T. Staff OÜ, F. Career Sp. Z. o.o.

Die Einziehung gegen diese Einziehungsbeteiligten beruht auf § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2a, 73b Abs. 2, 73c Satz 1 StGB. Die Kammer hat auch hier zu Gunsten nur 90 % des Erlangten bestimmt.

N. K.C. D.O.O.

Die Einziehung gegen diese Einziehungsbeteiligte folgt aus § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2a, 73b Abs. 2, 73c Satz 1 StGB. Die Kammer hat auch hier zu Gunsten nur 90 % des Erlangten bestimmt.

IX. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO. Soweit den Einziehungsbeteiligten die durch ihre Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten auferlegt werden, folgt die Kostenentscheidung aus § 472b Abs. 1 Satz 1 StPO.

M
Vorsitzender Richter am Landgericht

K.
Richter

R.
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07. November 2023



Reinert
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.